Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Pirnische und Pragische FriedensPacten : zusampt angestelter Collation und Anweisung der discrepantz und Unterscheids zwischen denenselben; Auff Maaß und Weise/ wie davon in der hiernächstgesetzten Vorrede an den Leser mit mehrem Bericht gethan wird. Nebst etlichen dienlichen Beylagen

[S.l.], 1636

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn805466207

Druck Freier Zugang

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn805466207/phys_0001
DFG

Fc. 1110. (1–18.)

Fc – 1110 1–18.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn805466207/phys_0002
DFG

Pirnische vnd Pragische

Friedens Acten/

zusambt angestelter Collation vnd Anweisung der discrepantz vnd Vnterscheids zwischen denenselben;

Auff Maaß vnd Weise/ wie davon in der hiernächstgesetzten Vorrede an den Leser mit mehrem Bericht gethan wird.

Nebst etlichen dienlichen Beylagen.

Gedruckt im Jahr Christi/
1636.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn805466207/phys_0005
DFG

Vorrede an den Leser.

WElcher gestalt von der Röm: Käyserl: Mayt: vnd der Chur-Fürstl: Durchl: zu Sachsen/ in A° 1634. etliche fürnehme Räthe/ anfänglich nach Leutmaritz in Böhmen/ vnd dann folgends nach Pirna in Meissen/ zusammen geschicket/ Friedens-Tractaten zwischen jhnen gepflogen/ vñ endlich/ ohn alle vorhergangene Communication in dem Haupt-Werck vnd dessen Puncten/ viel weniger mit Zuthuung oder Einwilligung der Kön: Mayt: vnd Cron Schweden/ vnd anderer Evangel: Confœderirten Religions-vnd

Waffens Verwandten Chur-Fürsten vñ Stände/daselbst ein gewisser Schluß gemacht / derselbe aber nachmals zu Praga/in Worten vñ Verstande/mercklich/ vñ fast durchauß/ geändert/ deteriorirt vnd transformiret; vñ solcher gestalt folgends durch offentliche promulgation überall ins Reich geschicket worden/auch etlichen benachbarten Potentaten vnd Republiquen gleichsam obtrudiret werden wollen/ solches alles ist Reichs- vnd Weltkündig.

Nun lässet man dißmals solche beyde Frieden Schlüsse dahin/ vnd an jhren Orth gestellet seyn: Man wil auch allhier nicht disputiren, Ob- vnd wie weit einer oder der ander der Gülden Bulla Caroli IV., denen Käyserl: Capitulationen, dem heylsamen Religion- vnd Prophan Frieden/ auch andern Reichs-

Con-

Constitutionen vnd Satzungen / den Creyß-vñ andern Verfassungen / Reichs Herkommen / Gewonheiten vnd Gerechtigkeiten / oder auch dem in A° 1631. von denen sämptlichen Evangel: Chur-Fürsten vñ Ständen gemachtẽ Schluß zu Leipzig / vnnd darauff ergangenem Schreiben an die Röm: Käyserl: Mayt: zusambt ferneren erfolgeten Confœderationen, Verbündnüssen vnd Obligationen &c. gemäß sey / oder nicht. Noch viel weniger begehret man diß Orths außzuführen / was es für eine eigentliche Beschaffenheit / vmb den nunmehr so weit vnd breit beschreyten vnd außgeruffenen Pragischen Frieden habe / was deren in der tractation begriffenen Partheyen intentiones vnd dessens dabey gewesen / vnd was für Secreta Status darunter verborgen seyn

mögen / Auch ob diese Sache nicht vielmehr eine Verbündnüs der Käys: Mayt: zusambt der Cron Hispanien vnd gesamten Oesterreichen Hauses / mit der Churfürstl: Durchl: zu Sachsen / wider die benachbarte Königreiche vñ Republiquē, auch andere Chur-Fürsten vnd Stände des Reichs / ohn vnterscheidt der Religionen, alß eine Friedens Handlung zu tituliren sey; Alß welches alles hiernechst / wo von nöthen / absonderlich außgeführet werden kan: Sondern die intention ist in gegenwertigem Libell allein dahin gerichtet / einem jeden / auch einfältigen gemeinen Mann / den Vnterscheid zwischen denen zu Pirna abgehandelten / vnd denen hernach zu Praga reformirten Puncten / zu demonstriren, vnd so viel zu weisen / wie vnd welcher gestalt / auch bißweilen dabey / auß was

ver-

vermuthlichen Vrsachen eines vnd das andere im Pirnischen auff eine andere arth gesetzet / nachmals aber zu Praga mit fleiß / vnd nicht sonder grossem Bedacht vnd Geheimnüs / also trans- vnd reformiret; Wie vñ warumb nicht nur gantze Articul, sondern manchmaln auch nur eintzele / oder gar wenig Worte dergestalt eingerücket / außgethan / versetzt / oder sonst auff andere arth vnd weise verändert seynd; Vnd solches alles zu eines jeglichen fernerm Nachdencken außzustellen.

Vnd zwar / so seynd berührte beyde Schlüsse / der Pirnische vnd Pragische / umb deß willen allhier dergestalt zusammen gedrucket worden / daß der gutherzige Leser einer sonderbaren Mühe überhoben bleiben / vnd beym Pirnischen mit gewissen Signis, beym Pragischen aber

mit

mit außgedruckten Worten / die jenige Loca, wo solche Veränderungen/transformationes, vnd Metamorphoseis geschehen/erlernen vnd observiren könne: Vnd das vmb so viel mehr/alldieweil in vnterschiedenen Puncten die eigentliche Meynung/ fast einig vnd allein auß solcher Gegeneinanderhaltung vnd Collation apprehendiret vñ erreichet werden kan. Alles zu dem ende / damit/ wann der vnpartheyische Leser sich solcher gestalt den Pirnischen vnd den Pragischen Frieden bekant gemacht/ er hiernächst die Mysteria vnd Geheimnüssen/ so darhinder verborgen/sonder Mühe auch desto besser ergründen/fassen / vnd begreiffen möge.

Ab-

Abdruck deren zu Pirna beliebten Friedens Articulen.

Nota. Es wolle der günstige Leser bey Verlesung des Pirnischen Concepts allzeit folgende notas in acht behalten. 1. Alles was mit etwas gröbern Buchstaben gedruckt/ solches ist zu Prag nachmals darherauß gethan/ vnd in selbigem Prag: Schluß gantz nicht befindlich. Hingegen 2. wo ein solch signum ( ) gesetzt ist/ an selbigen Orth sind zu Praga entweder einzele Wort/ oder ein gantzer periodus, auch wol ein oder mehr gantze paragraphi eingerücket. 3. Was mit diesen signis in marg. " bezeichnet ist/ solches ist im Pragischen nach beschaffenheit der Sachen in eine andere Art gebracht/ vñ bald so/ bald auf andere Weise verändert. 4. Was mit bloßen linien am Rande signiret, dasselbe ist nur an einem andern Orth im Pragischen lociret. 5. Was aber zugleich mit linien vnd auch mit diesen signis " notiret ist/ dasselbe ist nicht allein versetzet/ sondern auch zugleich verändert vñ in eine andere Form gerichtet/ wie solches alles hinten beym Pragischen/ jedes an seinem Orth/ mit mehrem deutlich angezeiget ist.

NAchdem durch der Römischen Käyserl. Mayt. vnsers allergnädigsten Herrn/ vnd Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen/ vnsers gnädigsten Herrn/ Anfangs zu Leutmaritz vnd hernach zu Pirna/ beysamen gewesene fürnehme Gesandschafften/ eine geraume Zeit hero/ zu Erlangung des längstgewündschten lieben Friedens/ gantz mühsame/ gütliche Handlung gepflogen/ vnterschiedene Auffsätze vnd Vorschläge begriffen/ vnd durch GOttes Mildväterlichen Beystand/ in den Puncten selbst je länger je näher zusamen geruckt/ auch die Sach so weit alß für dißmal müglich gewesen/ gebracht worden: So haben die Käyserliche Herrn Abgesandten hochnö-

eig befunden/Ihrer Käyserl. Mayt. nunmehr auch vollends/Persön- vnd Mündlich/ allervnterthänigste Relation zu erstaten/damit Ihre Käyserl. Mayt. sich besser endlich resolviren können. Gleich wie aber der Käyserl. vnd Churfürstl. Sächsischen Herrn Abgesandten abreisen von Pirna/ gantz vnd gar die Meinung nicht hat/ alß ob die/mit so grosser Mühe vnd Sorgfalt/vnd zu Beforderung des gemeinen Nutzens/ biß daher gepflogene gütliche Handlung vnerledigter Dinge auffgelöset vnd zerschlagen worden were: Also sollen vnd wollen/ je eher je besser/ vnd wo nicht zeitlicher doch auff längst am 13. Jan. N. Cal. Anno 1635. es thue sich auch immittels bey einer vnd der andern Parthey das Kriegsglück mindern oder mehren/Ihrer Käyserl. Mayt. vnd Churfürstl. Durchl. Abgesandte/gantz vnfeilbar/ in der Stadt Aussig/auff die vorige reciprocirte sichere Geleitsbrieffe vnd Vollmachten/mit GOttes gnädigem Beystand/ wieder zusammen kommen/vnd allda jhrer allergnädigsten vnd gnädigsten Herrn Gemüthsmeinung eröffnen. Wie dann beyderseits Herrn Abgesandte zu Erlangung Käyserl. vnd Chur-Sächsischer Resolution oder Ratification an jhrem müglichsten Fleiß nichts ermangeln zu lassen sich erbietig gemacht/zu deren Erreichung auch sonders gute Hoffnung tragen. Vnd damit bey obberührter Zusammenkunfft sich desto weniger Zweiffel ereuge/ wie dann eigentlich obgemelte/vnverfänglich verfaste/ vnd/ wie obgedacht/ auff jhrer Käyserl. Mayt. vnd Churfürstl. Durchl. resolution vnd ratification gestellte Friedensnotul gelautet/ Alß ist dieselbe in diß Libell, in zwey gleichlautenden Exemplaribus, gebracht/ vnd lauten dieselben wie folget.

DEmnach die Römische Käyserl. auch zu Hungarn vnd Böhmen Königl. Mayt. ( ) alß daß Oberhaubt im Reich

Reich / Krafft tragenden hohen Käyserl. Ambts / vorlängst sorg- «
fältig dahin getrachtet / wie daß heilige Römische Reich nach so vie- «
lem Krieg vnd Blutvergiessen widerumb zur Ruhe gebracht / vnd ein «
allgemeiner / heylsamer / auffrichtiger / beständiger vnd sicherer Friede / «
der billich aller rechtmässigen Kriege Ziel vnd Zweck seyn soll / erhal- «
ten / vnd dadurch das fast in letzten Zügen liegende höchstbedrängteste «
Vaterland Teutscher Nation erquicket / auch so viel tausend winse- «
lende / thränende vnd seufftzende Christen Seelen getröstet werden «
möchten; dazu denn vnterschiedene Mittel / vnd sonderlich «
vnter andern der Königlichen Würde zu Dennemarck / Norwegen / ꝛc. wollmeynend vorgeschlagene gütliche Interposition vnd Vnterhandlung sich befunden / welche Ihre Käyserl. Mayt. zu dero grossen Nachruhm vnd kräfftiger Bezeugung jhres Friedbegierigen Gemüths alßbald beliebet / vnd alß dieselbe im vergangenen 1633. Jahre nach Breßlaw außgeschrieben worden / Ihre vollmächtige Gesandten dazu abgeschickt / Vnd damit niemand sich solcher Handlung zu entziehen Vrsach hette / ein freyes sicheres Käyserliches Geleit / für alle die jenige / so vom andern Theil dazu erscheinen wolten / in bester Form vnd Maß / wie es die Königl. Würde für gut befunden / außfertigen lassen / vnd deroselben alß höchstansehnlichem Interponenten zugesand / vnd / in summa, nichts an sich erwinden lassen / was da einiges weges zu förderlichem Anfang vnd Fortstellung besagter Königlicher Würde Interposition hette dienen können / Churf. Durchl. zu Sachsen auch Ihres theils alß eine vornehme Seule des Reichs trewlich mit cooperiren helffen: Vnd aber dieselbe / bekanter Verhinderung halber / vnter andern / daß die Catholische Chur-Fürsten vnd Stände / welche sonst so wol auff Ihrer Käyserl. Mayt. Freundgnädigstes Ansinnen / alß auch höchstgedachter Ihrer Königl. Würde beschehenes Ersuchen / die Ihrigen dazu abordnen wollen / von den Außländischen im Reich noch

Kriegenden Partheyen / vnd deren Mitverwandten/ derē erlichen/ohn allen Zweiffel wegen Vnsicherheit der der Strassen vnd weite des Weges / die Königl. Dennemärckische Außschreiben / theils in in ipso termino, theils auch post terminum vnd also viel zu spat / zu handen kommen / kein sicheres Gegengeleit dazu erlangen können/ weder selbiges mal/weder hernächst / ob gleich die Königliche Würde zu Dennemarck sich dabey Hochrühmlichst bemühet / jhren Fortgang gewonnen; auch nachmaln allerhand Verlängerung zu vermuthen gewesen/ vnd bey vielen sich inmittels zugetragenen Vmbständen/ fast jede Stunde weitern Verzugs mehr Blutstürtzung vnd erschreckliche Verheerung des Vaterlands gekostet.

» Alß haben Jhre Käyserl. Mayt. vnd Churf. Durchl. zu Sachsen/ sich
» vermittels hoher Fürstlichen Personen / einer Zusamen-
» schickung beyderseits vertrawter Räthe nacher Leutmaritz in Böhmen
» verglichen / vmb zu versuchen / wie weit die Handlung zu bringen
» seyn möchte; Allermassen denn darauff zu Leutmaritz vnterschiedliche
» freundliche/gütliche vnd vertrawliche communicationes vnd Unter-
» redungen über diesem hohen Werck gepflogen: Vnd alß selbigen Orts sich/wegen bekanter Vrsachen/allerhand Gefahr ereuget/derowegen die Gesandte beyderseits sambt den Tractaten in Vnsicherheit gesetzt / die Käyserliche aber durch die Chur-Sächsische Räthe / auß sonderbarer Friedliebender Anordnung Jhrer Churf. Durchl. vnd auff deroselben mitgeschicktes/vnd jhnen / den Käyserl. Gesandten / eingehändigtes sicher Geleit/ ersuchet worden / sich gefallen zu lassen/ daß mit jhrem guten Belieben die Handlung vollends von Leutmaritz hinab nacher Pirna verlegt werden möchte; Dieselbe auch solches bewilliget/vnd von der Käys. Mayt. zu desto mehrer contestirung dero geneigter Friedfertiger propension allergnädigst ratificiret worden/ Jst man in solcher angefangenen Handlung/im Namen der Hochheiligen Dreyfaltigkeit

faltigkeit/fortgeschritten/ darüber vielfältig vnd öffters/publicè vnd privatim, zusammen kommen/ vnd alle vnd jede puncta zu fleissiger Erwegung gezogen.

Ob nun wol höchlich zu wündschen gewesen/ auch der Sachen grosse Wichtigkeit vnd Nohtturfft erfordert hette/ daß alle Chur-Fürsten vnd Stände des Reichs/ vnd andere vornehme Interessenten, die jhrigen bey dieser Handlung hetten haben/ vnd/ so viel jhrer jeden dabey angangen/ die Sachen mit erwegen vnd beschliessen helffen/ oder doch daß gantze Werck zu der König. Dennem. Interposition verschoben werden können: Nachdem aber die Gefahr des wütenden/ alles verheerenden vnd verzehrenden Krieges je länger je grösser worden/ vnd die Waffen eines vnd andern Orths sehr streng/eyfferig/vnd ohn allen Anstandt fortgangen/vnd viel Bluts vergossen/daß geliebte Vatterland auch von stunden zu stunden in gröster Elend/ Noth vnd Bekümmernüß gerathen; ist endlich nach vielen gepflogenen Sorgsamen/ gantz fleissigen vnd mühsamen Handlungen/durch Göttliche Verleyhung vnd Gnade/ nachfolfolgender gemeiner Friede/ auff Maß vnd Weise wie hernach von Puncten zu Puncten außgedruckt/ zwischen der Römischen Käyserl. Mayt. vnd Churfürstl. Durchl. zu Sachsen beredet vnd verglichen worden.

ANfänglich bleibt es wegen der *Mediat* Stiffte/ Clöster vnd anderer Geistlichen Güter/vnd deren sämptlichen Zugehörungen/ welche der Augspurgischen *Confeßion* Verwandten vnd Protestirenden Chur-Fürsten vnd Stände des heiligen Römischen Reichs Verfahren/ noch vor dem auffgerichteten Passawischen Vertrage oder *Religion* Frieden eingezogen vnd ingehabt/ bey dem klaren Buchstaben vnd Verordnung des angeregten hochbethewerten *Religion* Friedens/allerdings vnd durchauß/billich.

Was aber anlangen thut die *Immediat* Stiffte vnd Geistliche Güter/so vor dem Passawischen Vertrage oder *Relgion* Frieden eingezogen

gezogen worden; so wol auch die jenige Ertzstiffte/ Stiffte vnd Geistliche Güter / welche nach dem Passawischen Vertrage oder *Religion*Frieden in der Augspurgischen *Confeßions*Verwandten vnd Protestirenden Gewalt kommen/die seyn gleich *Mediat* oder *Immediat*: Nachdem deren aller halber/ von wegen eines vnd andern bißher gesuchten restitution, groß Mißtrawen vnd alteration der Gemüther / vnd endlich auß demselben die meiste Kriegs Vnruhe vnd Empörungen im Reich / die nächstverwichenen Jahre hero sich erhebet/ vnd nun die Erfahrung gegeben / daß / so lang dieser Punct nicht in der Güte beygelegt/kein beständiger Friede im Reich zu
» verhoffen oder zu erlangen; Alß sollen auch vorgemelten
» Chur-Fürsten vnd Ständen des Reichs / ins gemein / alle dieselbe
» vor dem Passawischen Vertrage oder *Religion*Frieden eingezogene
» *Immediat*Stiffte vnd Geistliche Güter / wie auch die nach demsel-
» ben in der Augspurgischen *Confeßions*Verwandten vnd Protesti-
» renden Stände Gewalt kommene Ertzstiffte/Stiffte vnd andere Geistliche Güter/so viel sie deren *Anno 1627.* den *12. Nov. st. no.* innen gehabt/besessen vnd gebraucht / sie seyn Mediat oder Immediat, nichts außgeschlossen/wie es auch genant werden möchte / ohn einzigen An- vnd Zuspruch/vnter was *prætext*, Schein oder Vorwenden auch solches geschehen könte oder möchte/auff viertzig Jahr von *dato* dieser beschlossenen Vergleichung anzurechnen / geruhiglich verbleiben; auch was einem vnd andern eine Zeit hero daran eingezogen/ vnd sie entsetzt / völlig vnd *plenariè*, jedoch ohn Erstattung einiger Nutzung/Schäden oder Vnkosten/die ein Theil an dem andern *prærendirin* wolte/*restituiret* werden.

Vnd weil am *12. Novemb. st. No. Anno 1627.* etliche Ertz Bisthumbe / Bisthumbe vnd andere Geistliche Güter / so nach Außweisung dieses Friedenschlusses den Augspurgischen *Confeßions* Verwandten auff obbemelte viertzig Jahr / vnd was weiter daran erstrecket werden möchte / bleiben sollen/ mit Einquartierung vñ Kriegsvolck beleget/oder wider derselben Inhabere/*Rescripta*, Befehlich vnd Verordnungen ergangen seyn mögen; Damit nun über

kurtz

kurtz oder lang kein Zweiffel entstehe / ob durch solche Einquartierungen vñ dergleichen *militarische ordinantien* alß auch *Rescripta* vnd Befehlich der Inhaber *Possess* geendert / oder dermassen geschwächt zu seyn erachtet werden könte / daß dieselbige Ertzstiffte vnd Stiffte vnter des vorhergehenden §. *dispositon* nicht mehr gehörig weren / alß hat man sich dahin verglichen / daß vorbesagte Kriegseinquartierungen vnd dergleichen *militarische ordinantien*, auch *Rescripta*, Verordnungen vnd Befehlich / so biß auff den 12. Novemb. st. no. Anno 1627. in bemelten Ertz- vnd Stifften ergangen / keines weges zu Nachtheil / weniger zu Auffhebung der Innhabung / welche in offtbesagten Ertz- vnd Stifften vnd andern Geistlichen Gütern der Augspurgischen *Confession* zugethane vnd Protestirende Stände / vermöge erlangter *Postulationen* oder *Electionen*, es sey zu einem Ertzbischoffen / Bischoffen oder Coadjutorn, noch am 12. *Novemb. st. n. Anno 1627.* gehabt / gemeynet seyn / sondern / vnerachtet alles dessen so dem zu wider verordnet zu seyn scheinen möchte / die jenigen für Innhaber zu halten / vnd der *disposition* des nächstvorhergehenden *Paragraphi* zu geniessen haben sollen / in deren / oder auch gleich des Domb Capituls / Namen / noch am besagten 12. *Novembr. st. n. Anno 1627.* die Regierung desselben Ertz- Bisthumbs / Bisthumbs / Stiffts / Closters oder anderer Geistlichen Güter / würcklich geführet worden. ( )

Doch sol es bey obgedachten Ertzstifften / Stifften vnd Geistlichen Gütern / zeit wehrender verwilligter 40. Jahre / oder was etwa noch vor mehrere prorogation verwilliget werden möchte / in Geist- vnd Weltlichen Sachen / in dem Stande wie es den 12. *Novemb. st. n. Anno 1627.* gewesen / allerdings verbleiben; Insonderheit aber auch die *Religion* betreffend / beym *exercitio* der Catholischen *Religion*, Item den *Mensibus Papalibus*, ( ) *Canonicaten*, *Præbenden* vnd *Beneficien*, an denen Orten / wo / vnd wie / angeregte Catholische *Religion*, vnd was jetzo vorhergehends mehr gemeldet / am 12. *Novemb. st. n. Anno 1627.* noch in übung gewesen / dabey gelassen / ( ) vnd die Catholische keines Weges darwider graviret, auch kein Eintrag / vnter einigem *prætext*, Schein oder Vorwenden /

wenden / dargegen gestattet / oder einiges darwider lauffendes *statutum* ( ) oder *Capitulation* gültig seyn / gut geheissen oder *allegiret* werden.

In *specie* sollen die obgemelte **Ertzstiffte** / Stiffte vnd Domb-*Capitul* ( ) bey jhrem Stande / Wesen / Rechten vnd Gerechtigkeiten / Insonderheit in *in casu vacantiæ* bey jhren **freyen** *Electionen* vnd *Postulationen* gelassen / dieselbige *Electiones* vnd *Postulationes* auch / die weren nun seithero des *12. Novembr. st. n. Anno 1627.* ( ) fürgangen / oder möchten ins künfftige / so lang die bewilligte viertzig Jahr / **oder was noch darüber erstrecket vnd mit beyderseits Beliebung** prolongiret **würde** / wehren / entweder auff Catholische oder Augspurgischer *Confession* Verwandte fallen / **kräfftig vnd gültig** seyn / vnd ohn einiges *disputat*, **der** Religion **halber** / seyn verbleiben dabey haben. Jedoch aber in solchen **Ertzstifften vnd** Stiffren / es sey gleich bey Lebzeiten des Jnhabers oder *sede vacante*, die *Election* oder *Postulation* beschehen / oder falle noch künfftig auff einen Catholischen oder Augspurgischer *Confession* Verwandten / *vigore hujus publici pacti*, bey dem jenigen *Religions* Stande / so wol die Catholische *Religion*, Jngleichen die *menses Papales*, ( ) *Canonicaten*, *Præbenden* vnd *Beneficien*, ( ) alß die Augspurgische *Confession* betreffend / allerdings vngeendert gelassen werden / wie es sich im selbigen **Ertzstifft oder** Stiffte noch am *12. Novemb. st. n. Anno 1627.* befunden.

Anlangend die *Sessiones* vnd *Vota* bey den Reichs- vnd *Deputation*-auch Cammergerichtlichen *Visitation*- vnd *Revision*-Tagen / deren sich sonst die Augspurgischer *Confession* Verwandte **vnd** Protestirende Stände / wegen derer in jhrer Jnhabung begriffenen / oder Krafft dieses Friedenschlusses wider dahin gelangenden *Immediat* Ertz- vnd Stiffte / hetten gebrauchen wollen / **hat es** / **über alle vnn der Churf. Durchl. zu Sachsen dißfals angewendte Bemühung / dahin nicht können gebracht werden / daß davon den Augspurgischen** Confessions **Verwandten vnd** Protestirenden **Ständen auff Reichs- vnd** Deputation-**auch Cammergerichtlichen** Visitation- **vnd** Revision **Tagen**

gen solche eingewilliget worden weren / Sondern es ist dabey verblieben / daß dieselbe *Sessiones* vnd *Vota* die benante 40. Jahr über / vnd was weiter daran erstrecket werden möchte / beyseit gestellet / vnd dieselbe *Conventus* vñ Verrichtungen nichts desto weniger von der Käyserl. Mayt. vnd andern dazu gehörigen Reichs-Ständen / *respectivè*, außgeschrieben / fortgestellet vnd verrichtet werden sollen. In den Creysen aber / wo die Aulspurgische *Confessions*-Verwandte vnd Protestirende Stände / alß Innhaber eines oder mehr *Immediat* Ertz- vnd Stiffter / *Sessiones*, *Vota* vnd Directiones hergebracht / sollen sie jhnen / wie vor diesem / also auch künfftig / die verglichene viertzig Jahr über / vnd was weiter etwa erstrecket werden möchte / gelassen werden.

Alß sich in etlichen Weltlichen Chur- vnd Fürstenthumben / auch Graff- vnd Herrschafften des Reichs / nicht eben über gantze Ertz- vnd Stiffte / oder andere Geistliche Güter / sondern etwa nur über eine oder mehr Kirchen oder Capellen / vnd was für eine Religion darinn jhr exercitium haben solle / Streit vnd Zwitracht enthalten / So soll darinnen gesehen werden auff diese beyde Vmbstände; Wessen nemlich das Territorium sey / darinnen die Kirch oder Capelle ligt / vnd was für ein Religions-exercitium sich noch am zwölfften Nov. st. n. An. 1627. offentlich vnd würcklich darinnen befunden: Wann dann das exercitium der jenigen Religion, zu derẽ sich der jenige / deme das Territorium zugehöret / In welchem die Kirch oder Capelle situiret ist / bekennet / noch am 12. Nov. st. n. Anno 1627. darinnen gewesen / so soll es ohn alle Einrede die 40. nächstfolgende Jahr über / von dato anfangend / vnd was weiter daran erstrecket werdẽ möchte / dabey verbleiben; Nach außgang der viertzig Jahr aber / soll ein jeder an dergleichen Kirch oder Capell sprechender Theil wieder in dem jenigen Rechten stehen / in welchem er sich an dem angeregten 12. Novemb. st. no. Anno 1627. befunden; Allermassen in dem gegenwertigen Vergleich vnten in den

beyden Paragraphis, Thäte man sich/ ꝛc. von den Geistlichen Gütern geordnet ist. Es were denn Sach / daß auch das Territorium, oder wem die Territorial Jurisdiction desselben Orths zuständig sey / in Streit gezogen were/ oder noch ins künfftige streitig gemachet würde / dann da soll die potestas reformandæ vel introducendæ Religionis dem jenigen zugehören/ welchem das territorium oder die territorial-Jurisdiction würde zuerkant werden: Es weren dann nach dem Passawischen Vertrage oder Religion-Frieden auffgerichtete/zu recht gültige/Verträge verhanden/ welche dann auch/bey rechtlicher Erkäntnüß über die territorial- Jurisdiction, vnd über die facultatem Reformandæ Religionis, neben andern einwenden/in gebührende Obacht genommen werden sollen. Immittels aber/ vnd biß daß über dem Territorial Streit Rechtlich erkant würde/ soll es bey dem jenigen exercitio gelassen werden/ welches sich Anno 1627. am 12. Nov. st. n. an demselben Orth befunden hat.

Damit auch nach verfliessung derer so offt angezogenen viertzig Jahren/auff welche/der im gegenwertigen Frieden schluß/ vom §. Was aber anlangen thut/ ꝛc. biß hieher befindlichen disposition nach/ viel bey seite vnd zu Ruhe gesetzt ist/die liebe *posterität*/vmb allsolcher so lang vnd fern hinauß gestellter Streitigkeiten willen/nicht abermals in Vnruhe vnd Weiterung gerathe / sondern vielmehr die GOtt wollgefällige Einigkeit/als ein reicher Segen seiner Göttlichen Allmacht/ starcke Grundfeste jeden Reichs / vnd bewehrtes Band beständiger Liebe vnd gedeylicher Wolfahrt/desto mehr erbawet vnd *conserviret* werden möge; So soll / noch vor Außgang der bewilligten Viertzig Jährigen Zeit / durch Zusammensetzung Friedliebender Stände/von beyderley Religionen/in gleicher Anzahl/ oder dero hiezu gevollmächtigter Räthe / Bottschafften vnd Abgesandten/alle eusserste Bemühung / Sorge vnd Fleiß dahin angewendet

gewendet werden/Ob die Sach/angeregter Geistlichen Güter halber/ auff ewig verglichen/ beygeleget vnd vertragen werden könte. Damit aber dieselbe Vergleichung nicht gar zu lang/vnd fast auff die letzte Zeit/gesparet werde/ so soll sie auffs längste innerhalb zehen Jahren von *dato* fürgenommen/ vnd so viel alß Menschvnd müglich ist/ zu Ende gebracht werden; Jedoch gantz vnverkürtzt vnd vnverringert deren/über solche 10. Jahr/an den bewilligten 40. Jahren alßdann noch *restir*enden Zeit.

Im Fall aber solche Vergleichung/ über alles Verhoffen vnd Zuversicht/ nicht erlanget noch erhoben würde/ soll doch/zu mehrer/glückseliger vnd beständiger Beruhigung des heiligen Römischen Reichs/ vnd damit man die Vertrawligkeit vnter den Ständen desto mehr befördere vnd erbawe/ bey derselben Zusamenkunfft oder Abordnung ferner/gütlich vnd freündlich/ von weiterer prolongation vnd Erstreckung der anjetzo verwilligten viertzig Jahre tractiret, gehandelt; vnd sich benebens auch/es gelange zur prolongation oder nicht/eines gewissen Rechtlichen Außtrages/ wo/ wie vnd welcher Gestalt/nach verfliessung der bewilligten viertzig Jahr/ vnd so viel noch ferner gütlicher künfftiger Erstreckung halber/ erhandelt vnd verwilliget werden möchte/ wegen obbemelter Ertz Stiffte/ Stiffte vnd Geistlichen Güter procediret vnd verfahren werden solle/verglichen werden.

Vnd auff den vnverhofften Fall/ daß wegen jetzbesagten Rechtlichen Außtrages/die Niedergesetzte Stände sich nicht mit einander vergleichen könten/soll alßdann ferner/jedoch abermals vnverkürtzt vnd vngeringert an den mehrgemelten 40. Jahren noch übriger Zeit/ reifflich berathschlaget/ bedacht vnd erwogen werden/ wie vnd auff was Maaß es denn hierinnen weiter anzugreiffen/ damit gutes Vertrawen vnter den Gliedern des

Reichs/ auch Fried vnd Ruhe erhalten vnd fortgesetzet werden möge.

Thäte man sich nun eines gewissen Modi vergleichen/ vnd es kämen die Sachen/ nach Außgang der verwilligten viertzig Jahr/ wie auch/ da eine prolongation weiter erhalten würde/ nach Endschafft derselben erstreckten Zeit (dañ zuvorhin/ vnd ehe die angeregte Zeit verflossen/ diese Actiones gantz vnd gar ruhen sollen) zu rechtlichem Außtrage/ So sollen die Röm. Käys. Mayt. wie auch die Innhaber offtbesagter Ertzstiffte/ Stiffte vnd Geistlichen Güter/ so wol die jenigen/ so an die Innhabere/ der jenigen Ertzstiffte/ Stiffte vnd Geistlichen Güter halber/ sprechen wolten/ alßdann wiederumb reciprocè in dem Stand vnd in denen Rechten/ vnverkürtzt/ stehen/ darinnen sich ein jeder Anno 1627. 12. Novemb st. n. befunden: Vnd denenselben sambt vnd sonders/ was nach der Zeit durch Decret, Edict, oder sonst quocunque modo fürgangen/ im wenigsten nicht hinderlich seyn/ oder darwider im geringsten angezogen werden.

„ Thäte man sich aber eines gewissen Rechtlichen Außtrages/ wider alles besser verhoffen/ nicht vergleichen/ So sollen a-
„ bermals/ nach verfliessung der viertzig Jahre/ vnd was weiter daran erstrecket werden möchte/ die Röm. Käyserl. Mayt.
„ auch die der Augspurgischen *Confession* zugethane vnd Protestirende
„ Chur-Fürsten vnd Stände des Reichs/ dero Erben vnd Nachkommen/ wie ingleichen alle die jenigen/ welche an jhnen der obberührten
„ Ertz Stiffte/ Stiffte vnd Geistlichen Güter halber/ Anspruch führen
„ wollen/ wiederumb in denen *prætensionen*, so gut oder schwach dieselbe
„ gewesen/ vnd also allerdings in dem Stande/ so wol die Puncten/
„ wo vnd wie in der Sachen zu verfahren; alß die merita
„ causa principalis an sich selbst betreffend/ *versiren*, darinnen sie
„ sich/ wie obgehöret/ den *12. Novemb. st. n. Anno 1627.* befunden.
Vnd abermal denenselben sambt vnd sonders/ was nach der Zeit durch Decret, Edict, oder sonst quocunque modo fürgangen/

gangen/im wenigsten nicht hinderlich seyn / oder darwider im geringsten angezogen werden.

Soll also dieses Puncts der Geistlichen Güter halber / vnd was demselben mehr anhänhig/hinführo zwischen den Catholischen vnd der Augspurgischen *Confeßion* zugethanen Chur-Fürsten vnd Ständen/auch dero allerseits Erben vnd Nachkomen/ in keinerley Weise vnd Wege/zu einigerley Thätligkeit nicht geschritten/ Im wenigsten aber derentwegen zu den Waffen gegriffen werden; Die Röm. Käyserl. Mayt. auch einige Thathandlung vnd Gewalt nicht verstatten noch zulassen; Auch für sich der Augspurgischen *Confeßion* Verwandte vnd Protestirende Chur- Fürsten vnd Stände ( ) nicht beschweren.

( ) Die von der freyen Reichs Ritterschafft sollen/ neben jhren Vnterthanen/bey dem *Exercitio* Augspurgischer *Confeßion*, an welchen Orten vnd Enden sie solches den 12. Novemb. st. no. Anno 1627. Jahres gehabt/ruhig gelassen / vnd jhnen darüber gantz kein Eintrag gethan/ sondern/ dofern etwa einiger beschehen were/sie dawider *restituiret* werden.

In den Reichs Städten / Namentlich auch zu Augspurg/ soll es/durch vnd durch/ in der Religion vnd in den Regimentsformen in den Stand wider gesetzet/vnd dabey/ für vnd für/stets/ vngehindert / gelassen werden / wie sichs den *12. Novemb. st. n. Anno 1627.* befunden.

Ferner soll hierüber angeregten Reichs Städten / nicht allein so weit jhre Stadt Mawern gehen / vnd in den Vor Städten/ sondern auch/ so weit sich jhr Gebieth auff m Lande erstrecket / des freyen exercitij Augspurgischer Confession halber/ an welchem Ort es in besagtem Jahr 1627. 12 Novemb. st. no. in übung gewesen / gantz keine Hindernüß oder Eintrag geschehen / auch aller Einhalt/da einiger jhnen/den Reichs-Städten/an einem oder andern Ort/von Geist- oder Weltlichen/ auff Befehl oder für sich / hierinnen geschehen were / gäntzlich abgeschaffe; Insonderheit aber auch die der Augspur-

 gischen

gischen Confession zugethane Bürgerschafft zu Augspurg/ nicht allein wegen des freyen Exercitij vngeänderter Augspurgischen Confession, sondern auch wegen jhrer Kirchen / Schulen / Hospitalien/ milden Stifftungen/ vnd alles vnd jedes was demselben mehr anhängig/ vnd dessen besagte der Augspurgischen Confession zugethane Bürgerschafft/zur Zeit da die Veränderung vorgenommen worden/in possession gewesen/in vorigen Stand vollkömlich gesetzet/auch sie von jetzig- vnd künfftigen Röm. Käysern dabey geschützet werden.

Allermassen dann auch die freyen Weltlichen Stiffte / so dann die Meisterthumb vnd Commenthureyen der Ritterlichen hohen Orden/offtgedachte 40. Jahr über/vnd was daran weiter erstrecket werden möchte / in keinerley weise noch wege angefochten / sondern allerdings vnd durchauß/der *Religion* halber vnd sonsten/in dem Stande wie sie sich *Anno 1627. 12. Nov.* Newen Cal. befunden / gantz geruhig sollen gelassen werden.

Hinwiederumb soll der Röm. Käyserl. Mayt. dero Hause/vnd den Catholischen/alles das jenige/was jhnen an Landen/ Leuten vnd Gütern / auch Renten / Zinsen vnd Gefällen / sie seyn gelegen wo sie wollen / seith *Anno 1630.* von Ankunfft des Königes zu Schweden ins Reich/durch die Waffen oder sonsten abgenommen/ *plenariè*, jedoch ebener massen ohn Erstattung einiger auffgehobener Nutzung/ *restituiret*, vnd jhnen hinfüro der wenigste Eintrag nicht zugefüget/ sondern sie bey dem jhrigen sicher/ruhig vnd friedlich/in ewigkeit/wie vnten gemeldet/gelassen werden; Wie deßwegen ein Theil dem andern annehmliche/ gnugsame vnd beständige Versicherung / davon hiernächst bey dem Punct der *assecuration* weiter Meldung geschichet/ gethan hat.

Vnd was Sie/die Augßb. *Confessions* Verwandte vnd *Protestirende* Stände/noch selbst in Händen haben/ das sollen sie auch selbst *restituiren*, was aber die außländische Potentaten in Händen haben/ zu dessen wircklicher *restitution* vnd Wiedererlangung sollen die Augspurg: *Confessions* Verwandte Chur-Fürsten vnd Stände / wann sie die-

sie dieses Friedens geniessen wollen/der Röm: Käyserl: Mayt: vnd den Catholischen / mit gesambter Handt vnd Zuthat helffen/ auff Maaß vnd Weise / wie davon vnten bey den Kriegs-Puncten mit mehrem beredet worden.

Doch verstehet sichs in alle wege/daß in dem nächstvorhergehenden *Periodo* gemeldtes Puncts der *restitution*, nicht gemeynet/auch nicht begrieffen sind die jenige Geist- vnd Weltliche Güter / so zwar *Anno 1630.* noch in Catholischer Stände Händen gewesen / jedoch aber/ Krafft vnterschiedener Puncten dieses Friedens Schlusses / den Augßb. *Confeßions* Verwandten vnd *Proteſtirenden* bleiben sollen.

Neben diesem / **Ob wol** der Augspurgischen *Confeßion* Verwandte vnd *Proteſtirende* Stände **den Geistlichen vorbehalt/ auß deß vor diesem von jhnen/Jnhalts der Reichs** Acten, **angezogenen Vrsachen/also nicht** passiren **lassen wollen**; So sollen vnd wollen sie doch hinführo / (**so lang jhnen die jenigen ErtzStiffte / Stifftе vnd andere Geistliche Güter/ vnd in denselben dz** liberum exercitium **vngeänderter Augspurgichen** Confession, **Kirchen / Bestellung der** ministerien/**Kirchengebräuche**/ Ceremonien **vnd was demselben mehr anhängig/so die** Protestirende Anno 1627. **den** 12. Novemb. st. no. **inngehabt/geruhig vnd ohn einigen Eintrag bleiben vnd gelassen werden / zuforderst aber auch in allem so jhnen entzogen/wider völlig auff Maaß/wie obgedacht** / restituiret **werden**/) wegen der übrigen / ErtzStiffte/ Stiffte vnd Geistlichen Güter / welche die Geistlichen auff der Catholischen Seiten am *12. Novembr. st. n. Anno 1627.* noch ingehabt/ gedachten Geistlichen vorbehalt nicht fechten noch *impugniren*, in keinerley Wege/ sondern es dabey / ohn Anhang ob sich das *Capitul* vnd Landschafft selbst *reformirten* oder nicht / verbleiben lassen.

Vnd wiewol auch Churf. Durchl. zu Sachsen gesucht / daß die Stadt Donawerth in vorigen Standt *restituiret*, **vnd dann/ daß den Augspurgischen** Confessions **Verwandten vnd** Protestirenden **Ständen die jenige Geistliche Güter / so in dero** Territorio **vnd Lands Fürstl. Bezirck gelegen/ in billigem**

gem Werth/damit man auß dem Gemenge käme/gegönnet werden möchten: So ist doch wegen der Stadt Donawerth dieses angeregt; Wenn zuvor der Churf. Durchl. in Bayern die auffgewandte Kriegs Vnkosten wiederumb erstattet/ daß aldann an bemeldter Stadt *restitution* kein Mangel seyn / auch von dieser Sache fernere Vnterredung etwa hiernächst bey Reichs Zusammenkünfften zu pflegen/ Ihre Käys. Mayt. vnd Churf. Durchl. in Bayern sich vielleicht nicht würden zu wider seyn lassen; wie auch / daß dergleichen Geistliche Güter mit der Interessenten gutem Willen von andern erhandelt werden möchten/ vnd die Sachen dahin zu stellen weren.

Was nun der Röm: Käyserl: Mayt: Erb Königreich Böhmen/ vnd andere dero Oesterreichische Erblande betrifft / haben bey allerhöchstgedachter Ihrer Käys: Mayt: seine Churfürstl: Durchl: zu Sachsen zum allerinständigsten/höchst- vnd fleissigsten angehalten/ damit gedachtes freye *Exercitium* der vngeänderten Augßb. *Confession*, an Orth vnd Enden / wo es *Anno 1612.* sich befunden / gleicher gestalt hinfüro/ frey vñ vngehindert/ zu- vnd nachgelassen werden möge; auch solches mit anführung vieler vnterschiedenen *Motiven* eiverig *urgiret*, vnd davon in keinerley wege weichen wollen: Allein Ihre Käys: Mayt: wie offt vnd vielfaltig auch darumb Ansuchung gethan worden/ ist hierzu gar nicht zu bewegen gewesen/ sondern haben vielmehr hierentgegen allerhand bedencken / vnd neben andern mehren auch dieses erinnern lassen / Daß man Ihrer Käyserl: Mayt:/ weil / der Augßburg. *Confessions* Verwandten vnd Protestirenden Stände eigner gemachter Regul vnd vielfältigem Suchen vnd begehren nach/ die *Religion* vñ deren Einführung der Lands Fürstlichen Hoheit anhängig seyn solte / ein solches auch nicht zu entziehen willens seyn/ vnd deroselben anmuthen würde/ Dann was einem Stande im Reich recht/ das müste ja dem andern / zumal Ihrer Käyserl: Mayt: selbsten/ nicht vnrecht noch verbotten seyn. Welches dann/ daß Ihre Käys: Mayt: nicht darein willigen wollen/ Seine Churfürstl: Durchl: vngern vernommen/ vnd anders gewündschet; Weil aber Ihre Käyserl: Mayt: darbey so fest bestanden / habens Ihre

Churf-

Churfürstl. Durchl. (in dem wegen der Schlesien vnd Laußnitz ab- sonderliche *Recesse* verfasset) endlich dahin gestellet seyn lassen.

Das *Primat* vnd Ertz-Stifft Magdeburg betreffend / ist zwar auff Seiten Ihrer Käyserl. Mayt. dero fr. geliebten Herrn Sohns Ertz-Hertzog Leopold Wilhelms Hochfürstl. Durchl. / wie auch der Catholischen Stände halber / allerhand Bedencken angeführet worden: Weil aber Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen von dero freündlich geliebten Herrn Sohns Hertzog *Augusti* zu Sachsen / etc. Fürstl. Gn. *Postulation* nicht weichen wollen / vnd dahero besorglich der erwündschte Friede in Stecken vnd Zurückgang gerahten dürffen / So haben Ihre Käyserl. Mayt. es endlich dabey bewenden lassen. Diesem nach soll Hertzog *Augusti* Fürstl. Gn. bey dem Ertzstifft Magdeburg vnd dessen Zugehör / auff alle Ihre übrige Lebens-Tage / nachfolgender Gestalt allerdings verbleiben / solches geruhiglich nutzen / geniessen vnd gebrauchen / auch von der Röm. Käys. Mayt. dabey Käyserlich geschützet vnd gehandhabet werden. Was aber die *Session* vnd *Votum* wegen dieses Ertzstiffts auff Reichs-*Deputation*, Cammergerichtlichen *Visitation*- vnd *Revision*-Tagen anlanget / soll es damit allerdings / wie oben wegen anderer / von den Augspurgischen *Confessions*-Verwandten vnd Protestirenden Ständen Inhabenden / Ertz- vnd hohen Stifften verordnet vnd verglichen / auch wegen dieses Ertzstiffts gehalten werden; vnd die Reichs-*Deputation* Cammergerichtliche *Visitation*- vnd *Revision*-Tage / vnbehindert des Magdeburgischen dißfals beyseits gesetzten *Voti*, von nun an wider fortgehn / vnd weiter nicht auffgehalten noch gesperret seyn. In dem Nieder-Sächsischen Creyß aber behalten Ihre Fürstl. Gn. vnd daß Ertzstifft / wegen der *Direction*, *Voti* vnd *Sessions*, daß jenige wie es hergebracht.

Es soll auch daß Ertzstifft Magdeburg die obberührte 40. Jahr über / vnd was weiter daran erstrecket würde / in Geist- vnd Weltlichen Sachen / in dem Stande wie es zur Zeit Hochgedachter Ih. F. Gn. Postulation zum Ertzstifft gewesen / bevorab das Domb-Capitul bey seiner freyen *Election in casum Vacantiæ*, Rechten / Freyheiten vnd Gerechtigkeiten / Insonderheit

„ derheit aber auch die *Religion* betreffend / so wol bey dem *exercitio*
„ der Catholischen *Religion*, Item den *Mensibus Papalibus*, ( )
„ *Canonicaten*, *Præbenden* vnd *Beneficien*, ( ) an denen Orten/wo/vnd
„ wie/dieselbige noch in übung gewesen/vnd in dem Stand/ darinn
„ sichs zur Zeit obgedachter Ihrer Fürstl. Gn. Postulation
„ befunden/allerdings verbleiben/dabey gelassen/vnd die Catholische
„ keines weges dawider *graviret* werden: Hierentgegen soll auch/in dem
„ gantzen Ertzstifft/an dem *Exercitio* der vngeänderten Augspurgischen
„ *Confeßion*, Ceremonien, Kirchengebräuchen / vnd was dem
„ allen anhänhig / keine Enderung / *Turbation* oder Verun-
„ ruhigung zugefügt / sondern die vngeänderte Augspurgische
„ *Confeßion* gantz in dem jenigen Stande / darinnen sich daß Ertzstifft
„ zur Zeit S. F. G. obgedachter *Postulation* befunden / ferner
„ ruhig gelassen; Vnd soll wider daß jenige/was/so wol der Catholischen
„ alß Augspurgischen *Confeßions* Verwandten halben/in diesem gantzen
„ *Paragrapho* verordnet / kein Eintrag vnter einigem Prætext,
„ Schein oder Vorwenden / gestattet / auch kein einiges dar-
„ wider lauffendes statutum gültig seyn oder *allegiret*, noch daß
„ Ertzstifft/dessen Domb Capitulares, Stände vnd Vnterthan-
„ nen/sie seyn der Catholischen Religion oder der Augspur-
„ gischen Confession zugethan vnd verwandt / beschweret
„ werden.

„ Dieweil aber allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Mayt. Seiner
„ Churf. Durchl. vnd dero Männlichen Erben vnd Nach-
„ kommen / auß hochbewegenden Vrsachen / folgende ( )
„ Ämbter/Jüterbogen / Dama/ Qverfurth vnd Borch / mit aller
„ Landsfürstlichen Obrigkeit / hohen Regalien, vnd allen
„ andern jhren pertinentien vnd Zugehörungen / nichts wie
„ es auch zu nennen außgenommen/von mehrbesagtem Ertzstiffte
„ Magdeburg/mit guter Vorbetrachtung/auß rechtem Wis-
„ sen vnd Käyserl. Mayt. Vollkommenheit / zu übergeben
„ vnd einzuräumen/dergestalt bewilliget vnd versprochen/daß Sie sol-
„ che von gemeltem Ertzstifft/für sich vnd Ihre Erben / zu Mann-
„ Lehen empfangen sollen/Jedoch dem Reichs vnd Nieder Sächsischen

Crayß

Crayß an den Reichs- vnd Craißstewern vnd andern gemeinen Anlagen/nach jhrer *proportion*, vnabbrüchig; Alles nach laut vnd mehrem Jnhalt/ besagter Ämbter halber/ absonderlich vnter heutigem dato auffgerichteten Recesses: Alß soll es allenthalben fest vnd vnverbrüchlich dabey verbleiben; Daß Domb *Capitul* zu Magdeburg auch hierinn *Capitulariter*, neben der allgemeinen Landschafft/ wie zu Recht beständig/vnd erfordert werden möchte/ vmb jhrer vnd des allgemeinen Friedens willen/zu bewilligen/von Jhrer Käys. Mayt. allergnädigst ersuchet vnd angehalten/ vnd Jhr *Consens* darüber seiner Churfürstl. Durchl. noch vor jhrer/des Domb Capituls/vnd der Landschafft restitution, in Originali außgeantwortet werden.

Vber dieses ist/auff gnädigste Erinnerung Jhrer Käys. Mayt. damit des gewesenen Herrn Administratoris, Herrn Marggraff Christian Wilhelms zu Brandenburg Fürstl. Gn. zu dero bessern Vnterhalt/ein gewisses an Gelde/auff jhr Lebenlang/ auß dem Ertzstifft Magdeburg/ Jährlich gereichet werden möchte/ mit Seiner Churf. Durchl. wegen dero Herrn Sohns/Hertzog *Augusti* Fürstl. Gn. abgeredet vnd verglichen worden/daß Sr. des Herrn Marggraffen Fürstl. Gn. auff Jhr Lebenlang/ vnd länger nicht/ Jährlich 12000 Reichsthaler *in specie*, jedes Jahrs auff 2. *Termine*, halb auff Ostern vnd halb auff Sanct *Michelis*, zu Leipzig in den Messen daselbst/ vnd zwar mit dem 1. *Termin* nach verflieſſung eines halben Jahres Frist/von Zeit erlangter *Possession* zurechnen/ anzufangen/ an sein des Herrn Marggraffen Fürstl. Gn. Leute/ so deßwegen gevollmächtiget/ vnd bey der Ertzbischofflichen Magdeburgischen Rentkammer sich angeben würden/ auß des Ertzstiffts Renten vnd Gefällen (welche dann/ so viel davon für Hertzog *Augusti* Fürstl. Gn. gehören/ hiemit würcklich verpfändet seyn sollen) von *dato* dieser außgehändigten Vergleichung/gewiß vnd vnfeilbar/gegen Quittung sollen gereichet vnd erleget werden: Welches auch Hertzog Augusti Fürstl. Gnaden/ so bald sie zur Regierung kommen/zu ratificiren, vnd das Domb Capitul/ wie oben von den Ämbtern vermeldet/darein zu consentiren schuldig

seyn soll. Jedoch stehet hochgedachter Hertzog *Augusti* Fürstl. Gn. bevor/wegen allsolcher Summa/der Jährlichen 12000. Reichsthaler / mit Zuziehung des Domb Capituls vnd der Landschafft / dem Herkommen gemäß / eine Anlage im Ertz Stifft zu machen/ damit/ vermittels derselben *Collect*, der Ertzbischofflichen Rentkammer völlig ersetzet werde/was dieselbe zu hochgedachten Herrn Marggraffen Fürstl. Gn. Jährlichem *Deputat* anwenden müssen.

() Anreichend daß Stifft Halberstadt/weil von dem Capitul Ihrer Käyserl. Mayt. geliebter Herr Sohn / Ertz-Hertzog Leopolde Wilhelms Hochfürstl. Durchl. durch ordentliche Wahl / zum Bischoff postuliret, So sollen Ihre Hochfürstl. Durchl. bey solchem Stifft/ Inhalts der Postulation verbleiben; Daß Stifft aber auch hinwiderumb bey dem Buchstablichen Inhalt der auffgerichteten Capitulation, so wol ins künfftige bey ihrer freyen Wahl / vnd was sich dahero gebühret / wie denn auch / beydes die Catholische Religion, Menses Papales, Canonicaten, Præbenden vnd Beneficien, wo vnd wie dieselben noch in übung gewesen / so wol die Augspurg: sche Confession, allerdings in dem Stande/ darinnen sie sich den 12. *Novembr. st. n. Anno* 1627. befunden/ohn einige Veränder- vnd Hinderung erhalten / vnd darwider niemand beschweret werden.

In der Hildesheimischen Sach / wollen die Röm. Käyserl. Mayt. mit beliebung der Churfürstl. Durchl. zu Cölln alß Bischoffen zu Hildesheim / vnd des Hertzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg Fürstl. Gn. vermittels Ernenn- vnd Deputirung zweyer Friedliebenden Fürsten des Reichs/ darunter einer der Catholischen Religion, der ander der Augspurgischen Confession verwandt sey / ehester Tagen gütliche Handlung außschreiben vnd fürnehmen lassen / vnd auß Käyserlicher / zu Beforderung Friedens vnd Ruhe gerichteter / Sorgfalt / alle eusserste Bemühung anwenden / daß die Sach / wo immer müglich / in der Güte zu Grund verglichen vnd beygelegt werde.

Vnge-

Vngehindert solcher hohen Käyserl. Interposition, alß deren Außgang sich noch vngewiß befindet / sonderlich aber auff den Fall entstehender Güte / soll bey allernächst fürgehender extraordinari- Visitation des Käyserl. Cammergerichts zu Speyer / diese Sach in revisorio, vnd zwar / zu Verhütung alles Verdachts einiger Partheyligkeit / durch pares numero in Religione, vor allen andern Sachen fürgenommen / vñ da man je so bald darinn nicht Haubtsachlich sprechen könte / doch durch dieselbe Revisores zum wenigsten die Frage / wer biß zum fernerem völligen vnd Rechtlichen Außtrag / die streitige Lande besitzen solle / vermittels eines Außspruchs vnd Bescheides erörtert / vnd was derselbe Spruch geben wird / durch jeden Theil ohn einige exception gehorsamlich geleistet werden. Biß zu Erfolgung solches Spruchs / soll daß Fürstl. Hauß Braunschweig vnd Lünenburg / bey denē vor Alters Hildeßheimisch gewesenē Landen / welche es noch am 12. Nov. N. Cal. An. 1627. inngehabt / besitzlich bleiben. Hette aber jetzt hochbesagtes Hauß / über die schon am 12. Nov. N. Cal. Anno 1627. inngehabte Lande / noch etwas weiteres / ferneres vnd mehres / dem Stifft Hildeßheim zuständig / in seinen Händen / solches soll der Churf. Durchl. zu Cölln alß Bischoffen / vnd dero Dómb Capitul zu Hildeßheim / in der jenigen Zeit / in welcher / Krafft dieses Friedenschlusses / den entsetzten Catholischen Chur-Fürsten vnd Ständen andere Restitutiones auch beschehen sollen / restituiret werden. Doch soll was allhier wegen der Hildeßheimischen Sache / beyden fürnehmen höchst- vnd hochansehnlichen Theilen zum besten / vnd den gemeinen Frieden dardurch desto mehr zu befordern / ex singulari respectu verglichen worden / andern Partheyen vnd Religions Sachen zu keinem præjudicio gereichen / noch darauß ein Argument oder Exempel, daß eben darumb in andern Sachen / welche vor dem Revisorio judicio noch

schweben/auch also verfahren werden müsse/genommen werden.

Nachdem auch von Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen / gesuchet vnd begehret worden / daß mehrere Gleichheit der *Religion* am Käyserlichen Cammergericht *introduciret*, vnd nach dem jetzigen Catholischen CammerRichter ein Augspurgischer *Confeßions* Verwandter/vnd nach Abgang desselben wieder ein Catholischer/ vnd also forthan *per vices* geordnet / 4. *Præsidenten*, darunter 2. Catholische vnd 2. Augspurgischer *Confeßion* Verwandte/bestellet / vnd die Anzahl der Augspurgischen *Confeßions* Verwandten *Assessorum*, dem *numero* der Catholischen Beysitzer gantz gleich gemacht werden möchte; Dergestalt / daß von nun an die Röm. Käyserl. Mayt. vnd alle Churfürsten vnd Creyse / welche jetzo oder künfftig zu *præsentiren* haben / titel der Augspurgischen *Confeßion* Verwandte *Præsentiren*, so lang vnd viel/ biß die *Assessores* beyderley *Religion in numero pares* seyn / So offt dann künfftig ein *Assessor* abgienge / das Cammergericht die Käyserl. Mayt. oder den jenigen Churfürsten oder Creyß/an welchem selbigen mals die *Præsentation* were / berichten solte/ von was für *Religion*, zu Erhaltung einer gleichen Anzahl / die *præsentandi* seyn müsten: Dagegen aber die Käyserl. Herrn Abgesandte angezogen/daß/weil nunmehr die Streitigkeiten/vmb deren willen etwa solches begehret würde/ auff gewisse Maaß auß dem Wege geräumet/es dergleichen Enderung nicht bedürffte; Zu dem gehe die Bestellung des Cammergerichts die gesambte Stände des Reichs an/könne daher auch anders nicht/alß mit jhrem gesambten Zuthun / auff einer allgemeinen Reichs- oder andern Versamlung beständig abgehandelt werden/Allermassen es also bey Auffrichtung des Passawischen Vertrags gehalten / vnd dergleichen Articul auff allgemeinen ReichsTag verschoben / daselbst auch folgends Anno 1655. bey Abfassung des Religion- vnd Prophan Friedens endlich verglichen worden; Nichts weniger doch die Churf. Durchl. zu Sachsen noch auff vorigem Begeh-

ren

ren verharret; Alß ist dieser Articul biß zu einer ehesten Zusammenkunfft der Stände des Reichs / beyder *Religion* Verwandten / außgesetzt worden. So bald man aber wird zusammen kommen können / soll solcher anderweit fürgenommen / vnd vnter dessen von Ihrer Käyserl. Mayt. den Catholischen communiciret werden / damit sie sich darauff besser zu bedencken / vnd darinnen bey obgemelter ehester Zusammenkunfft gefaster erscheinen / auch die Ihrigen darauff instruiren mögen. Immittels aber vnd biß obgesetztes auff einem Reichs- Tage *proponiret*, geschlossen vnd zu Werck gerichtet worden / soll es bey dem Käyserl. Cammergericht / in dem Stande wie sichs anjetzo befindet / ohn Enderung verbleiben / vnd die liebe *Justitz* ohn Anstand *administriret* werden.

Vnd nachdem nicht wol vermuthlich / daß sich auch noch künfftig fürnehme tapffere Leute an das Käyserl. Cammergericht bestellen / oder daß die jenigen so schon daselbst in Diensten sind / ihre *functiones* vnauffgekündet lassen werden / wenn anderst auch noch weiter hinauß / alß wie biß *dato*, die Besoldungen ihnen solten außbleiben: Alß soll jeder in diesen Friedenschlus mit eintretender Standt jetzo gleich erinnert seyn / nicht nur mit den künfftigen / zu Vnterhaltung des Cammergerichts erscheinenden / Zielen richtig einzuhalten / sondern auch noch dazu allen von vorigen Zielen auffgeschwollenen Außstand / halb in der Franckfurter Herbst Meß *Anno 1635.* vnd die übrige Helffte in der Franckfurter Ostermeß *Anno 1636.* zu erlegen vnd abzustatten; oder sonst mit der in des heiligen Reichs Satzungen / vnd in Cammergerichtlicher *Observantz fundirten Pœn* ohn einiges Ansehn belegt zu werden.

Nachdem die Obstacula, so bißhero die Ordinari-Visitationes des Cammergerichts verhindert / nemlich die von den Augspurgischen Confessions Verwandten vnd Protestirenden Ständen des Reichs / der streitig gewesenen Stiffter wegen / bey solchen Visitationen vnd Revisionen gesuchte Session vnd Votum, wie auch die discrepantz über den Sachen der Geistlichen Güter / durch diese Friedens-

Geschandlung beyseit gesetzet / Alß sollen die mehrberührte *Visitationes* vnd *Revisiones* nunmehr wider angehē vnd befördert werden. Weil aber / mit grossem Schaden des Reichs / solche über 30. Jahr lang gantz angestanden vnd erligen blieben / dahero nicht nur in gemeinen Gebrechen des Cammergerichts / sondern auch in etlich tausend hochbeschwerlich zusammen auffgewachsenen *Revisions*-Sachen / für den ersten Anfang viel zu thun seyn würde: Alß ist verglichen / daß eine *Extraordinari Visitation*, gleich wie in *Anno 1600.* geschehen / vermittels eines *Deputation*-Tages angestellet / vnd von der Röm. Käyserl. Mayt. auch schickender Chur-Fürsten vnd Stände Gesandten / alle *imperfection* erkundiget / von deren *remedirung* gerathschlaget / ein *modus*, wie den auffgewachsenen *Revisions*-Sachen schleunig vnd recht abzuhelffen / ersonnen / auff dem nächsten Reichs-Tage der Röm. Käyserl. Mayt. vnd sämbtlichen Reichs-Ständen *referiret*, ein gemeiner Schluß darüber gefasset; Nichts desto weniger aber immittels mit den Jährigen *ordinari Visitationen*, damit keine weitere vnd newe *imperfection* vnd Häuffung fürgehe / trewlich vnd fleissig verfahren werden solle.

Den Käyserl. Reichs-Hoff-Rath betreffend / haben wegen Ihrer Käyserl. Mayt. dero Gesandte sich nochmals erkläret / daß bey erster Reichs-Versamlung / die verfaste Reichs-Hoff-Räths *Instruction* den gesambten Herrn Churfürsten / Inhalts der Käyserl. *Capitulation*, zu ihrem gutachten übergeben; vnd deroselben außdrücklich mit eingerücket werden solle / daß die Reichs-Stände ins gemein / mit *Commissionen* nicht übereilet / noch *mandata sine clausula indifferenter*, vnd ausser denen in Rechten zugelassenen vnd geordneten Fällen / wider sie *decretiret* werden sollen. Weil aber Seine Churf. Durchl. zu Sachsen ferner gesuchet / daß der Reichshoff-Rath ebener gestalt in gleicher Anzahl der *Religion* besetzet werden möchte / vnd die Käyserliche Gesandten darwider eingewendet / daß die Bestellung des Reichs-Hoffraths von beyden *Religions*-Verwandten in gleicher Anzahl / im Römischen Reich nicht herkommen / derowegen auch ein solches Ihrer Käyserl. Mayt. nicht zuzumuthen; Sie weren aber des gnädigsten Erbietens / wie Sie vnd dero löblich: Vorfahren am

Reich

Reich *qualificirete subjecta* der Augspurgischen *Confeßion* zugethan/ von ihrem Reichshoff Rath nicht außgeschlossen / Also wolten sie dieselbe auch hinführo gnädigst zu befordern nicht vnterlassen; Alß ist dieser Punct auff weitere künfftige Beredung / zwischen der Röm. Käyserl. Mayt. vnd dem hochlöblichsten Churfürstlichem *Collegio*, doch ohn einigen Abbruch Ihrer Käys. Mayt. *Autoritet, Jurisdiction* vnd Hoheit/außgesetzt worden: Vnd haben Ihre Käys. May bey so beschener Außsetzung desselben Puncts ihr *reserviret*, daß vnter dessen/vnd biß daß die angeregte Vnterredung/vnd/mit Ihrer Käyserl. May. allergnädigstem gutem Einwilligen / die Vergleichung desselben Puncts erfolge / Ihre Käys. Mayt. Ihro selbst vnd Ihrem Käyserl. Reichshoff Rath / in einigem Stück / zumalen auch in Handhabung vnd *execution* dieses gegenwertigen Friedenschlusses/ gantz nichts wollen gesperret vnd entzogen haben.

Der Augspurgischen *Confeßion* Verwandten vnd Protestirenden Chur-Fürsten vnd Stände des Reichs/ *Agenten* vnd *Procuratoren* sollen am Käyserl. Hofe/ wenn sie sich sonsten / wie die Reichs-Hoffraths Ordnung mit sich bringet / gebührend *legitimiren*, ( ) gleich wie bey der hochlöblichsten Käyser/*Maximiliani* I I. *Rudolphi* I I. vnd *Matthiæ* Zeiten / vnweigerlich geduldet / vnd in keinerley Wege/ vmb der *Religion* willen/angefochten werden.

So soll auch keine Sach durch die Röm. Käyserl. May. vom Käyserl. Cammergericht an den Käyserl. Reichs-Hof-Rath abgefordert/was einmal am Käyserl. Cammergericht/ ( ) Rechthängig gemacht/ ( ) daselbst gelassen vnd erlediget / vnd vnwissend der sämbtlichen Reichs Stände/dem Cammergericht kein Käyserlich Gesetz gegeben werden.

Wegen Confiscation der Güter ex capite Criminis læsæ Majestatis, Ob wol Churf. Durchl. zu Sachsen, beständig begehret vnd angehalten/ daß wann hinführo Güter zu confisciren, solche den Dominis Territoriorũ worinnen sie gelegen/die Lehen aber den Dominis Directis zufallen solten; Demnach aber die Käyserlichen Abgesandte darwider vnterschiedliche Vrsachen eingeführet / Alß ist dieser

Punct zu fernerer künfftiger Beredung außgestellet.

In der Pfältzischen Sach / alß über welcher die Jahr hero viel grawsame *Motus*, Unruhe vnd Beschwerung fürgangen / haben die Churf. Durchl. zu Sachsen inständig darauff gedrungen / daß dieselbe / so wol *in puncto* der Chur-Würde / alß der Lande / gäntzlich vnd zu Grunde möchte beygeleget / vnd vertragen werden: Demnach aber hiezu / (soll anders die Sach zu beständiger vnd völliger Beruhigung gebracht / vnd nicht newe Weiterung verursachet werden) aller *Interessenten* Gegenwart / vnd Zuthun von nöthen / Alß ist sie zu einer andern ehest folgenden Zusammenkunfft / vnd freündlicher Unterredung vnd Handlung außgesetzt. Doch daß hiedurch wegen Ihrer Käyserl. May. daß jenige / was wider deroselben Verordnung vnd vnter dieser wehrenden Kriegsübung weiter fürgenommen / keines Weges gut geheissen werde.

In Pfaltzgraff Ludwig Philips beym Rein / &c. eignen Sachen / haben die Churf. Durchl. zu Sachsen / inständig gesucht / daß derselbe bey seinen Patrimonial **Gütern / vnd was jhm davon vor dem Jahr** 1618. **an Landen vnd Leuten gebühret / verbleiben möchte: Warwider die Käyserl. Herrn Abgesandte starck eingewendet / daß Ihre Käyserl. Mayt. derselben** recuperation, **alß eigenmächtig vnd gewaltthätig / dazu mit Hülff Außländischer Waffen geschehen / nicht** passiren **lassen wolten / zumaln er / Pfaltz-Graff Ludwig Philip / auch in Anmassung anderer mehrer Sachen** excediret; **Aber doch endlich auff der Churf. Durchl. zu Sachsen noch ferners embsiges Ansuchen / haben Ihre Käyserl. Mayt. sich allergnädigst** resolviret: **Wann Pfaltz-Graff Ludwig Philip diesen Friedenschluß / innerhalb vnten benanter Zeit / danckbarlich** acceptiren, **vnd sich demselben gemäß verhalten / auch anderer Sachen / wider Ihrer Käyserl. Mayt. Verordnung / nicht annehmen würde / daß er bey seinen** Patrimonial **Gütern gelassen / auch von Ihrer Käyserl. Mayt. auff gebührendes allerunterthänigstes vnd demütigstes**

schrifft-

schrifftliches Bitten vnd Ansuchen / außgesöhnet vnd belehnet werden solle.

Nach dem auch dem Fürstl. Hause Braunschweig vñ Lünenburg / auff Maaß vnd Weise wie mit mehrem in diesem Fredenschluß disponiret ist / völlige restitution widerfahren soll / vnd aber doch wegen der Schuldforderung der 400000. Reichsthaler / welche Herr Graff Johan von Tylli / beym letzt verstorbenen Hertzog Friderich Vlrichen von Braunschweig / hochlöblichen Gedächtnüß / gehabt / vnd vmb deren willen jhm gewisse Aempter verhypotheciret vnd eingeräumet gewesen / welche Schuldt auch daß Fürstliche Hauß Lünenburg schon damals / auff den nunmehr erfolgten Abgang der Fürstlichen Braunschweigischen Lini, vermittels eines schrifftlichen Consensbrieffes / agnosciret hat / etliche difficulteten fürgefallen; In dem die Käyserl. Abgesandten starck darauff gedrungen / daß die Tyllischen Erben in die assignirete Aembter wider eingesetzt / vnd darinnen / biß zu gäntzlicher Bezahlung / gelassen werden möchten / welches Jhre Churf. Durchl. zu Sachsen aber / dem Frieden nicht vorträglich zu seyn erachtet: Alß ist endlich dieser Vorschlag geschehen / daß zwar auch dieselbe hypothecirete Aembter dem Fürstl. Hause Braunschweig vnd Lünenburg (wofern Jhre Fürstl. Gnaden dieses vmb Fried vnd Ruhe willen acceptiren thäten) gelassen werden / doch aber der im Hertzogthumb *succedirende* Landes Fürst / vnd dessen Erben vnd *Successoren* in besagtem Hertzogthumb / den Tyllischen Erben / in 8. Jahren nach einander / jedes Jahrs in der Leipziger Ostermeß / vnd zwar *Anno 1637.* zum ersten mal / 50000. Reichsthaler / sambt einem zweyjährigen Zinß von der gantzen Summa / je 5. von hundert gerechnet / vnd dann in der Ostermeß *Anno 1638.* widerumb 50000. Reichsthaler / sambt einem Einjährigen Zinß von dem Rest der Haupt Summa / abermals nur 5. von hundert gerechnet / vnd so forthan den übrigen Rest / jedesmal zusambt dem Zinß /

„ *in Annis 1639.1640. & seqq* erlegen; Oder da dasselbe Ihrer Fürstl. Gn.
„ nicht thunlich/ vnd sie sich durch *acceptation* dieses Friedenschlusses
„ nicht dazu verbündlich machen könten oder wolten/ mehrberührten
„ Tyllischen Erben die jhnen zum würcklichen Unterpfande assignire-
„ te/vnd vor diesem innegehabte Aembter/ biß zu einer anderweit
„ von Ihrer Fürstl. Gn. beschener Ablösung/ wider eingeräu-
„ met vnd gelassen werden sollen. Die vor *dato* dieses Frieden-
„ schlusses in derselben Schuldt Sache verschienene Zinsen/ wie auch
„ die auß denselben Aembtern schon erhobene Nutzungen sollen/ vmb
„ Friedens vnd Ruhe willen/*compensiret*, vnd alle darbey gewesene For-
„ derung beyderseits gestillet seyn. **Thäten nun Ihre Fürstl. Gn. diesen Vorschlag belieben/ soll es dabey verbleiben: Im Fall es aber Ihrer Fürstl. Gn. nicht annemlich were/ so wird die Sach zu gebührender rechtlicher Entscheidung gewiesen.**

„ So viel die beyden Hertzogen zu Mechelnburg betrifft/ ist an sei-
„ ten der Röm. Käyserl. Mayt. diese Erklärung erfolget: **Ihre Käys. hetten sich** Anno 1630. **bey dem Regenspurger** Convent **gegen dem hochlöblichen Churf.** Collegio **dahin erboten; Wenn die Hertzogen vermeinten/ daß jhnen vnrecht geschehen/ Ihre Käyserl. Mayt. sie nochmaln hören/ vnd alßdann der Sachen anderweit einen gerechten Außschlag geben wolten/ dabey es Ihre Käyserl. Mayt. auff denselben Fall/ vnd wenn gedachte Hertzoge die** Restitution per modum justitiæ **zu behaubten gedächten/ nochmals verbleiben liesse; Im Fall aber Sie** per modum gratiæ vel pacis **solche zu erhalten gemeynet/ so erböten sich Ihre Käyserl. Mayt. zu der Gnade/ jedoch gegen gebührende** submission **vnd** satisfaction, **deren man sich entweder jetzunder alßbald/ oder auff der nächsten Zusammenkunfft würde zu vergleichen haben. Nach dem Seine Churf. Durchl. dagegen hinwiderumb allerhand** repræsentiren **lassen/ vnd bey Ihrer Käyserl. Mayt. mit Ihrem vnterthänigsten Suchen/ jmmer fort/ je länger je embsiger/ an-**

ger/ angehalten/ Ihre Käys. Mayt. auch/ auß angeborner Güte/ für sich selbst dahin geneigt gewesen/ ist endlich diese Käyserliche *Resolution* erfolget/ Es wolten Ihre Käyserl. Mayt. auß Käys. Gnaden Sie die beyden Herzogen/ (wofern sie gegenwertigen Friedenschluß danckbarlich vnd würcklich in vnten bestimbter Zeit *acceptiren*, vnd sich solchem gemäß verhalten/ auch dem sonderbar begriffenen *Memorial* gebührend nachkommen würden) ( ) bey Land vnd Leuten gantz ruhig verbleiben lassen.

Die *Restitution* betreffend/ sollen der Röm. Käyserl. Mayt./ Ihrem Ertzhause/ auch allen dero *aßistirenden* Chur-Fürsten vnd Ständen/ so dann allen ihren Kriegsverwandten/ vnd dero Räthen/ Dienern/ Land-Ständen vnd Vnterthanen/ auch Ordensleuten/ vnd ins gemein allen vnd jeden angehörigen/ Geist- vnd Weltlichen/ *Societeten* vnd *Communen*, niemand außgenommen/ ( ) von den Auspurgischen *Confeßions*verwandten vnd Protestirenden Ständen/ alle Ihre Chur- vnd Fürstenthumbe/ Graff- vnd Herrschafften/ Land vnd Leute/ Schlösser/ Päße/ Vestungen/ ligende Gründe/ vnd aller Enden im heiligen Römischen Reich/ zustehende Renten/ Nutzungen/ Gefälle/ vnd alle Oerter/ welche seither *Anno* 1630. entstandener Vnruhe/ nach des Königes *Gustavi Adolphi* in Schweden Ankunfft auffs Reichs Bodem/ eingenommen worden/ so viel Ihre Käyserl. Mayt. vnd dero *Aßistenten*, zu gedachter Zeit *in possess* gehabt/ ( ) vnd was vnd wie viel Sie/ die Augspurgische *Confeßions* Verwandte/ davon noch selbst in Händen haben/ vnweigerlich *restituiret* ( ) werden; Jedoch ohne Erstattung auffgehobener Nutzungen/ erlittener Kriegs-Schäden vnd auffgewandter Vnkosten: Vnd sollen die Vnterthanen/ da sie an einem oder andern Ort Pflicht geleistet vnd sich verwandt gemacht/ hievon loß gezehlet werden. Vnd solches alles ohn einige *demolir*ung oder Zufügung vnd gestattung einiges fernern fürsätzlichen Schadens/ wie auch ohn abführung Geschützes vnd anderer an denselben Orten noch befindlicher *mobilien*. ( )

Was aber die außwertige Potentaten vnd andere ( ) in Händen haben/ zu dessen ( ) würcklicher ( ) *Restitution*

vnd widerErlangung sollen/ ( ) die Augspurgische *Confessions*-Verwandte Chur-Fürsten vnd Stände / wenn sie dieses Friedenschlusses geniessen wollen/der Röm. Käyserl. Mayt. vnd Catholischen mit gesambter Hand vnd Zurhat ( ) helffen/auff Maaß vnd Weise wie davon vnten bey **denen Kriegspunctē** mit mehrem beredet worden. Doch verstehet sichs in alle wege/daß in dem nächstvorhergehenden *Periodo* gemelten Puncts der *Restitution*, nicht gemeynet auch nicht begriffen sind die jenige Geist- vnd Weltliche Güter / so zwar *Anno 1630.* noch in Catholischer Stände Händen gewesen/jedoch aber/ Krafft vnterschiedener Puncten dieses Friedenschlusses/den Augsp. *Conf.* Verwandten ( ) vnd Protestirenden Ständen bleiben sollē.

Dagegen sollen vnd wollen Ihre Käyserl. Mayt. vnd sämbtliche Catholische Stände/vnd dero Kriegsverwandte/auch hinwiderumb allen Augspurgischen *Confessions*verwandten vnd Protestirenden Churfürsten / Fürsten vnd Ständen des Reichs/vnd dero Räthen/ Dienern/LandStänden vnd Vnterthanen/vnd ins gemein allen vñ jeden ihren angehörigen / überall niemand (als die so vnten in der *amnistia excipiret* sind) außgenommen / *restituiren*,vnd gleicher Gestalt die Vnterthanen von der Pflicht / die sie an einem oder andern Ort geleistet vnd sich damit verwandt gemacht / loß zehlen / was von dero Churfürstenthumben/ Fürstenthumben / Landen vnd Leuten/ Vestungen/Schlössern/ Päßen / ligenden Gründen vnd aller enden im Reich zustehenden Renten / Gülten vnd Nutzungen / vnd allen Orten / wie die Namen haben mögen / seither *Anno 1630.* entstandener Vnruhe/nach Ankunfft des Königs in Schweden auffs Reichs Bodem/von allerhöchstgedachten Ihrer Käys. Mayt. dero *Assistiren*den Chur-Fürsten vnd Ständen/auch Kriegsverwandten/*occupiret* gewesen. ( ) Vnd solches gleichfalß ohne *demolirung* / oder zufügung vñ gestattung einiges fernern fürsätzlichen Schadens; wie auch ohn abführung Geschützes/oder anderer an denselben Orten annoch befindlicher *mobilien*;auch ohn Erstattung auffgehobener Nutzungen/ erlittener KriegsSchäden/vnd auffgewandter Vnkosten. ( )

Neben vnd über diesem/haben / vmb Friedens willen/ die Röm. Käys. Mayt. auch verwilliget / daß/ was bey der im Nieder Sächsischen

schen Creyß *Ao.1625.* entstandener Vnruhe *occupiret* worden/ darunter denn *in specie* die Vestung Wolffenbüttel vnd Nienburg mit gemeynet ist/ ihren rechten Herrn/ vnd alles was Ihre Käys. Mayt. vnd dero *Assistirende* sonst mehr von Städten vnd Vestungen derer Oerter in Händen haben/ allermassen wie obgemeldet/ ohn Abstattung der auffgehobenen Nutzungen/ ohn abführung des noch daselbst verhandenen Geschützes oder anderer *mobilien*, ( ) vnweigerlich *restituiret* werden sollen/ Jedoch bescheidentlich vnd also:

Was Churf. Durchl. zu Sachsen/ im Königreich Böhmen vnd Hertzogthumb Schlesien/ etwa noch innhat/ daß sollen vnd wollen seine Churf. Durchl. in 10. Tagen nach empfahung dieses/ mit Käys. Mayt. Hand vnd *Secret* Insiegel bekräfftigten **Friedentractats, ohn** allen auffenthalt *restituiren*, Ihr Kriegsvolck davon abführen/ vnd der Käys. M. oder deroselben ( ) Befehlichshabern/ die Plätze vnd Vestungen so sie etwa inhaben abtreten/ damit kein anderes als Käys. Volck dieselbe *præoccupiren* möge: Da auch etwa ander Volck noch drinnen lege/ wollen Ihre Churf. Durchl. dasselbe/ wo Ihre Käyserl. Mayt. es allergnädigst begehren würden/ mit ihrer alßdann im Namen Ihrer Käys. Mayt. vnd des heiligen Reichs führenden *Armada* herauß bringen helffen. **Vnd haben Ihre Käys. May. allergnädigste Erbietung gethan/ jeden Platz dem jenigen/ in der amnistia begriffenen/ zustellen zu lassen/ deme derselbe vor diesem Kriege gehörig gewesen.**

Eben auch am selbigen Tage/ da die *Restitution* der Käys. Mayt. in Böhmen vnd Schlesien beschicht/ sollen vnd wollen gleich so wol die Käys. Mayt. der Churf. Durchl. zu Sachsen *restituiren* vnd abtreten/ alles was von dero Churfürstenthumb oder andern ihro gehörigē Landen/ Ihrer Käys. Mayt. oder dero Herrn *Assistenten* Kriegsvolck alßdann in Besatzung noch haben möchte.

So dann sollen vnd wollen Ihre Churf. Durchl. **neben den andern Reichs Ständen/ auff Maaß wie hernach bey Erledigung des Kriegspuncts mit mehren gedacht wird/** mit erstangeregter Käyserlichen Reichs *Armada* verhelffen/ daß auch den Catholischen im Reich daß ihrige/ diesem Vertrage vnd Friedenschluß gemäß/ zum schleunigsten wider eingeräumet werde. ( )

Eben-

„ Ebenmässige Hülff/ Rettung vnd wider Erlangung des Ihrigen/soll jeden Augspurgischen *Confessions* Verwandten vnd Protestirenden ( ) gedeyen vnd widerfahren.

Inmassen denn auch hiemit außdrücklich bedinget worden/ daß der Churf. Durchl. zu Brandenburg / wenn sie sich zu dieser *pacification* verstehen vnd in allem bequemen / ( ) die Anwartung vnd darüber habende Belehnung an den Pommerischen Landen ( ) allerdings verbleiben/von Ihrer Käyserl. Mayt. auch dieselbe dabey geschützet werden sollen.

Vnd nicht allein wegen der Pommerischen Lande / sondern auch sonst ins gemein soll man *conjunctis viribus* sich dahin bemühen/ daß der Ober- vnd Nieder Sächsische Creyß von fremden ( ) Kriegsvolck *liberiret*, ( ) die Plätze welche es besetzet davon befreyet / vnd ihren vorigen Herrn / vnd denen sie vermöge dieses Friedenschlusses gehören/ vnweigerlich wider eingeräumet werden.

Eben deßgleichen soll auch im Westpfälischen oder Nider Reinischen Creyß/vnd sonderlich am Weserstrom geschehen/damit auch von vnd auß denselben Orten dem Reich / *in specie* auch Ihrer Käyserl. Mayt. Erb Königreich vnd Landen / weiter keine Gefahr daher zugezogen werden möge / sondern dieser Friede einem jeden seine Ruhe bringe.

Wann solches geschehen/oder man dessen beyderseits in würcklicher Arbeit begriffen / sollen dem Fürstlichen Hause Braunschweig vnd Lünenburg / so es sich diesem Friedenschluß *accommodiren*, vnd seine *Vires* zu desselben volnstreckung/mit der Käyserl. Mayt. vnd des heiligen Reichs *Armada* zusammen setzen wird / die Vestung Wolffenbütel vnd andere Oerter/ Vestungen vnd Plätze / so hochgedachtem Hause zuständig/vnd vermöge dieses Friedenschlusses gebühren/ *restituiret* vnd abgetreten werden.

Ein gleichmässiges soll mit allen andern Plätzen/welche Ihre Käyserl. Mayt. vnd die Catholische etwa der Orten innhätten / gegen alle die jenigen denen solche vorhin zugestanden sind/geschehen.

„ Im Chur-Reinischen / Ober Reinischen / ( ) Schwäbi-
„ bischen vnd Fränckischen Creyß sollen die *Restitutiones* auch / gantz

vnfeil-

unfeilbar und unweigerlich / *reciprocè*, geschehen / gegen alle die jenigen welche sich zu diesem *Accord* bekennen / denselben annehmen / und dessen gnugsame Erklärung einschicken.

Weil aber zu besorgen / es möchte einer oder mehr feste Plätze / wenn die jetzige darinn ligende *Guarnison* herauß genommen / und derselbe Ort nicht anderwertlich gnugsam besetzt und verwahret würde / zu des heiligen Reichs Schaden *occupiret*, und dadurch die gemeinnützige Erlangung des heylsamen Friedens / hochschädlich und auffs newe / gehindert werden. Alß sollen die jenigen Stände und **Reichs Glieder** / welche Krafft dieses Friedenschlusses die *restitution* eines oder mehr vesten Oerter zu gewarten haben / ihre genugsam gevollmächtigte auff unten bemeldten *8. Martij st. n. Anno 1635.* gegen Prag einschicken / und bey denen sich alßdann daselbst ohne daß befindenden Käyserl. und Churf Gesandten Anzeige thun / wie sie dieselbe ein oder mehr veste Oerter anderwerts / damit sie in keine frömbde Hände kommen / sondern / demselben Stand und dem heiligen Reich selbst zum besten / sicherlich verwahret werden möchten / gnug besetzen wolten: Were denn derselbe zu gnugsamer selbst besetz- und Versorgung desselben einen oder mehrer vesten Oerter nicht selbst gefast / der Ort aber also beschaffen / daß er unbesetzt und unversicher nicht bleiben könte / So soll er von dem Käyserl. **Reichs-Kriegsheer / mit solchem Volck so desselben Standes** Religion **zugethan** / **besetzt werden.**

Im Bayerischen Creyß aber soll die Stadt Regensburg mit nöhtiger Käyserl. *Guarnison*, so lang selbiger Orten Gefahr vorhanden / besetzt bleiben / so bald sich aber dieselbe wendet / solcher entlediget werden.

Doch hat es mit allen erstangeregten Besatzungen / so viel deren von der Käyserl. Reichs *Armada* einiges Orts / obberührter Gestalt / sich befinden würden / diese klärliche abgeredete Meynung / Daß die Stände welchen selbige Orter zustehen / nicht sollen schuldig seyn solche Käys. Reichsbesatzung auß dem ihrigen zu besolden und zu versorgen / und solche Last allein zu tragen / sondern daß sie auß den gemeinē Reichs *Contributionibus*, wie drunten §. **Und soll kein Stand / &c.**

„ vnd sonst vnterschiedlich in dieser Friedens *Notul* verordnet ist / soll
„ ersetzet werden.

„ Es soll auch von denselben Besatzungen den **Fürsten vnd**
„ **Herrn derselben Lande / vnd in der Stadt Regensburg**
dem Stadt Raht / an jhren Obrigkeitlichen vnd andern *Juribus*,
so dann Einkünfften vnd *Intraden* kein einiger Eintrag vnd Einhalt
beschehen.

„ Vnd soll keiner eine Zeitlang von seinem Lande gewesener
„ Standt schuldig seyn noch länger auß seinem Lande zu bleiben / son-
„ dern er soll Krafft dieses Vertrages / da er denselben in vntenbestimb-
„ ter Zeit würcklich *acceptiret*, in vnd mit derselben vollnständigen *ac-*
„ *ceptation*, vnd derer rechten Einsendung an gehörigen Orth / auch
„ schuldiger gehorsambsten Erbietung / vnd würcklicher Bezeigung
„ gegen die Röm. Käyserl. Mayt. vnd daß heilige Römische Reich /
„ völlig widerumb erlangt haben die Regierung auch Erbliche Besitz-
„ vnd Genteſſung / aller seiner Lande vnd Leute / wie sie jhm vermöge ge-
„ genwertiger Friedens *Notul* versprochen sind; vnd jhm daran die ob-
„ angeregte Besatzung / da er schon deren einige von der Käyſ. Reichs-
„ *Armada*, droben gemeldter massen / einnehmen thäte / in keinem Wege
„ *præjudiciren*.

„ So viel den Hertzogen von Lothringen betrifft / ist man der guten
„ Hoffnung / Es werde die Königl. Würde in Franckreich / wann von
„ der Röm. Käyserl. Mayt. Sie dieses Friedenschlusses berichtet / vnd
„ deßwegen ersuchet vnd erinnert werden / Jhrer Fürstl. Durchl. dero
„ innhabende Land vnd Leute wider *restituiren*: Da aber hierinn
„ Mangel erschiene / soll bey der am 8. *Martij* nächstkünfftig gen Prag
„ bestimbter / drunten bemeldter / Zusammenkunfft *deliberiret* vnd ge-
„ schlossen werden / wie vnd auff was Maaß mit diesen Dingen derge-
„ stalt schleunig zu verfahren / damit hochermelter Hertzog widerumb
„ zu dem seinigen gelangen / vnd also auch dem Römischen Reich nichts
„ entzogen werden möge. ( )

„ Vnd wird solches wie alles andere Trewlich / Erbar / ohn arge
„ List vnd Gefehrde verstanden / vnd daß damit nach Teutscher Erbar-
„ vnd Auffrifftigkeit gehandelt werde.

Was

Was dann bey dieser *ab Anno 1630. biß dato* gewehrter Kriegsübung/die bißherige *Interims*Besitzer gegen einem vnd dem andern Nachbarn *asseriret*, vnd zu behaubten sich vnterstanden/ soll keinem Theil Vortheil oder Schaden bringen/ sondern bey dem jenigen was vor derselben Kriegsübung üblich/ billich/ vnd Recht war/ gelassen werden.

Alle vnd jede Kriegsgefangene/ derer *Principalen* sich dieser Friedenshandlung/ allerdings/ würcklich/ bequemen/ sollen zu allen vnd jeden theilen/ ohn einig Lösegeldt/ von *publicirung* dieses Friedens binnen Monats Frist/ erlediget vnd auff freyen Fuß gestellet werden. ( )

Vnd demnach nunmehr durch Gütigkeit des Allerhöchsten/ alß eines GOttes des Friedens/ auch aller Einigkeit vnd Ordnung/ die beschwerliche Kriegsübung vnd was derselben mehr anhängig/ welche im heiligen Römischen Reich zwischen Haubt vnd Gliedern/ vnd dann vnter den Gliedern selbst entstanden/ auff vorgesetzte Maaß beygeleget/ Alß sind darauff nicht allein zwischen Ihrer Käyserl. Mayt. vnd den sämbtlichen Catholischen ( ) Chur-Fürsten vnd Ständen ( ) an einem/ vnd dann Seiner Churf. Durchl. zu Sachsen/ wie auch allen andern ihrer bißherigen Kriegsparthey zugethan gewesenē/ der Augspurgischen *Confession*verwandten vnd Protestirenden Ständen/ keinen außgenommen/ am andern Theil/ wenn sie sich sambt oder sonders zu diesem Friedenschluß vnd dessen gäntzlichen Vollstreck- vnd Handhabung/ auff vorgehendes anerinnern vnd zu Gemüthsführung/ Innerhalb vnten bemeldter Zeit/ ( ) würcklich bequemen/ denselben annehmen/ ( ) vnd sich dazu verbunden machen/ ( ) alle Mißhelligkeit/ Vnmuth vnd Widerwill/ so auß vnd bey dieser letzten Kriegsübung entsprungen/ vnd daher auff waßerley Wege es auch geschehen möchte/ herfür gesucht werden könte/ auch alles was dazu Vrsach gegeben/ gäntzlich auffgehoben/ dergestalt vnd also/ daß derselben von keiner Seiten weiter

ter ( ) zu gedencken / noch derentwegen ein Theil wider daß ander / weder durch Güte oder Recht / vnter einigerley Schein / nichts zu *prætendiren* noch vorzuwenden: Insonderheit aber auch der Kriegs-Vnkosten vnd zugefügten Schäden halber / so wol Ihre Käys. Mayt. / dero Hauß / vnd sambtliche Catholische Churfürsten / Fürsten vnd Stände / gegen die andere Kriegs-Parthey / die Augspurgische *Confessions*verwandte vnd Protestirende / vnd denn auch dieselbe hinwiderumb gegen Ihre Käys. May. / dero Hauß / vnd allerseits Catholische Stände / weder jetzo noch künfftig / nichts suchen / sondern alles durchauß gesuncken vnd gefallen / vnd auß Käyserlicher Macht vnd Vollnkommenheit / auch Krafft dieses Friedenschlusses / auffgehoben vnd abgethan seyn soll.

Die Röm. Käyserl. Mayt. wollen allerseits Chur-Fürsten vnd Stände des heiligen Römischen Reichs / mit Recht vnd Gerechtigkeit / nach Inhalt der *fundamental*Gesetze / ( ) vnd anderer löblichen Reichs*Constitutionen*, so dann laut dieses Vertrages / auch mit Sanfftmuth vnd Güte / regieren / vnd denselben Käyserliche Freundschafft / Hulde / Gnade vnd Gutes erweisen / vnd männiglich bey Gleich vnd Recht / darinnen doch jedes Rechs Grundfeste vnd Glückseligkeit bestehet / verbleiben lassen: Wie auch daß gantze heilige Römische Reich bey seiner wolhergebrachten *Libertet*, Freyheit vnd Hoheit ( ) jederzeit erhalten vnd schützen.

Die Churfürsten / Fürsten vnd Stände des Reichs aber / sambt vnd sonders / sollen auch / zuforders vnd hinwiderumb / der Käyserl. Mayt. allen schuldigen vnterthänigsten *Respect*, Ehre / Gehorsam / Liebe vnd Trewe / standhafftig erzeigen / vnd in allem / wie trewen vnd gehorsamen Churfürsten / Fürsten vnd Ständen gebühret / sich verhalten.

Auch soll zwischen den Catholischen / vnd Augspurgischen *Confession*verwandten vnd Protestirenden Ständen / daß alte / gute / auffrechte / Teutsche Vertrawen widerumb erhoben / trewlich fortgepflantzet / vnd alles daß jenige so Mißverstand oder Weiterung gebehren möchte / vmb des allgemeinen Besten willen / fleissig vnd zeitig verhütet werden.

Also

Also daß nunmehr eine vollkommene *Amnistia* alles deſſen / ſo bey der jetzigen **Kriegs Vnruhe** / von *Anno 1630.* an / im heiligen Römiſchen Reich / zwiſchen Ihre Käyſ. Mayt. vnd den Catholiſchen an einem / vnd dann Seiner Churf. Durchl zu Sachſen vnd den andern / auff derſelbigen Seiten mitgeweſene / Augſpurgiſcher *Confeßion* verwandten **vnd** Proteſtirenden Ständen andern Theils / fürgangen / vnd was dazu Vrſach gegeben / geſtifftet; Vnd in ſolche auch dero ( ) allerſeits Erben vnd Nachkommen / Land vnd Leute / ſo dann alle hohe vnd nidere Kriegs*Officirer* / vnd gantze *Soldateſca* ins gemein / ſo wol beſtalte Räthe vnd Diener / ſie haben Namen wie ſie wollen / vom Höchſten biß zum Nidrigſten / vnd vom Nidrigſten biß zum Höchſten / ohn einigen Vnterſcheid / Jngleichen alle Rahtsverwandte in Reichs- vnd andern Städten / auch dero bediente / vnd in Summa jedermännıglich / ſo einer oder der andern Parthey bey obgeſetzter Kriegsübung verwandt vnd zugethan geweſen / an Leib / Leben / Ehr / Würde / Freyheit / Haab / Gütern / Lehen / Rechten / Gerechtigkeiten / Standt vnd Ambt / kräfftig mit eingeſchloſſen / vnd deßwegen wider Sie vnd dero Erben / ingeſambt vnd ſonders / ſo wenig alß wider daß Haubt vnd Glieder ſelbſt; Auch ſonſt von keinem dieſem Kriege zugethan vnd verwandt geweſenen Stand / wider des andern auch dabey *intereßiret* geweſenen Standes / *Officirer*, Räthe / Diener vnd Vnterthanen / vnter keinerley Schein vnd *Prætext*, wie ſolches jmmer Namen haben vnd erſonnen werden möchte / zu ewigen Zeiten in Vngüten nichts gedacht / noch denſelben fürgerücket / viel weniger geantwortet vnd gerochen; auch den Ständen des Reichs ſelbſt / vnd ſonſt andern ins gemein / an denen von der Röm. Käyſerl. May. vnd dem heiligen Reich / oder auch ( ) von andern Chur-Fürſten Ständen **vnd Gliedern** des Reichs **ohn** einigen **Vnterſcheid** tragenden Lehen / vnd andern Gerechtigkeiten. nichts ſo in Thun oder laſſen fürgangen; wie auch keine vnterbliebene Nutzung oder Verſäumnüß / ſo etwa wegen vorgeweſener ( ) Kriegs Vnruhe beſchehen / beygemeſſen / oder einige Beſchwerde zugezogen werden / ſondern alles ſo fürgangen / gäntzlich abgethan / verloſchen vnd auffgehoben ſeyn ſoll.

Es soll auch wann seither *Anno 1630.* am Käyserlichen Reichs-Hof-Rath Rechtliche *Termine* angesetzt worden / vnd die Partheyen darauff nicht erschienen weren / oder jhre Nothurfft gebührend nicht eingebracht hetten / solches jhnen gleichfalß zu keinem Nachtheil vnd Abbruch jhres Rechten gereichen.

Es ziehen aber Jhre Käyserl. Mayt. von dieser *Amnistia per expressum* auß / die Böhmische ( ) Händel vnd Sachen / vnd was denselben anhanget. ( )

Ferner ziehen auch Jhre Käyserl. Mayt. auß dieser *Amnistia* etliche wenig Personen vnd Güter / von welchen Jhre Käyserliche Mayt. der Churf. Durchl. zu Sachsen eine *specialCommunication* schrifftlich thun lassen / vnd zugleich vmb Friedens vnd Ruhe willen mildeste Erbietung gethan / die Außnahm auß der *Amnistia* ganz vnd zumal nicht weiter zu erstrecken / alß in diesem Friedenschluß vnd in derselbigen Schrifftlichen *specialCommunication* klärlich gemeldet ist.

Weil dann Jhre Käyserl. Mayt. auff solchen *Particular* Außzug allergnädigst starck bestanden / Jhre Churf. Durchl. auch nicht befinden können / daß vmb so bewandter fast wenigen Vorbehaltung willen / die heylsame Reichsberuhigung einige stünde zu hindern /

» So haben es seine Churf. Durchl. endlich / vmb Friedens willen / da-
» hin gestellet seyn lassen. ( )

» Wegen derer Stände so vor *publicirung* vnd an sie gelangende
» Wissenschafft dieses Friedenschlusses / durch die Käyserl. Waffen
» zur *accommodation* gegen Jhre Käyserl. Mayt. gebracht / es sey mit
» jhnen sonderlich *capituliret* worden oder nicht / haben sich die Röm.
» Käyserl. Mayt. vmb durchgehenden beständigen Friedens vnd Ruhe
» willen / vnd zur offnen Bezeugung dero angebornen hohen Milde vnd
» Sanfftmuth erkläret / daß dieselben Stände sambt vnd sonders
» dieses Friedenschlusses vnd seines Inhalts / allerdings
» durch vnd durch mit genieſſen / vnd darein vollnkom-
» lich mit auff- vnd angenommen seyn sollen; Doch daß be-
» rührte Stände jhre allervnterthänigste *acceptations* Erklärungen in
» vnten bestimbter Zeit / gleich andern gehorsamen Ständen / vnbe-

dinglich

dinglich vnd gantz gewiß einschicken. Gleichwol soll den erstbemelden Ständen hiedurch nicht nachgelassen / sondern Ihrer Käyserliche Mayt. vorbehalten seyn / was Ihrer Käyserlichen Mayest. Sie die Stände an Geschütz / Geldt / *Munition*, oder Proviant über haubt allervnthänigst versprochen: Wann aber die Reichs-Contributiones angehen / sollen die andern die sie sonst bewilliget / da gegen auffhören; Jedoch verstehet sich solches auffs futurum, vnd nicht auff daß jenige so alßdann schon betaget vnd erschienen seyn wird.

Ebener Gestalt soll es auch eine Meynung haben mit den jenigen Accorden / so etwa in der von den Augspurgischen Confessionsverwandten vnd Protestirenden beschener Eroberung einiger Orten / von den Catholischen gegen die andere Kriegsparthey eingegangen weren.

Hierentgegen haben sich auch Ihre Churf. Durchl. erkläret / das gleichfalß bey diesem Friedenschluß die Römische Käyserliche Mayt. vnd die Catholische / es möchten sich die Kriegsexpeditiones vnter dessen enden vnd wenden wie sie wollen / welches alles in GOttes Hand stehet / verbleiben sollen.

Eben dieses Passes von der *Amnistia*, vnd ins gemein des gantzen Friedenschlusses / sollen die bey der fürgangenen Kriegsübung Neutral gebliebene Stände / dofern sie sich in vnten benanter Zeit zu diesem Friedenschluß ( ) bekennen / denselben annehmen vnd würcklich vollziehen helffen / neben ihren Räthen / Dienern / Land-Ständen vnd Vnterthanen / mit geniessen / vnd aller dessen *commodorum* mit fähig seyn.

In diesen Friedenschluß sollen auch mit eingeschlossen seyn / an Seiten Ihrer Käyserl. Mayt. die Cron Hispanien / Polen / vnd Dennemarck / deßgleichen an der andern Seiten auch Dennemarck / so dann die Cronen / Franckreich / Groß-Britanien vnd Schweden / so wol die Staten der vereinigten Niederlande / so sie allerseits wollen / vnd noch vor dem 25. *Febr.* N. Cal. *Anno* 1635. sich dazu erklären werden / Also daß derent-

derentwegen zu ewigen Tagen / in keinerley Weise/ichtwas ungleich gedacht/ sondern hiemit beygelegt seyn soll/was sonst eine oder andere Kriegende Parthey/wegen der jhrem Widertheil bey dieser Kriegsübung erwiesenen *Aßistentz*, hette fürwenden mögen.

Mehrallerhöchstgemeldte Jhre Käyſ. Mayt. **vnd das heilige Römische Reich wollen vnd werden sich auch geneigt befinden**/ mit **allen** außwärtigen Christlichen Potentaten vnd Gewalten/welche ( ) dem heiligen Römischen Reich seine Beruhigung/Ehr vnd Würde / auch Lande vnd Gebiet nicht verhindern/ gute Einigkeit vnd vertrawliches wolvernehmen zu **halten**/vnd den jhrigen *reciprocirtes* hin vnd herreisen auch vngehinderte freye *Commercien* zu gestatten; Allermassen hievon in den Reichs *fundamental*-Gesetzen/ vnd andern heylsamen *Constitutionen* mit mehren Versehung gethan wird.

Die Röm. Käyserl. Mayt. haben allergnädigst übernommen/ diesen gantzen Friedenschluß / **vollnständig** / allen vnd jeden Chur-Fürsten vnd Ständen des Reichs/auch desselben freyen Ritterschafft / wie nicht weniger den See- vnd Anſee Städten gantz beförderlichst ( ) zu *notificiren*; Jhnen vermittels Käyserlicher *Patenten* ( ) die hohe Nothurfft vnd Schuldigkeit / Liebe vnd Trewe des Vaterlands/ so dann die schwere Pflicht vnd Eydt/ damit man der Röm. Käyſ Mayt. vnd dem heiligen Reich verwandt/ bester massen zu Gemüth zuführen; vnd beweglich zu ermahnen / daß ein jeder/an welchem dergleichen Patenta abgehen/ in seinem Gebiet solche *Pacification* zu männiglichs Wissenschafft offentlich *publiciren*, auch den gegenwertigen Friedenschluß in allen vnd jeden Puncten beleben vnd annehmen/darauff sein geworben Volck auß seiner Mit-Stände Landen würcklich abfordern vnd wegnehmen/ von derselben Zeit an niemanden dadurch einigen weitern Schaden zufügen lassen/ dasselbige Volck **ohn einigen Nachtheil des Reichs abdancken / oder mit dem Käyserlichen Reichs Kriegsheer entweder vnter Jhrer Käyserlichen Mayestät eigenen *Armada*, oder dem jenigen ansehnlichen Corpore welches Jhre**

Churf.

Churf. Durchl. zu Sachsen von wegen Ihrer Käyserl. Mayt. vnd des Reichs/wie vnten gemeldet führen thäte/ *conjungiren*, von seinem geworbenen Volck mehr nicht alß so viel er dessen zu etwas Besatzung seiner vesten Plätze nothwendig bedürffte/ behalten / zugleich mit in seiner die *acceptation* des Friedenschlusses besagender Erklärung/Ob/vnd mit wie viel Volck er sich mit der Käyserl. Reichs *Armada conjungiren* könne vnd wolle / vnd in was für Zustandt vnd *Ordre* sich dasselbe befinden thue / andeuten / vnd dessen noch vor Erscheinung des 25 *Febr.* N. Cal. des 1635ten Jahres/ entweder ( ) die Röm. Käys. Mayt. / oder da dasselbe vor verfliessung solcher Zeit / wegen Vnsicherheit der Strassen vnd Weite des Weges/gegen Ihre Käys. Mayt. selbst zu thun / jhnen nicht wol müglich were/doch an Statt Ihrer Käys. Mayt. die Königl. Würde zu Hungarn vnd Böhmen / oder die Churff. Gnn. vnd Durchll. zu Mäyntz/Cölln/Bayern/oder Sachsen/sambt oder sonders/ ( ) welche jhnen am nächsten oder gelegensten/in dreyen vnterschieden gleichlautenden Schrifften mit gebührendem *respect* ( ) berichten solte. ( )

Neben deme nun/daß im Namen der Röm. Käyserl. Mayt. alß des Oberhaubts / an alle vnd jede Stände/ auch an die freye Reichs Ritterschafft vnd See Städte/ die angezogene Käyserliche Patenta abgehen / vnd Ihre Käyserl. Mayt. was sonsten noch mehr der Sachen Nothurfft hiebey erfordert/ vermittels gewöhnlicher Avocatori-Inhibitori- vnd Relaxatori-Rescripten, in allergnädigste Obacht nehmen lassen werden / wollen auch die Churf. Durchl. zu Sachsen/ bey einem vnd andern der Augspurgischen Confession verwandten vnd Protestirenden Stand/alle mügliche Trewe vnd embsige Anerinnerung thun/daß auff Ihrer Käyserl. Mayt. Patenten vnd Käyserl. Anermahnen/sich ein jeder gehorsambst bequemen/vnd jhm selbst vor dem sonst darauff stehenden grossen Schaden vnd Vnglück seyn wolle.

Der Stände Erklärungsschrifften so sie vorberührter

ter Gestalt für sich vnd alle jhre Nachkommen / vnd zwar die Geistliche Stände mit Bewilligung jhrer DombCapitul/von sich geben werden / sollen nicht missiven-sondern Patentsweise außgefertiget/ auch mit klaren/ runden/vnverdunckelten Worten dergestalt gefaßt seyn/ daß man darauß jedes Standes Gemüth vnd Meynung/ sonderlich/ob vnd wie viel geworben Volck zu der Käyserlichen Reichs Armada, vnd zwar vnter was für ein Corpus es der Antwortende Standt schicken vnd überlassen wolle/vnd in was Zustand vnd Ordnung sich solches befinde/ohn einige Hinterhaltung/offenhertzig entdecken/hell vnd deutlich gnug vernehmen/ vnd sich vest vnd sicher darauff verlassen könne / daß er den Friedenschluß für sich vnd alle seine Nachkommen / vnd zwar die Geistlichen Stände mit Consens jhrer Capitul/ in allen Puncten/durch vnd durch/ohn einigen Außzug beliebe / vnd demselben trewlich vnd ohn einige Gefährde nachzukommen/bey Ehren vnd Würden/auch Teutscher Ehrbarkeit vnd Glauben/an Leiblich geschwornen Eydes statt verspreche.

Vnd nachdem hoch von nöhten / do anders das heilige Römische Reich zu völliger tranquillirung sicherlich gebracht werden solle/daß wie vorgedacht/mit den außwärtigen/ anstossenden/ Christlichen Königen vnd Gewalten/gute Vertrawligkeit auffgerichtet vnd erhalten werde / Soll auch zuforders dahin mit Fleiß gesehen/ vnd dannenhero durch Jhre Käyserl. Mayt. dieser Friedenschluß denselben zu erkennen gegeben / vnd sie daneben ersucht werden / daß sie wider solchen niemanden/ wer der auch sey/ Vorschub leisten. Insonderheit aber soll auch der König in Franckreich angelanget werden/ daß Seine Königliche Würde/ zu dessen besserer Vollnziehung/vmb Friedens vnd Ruhe willen/die jenigen Oerter so bey dieser Reichs Vnruhe in dessen Protection oder

Gewalt

Gewalt kommen / widerumb abtreten / räumen vnd den rechten Herrn zustellen / dem heiligen Römischen Reich seine Hoheit / Würde vnd Gerechtigkeit gönnen / vnd demselben keine Beschwerde zufügen / sonderlich aber auch des Hertzogen von Lothringen Fürstl. Durchl. alß Ihrer Käyserl. Mayt. Kriegs- vnd des heiligen Röm. Reichs Verwandten / in die Seiner Fürstl. Durchl. abgenommene Lande vnd Leute völlig restituiren, vnd dabey geruhig verbleiben lassen wolte.

Vnd ist abgeredet / daß an die Cron Schweden oder dero im Römischen Reich sich noch befindenden Reichs-Cantzlern zu schicken / vnd nach Inhalt eines sonderbaren hierüber begriffenen Memorials mit demselben zu reden vnd zu handlen.

Es soll nichts desto weniger der Effect dieses Friedenschlusses / welcher da ist das heilige Römische Reich sambt dessen Gliedern / zu voriger Integritet, tranquillitet vnd Sicherung zu bringen / mit guter Einmühtigkeit / gesambten Raht vnd That / je eher je besser / fortgestellet werden.

Zu dessen besserer vnd würcklicher Vollnziehung dann sollen am 8. Martij N. Cal. Anno 1635. in der Käyserl. Haubtstadt Prag / vnfeilbar vnd ohn einigen weitern Auffschub zusammen kommen / der Röm. Käys. Mayt. vnd der Churf. Durchl. zu Sachsen gnugsam (also daß es keines zurückbringens bedürffe) Gevollmächtigte Rähte vnd Gesandten / deren Ambt vnd Verrichtung soll seyn / der Chur-Fürsten vnd Stände beyder Religionen / wie auch der Ritterschafft vnd der Städte eingelangte Schrifftliche Erklärungen / so wol die Französische vnd Schwedische Resolutionen, da deren einige erfolget weren / zusammen zu tragen / vnd dieselbige / ob sie diesen Friedenschluß gemäß / zu consideriren. Vnd soll von jedes so wol Catholischen alß der Augspurgischen Cõfession

Verwandten vnd Protestirenden Standes Erklärung/ein Original zu der Käyſ. Mayt. Reichs Hof Canzley/daß ander in die Chur-Mäintzische/ daß dritte aber in die Chur-Sächsische Verwahrung genommen werden.

Welcher Stand noch vor dem 25. Febr. st.n. 1635. gar keine Erklärung einschicken/oder da er schon eine einsenden thäte/ dieselbe doch dunckel vnd zweiffelhafftig/oder mit inserirung einiger Bedingungen restringiret haben würde/dessen Bezeigung soll für vngnugsam gehalten/ vnd die Nothurfft ferner in Acht genommen werden/ wie drunten mit mehrem versehen ist.

Die Erklärungen/ wie solche von den Ständen an Ihre Käyserl. Mayt. selbst/ oder an die Königl. Würde zu Hungarn vnd Böhmen/oder auch an Ihre Churfürstl. Gnn. vñ Durchll. zu Mäintz/Cölln/Bayern vnd Sachsen abgehen/vnd bey denselben sambt oder sonders noch vor dem 25. Febr. st.n. Anno 1635. einlangen/ wollen vnd werden Ihre Käyserl. Mayt. Königliche Würde/ auch Churff. Gnn. vnd Durchll. gar vnfeilbar gegen Praga senden/ daß sie sich des Orts strack mit dem Anfang der Käyserlichen vnd Churf. Sächsischen Herrn Abgesandten Zusammenkunfft befinden mögen/ vnd man sich in denen allda fürhabenden Consultationen darnach richten könne.

Auff derselben Zusammenkunfft in Prag/ welche geschehen soll Krafft dieses Friedenschlusses/ ohn einig weiter Außschreiben/ am 8. Martij st.n. Anno 1635. sollen durch der Röm. Käyserl. Mayt. vnd Churf. Durchl. zu Sachsen Abgesandten/ der Chur-Fürsten vnd Stände/ auch Ritterschafft vnd See-Städte/ so wol der beyden Cronen/ Franckreich vnd Schweden Resolutionen ersehen/erwogen/ vnd wie die jenigen so nicht immediate an Ihre Käyserl. Mayt. sondern an dero geliebtesten Herrn Sohn/ die Königl. Würde zu Hungarn vnd Böhmen/

oder

oder Churfürstl. Gnn. vnd Durchll. zu Meintz / Cölln / Bayern oder Sachsen abgangen / gelautet / Ihrer Käys. Mayt. allerschleunigst in Unterthänigkeit referiret, vnd / nach dero zuvor eingeholten allergnädigsten Willen / geschlossen werden / mit wem man forthin weiter / nach gestalt derselben eingelangten Erklärungen / werde zu thun haben / Wie viel Volcks man dazu bedürffe / vnd in was für expeditionen man sich theilen / wie man das übrige Volck / dessen man nicht bedürfftig / licentiren, das übrige aber so man / gestalten Sachen nach / in Diensten behalten wil / in etwas befriedigen / ins künfftige zum erträglichsten vnterhalten / auch zu Versicherung des ohn das sehr exhaurirten Vaterlandes / alle insolentien verhüten / gute Kriegsdisciplin widerumb auffrichten / vnd die Kriegsexpeditionen, zu schleunigster Erreichung des allgemeinen vnd hochdesiderirten Friedenzwecks / zum fürsichtigsten anstellen / vnd also dieser Friedenschluß stabiliret, vnd die werthe Teutsche Nation, sampt ihren Gliedern vnd Angehörigen / zu voriger Integritet, tranquillitet, Libertet vnd Sicherung reduciret werden möge.

Dann dieser Friede wird zu dem Ende gemacht / daß die Röm. Käys. Mayt. vnd dero hohes Ertzhauß / auch alle Chur-Fürsten vnd Stände des Reichs / so ( ) sich dazu bekennen vnd bequemen werden / ohn einigen Unterscheid der ( ) *Religion*, sambt ihren respectivè Königreichen / Chur- vnd Fürstenthumben / Landen vnd Leuten / mit einander wider zur Ruhe kommen / vnd ein jeder daß seinige erlange / was ihm vermöge dieses Friedenschlusses gebühret. So lang vnd viel auch / biß daß diß alles zu Werck gerichtet / soll nicht geruhet noch gefeyret werden.

Vnd nachdem zu dessen allen würcklichen vnd glücklichen Vollstreckung vnd Handhabung Ihre Käyserl. Mayt. alß das Oberhaubt im Reich / dergestalt vnd also armiret verbleiben / daß zu derselben ( ) aller andern Chur-Fürsten vnd Stände

Kriegsvolck (ausserhalb was sie obgehörter massen zu Besetzung ihrer festen Plätze behalten) stossen/ vnd Ihrer Käys. Mayt. vnd dem Reich zu *exequir*ung vnd Handhabung deſſelben Pflicht leisten/ " ( ) vnd also auß allen *Armaden* eine Haubt*Armada* gemacht/ " die da genant vnd gehalten werden sol/ der Röm. Käyserl. " Mayt. vnd des heiligen Römischen Reichs Kriegsheer; So ist " verglichen/ daß auß demselben Ihrer Käyserl. Mayt. vnd " des heiligen Reichs Kriegsheer ein ansehnlich *Corpus* von der " Churf. Durchl. zu Sachsen geführet/ vnd von derselben im " Namen der Röm. Käys. Mayt. vnd des heiligen Reichs " commandiret werden/ Die andere ( ) aber sollen immediatè vnter Ihrer Käys. Mayt. *Commando*, oder wem Ihre Käys. " Mayt. dieselbe/ von Ihrer Käys. Mayt. vnd des heiligen Reichs " wegen/ gantz oder zum Theil/ zu *dirigiren* allbereit anvertrawet hetten/ oder noch anvertrawen vnd vntergeben würden/ ( ) verbleiben; ( ) Inmassen deßwegen ein besonders *Memorial* vnter heutigem *dato* auffgerichtet/ darinnen mit mehrem zu befinden/ wie es mit einem vnd andern soll gehalten werden.

So viel nun *Armaden* seyn werden/ vnd alle dero *Generalen*, *Gen. Lieutenanten*, FeldMarschallen/ vnd ins gemein alle vnd jede denselben verwandte Personen/ von der höchsten biß auff die nidrigste/ sollen der Röm. Käyserl. Mayt. vnd dem heiligen Reich trew/ hold/ gehorsam vnd gewertig seyn/ ihr einiges absehen allergehorsambst auff die Röm. Käys. Mayt. alß auff das einige Oberhaubt/ vnd auff das heilige Römische Reich/ sonderlich aber auch auff die Handhabung dieses Friedenschlusses führen/ vnd der Röm. Käys. Mayt. vnd heiligem Röm. Reich/ wie solches die ReichsOrdnung vermag/ neben den " Pflicht/ so deroselben sie allbereit vorhin geleistet/ mit sonderbaren Pflichten sich hierauff verwandt machen. Doch sollen die Königl. Würde zu Hungarn vnd Böhmen/ vnd die Churfürsten des Reichs/ da deren einer oder mehr im Namen der Röm. Käys. Mayt. vñ des H. Reichs ein *Generalat* führete/ vnd also auch die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Persönlicher Eydes Pflicht erlassen/ vnd sich an dem begnüget werden/ daß sie solche ihre hohe Kriegscharge auff Ihre

der

der Röm. Käyserl. Mayt. vnd dem heiligen Reich ohne das geleistete thewre Eyde / oder doch auff / *respectivè*, Königl. vnd Churf. Ehr vnd Würde / Trewe vnd Redligkeit / an Eydes stat / nehmen: Alle andere Kriegshäubter aber / vnd ins gemein alles Volck / soll die Pflicht würcklich ablegen / vnd wer sich dessen vnter einigem Schein / weigern wolte / für einen Verhinderer gemeiner Wolfahrt gehalten werden.

Die *Instructiones* auch *Articuls* Brieffe wollen Ihre Käyserl. Mayt. beyläufftig ziehen lassen auß des heiligen Reichs Abschieden vnd Ordnungen.

Vnd ob schon obgehörter Gestalt eine treffliche vnd starcke Anzahl Kriegsvolcks / zu Dienst vnd Sicherung der Käys. Mayt. vnd des heiligen Reichs / auff den Beinen bleiben / so sollen doch darumb die Creyß- vnd Executions Ordnungen nicht auffgehoben / sondern sich von jedem Stande des Reichs vermittels seines Außschusses seiner Mannschafft (doch eben hierumb ohn einige Werbung sonderbaren Volcks) gefast gehalten werden / damit do man dessen bedürfftig were / vnd sich ein vnvermuhtlicher Nohtfall erzeigete / Er mit demselben einen Beystand leisten könne.

Nicht nur die vnterschiedliche Käyserl. Reichs Armadē ins gemein / sondern auch deren sonderbare Glieder / sollen einander von gantzen Hertzen / Trewlichst / Redlichst vnd Auffrichtig meynen / vnd mit höchstem Ernst nach diesem Zweck zielen / daß / ohn einigen Vnterscheid / allen sich wider die gegenwertige Friedens Notul setzenden mächtiglich begegnet / vnd dieselben zu recht gebracht werden.

Zu dessen allen besserer Erreich- vnd Vollnstreckung wollen die Römische Käyserl. Mayt. einen oder zween fürnehme / ansehnliche / der Reichs- vnd Kriegssachen sonders erfahrne Rähte bey der Churf. Durchl. zu Sachsen / oder da Ihre Churfürstl. Durchl. nicht selbst beym

Volck

Volck weren/doch sonst bey der Ihr vntergebenen Käyserlichen Reichs Armada haben/ mit deren Raht vnd Beystand Seine Churf. Durchl. oder dero nachgesetzte General Commendanten verfahren/Ihre Käyserl. Mayt. auch von dero daselbst also habenden Käyserl. Räthen/ stets Bericht von aller Bewandtnüß erlangen mögen.

Vnd dann bey Ihrer Käyserl. Mayt. oder bey dero andern Kriegsheer vnd dessen vnterschiedenen Corporibus, mögen vnd wollen die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen auch einen oder mehr vornehme/des Reichs- vnd Kriegs-Sachen kündige Räthe haben/ deren getrewen Rahts Ihre Käys. Mayt. selbst oder dero nachgesetzte sich nützlich gebrauchen/ auch sicherlich in allerhand Begebenheiten mit jhnen communiciren können.

Wie nun die Vnterhaltung dieser vnterschiedlichen Armaden der Röm. Käyserl. Mayt. vnd dem heiligen Römischen Reich/auch allen dessen getrewen Ständen/ Gliedern vnd Vnterthanen zu verhoffender ehister Widerbringung eines vollnständigen/ sichern/ alles erquickenden/ Friedens/vnd zu wendung der biß dato schmertzlich empfundenen/Land vnd Leute verderblichen ruinirung gemeynet ist/ Alß soll auch schon auff deme droben ermeldten Convent zu Prag/ nach Gelegenheit vnd Gestalt derer daselbst einlangenden Erklärungen/ berathschlaget werden/ wie viel geworbenen Volcks man in denen vnterschiedenen Armaden noch bedürffe.

Vnd weil vnmüglich zu allgemeinen Reichs-Creyß- vnd *Deputations* Versamlungen dißmals zu gelangen/vnd doch eine Anlage gemacht seyn wil/es gehe gleich eines mals/ welches GOtt gnädig verleyhe/zum gäntzlichen Friede/ oder zu Vnterhaltung noch etlichen Kriegsvolcks; Alß versihet man sich/es werde kein Chur-Fürst vnd Stand des Reich/ noch auch die freye Reichs Ritterschafft oder Anseestädte/Bedencken haben/stracks mit vnd neben jhrer *acceptation* dieses Friedenschlusses/ 80. Monat nach dem einfachen Römerzug

zug zu bewilligen/ vnd solches in drey gleiche Zielen/ benamentlich Philippi Jacobi, Bartholomæi vnd Martini Anno 1635. in die Lege Stadt/ deren jeder Stand von dem Reichs Pfenningmeister/ den Reichs Satzungen vnd dem Herkommen nach/ berichtet werden soll/ ( ) vnfeilbar zu erlegen. ( )

So lang nun etwas Kriegsvolck erhalten werden muß/ dessen sey wenig oder viel/ soll vnter allen in des heiligen Reichs Matricul benanten Ständen/ ohn Vnterscheid/ Gleichheit gehalten/ keiner vor dem andern mit Durchzügen/ Einquantierungen/ Proviants Erforderungen oder sonst in andere Wege beschweret/ sondern billichmässige/ erträgliche/ keinen vor dem andern in Vngleichheit treffende Proportion observiret, vnd da ein Stand nach Erheischung des Sedis belli etwa mehr alß ein ander leyden müste/ (wobey doch müglichster Verschonungs Fleiß angewendet werden sol) jhm billige Ersetzung/ oder doch sonst Ergetzligkeit gethan werden.

In jedem Creyß sollen/ zu desto besserer *dirigi*rung der *Quartiere*, etliche Kriegs *Commissarij* geordnet/ vnd durch dieselben mit den Ständen richtige Abrede vnd Rechnung gehalten werden/ was jeder Stand oder dessen Vnterthanen an *Proviant* vnd Futterung lifern/ vnd wie viel hingegen an den *Contribution* Geldern abgehen/ oder auß dem Reichs Pfennig Meister Ambt wider herauß gegeben vnd nachgetragen werden solle.

Dieselben Commissarij sollen auch in den Quartieren zusehen/ daß ein sehr strenges Regiment/ vnd enge eingezogenes Wesen gehalten/ aller Außritt vnd alle grosse Stäbe abgestellet/ vnd wer viel zehren wil/ auch viel zu bezahlen angewiesen werde; Vnnd in Summa daß gantze Einquartierungs Werck (wem anderst/ denen zu Prag einkommenen Erklärungen nach/ vnvmbgänglich noch Volck gehalten werden solte/ vnd Einquartierung fürgehen müste) in Ordnung/ nach Jnhalt des heiligen Reichs Satzungen/ bringen/ vnd da ein Commissarius

oder Officierer daß seinige an scharfer Auffsicht vnterliesse/ derselbe für die Soldaten/ selbst an Haab vnd Guht/ Ehr vnd Stand/ Leib vnd Leben/ je nach Befindung/ gestrafft werden.

Vnd soll kein Standt oder dessen Vnterhanen schuldig seyn/ der in seinem Lande *quartier* habenden *Soldateseca* Verpflegung vnd Speisung vmbsonst zukommen zu lassen/ sondern der Käyserl. Mayt. vnd des heiligen Reichs Kriegs *Commissarij* sollen darfür sorgen: Vnd soll daß quartier nur auff daß bloße Lager/ Liecht vnd Holtz verstanden/ vnd kein weiters damit gesucht werden. Thäte aber derselbe Stand oder dessen Vnterthanen etwas an *Proviant* herleihen/ so soll es zu sonderbarer Rechnung vnd künfftiger Erstattung kommen.

Der würcklichen Kriegs Einquartierungen in der Chur-Fürsten vnd Stände Vestungen vnd *Residenz* Oerter/ deßgleichen in die vornehmere/ sonderlich aber in die außschreibende Reichs-Städte/ soll sich (doch daß dagegen dieselbe Reichs Städte die Einquartierung/ auff dem Lande ( ) nach *Proportion* ersetzen) enthalten/ jedem Stande die Einquartierung vnd Aufftreibung dessen/ so man seiner *quota* nach auff sich nohtwendiglich weisen muß/ heimbgegeben/ eine gewisse erträgliche Verpflegungs *Ordonnance* gemacht/ über derselben/ wie auch sonst ins gemein über scharffer vnd strenger Disciplin/ zusammenstossung der Regimenter/ einziehung der vnnötigen Staat- vnd Abschaffung aller überflüssigen Pracht vnd Vnkosten/ ernstlich gehalten/ Sicherung auff den Strassen angeordnet/ Handel vnd Wandel/ Feldbaw vnd alle Nahrung befordert/ vnd jederzeit daß gemeine Beste/ auch Römischer Käyserl. Mayt./ des heiligen Reichs/ vnd aller Stände des Reichs trewer Dienst vnd Nutz/ vnd also die Wolfahrt des Vaterlandes/ für das höchste Gesetz gehalten werden.

Vnd weil den gemeinen Ständen sehr schwer seyn würde/ alle von derselben Zeit an/ auff die obgedachte Käys. Reichs *Armaden* gehende

hende Kosten/vollkommlich vnd zu gäntzlicher Abstattung/zu tragen/ oder auch denen Ständen welche über die *Proportion*, auß Noht vnd Zwang des Krieges/vor andern Ständen leyden müssen/jhre Schäden auß den Kriegs *Contributionen*, welche von den Ständen nach vnd nach bewilliget werden/ zu ersetzen; So soll es darumb nicht die Meynung haben/daß die Stände des Reichs schuldig sein sollen nachzutragen/vnd zu erstatten was über die Kriegs *Contributiones*, so sie nach vnd nach bewilligen/auff den Krieg gehet/ sondern es soll desto embsiger vnd sorgfältiger auff Erspar- vnd Einziehung aller vermeidlicher Vnkosten/ vnd auff eine Ringerung der Anzahl des Kriegsvolck/ Also daß die Käyserliche vnd des heiligen Römischen Reichs *Armada*, in vnterschiedenen *Corporibus*, der Gefahr *adæquiret*, vnd nicht über die Nohtturfft starck sey/ gesehen/ wie auch auff eine vollkommene Beruhigung des Reichs/ vnd auff förderlichste gäntzliche Abdanckung des Kriegsvolcks für vnd für trewlich getrachtet werden.

Wie dann die Röm. Käyserl. Mayt./mit Rahte vnd Belieben der Herrn Churfürsten/einen Reichs Tag auff eheste außschreiben wollen/auff daß/wenn man ja weiter Kriegen müste/alles was ferner bey der *Militia* zu *consideriren*, auff selbigem Reichs Tage/mit gesambter Stände ordentlichem Zuthun/erörtert werde.

Inmittels soll nochmals/ weder das gantze Reich Teutscher *Nation*, noch einiger Stand desselben/einiges weges zu den Nachträgen/oder sonst zu einiger Zahlung/welche nicht ins gemein verwilliget wird/ *obligiret* seyn; Sondern es mag denen/ die sich diesem Friedenschluß entweder gar nicht/ oder doch nicht gnugsam bequemen/ vnd an des Vaterlandes desto länger wehrender kostbarer *Armatur* schuldig seyn/da sich deren über verhoffen einige finden/desto stärcker zugesprochen/ vnd die Ersetzung auß deme so denenselbigen zustehet/ vermöge der Reichs Ordnungen/gesuchet werden.

Vnd dieweil das heilige Römische Reich ohn/ den vnter dem Haubt vnd Gliedern/so weißlich auffgerichteten/so ansehnlich verbesserten vnd so hoch betheuerten *Prophan* Frieden nicht bestehen kan; Alß soll auch derselbe von Haubt vnd Gliedern jeder-

zeit trewlich *observiret* vnd vor Augen gehabt / vnd darüber / zumal bey diesen grawsamen / eine Zeit her häuffig eingerissenen / ( ) vnd fast
» ohne Scheu verübten **Vngebührnüssen vnd Gewalthaten** / mit grossem Ernst vnd Eyffer gehalten / vnd ein jeder *Contravenient* nach aller schärffe / ohn Ansehung einiger Person bestrafft werden / damit eines *Exempel* ein Schrecken vieler seyn möge; **Soll auch jeder Stand in seinem Lande deßwegen ernste** Mandata **außgehen lassen.**

Kommet man dann einmal wider zur längstgewündschten Beruhigung des lieben Vaterlandes Teutscher *Nation*, (dahin man dann jederzeit eusserst vnd trewlich sich zu bemühen) vnd so bald nur wegen derer sich Widersetzenden dazu zugelangen / So sollen alle vnd jede Einquartierungen / Sammel- vnd Musterplätze / Kriegsstewren / vnd andere den Reichs Satzungen zuwider lauffende Beschwerungen / mit denen das Reich eine Zeit hero belegt vnd beladen gewesen / ins künfftige allerdings vnd durchauß fallen / vnd sich derselben nimmermehr angemasset werden.

Deßgleichen soll alßdann kein einige Kriegsverfassung im heiligen Römischen Reich / weder vom Haubt / **es geschehe dann mit**
» **Vorwissen / Rath vnd Bewilligung der Reichs Stände /**
» **zum wenigsten der 6. Herrn Churfürsten** / vnd wie solches
» förter in der Käyserl. Wahl *Capitulation* klärlich enthalten / Noch
» weniger von den Gliedern / zuwider den Reichs Abschieden vnd Creyßverfassungen fürgenommen werden. Vnd soll ( ) keine außländische Kriegs Macht auff des Reichs Bodem zu kommen gestattet / oder da sie wider verhoffen je darauff käme / doch mit gesambtem Zuthun wider weggebracht werden.

Es sollen auch in vnd mit Auffrichtung dieses Friedenschlusses
» vnd dessen *Publication*, alle vnd jede *Vniones*, *Ligæ*, **vnd** *Fœdera*, ( ) auch darauff gerichtete Eyd vnd Pflichte gäntzlich auffgehoben seyn / vnd sich einig vnd allein an die Reichs- vnd Creyßverfassungen vnd die gegenwertige *Pacification* gehalten werden.

Doch verstehet sich solches gar nicht auff eine Auffhebung der Churfürstlichen Verein. Eben so wenig verstehet sichs auff der

Röm.

Röm. Käyserl. Mayt. vnd dero hohen Ertzhauses/ oder auch anderer Chur-Fürsten oder Stände ( ) Erbeinigungen. So soll auch dadurch der dreyen Chur- vnd Fürstlichen Häuser/ Sachsen/ Brandenburg vnd Hessen/ Vhralte ( ) Erbeinigung/ vnd von den Römischen Käysern *confirmirte* Erbverbrüderung vnbeschadet seyn.

Die Stände des Reichs sollen nicht allein ins gemein/ allerseits/ nach Anleitung des Religion- vnd Profan Friedens/ vnd dabey auffgerichteter ExecutionsOrdnung/ in §. Nach dem auch aber/ ꝛc. einander mit rechten/ guten/ wahren vnd gantzen Trewen meynen vnd halten/ sondern es soll auch von den Catholischen Ständen nicht vbel auffgenommen werden/ daß die Augspurgischen Confessionsverwandte vnd Protestirende eine gute Einigkeit vnd auffrichtiges freundliches Vertrawen vnter sich ertten/ vnd keiner den andern/ daß publicum betreffend/ verlassen/ vnd/ nach Inhalt der Reichsgesetze vnd dieses Vertrags/ in demselben sich trewlich/ nach allen billigen Dingen/ einander annehmen. Dagegen sollen auch die Augspurgischen ConfessionsVerwandte vnd Protestirende/ daß dieses auff Seiten der Catholischen auff solche Maaß hinwiderumb geschehe/ kein Mißfallen schöpffen.

Allermassen denn auch abgeredet/ Es würden vnd wolten die Römische Käyserl. Mayt. allerseits Glieder in Käyserlichem gleichem Schutz vnd Schirm halten; vnd die Glieder hinwiderumb gegen dem Haubt/ zu Handhabung Friedens/ Ruhe vnd Einigkeit/ im Römischen Reich/ Inhalts der Reichs Gesetze vnd vorgedachter ExecutionsOrdnung/ vnd dieses Friedenschlusses/ sich vnterthänigst/ trewlich/ wol vnd gehorsamlich erzeigen vnd erweisen.

Den Augspurgischen ConfessionsVerwandten vnd Protestirenden/ do die Catholische jhres Orts/ ausserhalb ordentlicher Reichs- vnd Creyßverfassungen/ im geringsten

sten wegen absonderlicher Verbündnüß sich etwas vnterzögen / oder in Verfassung stelleten / vnd dieses von der Römischen Käyserl Mayt. / wenns gebührlich an sie gebracht / oder sonst zu Ihrer Käyserl. Mayt. Wissenschafft gelangte / denselben nicht bey zeiten vnd alßbald verwehret / vnd von ihnen nachgelassen würde / soll ein solches zu ebenmässiger ihrer Sicherung frey stehen: Solches soll auch hinwiderumb den Catholischen wenn es von den Augspurgischen Confessions Verwandten vnd Protestirenden fürgenommen würde / vngewehret / auch daran von der Röm. Käyserl. May ein oder ander Theil in solchem Fall nicht gehindert / keiner der auff solche Maaß zur Gegenverfassung vnd Defension schreitet / dessen in Verdacht seyn / noch weniger sich deßhalben vergreiffen / am allerwenigsten aber wider Recht vnd Pflicht dadurch gehandelt haben.

„ Entgegen aber vnd dafern auffer solchen Fällen / ein oder
„ ander Stand sich / den Reichs Gesetzen / Executions Ordnung vnd diesem Friedenschluß zuwider / in Verfassung stellete / Werbung vnd Kriegsvolck annehme / vnd davon auff Erinnerung der Käyserl. Mayt. / welche von den außschreibenden Ständen der angrentzenden Creyse / sambt oder sonders / dessen vnverzüglich avisiret werden sollen / nicht gütlich abstehen wolte / Soll wider denselben / nach Inhalt der Reichs Fundamental Gesetze vnd anderer heylsamen Constitutionen, auch dieser Pacifications Notul, mit Käyserl. Ernst verfahren / vnd darinn allerseits des heiligen Reichs Gesetzen vnd Ordnungen nachgegangen / vnd dieselben in Acht genommen werden.

Was in diesem Friedenschluß ( ) keine sonderbare Erklärung vnd Decision hat / darinnen soll es allerdings bey des heiligen Reichs Fundamental Gesetzen / auch hoch vnd ehewer verpoenten Religion- vnd Profan Frieden / so wol andern heylsamen Reichs Constitutionen vnd Ordnungen / vnd wann auch in denselben keine sonderbare dispositiones befindlich / bey Verordnung gemeiner Käyserl. Rechte gelassen werden. ( )

Schließ-

Schließlich haben sich Ihre Käyserl. Mayt. vnd Churf. Durchl. zu Sachsen/ bedächtlich erinnert/ daß ausser eines gemeinen Reichs- oder je zum wenigsten *Deputation*-Tages/ dergleichen das gantze Reich betreffende hohe Schlüsse nicht zu machen/ Gestalt denn auch Ihre Käyserl. Mayts. vnd Churf. Durchl./ da es nur die jetzige/ mit so gar sonderbaren schweren Vmbständen vmbgebene/ klägliche Reichsbewandtnüß gestattet/ vnd kein sonderbar eilend vnverzüglich Rettungs-Mittel erfordert hette/ solches gern sorgfältig in Acht genommen; Ist sich demnach verwahret worden/ vnd wird nochmalen klärlich hiemit bedinget/ daß der dißmal auß vnumbgänglicher Noht gebrauchte *modus*, dem heiligen Römischen Reich vnd dessen sambt oder sonderlichen Gliedern/ sonst zu ewigen Tagen keine *præjudicirliche Consequentz* oder beschwerlichen Eingang bringen/ oder von jemand für ein Exempel angezogen: Vngehindert aber dieser Verwahrung alles vnd jedes obstehende doch vnverbrüchlich gehalten/ vnd gegenwertiger *Receß* in Vim einer freywilligen wolbedächtigen Translaction, zwischen der Röm. Käys. Mt. alß Oberhaubt/ vnd den Ständen des Reichs beyder *Religionen*, vnd nachmals in Form einer Pragmatischen Sanction gefasset/ vnd *inter leges Imperij publicas referirer*, auch alle Römische Käyser/ durch geschworne Capitulation so bey der Wahl auffgerichtet/ dazu in specie verbunden/ Der Churfürstl. Verein mit eingerücket/ dem Käyserl. Cammergerichte ( ) gebührend *insinuiret*, vnd/ darüber fest zu halten vnd zu sprechen/ anbefohlen werden/ auch jeder/ er sey von der Catholischen *Religion*, oder Augspurgischen *Confessions*verwandten vnd *Protestirenden* Seiten/ so darwider handelt/ Ehr/ *Dignitet* vnd Würde/ so wol eigenthümblich zugehörige Land vnd Leute/ Rechte vnd Gerechtigkeiten gäntzlich verlustig seyn; Vnd daß auch *in casu notoriæ contraventionis* nicht allein die Ertzbischoffe/ Bischoffe/ Aebte/ *Prælaten* oder andere Geistliche Personen/ in die obgesetzte vnd *determinirte* Straffen/ *ipso jure & facto, etiam non præcedente declaratoriâ sententiâ*, Sondern auch zugleich die *Capitulares*, wenn sie ein solches nachgesehen/ vnd nicht verwehret hetten/ in ebenmässige Straff vnd *Pœn* gefallen seyn sollen: Wie solches ebenmässig von

den

„ der Weltlichen Chur-Fürsten vnd Stände LandStänden vnd Vn-
„ terthanen / auch von der Bürgerschafft in den ReichsStädten zu
„ verstehen/wenn sie bey begebender *Contravention* jhrer Landsfürsten/
„ Herrn vnd fürgesetzten *Magistrats*, auff erfolgende Käyserl. *Advocato-*
„ *ri*- vnd *Prohibitori Mandata*, denselben alßdann nicht gehorsambten/
„ sondern mit Hülff des Wercks sich theilhafftig machten. Wann
„ aber die *Contravention* nicht *notori* sondern vngestanden / Zweiffel-
„ hafftig/vnd mehrer Außführung vnd Beweiß bedürfftig were / soll
„ der Beschuldigte vor Jhrer Käyserl. Mayt. / oder dem Käyserl.
„ Cammergericht zu Speyer/nach außweisung des heiligen Reichs-
„ Gesetzen vnd *Constitutionen* mit Recht darüber belanget / nohtürff-
„ tig vnd gebührend gehöret / vnd was endlich daß Vrtheil mit sich
„ bringen würde / ohn ferneren Auffschub würcklich vnd schleunig
„ vollnzogen werden.

„ Vnd do nun einiger Stande diesem Friedenschluß wissentlich
„ zu wider handeln würde/vnd das *factum* entweder rechtmässig *noto-*
„ *rium*, oder durch Vrtheil vnd Recht darfür erkant worden were / So
„ soll der Thäter ohn alle Gnade / auch ohn ansehen der Person oder
„ anderer *Respecten*, mit der verdienten Straff beleget / vnd nach auß-
„ weisung dieses Friedenschlusses *executivè* wider jhn vnd seine An-
„ hänger verfahren werden.

„ Deßgleichen soll wider diesen wolbedächtigen Friedenschluß
„ nichts / so demselben hinderlich oder schädlich seyn möchte / es habe
auch Namen wie es immer wolle/zu keiner Zeit/von niemanden wer
der auch sey/angezogen oder fürgewendet werden / sondern alles vnd
jedes/so fern vnd weit es diesem Friedenschluß vnd dessen in sich hal-
tenden Puncten/Articulen vnd Meynungen nachtheilig / abbrüchig
vñ hinderlich seyn könte/es sey auch Gerichtlich verordnet oder ausser
Gericht verhandelt/vñ habe Namen wie es wolle/hiemit vñ in Krafft
dieses/gäntzlich vnd zu Grunde auffgehebt seyn / auch von nun an
vnd zu ewigen Tagen/weder inn- noch ausserhalb Gerichts/zu Hin-
derreibung/*gloßirung*/*Declaration* oder *Limitation* dieses Vergleichs/
weder *per modum actionis* noch *exceptionis* (ausserhalb was droben
„ wegen der Geistlichen Güter in den beyden Periodis, Thäte

man

man sich / ꝛc. einem jeden / auff den vnverhoffeen Fall entstehender weiterer Vergleichung / nach verstiessung der daselbst bestimbten Jahre / zu seinen Rechten vorbehalten) *allegiret* vnd angeführet / viel weniger ichtwas darauff erkant / *decretiret, sententioniret*, oder *exequiret* werden / sondern solcher Vergleich / wie derselbe in seinen klaren deutlichen Worten vnd Buchstaben lautet / alß eine feste vnveränderliche *Norma*, Regul vnd Richtschnur eines auffrechten / beständigen / ewigwehrenden / vnauffleßlichen Friedens / in allen Hohen vnd Nidern Gerichten / wie auch ausserhalb derselben / gehalten / vnd demzu wider / über Zuversicht / auch ins künfftige von jemanden / wes Standes / Würden oder Wesens der auch were / *de facto, directò* oder *per indirectum*, ichtwas fürgenommen / *impetriret* oder *motu proprio* erfolgen / oder sonsten einigerley Weise gehandelt würde / soll dasselbe jetzo alß dann / vnd dann alß jetzo / gantz vnd allerdings vngültig / vnd *ipso facto Null* vnd Nichtig seyn / vnd als wann es nicht ergangen vnd fürgenommen / gehalten vnd geachtet / ( ) **Vnd in Summa diese gantze** *Pacifications* **Handlung Käyserlich / Königlich / Churfürstlich / Fürstlich / Erbar vnd auffrichtig / fest vnd kräfftig gehalten werden.** Zu Vrkundt seynd dieser Brieffe drey auff Pergamen *Originaliter* außgefertiget / deren jeder von der Röm. Käys. Mayt. auch Churf. Durchl. zu Sachsen / für sich vnd dero Nachkommen / selbsthändig vnterschrieben / vnd mit Anhangung dero Käyserl. vnd Churfürstl. Insiegeln verwahret worden. Geben / ꝛc.

Zu Vrkundt ist jedes *Exemplar* von den Käyserl. vnd Churf. Herrn Abgesandten / zu Ende der letzten Schrifft *subscribiret*, vnd daß eine *Exemplar* von der Churf. Durchl. zu Sachsen Herrn Abgesandten zu sich genommen worden. Geschehen zu Pirna den $\frac{14}{24}$. *Novemb. Anno 1634.*

M. G. Trautmanßdorff. Loc. Sig. — Herman von Questenberg. L.S. — Justus Gebhard / Dr. L.S.

Nikol Gebhard von Miltitz. L.S. — David Döring / Dr. L.S. — Johan Georg Opel / Dr. L.S.

Abdruck des zu Praga eingerichteten vnd folgends publicirten Schlusses:

Sambt marginalischer Anzeigung der discordantien; Inhalts der zu Anfangs gesetzten Vorrede an den Leser.

KVndt vnd zu wissen sey hiermit jedermänniglich; Nachdehm die Römische Käys. auch zu Hungarn vnd Böhmen Königl. May. ꝛc. vnser allergnädigster Herr / alß Oberhaubt / gantz eyfferig dahin getrachtet / vnd die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / ꝛc. alß eine fürnehme Seule des heiligen Römischen Reichs / darzu trewlich cooperi-

IM Pirnischen Schluß ist der Eingang weitläufftiger / vnd wird die Vrsach / warumb man die Königl. Dennemärckische *Interposition* hindangesetzt / vnd ohne die / zwar an sich selbst billichmässige vnd hochnötige / Beywohnung vnd Zuthuung aller Chur-Fürsten vnd Stände des Reichs / vnd anderer fürnehmē hohē *Intereſſentem*, diese Handlung zur Hand genommen / mit mehrem angedeutet; auch solches zu *excuſiren* vnd *coloriren* die Feder nicht wie allhier gesparet: Dabey zugleich der Anfang / *Modus* vnd *Progreß* der *Tractaten hiſtoricè* erzehlet. Allhier im Pragischen wird die Schuldt / daß man zu keinen Reichs- oder andern Versam-

ret;

ret; Wie vnd auff was Maaß doch ein Christlicher/ Allgemeiner/ Ehrbarer/ Billicher vnd Sicherer Friede in dem heiligen Römischen Reich wieder auffgerichtet/ vñ dasselbe/ nach so vielen langgewehrten Kriegen/ vnd darüber außgestandenem Elend/ Noth vnd Zerstörung/ erquicket/ der Blutstürtzung einsten ein End gemacht/ vnd das geliebte Vaterland der hochedlen Teutschen Nation vom endlichen Vntergang errettet werden möchte: Daß sie darauff vnd zu solchem heylsamen gemeinnützigem Ende/ weil man bey diesem leidigen Vnwesen/ vnd sonderlich wegen derer auffs Reichs bodem sich noch befindenden außländischen Nationē vnd Kriegspartheyen/ zu keiner allgemeinen Reichs- oder andern gemeinen Versamlungen sicherlich gelangen können/ beyderseits dero Räht vnd Gevollmächtigte/ anfänglich nacher Leutmaritz/ von dannen nach Pirna/ vnd endlich auff Praga geschickt/ vnd sich/ dem Reich zu Nutz vnd Ehren/

samlungen (dazu man doch an Käyserlicher Seiten bekannter massen wenig Lust) gelangen mögen/ gantz getrost auff die Außländische *Nationes* vnd Kriegspartheyen geleget/ vñ dieser zwischen der Käyserl. Mayt. vnd Churf. Durchl./ dem Reich vnd der Teutschē Nation, wie die Worte lauten/ zu Nutz vnd Ehren/ vnd beyderseits *Contrahenten* Landen vñ Leuten zu Trost vnnd Rettung/ gemachter Schluß/ ohn fernern Vmbschweif vnd Bemäntelung/ *tanquam publica Sanctio, promulgiret.*

der Teutschen Nation, vnd beyderseits respective Königreichen / Churfürstenthumb / Landen vnd Leuten zu Trost vnd Rettung / vnd dem gemeinen Wesen zum besten / nachfolgenden gemeinen Friedenschlusses verglichen vnd vertragen haben.

ANfänglich bleibt es/wegen der Mediat Stiffte/ Klöster vnd anderer Geistlichen Güter/ vnd derē sämbtlichen Zugehörungen / welche der Augspurgischen Cōfession Verwandten (1.)

(1.) IM Pirnischen werden Augspurgischer *Cōfession* Verwandte vnd Protestirende / darunter denn auch die genante *Reformirte* oder *Calvinisten* gemeinet seyn sollen / allzeit zusammen gesetzet / vnd hat man sich also auch derselben / vermöge der Leipziger *Cōvents* Handlungen / bey dem Frieden mit annehmen wollen: Allhier im Prägischen aber ist das Wort / vnd Protestirende / jedesmal herauß vnd hinweg gethan: Vnd hat man domals also kein Bedencken mehr gehabt / dieselben / die man doch für *socios belli* gern auffgenommen / die auch die Last mit getragen / vnd daß jenige / was man etwa bey diesem Frieden ersaget zu haben vermeynen möchte / erwerben helffen / von den *beneficijs* vnd Nutzbarkeiten dieses Friedens / so daß sie sich derselben im geringsten nicht zu erfrewen / außzuschliessen. Mögen also die Herrn *Reformirte, in specie* Churfl. Durchl. zu Brandenburg / ob Sie gleich in die *amnistiam* auffgenommen werden / zusehen / Ob sie dennoch / vermöge dieses / ihre vor dem Passawischen Vertrage vnd Religion Frieden eingezogene *Mediat*-Stiffte / Clöster vnd Geistliche Güter werden behalten können: *Item* ob Ihre *Immediat* Stiffte ins gemein / ohn Vnterscheid der Zeit da sie die an sich bracht / vnd was sie von Geistlichen Gütern nach besagtem Passawischen Vertrage vnd *Religion* Frieden an sich gezogen / derosselben / auch nur die benanten vierzig Jahr über / mögen gelassen werden. Davon in folgenden *n. 4. vid. etiam n. 33. & passim.*

Chur-

Chur-Fürsten vñ Stände des H. Röm. Reichs Vorfahren / noch vor dē aufgerichteten Passawischen Vertrag oder Religion Frieden eingezogen / vnd innen gehabt / bey dem klaren Buchstaben vnd Verordnung des angeregtē hochbetheweten Religionfriedens / allerdings vnd durchauß.

(2.) Was aber anlangen thut die Immediat Stiffte vnd Geistliche Güter / so vor dem Passawischen Vertrag oder Religion Frieden eingezogen worden / so wol auch die jenige (3.) Stiffte vñ Geist-

(2.) Im Pirn. ist noch hintenangehengt daß Wort / billich / welches allhier im Pragischen außgemustert ist / vermuhtlich auß der Vrsach; Dieweil man diese *Concession* derer vor dem Passawischen Vertrage oder *Religion*-Frieden eingezogenen *Mediat*stiffte / nicht eben für Recht vnd billich / sondern nur für eine *indulgentz* vnd *toleranz* / dabey es also biß zu seiner Zeit verbleiben mögen / gehalten haben wollē. *v. n. 32.*

(3.) Im Pirnischen sind die Ertzstiffte vnd andere *Immediat* Stiffte / dieses Orts vnd sonst durch vnd durch / allemal in gleichem Recht neben einander gesetzet; In diesem Pragischen aber wird das Wort / Ertzstiffte oder Ertz Bißthumb / jedes mal außgelassen: Welches dann die Meynung haben kan / daß man / ausser deme was Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Herrn Sohne / *ex specialissimâ ratione, ad dies vitæ indulgures* wird / die beyden Ertzstiffte / Magdeburg vnd Bremen / gar nicht mehr / auch nur nicht *interims* weise die 40. Jahr über (vnerachtet was von der Wahl im Ertz Stifft Magdeburg *infra* §. Es soll auch / 28. verglichen zu seyn scheinet / davon *n. 72.*) in der Evangelischen Hände wider kommen lassen wollē. Gestalt denn auch die *paulo infra* §. Vnd weil / 25. im Pir-

liche Güter/welche nach gedachtem Passawischn Vertrag oder Religion-Frieden in der Augspurgischen Confessionsverwandten (4.) Gewalt kommen/ die sein gleich Mediat oder Immediat, (5.) (darunter dañ auch die freyen Weltlichen Stiffte/ so dañ die Meisterthumb vñ Commenthureyen der Ritterlichen hohen Orden mit begriffen) (6.) ist es endlich dahin verhandelt/ daß

nischen auch auff die Ertzbischoffe geschehene *extensiõn* nachmals nit *paßiret* worden / *de quo n. 15.* Ob auch gleich also nach Außgang der 40. Jahre / bey der vermeynten Rechtlichen Außübung der Sachen / wegen der andern hohen Stifften die Evangelische noch etwas zu sprechen haben möchten / so sind jhnen doch gedachte beyde Ertz Bisthumbe hiemit bereit abgesprochen/vnd haben dieselbe jhr Vrtheil also schon erlanget.

(4.) Im Pirnischen ist dazu gesetzt / vnd Protestirende/ davon besihe *n. 1.* Allhier aber hat dergestalt auch die nur *Interims*weise 40. Jahr über verwilligte *possess*, auff die genante *Reformirte* nicht *extendiret* werden wollen.

(5.) Was allhier von den weltlichen Stifften / Meisterthumben vnd Commenthureyen dieses Orts gleichsam *incidenter inseriret* wird / davon ist im Pirnischen / alß einem besondern *Articul*, §. Allermassen/ꝛc. der Sachen Nohtturfft nach/gehandelt; vnd zwar eben dieses was allhier/aber mit mehrer *specification* vnd *caution*, *disponiret*.

6. Allhier wird im Pirnischen die Vrsach vorhergesetzt / warumb bemelte Stiffte dergestalt den Evangelischen verbleiben sollen/ Dieweil nemlich wegen derselben vom Catholischen Theil gesuchtẽ restitution, die meiste Kriegsvnruhe vñ Empörung im Reich sich erhoben / vnd die Erfahrung gegeben/ daß so lang dieser Punct nit in der Güte beygeleget/ kein be-

dieselb

dieselben jetztbemeldten Churfürsten Fürsten vñ Ständen / so viel sie deren An. 1627. den 12. Novembris, stylo no. innen gehabt / besessen vnd gebrauchet / (7.) nichts außgeschlossen / wie es auch genannt werden möchte / ohn einigen Ansuch vnd Zuspruch / vnter was Prætext, Schein oder Vorwenden auch solches geschehen könte oder möchte / auff viertzig Jahr / von dato dieser beschlossenen Vergleichung anzurechnen / geruhiglich verbleiben / auch was einem vnd anderm eine Zeit hero daran eingezogen vnd sie entsetzt / völlig vnnd plenariè, jedoch ohne Erstattung einiger Nutzung / Schäden oder Vnkosten / die ein Theil an dem andern prætendiren wolte / restituiret werden sollen.

ständiger Friede im Reich zu hoffen: Welche Vrsach also zu *exprimiren*, man nachmals muß Bedencken getragen haben. Vnd wird sonst hingegen allhier im Pragischen die Vrsach des letzten Krieges / vnterschiedlich / bloß auff die Ankunfft des Königs in Schweden geworffen: Wollen auch die Catholische vnd Evangelische Reichsstände nicht alß *Principal* kriegende Partheyen / sondern jene alß Käyserliche / diese alß Chur-Sächsische *Assistenten* gehalten vnd *consideriret* werden. *vid. n. 176. & seq.*

(7.) Allhier sind im Pirnischen die Wort / sie seyn Mediat oder Immediat, zu mehrer *cautio* noch hinein gerücket / die allhier vermuhtlich nicht ohne Bedacht außgelassen.

Vnd weil am 12. Nov. stylo novo, Anno 1627.

etli-

etliche (8.) Bistumbe vñ andere geistliche Güter / so nach außweisung dieses Friedenschlusses / den Augspurgischen Cõfessionsverwandten auff obbemelte viertzig Jahr (9.) bleiben sollen / mit Einquartierung vnnd Kriegsvolck beleget / oder wider derselbigen Innhabere Rescripta, Befehlich vnd Verordnungen ergangen seyn mögen: Damit nun über kurtz oder lang kein Zweiffel entstehe / ob durch solche Einquartierungen vnd dergleichen militarische Ordinantien, alß auch Rescripta vnd Befelich / der Innhabere Possess geändert / oder dermassen geschwächt zu seyn erachtet werden könte / daß dieselbige (10.) Stiffte vnter des vorhergehenden Paragraphi disposition nicht mehr gehörig weren; Alß hat man sich dahin verglichen / daß vorbesagte Kriegs Einquartierung vnd dergleichen militarische Ordinantien, auch Rescripta, Verordnungen vnd Befehlich / so

(8.) Im Pirnischen wird dazu gesetzt Ertz Bistumbe / davon besihe *supra n.3.*

(9.) Im Pirnischen stehet / allhier vnd sonst vnterschiedlich / dabey: vnd was weiter daran erstrecket werdẽ möchte / damit dann gesehen wird in den daselbst *Infra* folgenden §. Im Fall aber / daß man nemlich von *prolongation* dieser 40. Jahre tractiren solle / welches allhier im Pragischen abgestricket ist. *vid. n. 50.*

(10.) Im Pirnischen *additur:* Ertz Stiffte vnd / davon *sup. n. 3.* zu lesen.

so (11.) in bemelten (12.) Stifften ergangen / keines weges zu Nachtheil / weniger zu Auffhebung der Innhabung / welche in oftbesagten (13) Stifften vnd andern Geistlichen Gütern / der Augspurgischen Confession zugethane (14.) Stände / vermöge erlangter Postulationen oder Electionen, (15.) noch am 12. Novembris stylo novo, Anno 1627. gehabt / gemeynet seyn / sondern vnerachtet alles dessen / (16.) die jenige für Innhaber zu halten / vnd der Disposition des nächstvorhergehendē Paragraphi zu geniessē habē

(11.) Im Pirnischen stehet / Zweiffels ohne zu noch mehrer *caution*, dieses Orts noch dabey / biß auff den 12. Nov. An. 1627. so allhier auch nicht sonder Bedencken außgethan ist.

(12.) Im Pirnischen *additur*, / Ertz-vnd / *v. n. 3.*

(13.) Im Pirn. *add.* Ertz-vnd / *v. n. 3.*

(14.) Im Pirn. *add* vnd Protestirende / davon besihe droben *n. 1.*

(15.) Die im Pirnischen allhier hinzu gesetzte *declaration*, Es sey zu einem Ertzbischoffen / Bischoffen oder Coadjutorn / hat man nachmals zu Praga mit nichten leyden können / dieweil man nemlich wegē der Ertzbischoffe / davon *sup. n. 3.* zu lesen / auch zweiffels ohn wegen der *Coadjutoren*, *difficulteten* gemacht.

(16.) Die im Pirnischen allhier eingerückte *general Cassation* alles dessen / so dem zu wider verordnet zu seyn scheinen möchte / hat man gleichfalß nicht vertragen mögen; Vnd

können also allhier die Wort / alles dessen / nur auff daß so vorher eigentlich *determiniret* ist / vnnd nicht weiter / *extendiret* werden.

sollen/in deren (17.) Namen noch am besagten 12. Novembris, stylo novo, Anno 1627. die Regierung desselben (18.) Bisthumbs/ Stiffts/ Closters/ oder andern Geistliche Guts/würcklich geführet worden.

(19.) Jedoch nehmen Ihre Käys. Mayt. hiervon expresse auß die jenige Stiffte/ Clöster/ Kirchen vnnd andere Geistliche Güter/ welche den Catholischē/auf die von beyden Theilen judicialiter eingebrachte Acta, vnnd utrinq; beschene Submission (dahin auch vnter andern der sämbtlichen Herren Churfürsten An. 1627. zu Mülhausen eröffnetes Bedencken gehet) in

(17.) Im Pirnischen wird dieses so fern *ampliuret*, daß auch nur in des DombCapituls Namen / die Regierung noch möchte geführet sein worden/ Obgleich der Ertz-oder Bischoff bey seinen Land vnd Leuten nicht mehr zugegen / vnd davon verjaget gewesen were; Worauff man nun gesehen / da man solches allhier im Pragischen außgestrichen/ ist vnschwer zu ermessen. *Videant Capitulares acatholici.*

(18.) Im Pirn. *add.* Ertz-Bisthumbs. *v. n. 3.*

(19.) Diese hiernächstgesetzte *general exception* aller derer / den Evangelischen sonst etwa bereit/ im Käyserl. Reichs Hof Rath / oder Cammergericht / aberkanten Geistlichen Güter / ist im Pirnischen gantz vnbekant / vnd davon mit keinem Wort gemeldet. Von der Hildeßheimischen Sach zwar (derer sonst allhier im Pragischen gantz keine Meldung geschiehet/ darauff aber berührte *exception*, neben andern/ vnd sonder Zweiffel den genanten vier Clöster Sachen / fürnemlich gerichtet seyn mag) wird im Pirnischen absonderlich gehandelt *infra* §. In der Hildeßheimischen Sachen/ &c. Vnd wird dieselbe allen

einem

einem vnd andern particular Fall / durch Gerichtlich publicirte Vrtheil / an jhrem Käyserlichen Hof / oder Cammergericht zu Speyer / vor- oder nach dem 12. Novembris. stylo novo, Anno 1627. zuerkant / vnd etwa vmb dieselbe Zeit noch nicht zur Execution gebracht: Dann solche sollen nochmals dem Stande Rechtens vnterworffen bleiben / vnd der Execution halben ergehen / was sich nach Außweisung des Religion- vnd Landfriedens wird gebühren.

da / der ergangenen Vrtheil vneracht / zu endlicher Entscheidung zweyer Friedliebenden Reichs-Fürsten von beyderley Religionē / so vermittels Keyserl. *Interposition* anzuordnen / vnd neben diesem *in eventum* auff den allererſten *extraordinari Revision* Tag / da zum wenigsten *in possessorio* solle gesprochen werden / *remittiret*; Vnter dessen aber das Fürstl. Hauß Braunschweig vnd Lüneburg / bey dem *Possess* derer vor Alters gewesenen Hildesheimischen Lande / so es *Anno 1627. 12. Novem. st. n.* inngehabt / gelassen; Wie daselbst mit mehrem zu lesen: Welches alles nun allhier in oberwehnter *exception retractiret*, vnd also zugleich die *execution* in bemelter vnd andern Sachen / nochmaln vnd wie auffs newe / *decretiret* wird. *vid. n. 129.*

(20.) Im Pirn. *add.* Ertz-Stifften. *v. n. 3.*

(21.) Im Pirn. *add.* Oder was etwa noch für meh-

Es sol aber bey denjenigen (20.) Stifften vnd Geistlichen Gütern / von welchen obiger §. Was aber anlangen thut / ꝛc. disponiret, Zeit wehrender verwilligter 40. Jahre / (21.) in Geist- vnd Weltlichen Sachen / in dem Stand / wie es den

12. Nov. st. n. Anno 1627. gewesen/ allerdings verbleibē; (22.) Auch die Religion betreffend/ beym Exercitio der Catholischen Religion/ Item den Mēsibus Papalibus, (23.) Primarijs Precibus, Canonicaten, Præbenden vnd Beneficien, an denen Orten/ wo (24.) angeregte Catholische Religion/ vnd was jetzo vorgehends mehr gemeldet/ am 12. Nov. stylo novo, An. 1627. noch in Vbung gewesen/ darbey gelassen/ (25.) ins künfftige auch noch weiter observiret; Deßgleichen die

rere prorogation verwilliget werden möchte. *vid. sup. n. 9. & n 50.*

(22.) Im Pirnischen stehen die Wort/ Insonderheit aber/ dabey/ daß nemlich insonderheit in der *Religion*, die Zeit über keine Newerung solte eingeführet werden; daran man sich nachmals geärgert.

(23.) Im Pirn. stehet klar dabey/ vnd wie/ damit dann außdrücklich bedinget worden/ daß die Catholische in solchen Orten sich diese 40. Jahr über/ auch eben in denen Schrancken darinnen sie bißher gelebet/ halten/ vnd keine andere/ jhnen bißher nicht verstattete/ *Ritus*, oder *Exercitia* jrer *Religion*, alß da sind *Processiones* vnd dergleichen ärgerliche Dinge/ einführen sollen: Welche *restriction* auff den *modum exercendæ Religionē* man auch hernach nicht vertragen können; Vnd damit vielen Newerungen Platz machen wollen.

(24.) In die Primarias preces hat man zu Pirna nicht verwilligen wollen/ vnd sind dieselben dieses Orts vnd sonst allenthalben im Pirn. *Concept* außgelassen; Zu Praga aber ist man nachmals Käyserl. Theils damit durchgedrungen.

(25.) Diese *extensiones*, vnd folgende *præservation* wegē der Clöster vnd Religiosen so von Catholischen versehen worden/ *item* daß in den Clöstern an stat der Absterbenden wider andere Catho-

Clöster

Klöster vnd Religiosen, so dieselbe Zeit von den Catholischen versehen worden / auch hinführo jhnen vnperturbiret gelassen / da einige Enderung darsieder damit gemacht / solche wieder abgethan / vnd alles in den Stand / wie es An. 1627. den 12. Novembris, stylo novo, gewesen / wieder gesetzet / vnd für die Catholische erhalten; Auch wann etwann in denselben Klöstern ein Catholischer abstürbe / ein anderer an dessen Stelle genommen; Vnd wider dieses alles die Catholische keines weges graviret, auch kein Eintrag vnter einigem Prætext, Schein oder Vorwenden dargegen gestattet / oder einiges darwider lauffendes Statutũ, (26.) Juramentũ oder Capitulation, gültig seyn / gut geheissen oder allegiret werdẽ.

lische sollen eingenommen werden / ist auch nur zu Prag *inventiret*, vnd im Pirnischen nichts davon gemeldet.

(26.) Im Pirnischen ist dieses Orts keines Juramenti gedacht / noch dasselbe also schlechter Dinge *annulliret* worden. Vnd mögen also vermöge dieses künfftiger Zeit den Evangelischen *Capitularibus* vnd *Canonicis* jhre *Statuta* vnd *Conventa Jurata* nicht mehr helffen / vnd sie sich durch dieselbe jhrer durch die *Menses Papales* vnd *preces primarias* einschleichenden *Collegen*, vnd andere mehre Dinge / nicht erwehren; Zugeschweigen daß diese anhero gesetzte *Absolution* von denen deßfalß etwa geleysteten *Iuramentis*, schwerlich die *conscientzen* wird *salviren* können.

(27.) Im Pirn. *add.* Ertz-Stiffte / *v. n* 3.

In specie sollen die obgemelte (27.) Stiffte vnd

Dom Capitul (28.) diese 40. Jahr über bey jhrem Stand/ Wesen/ Rechten vnd Gerechtigkeiten/ Insonderheit in casu vacantiæ bey jhrẽ (29.) Electionen vñ Postulationẽ, vnverhinderlich gelassen/ dieselbige Electionen vñ Postulationen auch/ die weren nun seithero des 32. Nov. st.n. Anno 1627. (30.) auff Catholische oder Augspurgische Confessions Verwandte/ fürgegangen/ oder möchten ins künfftige/ so lang die bewilligte 40. Jahr (31.) wehren/ entweder auff Catholische oder Augspurgischer Confession Verwandte fallen/ (32.) nicht angefochten werdẽ/

(28.) Im Pirn. sind diese Wort/ die 40. Jahr über/ allhier nicht dazu gesetzt.

(29.) Im Pirnischen stehet dazu das Wort/ freyen/ so allhier außgemustert ist; hat das Ansehen/ daß solche *Capitulæ* bey jhren *Electionen* möchten gelassen werden/ Es sollen aber dieselben *Electiones* nicht frey/ vnd also nur dem Namen nach *Electiones* bleiben/ Im übrigen aber *ex usu Cleri & Ecclesiæ Romanæ astringiret* vnd gehemmet werden.

(30.) Die Wort/ Auff Catholische oder Augspurgische Confessions Verwandte/ so im Pirnischen nicht befindlich/ sind dieses Orts/ die genante *Calvinisten* damit außzuschliessen/ vnd die bißher auff Sie ergangene *Electiones* oder *Postulationes* zu *infirmiren*, eingerücket. *vid. n. 33.*

(31.) Im Pirn. *add* Oder wz noch darüber erstrecket vnd mit beyderseits Beliebung prolongiret würde. *v. n. 9. & 50.*

(32.) An Stat dieser Wort/ nicht angefochten werden/ sind im Pirnischen die Wort/ kräfftig vnd gültig seyn/ gebrauchet: Vnd will man also allhier die berührten *Electionen* vnd *Postulationen* nicht für kräfftig vnd gültig erkennen/ sondern gleichsam auß Gnaden vnd *precariò*, *toleriren* vnd nur nicht anfech-

vnd

vnd es ohn einiges Disputat, (33.) ob der Electus oder Postulatus der Catholischen Religion oder Augspurgischē Cōfession zugethan / diese 40. Jahr über sein Verbleiben darbey haben. Jedoch aber in solchen (34.) Stifften / es sey gleich bey Lebzeiten des Jnhabers oder lede vacante die Election oder Postulation geschehen / oder falle noch künfftig auff einen Catholischen oder Augspurgischē Cōfessions Verwandtē / vigore hujus Pacti publicirten der jenigen Religions Stande / so wol die Catholische Religion, Jngleichen die Menses Papales, (35.) Preces primarias, Canonicaten, Præbenden vnd Beneficien, (36.) Clöster vnd Religiosen, alß die Augspurgische Confession betreffend / allerdings vngeändert gelassen / biß mit der Zeit vnd Gelegenheit / solche vngültige vnd vnkräfftige Dinge abgeschaffet werden möchten. *vid. n. 2. 69. & pass.*

(33.) Jm Pirnischen stehet nur bloß in *genere*, der Religion halber / Dadurch denn auch den obbenanten *Reformirten* ein Zutritt zu solchen Stifften diese 40. Jahr über offen gelassen worden; Welches aber allhier im Pragischen durch die *specification* der *Religion* gesperret werden wil; Allermassen auch alle die jenigen Stiffte vnd Geistliche Güter so sie bereit innhaben / jhnen vermöge der Pragischen *Correction* nicht bleiben sollen. *vide supra n. 1. 4. 29. &c.*

(34.) Jm Pirn. *add.* Ertz-Stifften vnd / *vid. n. 3.*

(35.) Die Preces primariæ sind im Pirnischen außgelassen. *vid. sup. n. 23.*

(36.) Clöster vnd Religiosen sind gleichfalß außgeschlossen. *vid. n. 25.*

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn805466207/phys_0083
DFG

gelassen werden / wie es sich im selbigen (37.) Stifft noch am 12. Nov. stylo novo, Anno 1627. befunden.

Anlangend die Sessiones vnd Vota bey den Reichs- vñ Deputation- auch Cammergerichtlichen Visitation- vnd Revision Tägen / deren sich sonst die Augspurgischer Confession Verwandte (38.) Stände / wegen derer in jhrer Innhabung begriffenen / oder Krafft dieses Friedenschlusses wider dahin gelangenden Immediat (39.) Stiffte / hetten gebrauchen wollen / (40.) ist es darbey verblieben / daß dieselbe Sessiones vnd Vota die benante 40. Jahr über (41.) beyseits gestellet / vnd dieselbe Conventus vnd Verrichtungen nichts desto weniger / von der Käys. Mayt. vnd andern darzu gehörigen Reichs-Ständen / respectivè, außgeschrieben / fortgestellet vnd verrichtet werden solle.

(37.) Im Pirn. *add.* Ertz- oder / *v. n. 3.*

(38.) Im Pirn. *add.* vnd Protestirende / *vid. n. 1.*

(39.) Im Pirn. *add.* Ertz- vnd / *vid. n. 3.*

(40.) Allhier wird im Pirnischen dabey gedacht / was massen die Churf. Durchl. dieses Puncts wegen / daß nemlich den Evangelischen Ständen / wegen jhrer *Immediat* Ertz- vnd Stifften auch die *Sessiones* vnd *Vota*, in allen *Conventibus* eingewilliget werden möchten / sich zwar höchlich bemühet / dasselbe aber nicht erhalten mögen; welche *excuses* etwa nachmals für übermässig vnd vnnötig geachtet worden.

(41.) Im Pirn. *add.* vnnd was weiter daran erstrecket werden möchte. *v. n. 9. & 50.*

In

In den Creysen aber/ wo die Augspurgische Confessionsverwandte (42.) Stände/ alß Innhabere eines oder mehr Immediat (43.) Stiffte/ Sessiones vnd Vota (44.) hergebracht / sollen sie jhnen/ wie vor diesem/ also auch künfftig/ die verglichene 40. Jahr über (45.) gelassen werden. (46).

Damit auch nach

(42.) *Add.* vnd Protestirende/ *v. n. 1.*

(43.) *Add.* Ertz- vnd / *v. n. 3.*

(44.) Im Pirn. ist/ wegen des Ertz Stiffts Magdeburg vnd sonsten/ auch daß Wort / Directiones, dazu gesetzt/ welches man allhier nicht hat *paßiren* lassen wollen; Dieweil nemlich daß Ertz-Stifft Magdeburg vnter dieser 40. Jährigen *conceßion* gar nicht mit gehören soll: Dann was Hertzog *Augusti* von Sachsen Fürstl. Gn. deßfalß noch *indulgiret* vnd nachgesehen wird / Solches geschicht *ex reſpectu planè ſingulari*, vnd ist *Strictißimè* auff desselben Person nur gerichtet. *vid. n. 3. 72. & paßim.*

(45.) *Add.* Vnd was weiter daran erstrecket werden möchte/ *v. n. 9. & 50.*

(46.) Dieses Orts wird im Pirnischen auch weitläufftig abgehandelt/ wie es zu halten / wo in weltlichen Landen nur über eine oder etliche Kirchen oder Capellen / vnd dem *exercitio Religionis* in denselben/ gestritten wird; Daß nemlich / *ſi de Territorio conſtet* vnd des *Domini Territorij Religion Anno 1627. 12. Novembr.* in solchen Kirchen in Vbung gewesen/ es dabey die abgeredete 40. Jahr über gleichfalß vnstreitig verbleiben solle; So aber auch das *Territorium* vnd *Iuriſdictio Territorialis* streitig were/ so solle *poteſtas introducēdi Exercitij Religionis* dem *Vincēti in hac causâ* (in derer Rechtlichen Erkäntnüß aber auch gütliche nach dem Passawischen Vertrage darinnen auffgerichtete Verträge zu *attendiren*) folgen; *Interim* aber / *donec in principali decidatur*, es damit bey dem Stande gelassen werden / wie sichs *Anno 1627.* befunden. Welches alles nachmals im Pragi-

Verfliessung der so offt angezogenen 40. Jahren (47.) die liebe Posteritèt, vmb allsolcher so lang vnd fern hinauß gestellter Streitigkeiten willen / nicht abermals in Vnruhe vnd Weiterung gerathe / sondern vielmehr gute Liebe vnd Einigkeit (48.) erhalten werde / so soll noch vor Außgang der bewilligten 40. Jährigen Zeit / durch Zusammensetzung friedliebender Stände von beyderley Religionen, in gleicher Anzahl / oder dero hierzu gevollmächtigter Rähte / Botschafften vnd Abgesandten / alle eusserste Bemühung / Sorg vnd Fleiß dahin angewendet werden / ob die Sache / angeregter Geistlichen Güter halber /

schen *caßiret*, vnd also den vielen vermeynten *Prætensionibus*, *actionibus* vnd *disputationibus* der Römisch-Catholischen Geistlichen vnd Ordensleuten wider Platz gemacht / vnd die Hand hiemit geboten worden.

(47.) Allhier wird im Pirnischen dazu gesetzt / daß solche 40. Jahr über / laut vorhergehender *Dispositionis*, viel bey Seite vnd zur Ruhe gesetzt worden: An welchen Worten man sich nachmals / weiß nit warumb / geärgert.

(48.) Allhier werden im Pirn. etliche *Encomia* der Einigkeit beygefüget / vñ dieselbe / sonder Zweifel auß der Gülden Bulla / alß eine starcke Grundfeste jeden Reichs / bewehrtes Band beständiger Liebe vnd gedeylicher Wolfahrt / mit mehrem *recommandiret* vnd eyffertig *inculciret*; So nachmals / weil etwa die newen *Principia Status* neben den alten nicht wol stehen können / vnd vielleicht zu dieser Zeit mehr die Trennung zwischen den Gliedern des Reichs alß Einträchtigkeit gesucht worden / in diesem Pragischen außgelassen ist.

halber/mit beyder Theil Belieben/(49.)auf einmal könte zu grunde verglichen werden. Damit aber dieselbe Vergleichung nicht gar zu lang/ vnd fast biß auff die letzte Zeit gesparet werde/so soll sie auffs längst innerhalb den nächsten zehen Jahren von dato fürgenommen / vnd so viel alß Mensch- vnnd müglich ist/zu Ende gebracht werden: Jedoch gantz vnverkürtzt vnnd vnverringert deren / über solche 10. Jahr / an denen bewilligten 40. Jahren alßdann noch restirenden Zeit. (50.)

(49.) Im Pirn. sind an stat folgender Wort diese gebrauchet; **Auff ewig verglichen / beygeleget vnd vertragen werden könte**: Hat man also das Wort/**Ewig** / nicht leiden mögen / vnd an dessen stat zu Praga gesetzt / **Einmal** / vnd dadurch nicht vnklar zu verstehen gegebē/ daß man keinen solchen Vergleich begehre/der anff Ewig gültig seyn solle / das ist / der nicht zu seiner Zeit wider *disputierlich* gemacht werden könne. Ist fast eine Sach wie mit der **Ewigen** vnd **Eigen** Gefängnüß/damit man vor Jahren weiland Herrn Land-Graff Philips zu Hessen Fürstl. Gn. in das Netz vnd Strick gebracht.

(50.) Dieses Orts ist im Pirnischen ferner abgeredet; Im Fall diese Vergleichung nicht erhoben würde / daß man dennoch bey der deßwegen angestellten Zusammenkunfft oder Abordnung **von weiterer Erstreckung der verwilligten 40. Jahre** tractiren solle/ vnd sich benebens/ es gelange zur *prolongation* oder nicht / **eines gewissen Rechtlichen Außtrages/wo/wie vnd welcher Gestalt/dermaleins wegē obbemelter Ertz-Stiffte vñ Geistlichen Güter** procediret **vnd verfahren werden solle**/ vergleichen: Könte man sich dann darinn auch nicht einigen / so solle doch ferner anderwert-

Würde aber solches nicht erfolgē / so sol nach Außgang der bemelten 40. Jahren / (51.) jeder Theil in dē jenigen Rechten stehen / welches er den 12. Nov. st. n. Anno 1627. lich bedacht vnd berathschlaget werden / **wie vnd auff was Maaß es dann hierinnen** *pro conservandâ cõcordiâ* **weiter anzugreiffen.** In Erfolgung nun der Vergleichung wegen berührten Rechtlichen Außtrages / oder eines andern *cõpetentis modi dirimendi hanc litem*, sollen bey demselben **die Röm. Käys. Mt. wie auch die Innhabere obbesagter Ertz-Stiffte vnd Geistlichen Güter / so wol die jenigen so an sie derenthalben etwas sprechen wolten** / in dem Recht stehen / wie sie sich *Anno 27.* befunden: Vnd dawider / was etwa **durch** Decret, Edict, **oder sonst** quocunq; modo **fürgangen** / im geringsten nicht angezogen werden. Auff den gantz vnverhofften Fall aber / daß deren allen keines erfolgen solte / so sollen alßdann allererst **widerumb Käyserl. Mayt. / Augspurgische** Confessions **Verwandte vnd** Protestirende **Stände / vnd die so wider sie Anspruch führen wollen** / in denen *prætensionen, tàm ratione modi & fori competentis*, **wo vnd wie in den Sachen zu verfahren** / quàm meritorum causæ principalis, *versiren*, darinnen sie *Anno 27.* gewesen / *Iterum non attentis Decretis Edictis, vel qualibuscunq; contrarijs.* Ist also allhier im Pragischen / 1. von fernerer *prolongation* der 40. Jährigen Zeit zu sprechen / 2. von einem gewissen Rechtlichen Außtrage / oder 3. einem andern bequemen *modo* zu Entscheidung dieser Sachen zu handlen / 4. der Käyserl. Mayt. oder dero Reichs Hof Rahe die *competentiam fori* zu *disputiren*, den Evangelischen hiemit abgestricket. *vid. n. 314.*

(51.) *Add.* **Vnd was weiter daran erstrecket werden möchte**; Vnd wird diese folgende *præmunition* oder *caution expreßè*, wie nächstvorgehends auch gemeldet / im Pirn. auch auff die **Käys. Mayt.** (daß nemlich auch der Käys. Mayt. nach Außgang benanter Zeit / kein ferneres Recht deßfalß *competiren* solle / alß so viel derosel-

gehabt

gehabt hat/ sich desselbigen/ so gut oder schwach es damals gewesen/ gütlich oder rechtlich zugebrauchen. (52.)

ben in *Anno* 1627. gestanden worden) *extendiret*; Wie dann auch ferner nicht allein auff alle Ertz-Stiffte vnd Geistliche Güter/ *tanquam principale negotium*, sondern auch auff den *Modum procedendi & forum competens*, wo/ vnd wie in den Sachen zu verfahren/ wie daselbst mit mehrem zu lesen; So zu grossem *præjudicio* aller Evangelischen allhier außgelassen/ vnd zwar in dem nächstfolgenden §. Vnd behalten/ außdrücklich *in contrarium decidiret* ist.

(52.) Dieses Orts wird im Pirnischen (gleich wie *supra* bey der eingewilligten viertzig Jährigen *Possession*, daselbst so wol alß allhier im Pragischen/ auch bereit geschehen) *subjungiret* eine außdrückliche *Derogation* alles dessen so obbesagtem zuwider durch Decret, Edict, oder sonst quocunq; modo fürgangen: So allhier gleicher gestalt zu höchstem Schaden der Evangelischen herauß gethan ist; Vngezweiffelt in der Meynung/ daß neben allen anderen deßfalß ergangenen *Decreten*, *Rescripten*, *Sententien* vnd Verordnungen/ auch das bekante *Anno* 29. außgelassene Käyserliche *Edict* in seinem *Vigore* verbleiben/ vnd zwar etwa die viertzig Jahr über *suspendiret*, nachmals aber kräfftig *allegiret* werden solle. Welches daher desto mehr erscheinet/ dieweil *supra* §. Vnd weil/ die *in possessorio*, der viertzig Jährigen *indulgentz* sonst zuwider/ ergangene *Rescripta* vnd *Decreta* auß rücklich *caßiret* werden/ diese aber allhier *in petitorio* dieses Orts im Pirnischen auch *annectirte cassation*, zu Prag mit Fleiß außgestrichen ist: Soll also/ was in bemeltem *possessorio* den Evangelischen zum *præjudiz* etwa bereit verordnet/ *annulliret* heissen/ *in petitorio* aber über 40. Jahr/ alles so sonst zuvor/ zu welcher Zeit es wolle/ darinnen *decretiret* worden/ seine völlige Krafft vnd *effect* haben. Vnd sind also die jenigen betrogen/ welche jhnē die *impreßion* machen vnd einbilden lassen/ daß durch diesen Friedenschluß das berührte Käyserliche *Edict caßiret* oder *retractiret* sey/ vnd dasselbe für eine ge-

Vnd sol (53.) deßwegen (54.) kein Theil wider den andern/ (55.) vnerkantē ordētlichē Rechtens/

waltige *Victoria* halten: Sintemal dessen darinnen die geringste Meldung nicht gethan / sondern vielmehr / da solches zu Pirna noch geschehen / demselben nachmals zu Praga *contradiciret*, vnd dieser *Articul* wolbedächtiglich wider auß dem *Concept* gethan worden.

(53.) Im Pirnischen ist diese gantze Sach *specialiùs* vnd *favorabiliùs* für die Evangelische *disponiret*: An stat des Worts / **deßwegen**/ stehet/ **der Geistlichen Güter halber vnd was demselben mehr anhängig** / darunter denn weit mehr alß hier vnter dem Wort **deßwegen** begriffen werden kan.

(54). Im Pirn. werden deßfalß Catholische vnd Evangelische Stände mit Namen *expriviret*, ist auch wegen dero **allerseits Erben vnd Nachkommen** *expreßè præcaviret*: Allhier hat man daß dißfalß nicht vnbillich /vnd sonderlich von den *Successoren* in den Catholischen Ertz- vñ Stifften/ besorgliche *disputat* vnd *cavillationes* nicht verhüten/ sondern vielleicht vielmehr *soviren* vnd veranlassen wollen.

(55.) Diese Wort/ **vnerkanten ordentlichen Rechtens**/ sind wider die *Intention* vnd außdrücklichen Inhalt des Pirnischen *Concepts* allhier eingerücket: Denn im Pirnischen sind deßfalß gantz keine *militarische proceduren*, **auff keinerley Art vnd Weise** in Ewigkeit verstattet; Allhier aber wird nur/ **vnerkanten ordentlichen Rechtens** / zu den Waffen zu greiffen verboten. Wenn demnach dermaleins daß bekante Käyserliche *Edict*, vnd andere dergleichen bereit ergangene/ oder noch vielmehr/ Inhalts des nächstfolgenden §. künfftige Außsprüche / durch Kriegsmacht wider die Evangelische zur *Execution* gebracht würden / oder die Catholische Stände jhr deßfals vermeyntes erhaltenes Recht durch die Waffen selbst *manutenirten*, were solches gantz nicht wider den *tenor* dieses Friedenschlusses gehandelt/ sondern würde den Namen haben/ daß es mit erkantem ordentlichen Rechte zugienge; Gestalt denn auch allhier in dem gedachten nachfolgenden §. solche Außsprüche für deßfalß ordentlich Recht *sanciret* werden.

tens/

tens/(56.)zu den Waffen greiffen/ die Römische Käyserl. Mayt. auch solches andern zu thun nicht gestatten/ weniger für sich die (57.) Stände darmit beschwerē. (58).

(56.) Im Pirnischen wird deßfalß *in genere* einigerley Thätligkeit/allhier nur *in specie* offenbarer Krieg/ vnd solches doch nur auf gewisse Maaß/nicht gestattet.

(57.) Durch das Wort/ damit/ so im Pirnischen nicht befindlich/ ist die Käyserliche Beschwerung/ welcher allhier etwa *renunciret* vnd vorgebawet wird/ bloß auff die offenbare Waffen *restringiret*; Im Pirnischen aber hat man auff alle deßfalß besorgliche Beschwerung/ Vnd insonderheit daß diese Sachen an den Käyserlichen Hof nicht mehr möchten gezogen werden/ gesehen.

(58.) Dieses Orts wird im Pirnischen/ der Ordnung nach/ *subjungiret* die *Tractation* von der freyen Reichs Ritterschafft vnd Reichs Städten/davon allhier im Pragischen *infra* §. die von der freyen/ *& seq. item* den freyen Weltlichen Stifften/ davon allhier *supra* §. Was aber anlangen thut/ *Item in genere* von der *restitution* so an die Catholische *vicißim* geschehen soll/davon allhier *infra* §. Die Restitution betreffend/ gehandelt/*ubi vide, suo quævis loco.* Dabey aber gleichwol/insonderheit *in puncto Restitutionis*, dieses nicht auß der Acht zu lassen/dz bemelter *Punctus Restitutionis* im Pirnischen nicht allein auch *infra* §. Die Restitution betreffend/ außführlich abgehandelt/sondern auch *hoc loco*, nach der abgeredetē Vbergabe etlicher Geistlichen Güter an die Evangelische Stände/ vnd zwar durch das Wort/hinwiderumb/*subnectiret* vnd also *iteratò* angeführet wird; So dann sonder Zweiffel die Meynung gehabt/daß bemelte Vberlassung/in Ansehung dieser hinwiderumb erfolgter *Restitution, tanquā causâ reciprocâ*, geschehen zu seyn/erachtet werden/vñ also/*tanquam ex titulo oneroso profecta*, desto kräfftiger vnd gültiger bestehen solte; Da man hingegen zu Prag solche *causam contractus o-*

(59.) Vnd

(59.) Vnd behalten Jh. Käys. May. für sich/ vnd dero Nachkomen am Reich/ alß Ober Haubt/ Jhr/ auff den Fall der Nichtvergleichung/ oder weitern Streitigkeiten/ die gebührende Hoheit vnd Jurildiction, vnd die streitige Fälle zwischen den Partheyen/ so wol an dero Käys. Hofe (doch mit Zuziehung etlicher Chur-Fürstē vñ Stände des Reichs Rähte/ von gleicher Anzahl/ beyder der Catholischen Religion vnd Augspurgischen Confession zugethan/ welche jhrer Pflicht darmit sie jhren Herren sonst verwandt/ zu diesem Actu zuvorher erlassen/ vnd in diesen Sachen in besondere Eydes-Pflicht zur Justitz, darinnen ohne einiges Ansehen der Person/ vnd welcher Religion ein oder andere Parthey

der *retribution* nicht *agnosciren*, vnd die *concession* oder fernere *permission* nur für eine *indulgentz*/ Vergünstigung vnd *toleranz* gehalten haben wollen. *vid. n. 2. & 32.*

(59.) Dieser gantze §. vnnd darinnen/ zu vnerhörtem *Præjuditz* aller Reichs- vnd sonderlich der Evangelischen Chur-Fürsten vnd Stände/ *fancirte* Käyserliche *Reservationes*, vnd außdrückliche *Declaration* diese Streitigkeiten an dero Hofe zu *dijudiciren*, vnd *in genere* die *manutention* des Religion-Friedens daselbst zu *exerciren*, ist im Pirn. gantz vnerhöret/ vnd alda im vorhergehenden solches *expresse denegiret*, vnd *in contrarium* verglichen. Es wolle sonst/ über diesem Punct vnd von der Käyserl Reichs Hofrahts *Iurisdiction*, der günstige Leser jhm gefallen lassen/ den jenigen *Discurs* so vor Jahren über dieser *materi* zu Amberg gedruckt worden/ vnbeschwert auffzuschlagen/ wird jhm zu guter Nachricht dienen.

Parthey zugethan / dem Religion Frieden vnd Reichs Constitutionen gemäß zu verfahren / genommen werden sollen) alß an dero Käys. Cammergericht / allenthalbē nach vorhergehēder gnugsamer Verhör / vnd vermittelst ordentlicher Proceß / in jeder Sach absonderlich / zu erörtern ; wie auch die Manutention des Religion- vnd Prophan Friedens / tragenden Käyserl. hohen Ampts wegen / vnd nach außweisung der Reichs Abschiede vnd Käyserl. Wahl Capitulation, zu exerciren, billich zuvor.

(60.) Denen Catholichen sol weiter nichts von jhren Ertz Stifften / Stifften / Klöstern vnd andern Geistlichen Gütern / die sie noch am 12. Novembr. stylo novo, Anno 1627. innengetium vngeänderter Augspurgischen Confession, Kirchen / Bestellung der ministerien, Kirchengebräuche / Ceremonien, vnd was demselben mehr anhängig / so die Protestirende Anno 1627. den 12. Novemb. inngehabt / geruhig vnd ohn einigen Eintrag / bleiben vnd gelassen werden / zuforderst aber auch sie in allem so jhnen entzogen wider völlig / auff Maaß vnd Weise wie obgedacht / restituiret werden. Vnd wird dabey *expreßè* bedinget / daß man / Evange-

(60.) Diese *Renunciation* den genanten Geistlichen Vorbehalt zu *disputiren*, oder sich ferneres Geistlichen Güter anzumassen / so allhier *pura & perpetua*, ist im Pirnischen *conditionata & temporaria*, so lang nemlich jhnen / den Evangelischen / die jenige Ertz-Stiffte / Stiffte / vnd andere Geistliche Güter / vnd in denselben daß liberum exercitium vngeänderter Augspurgischen Confession, Kirchen / Bestellung der ministerien, Kirchengebräuche / Ceremonien, vnd was demselben mehr anhängig / so die Protestirende Anno 1627. den 12. Novemb. inngehabt / geruhig vnd ohn einigen Eintrag / bleiben vnd gelassen werden / zuforderst aber auch sie in allem so jhnen entzogen wider völlig / auff Maaß vnd Weise wie obgedacht / restituiret werden. Vnd wird dabey *expreßè* bedinget / daß man / Evange-

habt/ oder auch vermöge dieses Friedenschlusses wider bekommen sollen/ demselbigen zugegen/ im wenigsten entzogen/ (61.) sondern da Ihnen etwas weiter genommen/ oder abgestrickt würde/ sollen sie dessen alßbald vnverzüglich restituiret werdē.

(62.) Da sie auch sonst wider den Religion- vnd Prophan-oder auch diesen Frieden in etwas beschweret würden/ sollen sie befuegt seyn deßwegen Ihre Käys. Mt. an dero Käys. Hof/ oder bey dem Käys. Cammergericht anzulangen; die sollen dann/ nach Außweisung des Religion- vnd Prophan-oder auch dieses Friedens/ vnd anderer Reichs Constitutionen

lischen Theils/ den Geistlichen Vorbehalt/ auß denen vor diesem/ Inhalts der Reichs-Acten, angezogenen Vrsachen/ alsō nit passiren lassen/ oder hiedurch gut heissen/ sondern es/ auch also *per tolerantiam*, die Zeit über dabey verbleiben lassen wolle. Vnd ist weiter die klare *Intention* diese gewesen/ daß man auff den Fall einiger von den Catholischen erregten *disputen*, oder doch gewiß nach Außgang der 40. Jahre/ solchen Geistlichen Vorbehalt fechten vnd impugniren, zum allerwenigsten aber den Anhang/ ob sich die Capitul vnd Landschafft selbst reformirten oder nicht/ hinan machen wolte: Welches alles im Pragischen/ zu mercklichem Vortheil des Catholischen Theils/ außgelassen worden.

(61.) Dieser Anhang wegen der vnverzüglichen *Restitution*, ist im Pirn. nicht dabey.

(62.) Dieser gantze §. darinnen den Catholischen/ wegen derer auß dem *Religion*-Frieden herrührenden Streitigkeiten/ vnd wider die Evangelische führenden *prætensionen*, der Käyserliche Hof zu schleuniger Hülff geöffnet wird/ ist im Pirn. gantz nicht be-

tionen

tionen vnd Ordnungen/ die heilige Justitz administriren.

(63.) Ebenmässig solles auch gehalten werden mit den Augspurgischen Confessionsverwandtē/ daß nemlich Ihrer keiner wider den Religion- vnd Prophan Frieden/ noch wider diesen Frieden/ oder wider andere Reichs-Constitutiones vñ Ordnungen/ im wenigsten graviret, oder jhnen von denen Stifften vnd geistlichen Gütern/ so sie vormals gehabt/ vnd jhnen/ nach Außweisung die-

findlich/ vnd daselbst deßfalß viele andere Versehung gemacht. *v. n. 50 59. & paßim.*

(63.) Dieser §. ist auch nur/ gleichsam alß ein *reciprocum* des nächstvorgehendē/ anhero gesetzet/ vnd im Pirnischen nicht befindlich/ daselbst aber wegen dessen/ so etwa *in favorem* der Evangelischen hierinnen enthalten seyn möchte/ zuvorher satsame Versehung gemacht worden: Vnnd zwar solches alles auff die Protestirende ins gemein/ vnd auch auch auff die ErtzStiffte/ so beyderseits allhier außgeschlossen sind/ *extendiret*. Besonders aber ist bey diesem §. nachdencklich/ daß den Augspurgischen Cōfeßionsverwandten nur von denen Stifften vnd Geistlichen Gütern/ so sie vormals gehabt/ vnd jhnen nach Außweisung dieses Friedens-Schlusses bleiben sollen/ nichts entzogen werden solle; Dadurch denn noch mehr angedeutet wird/ daß jhnen nicht alle ihre bißher gehabte Stiffte (darunter auch fürnemlich die zwey ErtzStiffte/ vnd das Stifft Halberstadt/ ꝛc. gemeinet) vermöge dieses Friedens bleiben sollen/ dessen man sich im Pirnischen/ zumal diese viertzig Jahr über/ nirgend vermercken lassen. *v. n. 3. & paßim.* Auch ist nicht ohn Vrsach dabey zu bedencken/ warumb die Augspurgische *Confeßions* Verwandte/ *hoc casu* derer von den Catholischen jhnen zustehender *gravi*rungen/ allhier in diesem §. nicht auch/ wie die Catholische *in præcedenti*, an den Käy-

ses FriedenSchlusses/ bleiben sollen/etwas entzogen werde. (64.)

Das (65.) Ertzstifft Magdeburg betreffend/ (66.) ist es/ vmb des lieben Friedens willen/ dahin gelanget/daß Churfürstlr. Durchleucht. zu Sachsen freundlich geliebter Sohn/Hertzogs Augusti zu Sachsen/ Gülich/Cleve vñ Berg/

serlichen Hof/ *tanquam ad promptam & paratam justitiam*, verwiesen werden.

(64.) Dieses Orts ist im Pirnischen von der Stadt Donawerth/so im Pragischen *infra* §. Wegen der Stadt Donawert/*item*, wegē des Königreichs Böhmen vnnd Oesterreichischer Erblande/ wie es darinnē mit der *Religion* solle gehalten werden/gehandelt/so allhier beschicht *inf.* §. Was der Röm. Käys. Mayt. Erbkönigreich. *ubi vide*.

(65.) Im Pirn. stehet dazu daß Wort/Primat,so allhier außgelassen / vnd also/ was auff das Wort / *Primat*, hafftet/Hertzog *Augusto* nicht mit verliehen; auch sonst/ so viel müglich gewesen / diese *Conceßion* des ErtzStiffts beschnitten worden.

(66.) Im Pirnischen wird länglich angeführet/was massen die Churf. Durchl. / vnerachtet alles dessen so von den Käyserlichen dawider angeführet/von der *Postulation* dero fr. geliebtē Sohns durchauß nicht weichen wollen; vnd daß/so dieser Punct nicht were eingewilliget worden / dieser gantze **Friede in Stecken vnd Zurückgang gerahten dörffen**: Allhier aber hat man vielleicht/daß es fürnemlich vmb das Ertzstifft Magdeburg zu thun gewesen/vnd daß man in Ansehung dessen/vnd also wegen des *Privat Interesse*, alle andere weit höhere *Cōsiderationes*, *Vincula* vnd *Obligationes*, auß den Augen gelassen/vnd diesen Schluß eingangen/dergestalt nicht *propaliren* wollen. So hat es auch allhier nicht den Namen haben sollen / daß Hertzog *Augusti* Fürstl. Gn. wegen der **von Churfürstl. Durchl. angezogenen** Postulation, alß welche für Null vnd nichtig gehalten worden/das Ertzstifft behaltē möchte/ sondern es solte jhm *ex me-*

Fürstl.

Fürstl. Gn. dasselbige auff (67.) jhre übrige Lebetage / innen haben vnd (68.) geniessen mögen: (69.) Vnd sollen Seine Fürstl. Gn. darinnen nicht perturbiret noch gehindert werden.

Was die Session vnd Votũ wegen dieses Ertz-Stiffts auf Reichs-Deputation- vnd Cammergerichtlichen Visitation- vnd Revision Tägen anlanget / sol es darmit allerdings / wie oben wegẽ anderer / von denen der Augspurg. Confession verwandtẽ (70.) Ständen innhabenden hohen (71.) Stifften geordnet vnd verglichen / auch wegen dieses Ertz Stiffs gehalten werden / vñ die Reichs-Deputation- vnd Cammergerichtliche Visitation- vnd Revision Täge / vnbehindert des Magdeburgischen dißfals beyseits gestellten Voti, von nun

râ indulgentiâ & tolerantiâ also gelassen werden. *vid. n. 32.*

(67.) Allhier ist das Wort / alle / vnd folgends (68.) das Wort / geruhiglich / auß dem Pirnischen außgekrazet; Welches denn / dieweil es mit Fleiß also geschehen / nicht vnbillich vngleiche Gedancken erregen mag.

(69.) An stat dieser abermals nur bloßen *toleranz* vñ vergünstigung / sind im Pirn. viel kräfftiger Worte / dadurch Hertzog *Augusti* Fürstl. Gn. das Ertz Stiffe Magdeburg *concediret* vnd übergeben wird / gebrauchet / Seiner Fürstl. Gn. auch dabey versprochen / daß Sie von der Röm. Käyserl. Mayt bey solchem Ertzstifft Käyserlich geschützet vnd gehandhabet werden sollen / dazu man sich aber allhier nicht hat *obligiren* wollen. *vid. n. 32.*

(70.) *Add.* vnd Protestirende / *v. n. 1.*

(71.) *Add.* Ertz- vnd / *v. n. 3.*

an wieder fortgehen / vnd weiter nicht auffgehalten noch gesperret seyn. In dem Nider Sächsischen Creyß aber behalten J. F. G. vnd das Ertz Stifft / wegen der Direction, Voti vnd Session, das jenige wie es hergebracht.

(72.) Es sol auch das Ertz Stifft Magdeburg

(72.) Diese gantze *Disposition* vom Ertz Stifft Magdeburg ist im Pirnischen mehr *scrupuloß*, vñ an Seiten der Evangelischen vngleich mehr *favorable*. Besonders wird der Stand / darinnen es die 40. Jahr über im Ertz Stifft bleiben soll / nicht gewidmet auff den *12. Nov. An. 27.* sondern auff die Zeit hochgedachter Ihrer Fürstl. Gn. Hertzog Augusti Postulation; Derer man nachmals zu Praga / weil man sie für *ipso jure* Null vnd nichtig / vnd alß ob sie nie ergangen were / gehalten / auch nicht mit einem Wort gedencken / oder sie mit dem Namen *Postulation* nennen wollen / *v. n. 66.* Dabey wird ferner *per expressum* bedinget / daß auch vnd bevorab das domalige Evangelische Dom Capitul / so nemlich diese *postulation* verrichtet / bey seiner freyen *Election*, Rechten / Freyheiten vnd Gerechtigkeiten verbleiben / vnd also ohn alles *disputat* in vorigen Stand *restituiret* werden solle: Dahingegen im Prag. allhier wie auch bey Bremen vnd Halber Stadt / von *conservation* der Evangelischen Domb Capituln die geringste Meldung nicht geschicht / vnd man ohn allen Zweiffel die vor diesem bereit / alß *inhabiles*, entsetzte Evangelische *Capitulares* zu *destituiren*, vnd jhre Stellen mit *habilibus personis* zu besetzen gemeynet / Inmassen auch die *praxis* zum Theil bereit gelehret. Das also / ob gleich die *Elections* in diesen beyden Ertz Stifften / wie auch dem Stifft Halber Stadt / dem Prag. Buchstaben nach / verbleiben sollen / dennoch die Evangelische bey so gestalter Veränderung der Dom Capitul sich keiner Wahl zu versehen haben / vnd sie also davon gäntzlich *excludiret* sind / davon *sup. n. 3.* Zumal auch bey solcher *Election*, wie *supra n. 29.* also auch allhier / das Wort / frey / nicht *paßiret* wordē Die übung der Ca-

die

die offtberührte viertzig Jahr über (73.) in Geist- vnd Weltlichen Sachen/ auch die Catholische Religion, Menses Papales, (74.) Preces primarias, Canonicaten, Præbenden vnnd Beneficien, Clöster vnd Religioſen, ſo wol die Augſpurgiſche Confeſſion, vnd in caſu Vacantiæ die Wahl vnd Poſtulation betreffend/ allerdings wie oben bey den Biſthumben vnnd Stifften/ ſo von Zeit dieſer geſchloſſenen Handlung an/ denen Augſpur. Confeſſions Verwandte auff 40. Jahr verbleibē/ ins gemein verglichen worden/ (75.) vnverändert gehalten werden.

tholiſchen *Religion*, ſo die Zeit über im Ertz Stifft bleibē ſoll/ wird im Pirn. *reſtringiret* auff den *locum & modum*, wo vnd wie dieſelbe zu angeregter Zeit in übung geweſen; dadurch dann/ mehr Kirchen zu *reformiren* oder newe Kirchen zu bawen/ oder auch mehr vnd newe *Ritus* vnd *Ceremonien* zu *introduciren*, abgeſtricket geweſen/ davon beſihe *n.* 24. Die Clöſter vnd Religioſen ſo allhier mit eingeſticket werden/ ſind daſelbſt außgelaſſen; Hingegen das *Exercitium* der Augſpurg. *Confeßion* auff Ceremonien, Kirchengebräuche vnd alles ſo dem anhängig/ auch *expreßè* auff das gantze Ertz Stifft *extendiret*: Vnd das wider ſolches alles kein Eintrag/ vnter einigem prætext, Schein oder fürwenden/ geſtattet/ Wie auch *in genere*, das weder Capitulares, noch Stände vnd Vnterthanen einigerley Weiſe beſchweret werden ſollen/ außdrücklich verwahret/ wie daſelbſt mit mehrem zu leſen.

(73.) *Add.* im Pirn. vñ was weiter daran erſtrecket würde. *v. n.* 50.

(74.) Von den *primarijs precib.* weiß man im Pirn. nichts. *v. n.* 23.

(75.) Im Pirn. werden an ſtat deſſen dieſe Wort/ keine Ende.

(76). We-

(76.) Wegen der vier respectivè Herrschafften vnd Aempter/Querfurt/ Güterbock/ Dama vnd Borch/ ist es/ (77.) vmb des lieben Friedens willen/ auch (78.) dahin gelangt/ daß der Herr Churfürst Fürstliche Obrigkeit/hohe Regalien vñ alle andere pertinentien vnd zugehörungen/ nichts außgenommen/ zugleich mit *conferiret*, von welchem allen allhier nichts gedacht wird. Ist also vnter andern auch das *Jus exercendæ Religionis* in diesen 4. Aembtern Churf. Durchl. gar nicht mit verliehen; Vnd wird man zweiffels ohne/ gleich wie bey Abtretung der Laußnitz/ also auch bey diesen vier Aembtern mit der Zeit von Einführung der Catholischen *Religion*, vnd daß man dem Babst vnd seinem *Clero* jhre *Iura* nicht mit vergeben habe/ sprechen.

(77) Im Pirnischen stehet dabey/ auß hochbewegenden Vrsachen: Dieweil vermuhtlich diese Vbergabe der vier Aembter an Chur-Sachsen zu beförderung dieses Accords mächtig viel *operiret* haben mag; Damit auch etwa solche *concession, tanquam ex causâ datâ*, vmb so viel desto kräfftiger seyn möchte. So vielleicht nachmals beyderseits mag bedencklich gefallen seyn beyzufügen.

(78.) Im Pirn. stehet an stat dessen/ daß solches mit guter Vorbetrachtung/auß rechtem Wissen vnd Käys. Mayt. Vollkommenheit/geschehen sey. Vermutlich hat man nachmals zu Praga der Bäbstlichen Clerisey/in Vergebung dessen so derselben zukommen soll/so nahe nicht treten/ sondern das Ansehen/alß ob diese *Concession* gleichsam abgezwungen sey/habē/Dannenhero auch die-

rung/turbation oder Verunruhigung zugefügt/ ruhig gelassen/dawider kein Eintrag/ vnter einigerley Vorwenden/gestatet werden/ꝛc. gebrauchet. *v. n 72.*

(76.) Diese gantze *Concession* der vier Aembter ist im Pirnischen auch viel *amplior*, allhier aber gewaltig davon abgebrochen. Insonderheit werden daselbst Jhrer Churfürstl. Durchl. neben den Aembtern/ auch die Landes-

(79.) sol-

(79.) solche/ zu seiner bessern contentirung vnnd Beruhigung/ (80.) einnehmen/ vnd vom Ertz-Stifft Magdeburg zu Lehen recognosciren, auch (81.) so lang behalten vnd geniessen möchte/ biß sie/ mit seiner Churf. Durchl. gutem Belieben vnd Willen/ per æquipollens wider außgewechselt würden. Jedoch dem Reich vnd Nider-Sächsischē Creiß/ an den Reichs- vñ Creyß Steweren/ vnd andern gemeinē Anlagen/ vnabbrüchig: Dañ solche Ihre Churfürstl. Durchl. proportionabiliter zu tragen schuldig. (82.) Wie auch deßwegen seiner Churf. selbe mit keinen dergleichen gewöhnlichen *clausulen* vnd *solennibus roboriren* wollen.

(79.) Im Pirn. ist die Cōcession nicht allein auff Churfl. Durchl. Person/ sondern auch zugleich auff dero **Mannliche Erben vnd Nachkommen** gerichtet. Allhier soll es zweiffels ohn/ auffs längste/ nur *ad dies vitæ* gemeynet seyn. *vid. n. 81.*

(80.) Im Pirnischen stehet nicht/ daß Churf. Durch. dieselbe Aembter **einnehmen möge**/ sondern daß Käyserl. Mayt. derselben sie **übergeben vnd einräumen** wolle. Soll also allhier die Sach keine andere Gestalt haben/ Alß/ Käyserl. Mayt. wollen durch die Finger sehen/ dz Churf. Durchl. solche Aembter *in præjudicium Cleri occupiren* vnd *detiniren* möge/ vnd Sie deßwegen **nicht anfechten**/ wie die letzten Wort des §. lauten.

(81.) Im Pirn. geschicht diese Vbergabe der Aembter *in perpetuum*, Allhier nur *ad tempus*, biß Sie per æquivalens **außgewechselt werden**/ oder doch sonst nur *ad dies vitæ. v. 79.*

(82.) Im Pirn. *referiret* man sich dabey auff einen **absonderlich deßwegen auffgerichteten** Recess, **dabey es allenthalben fest vnd vnbeweglich ver-**

Durchl. von dem Dom-Capitul vñ Landschafft eine schrifftliche Einwilligung (83.) zu ertheilen/ vnd von Seiner Churf. Durchl. (84.) mit ehestem würcklich zu erheben. Vnd sollen Seine Churf. Durchl. ermelter Aempter halben nicht angefochten werden.

Vber dieses ist auff gnädigste Erinnerung allerhöchstgedachter Ihrer Käys. Mayt./ damit des (85.) Herrn Marggraffen Christian Wilhelms zu Brandenburg Fürstl. Gn. zu dero besserm Vn-

bleiben solle; Welcher aber nachmals nicht muß *ratificiret*, vnd die Sach bloß auff dieses *indult* gestellet verblieben seyn / weil desselben im Prag. nicht mehr gedacht wird.

(83.) Allhier sind die im Pirn. dazu gesetzte Wort / wie es zu Recht beständig vnd erfordert werden möchte / außgelassen; weil man vermuhtlich darfür gehalten / daß deßfals keine / dem Bäbstlichem Recht nach / beständige Verwilligung außgeantwortet werden könte oder solte.

(84.) Im Pirn. wird außgedruckt / daß die Außantwortung dieses *Consens*, noch vor des DomCapituls vnnd der Landschafft restitution, in originali geschehen solle / durch welche Worte denn auch zugleich das entsetzte Evangelische Dom-Capitul zu Magdeburg / neben der Landschafft / ihrer *restitution* in etwas vertröstet worden / welche *restitution* demselben sonst in dem ganzen Pragischen Schluß nirgendwo versprochen ist / *vid. n. 72.* Vnd kan also allhier durch das DomCapitul so Churf. Durchl. den *Consens*-Brieff außantworten soll / gar wol daß vor diesem bereit eingestellte Catholische newe DomCapitul verstanden werden.

(85.) Im Pirn. wird der *Titul*, gewesenen Herrn Administratoris, dazu gesetzt. Zu Praga aber hat man Marggraff Christian Wilhelm auch nur für einẽ gewesenen *Administratorem* des Erz-

terhalt/

terhalt / ein gewisses an Gelde auff Ihr Lebenlang / auß dem Ertz-Stifft Magdeburg järlich gereicht werden möchte / mit Seiner Churf. Durchl. / wegen dero Herrn Sohns / Hertzog Augusti Fürstl. Gn. / abgeredet vnd verglichen worden / daß Seiner / deß Herrn Maggrafen Fürstl. Gn. auff Ihr Lebenlang (vnd länger nicht) Jährlich zwölff Tausend Reichs Thaler in specie, jedes Jahr auff zwey Termine / halb auff Ostern vnd halb auff Sanct Michaelis, zu Leipzig / in den Messen daselbst / vnnd zwar mit dem ersten Termin nach Verfliessung eines halben Jahres Frist / von Zeit erlangter Possession zu rechnen / anzufahen / an Seiner des Herrn Marggraffen Fürstlichen Gn. Leute / so deßwegen gevollmächtiget / vnd bey der Ertz Bischofflichen Magdeburgischen Rent-Cammer sich angeben würden / auß des Ertz-Stiffts Renten vnd Gefällen / (welche dann / so viel darvon für Hertzog Augusti Fürstliche Gnaden gehören / hiermit würcklich verpfändet seyn sollen) gewiß vnnd vnfeilbar gegen Quittung sollen gereichet vnnd erleget wer-

Stiffts Magdeburg nicht erkennen wollen / auß Vrsachen welche auß dehme was *supra n. 32. 66. & 72. in princ. notiret* worden / mit mehrem zu ersehen.

den. (86.) Jedoch stehet hochgedachtes Hertzog Augusti Fürstl. Gn. bevor / wegen allsolcher Summa der Jährlichen 12000. Reichsthaler/mit Zuziehung deß Dom-Capituls vnd der Landschafft/dem Herkommen gemäß / eine Anlage im Ertz-Stifft zu machen/ damit / vermittelst derselben Collect, der Ertzbischoffliche Rent-Cammer völlig ersetzt werde/ was dieselbe zu hochgedachtes Herrn Marggraffen F. Gn. Jährlichem Deputat anwenden müssen.

(87.) Was den Augspurgischen Confessions Verwandten also / wie vorgesetzt / bewilliget worden / da haben Ihre

(86.) Im Pirn. wird allhier dazu gethan/ daß Hertzog Augusti Fürstl. Gn./so bald sie zur Regierung kommen / diesen Punct ratificiren, vnd das Dom-Capitul/ wie oben von den Aembtern vermeldet/darein consentiren solle: Welche *ratification* Hertzog *Augusti* nachmals etwa/weil derselbe nicht alß ein *Postulatus Administrator*, sondern alß ein *precariò possessor* des Ertz-Stiffts Magdeburg *consideriret* worden / alß die auch ohne daß *infructueux* vnd *sine effectu* seyn würde / nicht *attendiret* worden: So hat auch von dem alten Evangelischen Domb-Capitul/ alß welches keiner *restitution* vertröstet / deßfalß kein *Consens* erfordert/dem newen Catholischen aber ein solches vielleicht nicht zugemutet werden wollen.

(87.) Im Pirn. hat man/vermuhtlich auß gewissem *respect* gegen die Königl. Mayt. zu Dennemarck / mit der Sprach so weit nicht herauß gewolt / das jetzt höchstbemelter Königl. Mayt. Herrn Sohn/Hertzog Friederichs Fürstl. Gn. von dero am Ertz-Stifft Bremen erlangten *postulation* vnd bereit habenden *possess-*

Käys.

Käyſ. Mayt. außdrücklich bedinget / daß es nicht ſol dahin verſtandē werden / alß ob dadurch der Lübeckſche Schluß de An. 1629. wie ſolcher zwiſchen Jhre Käyſerl. Mayt. vnd der Königl. Würde zu Dennemarck / Norwegen / ꝛc. auffgerichtet worden / in einigem Paß ſolte auffgehoben oder geändert ſeyn / ſondern es ſol bey deſſelben Jnhalt allerdings gelaſſen werden.

(88.) Wie dann Jhrer Käyſerl. Mayt. geliebtem Herrn Sohne / dieſelbe von dem Capitul durch ordentliche Wahl zum Biſchoff poſtuliret worden; So allhier außgelaſſen / weil man vermuhtlich nicht ſo ſehr ſolche fürgangene Wahl (alß der man auch gewiß das *prædicat*, ordentlich / nicht geben wollen) *recognoſciren*, alß ſich deßfalß auff die Bäpſtliche *Conceßion fundiren* wollen; Damit man auch nicht etwa das Evangeliſche Dom Capitul / ſo dieſe Wahl verrichtet / zu *agnoſciren* vnd zu *conſerviren*, oder ſonſt einige Widervergeltung oder *vices* dem Stifft zu erſtatten *obligiret* heiſ-

ſion widerumb verſtoſſen / vnd bemeltes Ertz Stifft der Käyſerl. Mayt. Herrn Sohne / Ertzhertzog Leopold Wilhelms Hoch Fürſtl. Durchl. zugeeignet werden ſolte; Dannenhero dieſe gantze Sache daſelbſt mit Stillſchweigen übergangen / vnd weder des Lübeckiſchen Schluſſes noch des Ertz Stiffts Bremē mit keinem Wort gemeldet wird: Allhier im Prag. aber wird ſolches erſtlich in dieſem §. vnter dem Namen / alß ob dieſe *poſſeßion* des Ertz Stiffts Bremen dē Lübeckiſchen Schluß / oder *pacification* zwiſchen Käyſ. Mayt. vnd Königl. Mayt. zu Dennemarck / entgegen lieffe / angereget / im nächſtfolgenden §. aber deutlicher *exprimiret*, *ubi vid.*

(88.) Jm Pirn. wird zum Fundament / warumb Ertzhertzog Leopold Wilhelms Hoch Fürſtl. Durchl. beym Stifft Halberſtadt verbleiben ſollen / vorangeſetzt / dieweil

Ertzhertzog Leopold Wilhelms Hoch F. Durchl. (89.) neben andern auch das Bisthumb Halber-

sen möchte: Gestalt dann auch folgends das Wort / hinwiderumb / vnd was also *vicißim*, vnd gleichsam zur Erstattung der geschehenen vnd jetzo hiemit *confirmirten* Wahl / dem Stifft daselbst versprochen worden / daß nemlich dasselbe bey dem Buchstablichen Inhalt der auffgerichteten *Capitulation*, vnd *in ſpecie*, so wol ins künfftige bey Ihrer (darunter zweiffels ohne keine andere alß die damahligen *Capitularen* haben können verstanden werden) freyen Wahl / vnd was sich dahero gebühret / alß auch dem *exercitio* der Augspurgischen Confeſſion, ohn einige Veränder- vnd Hinderung / erhalten / vnd darwider niemand beschweret werden sollen / allhier mit einander außgemustert worden. Daß also dem Stifft Halberstadt / wegen Erhaltung der Augspurgischen *Confeßion* vnd anderer *Iurium* in dem Stande wie es *Anno 1627.* gewesen / viel weniger den Evangelischen Dom *Capitularen* wegen ihrer *conſervation*, allhier gantz kein Versprechnüß gethan worden; Dann die anhero zwar gesetzte Wort / Inhalts der Postulation vnd Capitulation mögens nicht außmachen / vnd sind dahinder gewaltige *æquivocationes* verborgen / ist auch / daß sie den Verstand nicht haben sollen / durch obgesatzte *retractation* vnd *caßirung* der im Pirnischen gethanen *promeſſen* vnd *declaration*, gnugsam angedeutet worden; Zugeschweigen daß die im folgenden *verſ.* wegen der *Religion* gemachte Versehung / nur allein auff das Ertz Stifft Bremen / vnd gleichsam *excluſivè reſpectu* Halberstadt / gerichtet ist: Allermassen denn auch solches alles sich in bemeltem Stifft Halberstadt bißher in der That bereit gnugsam erwiesen. *v. n. 72.*

(89.) Von diesen Worten / neben andern / welche sich allhier (*argumento* des vorhergehenden §. Was den Augsp. vnd des hiernächstfolgenden *periodi*, Vnd es im Ertz Stifft Bremen / *ubi vide*) fürnemlich auff das Ertzstifft Bremen ziehen / weiß das Pirnische *Concept* nichts. Es werden aber also / diesem nach / durch solche Wort / alle gegenwertigen Frieden Schluß *acceptirende* Chur-Fürsten vnd

stadt /

stadt/nach Inhalt Ihrer Postulation vnd Capitulation gelassen: (90.) Vnd es im Ertz Stifft Bremen/ mit der Ca- Stände / zur *manutention* aller Ihrer Käys. Mt. Herrn Sohne/ Ertz Hertzog Leopold Wilhelms Hoch Fürstl. Durchl. an den Ertz- vnd Stifften in Teutschland/ von der Bäbstlichen Heiligkeit verliehenen vnd sonst zugeeigneten

Iurium, vnd *in specie* dahin *obligiret*, daß/ im Fall die Königl. Mayt. von Dennemarck von dero Herrn Sohns *Postulation* vnd bereit habender *possession* im Ertz Stifft Bremen/ wie denn vermuhtlich/ nicht weichen wolten/ Sie solches Ertz Stifft mit gesambten Zuthun vnd Kriegsmacht auß dero Händen *repetiren*, vnd Ihrer Käyserl. Mayt. Herrn Sohne/ dem Bäbstlichen *indult* nach/ *vindiciren* helffen sollen.

(90.) Des Ertz Stiffts Bremen wird im Pirn. wie auch *supra n. 78. notiret* ist / mit keinem Wort *in specie* gemeldet; Allhier aber wird davon *eâ ratione* gehandelt / dieweil dasselbe in dem nächstvorhergehenden §. Was den Auspurgischen/ *per totum*, vnd vnter denen in diesem gegenwertigen §. kurtz zuvor gesetzten Worten / neben andern/ dem Printz von Dennemarck abgesprochen/ vnd Käyserlr. Mayt. Herrn Sohne *adjudiciret* worden: Denn ausser diesem were die dieses Orts solches Ertz Stiffts wegen gemachte Versehung vngereimbt vnd *irraisonnable*. Zwar gehöret das Ertz Stifft Bremen im Pirn. mit vnter denen Ertz- vnd Stifften/ davon §. Doch sol es/ *& seq. disponiret* ist / daß dieselben durch vnd durch in dem Stande darinnen sie sich *Anno 1627.* befunden/ *in specie* die damahligen Evangelische Dom Capitul bey jhrem Stande/ freyen *Election* vnd andern *Iuribus* verbleiben/ dieselben *Electionen* auch/ sie weren nun bereit fürgangen/ oder möchten noch künfftig wohin sie wolten fallen / ohn einiges disputat der Religion halber/ kräfftig vnd gültig seyn sollen/ davon *n. 27. 29. 32. & seqq.* Allhier aber kan dieses Ertz-Stifft vnter die jenige Stiffte/ so die 40. Jahr über in dem abgeredeten Stande bleiben sollen/ nicht gerechnet werden/ davon *n. 3.* Vnd wenn es je darunter gehören solte/ so were jhm doch alles daß jene was bemelten Stifften nachmals zu Praga abgebrochen/ davon an sei-

tholi-

tholischen Religion vnd Augspurgischen Confession, vnd deren freyen Vbung/ in dem Stande/ diese 40. Jahr über/ erhalten werden soll/ wie es den Nov. 12. stylo novo, Anno 1627. darinnen gewesen/ vnd oben von andern Stifften/ in specie dem ErtzStifft Magdeburg/ verglichen worden. (91.)

(92.) Die von der freyē Reichs Ritterschafft sol-

nem Ort berichtet ist/ auch mit entzogen; Vnd zwar so lautet auch der Text hier weiter nicht/ alß das dieses ErtzStifft *in unico puncto*, nemlich *exercitij Religionis*, in dem Stande wie obē von andern Stifften/ in specie, vom ErtzStifft Magdeburg/ verglichen worden/ gelassen werden solle: Daß also weder das Evangelische Dom Capitul jhrer *conservation*, noch einiger Evangelischer sich mehr der Wahl zu solchem ErtzStifft zu versehen haben. Vnd erscheinet dergestalt allhier bey diesem ErtzStifft/ neben allem deme was *supra n. 72. ubi vide*, beym ErtzStifft Magdeburg nach der Länge *desideriret* worden/ noch ein gröſſer Mangel; zugeschweigen daß daſ-

selbe *etiam in hoc puncto Religionis*, besonders vnd *ex speciali ratione*, also noch übeler alß Magdeburg oder Halberstadt daran vnd verwahrer ist.

(91.) Dieses Orts ist im Pirn. ein langer §. eingebracht/ von der Hildeßheimischen Sach/ derer zwar im Pragischen *in specie* gantz keine Meldung geschiehet; *in genere* aber wird das darinnen ergangene Vrtheil *de novo* bekräfftiget *supra* §. Vnd weil am 12. Nov. *versic. ult. ubi vide cum notatis sub n. 19.*

(92.) Die vier allhier nacheinander folgende §§. sind im Pirn./ so viel daran vnverändert/ noch vor der *tractation* vom ErtzStifft Magdeburg vnd Halberstadt *luciret*, also aber daß in der Mitte/ alß zwischen den 2. ersten vnd 2. letzten/ auch noch vnterschiedene andere Dinge mit eingebracht/ wie auß *inspection* des Pirn. Schlusses zu vernehmen. *v. n. 58.*

len

len (93.) bey dem Exercitio Augsp. Confession, (94.) wie es der Religion Fried mit sich bringet / ruhig gelassen / vnd jhnen darüber gantz kein Eintrag gethan / sondern dofern etwa einiger beschehen were / Sie darwider restituiret werden.

(95.) In den Reichs-Städten soll es mit denen / mit welchen allbereit in diesem Krieg Ihre Käyserl. Mayt. in particulari accordiren lassen / bey denselbigen Accorden bleiben / mit allen andern Reichs-

(93.) Im Pirnischen stehet dazu / neben jhren Unterthanen / vnd hat man also daselbst / auch für die Unterthanen der freyen / Reichs Ritterschafft / das *exercitium* Augspurgischer *Confession* bedinget; So allhier hochschädlich außgethan ist / vnd dergestalt das *Exercitium* Augspurgischen *Confession*, so die Freye Reichs vom Adel ja noch etwa / nach denen *n. seq.* angeregten *disputationen*, erhalten möchten / nur in dero Schlösser eingesperret werden will. *v. in fin. n. 99.*

(94.) Im Pirnischen wird die Beschaffenheit des *Exercitij Religionis*, dabey es bey der Freyen Reichs Ritterschafft für vnd für verbleiben solle / *determinatè* auff die *Observantz* vnd *Possess in Anno 1627.* vnd nicht / wie allhier / auff den *Religion* Frieden / welcher allererst von der Bäbstlichen Clerisey *disputiret, cavilliret* vnd durchlöchert werden will / gewidmet.

(95.) Daß es bey den *Particular Accorden* mit den Reichs-Städten verbleiben solle (dadurch also viel fürnehme Reichs Städte / welche auß dringender Noth viel von jhren Rechten dahinden lassen / vnd hochbeschwerliche / dem gantzen Reich vnd jhren Nachkommen *præjudicirliche* / *Accorden* eingehen müssen / fast in eusserste *servitut*, an Seel vnd Leib / gestürtzet / vnd jhres Standes *destituirt* gelassen werden:) Solches ist auch nur ein Pragisches hochschädliches *Inventum*: Da hingegen im Pirnischen niemand mit solchen *acc or-*

Städten (96.) aber / (97.) bey dem (98.) Religions Frieden durch vnd durch gelassen werden. (99.)

den graviret, sondern männiglich darwider klärlich *restituiret* ist / §. Wegen derer Stände / *v. n. 206.*

(96.) Im Pirn. stehet dazu / benamentlich auch zu Augspurg: Durch welche Wort dann die *Attentata* vnd vermeynte *prætensionen*, des Bischoffs vnd anderer / abgewiesen / vnd die gute Stadt Augspurg ihrer *conservation in statu Ecclesiastico & Politico* vertröstet worden; welches zu grossem *præjudiz* der guten Stadt nachmals außgethan / vnd also dieselbe nicht allein ihrem *Particular Accord*, sondern auch allen wider sie sonst angestrengten Ansprüchen vnd *executionen* überlassen wird.

(97.) Allhier ist im Pirnischen die außdrückliche *declaration* dabey / daß solches auff die Religion vnd Regiments Formen gemeynet / vnd also alles in dem Stande wie es *An. 1627.* gewesen / verbleiben / vnd alle Newerung eingestellet seyn solle; so nachmals nicht *paßiret* worden.

(98). An stat dieser Verweisung auff den *Religion* Frieden / welchen man deßfalß erst *disputiren* vnd *gloßiren* wil / sol / Inhalts des Pirnischen / allhier bey den Reichs Städten sowol alß oben bey der Ritterschafft / *n. 94.* alles durch vnd durch in den Stand wider gesetzet / vnd dabey / für vnd für stets vngehindert / gelassen werden / wie sichs den 12. Nov. 1627. befunden. Dabey denn die Wort / für vnd für / stets / vngehindert / nicht vmb sonst gesetzt gewesen / vnd die klare Meynung gehabt / daß die Reichs Städte vnd insonderheit auch Augspurg / nicht etwa nur die 40. Jahr über / sondern *in perpetuum*, bey solcher ihrer *Anno 1627.* gehabten *possession* in allem geruhig verbleiben sollen.

(99.) Allhier ist ein gantzer *paragraphus* außgemustert / darinnen obiges alles auch auff der Reichs Städte ihre Vorstädte / vnd gantzes Gebieth auff im Lande *extendiret*, vnd *in specie* ernstlich *caviret* ist / daß die der Augspurgischen Confession zugethane Burgerschafft zu Augspurg / nicht allein we-

(100.) We-

gen des freyen Exercitij Augspurgischer Confession, sondern auch wegen ihrer Kirchen/ Schulen/ Hospitalien/ Milden Stifftungen/vnd alles vnd jedes was demselben mehr anhängig/ vnd dessen besagte Bürgerschafft/ zur Zeit da die Veränderung fürgenommen/ in possess gewesen/ in vorigen Stand vollkommlich gesetzet/ auch von jetzig- vnd künfftigen Röm. Käysern dabey geschützet werden solle. Soll also das jene was den Reichs-Städten/ nach denen mit der Bäbstischen Geistligkeit/ wegen der Geistlichen *Jurisdiction*, Clöster vnd Kirchen/ ꝛc. außgefochtenen so mannigfaltigen Streitigkeiten/ vom *Exercitio* der Augspurgischen *Confession* noch etwa übrig gelassen werden möchte/ doch auch nur in ihren RingMawern beschlossen werden/vnd ihre VorStädte vnd Gebieth auffm Lande leer außgehen; massen droben *n.93.* bey der Freyen Reichs Ritterschafft dergleichen auch zu vernehmen. Was auch die Evangelische Bürgerschafft zu Augspurg belanget/hat auch dieselbe also sich nunmehr keines bessern/ alß was vor diesem bereit wider sie *intentiret* ist/ zu versehen. *Item* wird auch dieses Orts im Pirnischen gehandelt von den Weltlichen Stifften/davon alhier *supra, Puncto restitutionis*, davon *infra*, dem Geistlichen Vorbehalt/davon *supra, v. n. 58.*

(100.) Wegen der Stadt Donawerth ist dieses abgeredet: Wann zuvor der Churf. Drchl. in Beyern/ dero auffgewandte Kriegskoste widerumb erstattet/ daß alßdann an bemelter Stadt Restitution kein Mangel seyn/ auch von

(100.) Von der Stadt Donawerth ist eben dieses was allhier/zwar *alio loco, vid. n.64.* abgeredet: Dabey aber auch ein gantz ander Punct/ daß nemlich den Augspurgischen Confessions Verwandten vnd Protestirenden Ständen die jenigen Geistlichen Güter/so in dero Lands Fürstlichem Bezirck gelegen/ in billichem Werth/ damit man auß dē Gemenge käme/ gegön-

dieser Sache fernere Unterredung / etwa hiernächst bey Reichs Zusammenkunfften zu pflegen / Ihre Käys. Mayt. vñ höchstgedachte Chrf. Durchl. in Beyern / sich vielleicht nicht würden zuwider seyn lassen.

net werden / in einem *conceptu* mit angehangen / vnd dahin geschlossen / daß dergleichen Erhandlung mit der Interessenten guten Willen geschehen möchte / vñ die Sachē dahin zu stellē weren. Welcher *Punct* nachmals nicht hat wollen angeregt weniger *plavitiret* werden.

Was der Röm. Käys. Mayt. Erb Königreich Böheim vnd andere dero Oesterreiche Erbländer betrifft / haben bey allerhöchstgedachter Ihrer Käys. Mayt. Seine Churf. Durchl. zu Sachsen / zum allerinständigsten / höchst- vnd fleissigsten angehalten / damit gedachtes freye Exercitium der vngeänderten Augspurgischen Confession, an Ort vnd Enden wo es An. 1612. sich befunden / gleicher gestalt hinführo / frey vñ vngehindert / zu- vñ nachgelassen werden möchte / auch solches mit Anführung vieler vnterschiedlicher motiven eyfferig urgiret, vnd darvon in keinerley Wege weichen wollē: Allein Ihre Käys. Mayt. / wie offt vnd vielfältig auch darumb Ansuchung gethan worden / sind hierzu gar nicht zu bewegen gewesen / sondern haben vielmehr hierentgegen allerhand Bedencken / vnd nebē andern mehrem auch dieses erinnern lassen /

sen/daß man Ihrer Käyserl. Mt./weil/ der Augspurgischen Confessions Verwandtē (101.) Stände eygener gemachtē Regul/vielfältigen Suchen vnd Begehren nach/ die Religion vnd deren Einführung/ der Landes-Fürstl. Hoheit anhängig seyn solte/ein solches auch nicht zu entziehen willens seyn/ vnd deroselben anmuhten würde; Denn was einen Stand im Reich recht/ daß müste ja dem andern/zumal Ihrer Käys. Mt. selbst/ nicht vnrecht noch verboten seyn. Welches dann/ daß Ihre Käys. M. nicht darein willigen wollen/ Seine Churf. Durchl. vngern vernommē/vnd anders gewündschet; Weil aber Ihre Käys. Mayt. darbey so fest bestanden/ (102.) Alß ists darbey allerdings geblieben. Vnd

(101.) Im Pirn. *add.* vnd Protestirende / *vid. n. 1.* Dörffte also besonders den Herrn *Reformirten* die *Regul, Ius introducendi exercitij Religionis ipsorū adhærere Superioritati vel Territorio*, auch wol etwa nicht gestanden werden wollen.

(102.) An stat dieser Wort/ alß ist es dabey allerdings verblieben/ sind im Pirn. folgende/ *quæ rē in medio relinquunt*, alß habens Churf. Durchl. endlich dahin gestellet seyn lassen/gebrauchet worden. Ist also dazumal denen/ auß Böhmen/ Mähren vnd andern Oesterreichen Landen/ hin vnd wider im Elend wallenden *Exulanten*, vnd was sich von Evangelischen Leuten in selbigen Landen/ vnter dem Joch vnd Gewissens Zwang/biß *dato* noch enthält/ja noch ein wenig mehr Hoffnung übrig gelassen/ alß sie nunmehr haben können/da Churf. Durchl. zu Sachsen vnd alle gegenwertigen Friedens Schluß *acceptirende* Chur-

haben Ihre Käys. Mayt. sich wegen (103.) Schlesien absonderlich resolviret, wegen der Laußnitz aber mit Ihrer Churf. Durchl. einen sonderbaren Vertrag auffgerichtet/ mit dem es sein Bewenden hat. (104.)

Nachdem auch von Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen gesucht vnd begehret worden / daß mehrere Gleichheit der Religion am Käyserl. Camergericht introduciret, vnd nach dem jetzigen Catholischen CammerRichter / ein Augspurgischer Confessions Verwandter / vnd nach Abgang desselben wieder ein Catholischer /

Fürsten vnd Stände ihre *persecution*, neben allen andern Puncten dieses Friedenschlusses / *expreßè ratificiren*, belieben vnd *confirmiren*, ja zu behaubtung / *manutention* vnd Verfechtung derselben / gleich wie zu aller andern Puncten des gantzen Schlusses / vnd sonderlich auch dieses vnd anderer Käyserlichen *Reservaten*, sich *obligiren*, *v. n. 320. & etiam in fin. n 204.*

(103.) Im Pirn. wird gedacht / daß sowol wegen Schlesien alß Laußnitz absonderliche Recesse verfasset; Allhier aber wird nur erwehnet / daß Käyserl. Mayt. sich wegen Schlesien absonderlich resolviret Hat man also etwa Churfl. Durchl. damals nicht mehr gestanden / mit Käyserl. Mayt. wegen des Landes Schlesien zu *capituliren*, sondern es hat die Sach einig der Käyserl. *Resolution* anheimb gegeben werden / vnd den Namen einer bloßen Käyserl. Gnade haben müssen. Wie aber leyder diese *Resolution* beschaffen / stehet mehr zu beklagen alß zu rühmen.

(104.) Dieses Orts ist im Pirnischen von den Ertz-vnnd Stifften / Magdeburg / Halberstadt vnd Hildeßheim / gehandelt / *de quibus hic supra, ubi vide.*

vnd

vnd also fortan per vices geordnet; Vier Præsidenten, darunter zwey Catholische vnd zwey Augspurgischer Confession Verwandte/ bestellet; vnd die Anzahl der Augspurgischen Confessions Verwandten Assessorum dem numero der Catholischen Beysitzer gantz gleich gemacht werden möchte/ dergestalt/ daß von nun an die Röm. Käyserl. Mayt. auch alle Churfürsten vnd Creyse/ welche jetzo oder künfftig zu præsentiren haben/ eytel der Augspurgischen Confession Verwandte præsentiren, so lang vnd viel/ biß die Assessores beyder Religionen in numero pares seyn/ so offt dann künfftig ein Assessor abgienge/ das Cammer Gericht die Röm. Käyserl. Mayt. oder den jenigen Churfürsten oder Creyß/ an welchem selbigen mals die Præsentation were/ berichten solte/ von was für Religion, zu Erhaltung einer gleichen Anzahl/ die Præsentandi seyn müsten: (105.) Alß ist dieser Articul/ biß zu einer ehisten Zusammenkunffte der Stände des Reichs beyder Religions Verwandten/ außgesetzet worden. So bald man aber wird

(105.) Allhier ist im Pirnischen eingerücket/ was die Käyſ. Gesandten dagegen angezogen; Daß nemlich/ weil die meistern Streitigkeiten/ vmb derer willē solches begehret würde/ auff gewisse Maaß auß dem wege geräumet/ es dergleichen Enderung nicht be-

zusam-

zusammen kommen / sol solcher anderweit fürgenommen: (106.) Inmittelst aber / vnd (107.) biß derselbige erlediget / es (108.) bey voriger gemeinen Cammer-Gerichts Ordnung / ohne Enderung gelassen / vnd die geliebte Justitz ohn Anstand administriret; (109.) Auch mit Unterdürffte: *Item*, könne diese Sache / alß die alle Reichs-Stände angienge / anderst nicht alß in einer allgemeinen Versamlung beständig abgehandelt werdē; gestalt auch bey dem Passawischen Vertrage dergleichē dahin verschoben / daselbst auch folgends An. 55. endlich verglichen worden. Vnd wie Churf. Durchl. nicht weniger auff vorigem Begehren verharret: Welches / zweiffels ohn auch nicht sonder Bedencken / allhier herauß gethan / vnd etwa Käyserlichen Theils *præjudicir*lich erachtet worden.

(106.) Im Pirnischen wird dazu gethan; Dieser Punct solle vnter dessen von Käys. Mt. den Catholischen communiciret werden / damit sie sich darauff besser zu bedencken / vnd darinnen bey bemelter Zusammenkunfft gefaster erscheinen / auch die jhrigen darauff instruiren möchten: Welches gleichfalß allhier außgelassen; Vnd wil daß Ansehen haben / alß ob also kein grosser Ernst dabey gewesen / daß dieses *postulatum* in eine allgemeine Reichsversamlung jemals gebrache / geschweige daselbst eingewilliget werden solte.

(107.) An stat dieser Wort / biß derselbige erlediget / stehen im Pirn. folgende; biß obgesetztes auff einem Reichs Tage proponiret, geschlossen / vnd zu Werck gerichtet.

(108) Im Pirn. ist / an stat dessen / der *Status* des Cammergerichts / dabey es also *interims*weise verbleiben solle / bey der gewöhnlichen *observanz* / vnd in dem Stande wie sichs anjetzo befindet / gelassen.

(109.) Von künfftiger Unterhaltung des Cammergerichts wird die-

haltung

haltung des Cammergerichts/ vnd deſſen Bezahlung / vorige Ordnung in acht genom̃en werden.

(110.) Die bißher geſteckte Ordinari-Viſitationes vnd Reviſiones des CammerGerichts ſoll̃ nunmehr wider angehn vnd befördert werden. Weil aber/ mit groſſen Schaden des Reichs/ ſolche über 30. Jahr lang gantz angeſtanden vnd erligen blieben/ dahero nicht nur in gemeine Gebrechen des Cammergerichts/ ſondern auch in etlich Tauſent hochbeſchwerlich zuſammen auffgewachſenen Reviſions-Sachen / für den erſten Anfang viel zu thun ſeyn würde; Alß iſt verglichen/ daß eine Extraordinari-Viſitation, gleich wie in Anno 1600. geſchehen/ vermittelſt eines Deputation Tages angeſtellet/ vnd von der Röm. Käyſ. Mayt. auch ſchickender Chur-Fürſten vnd Stände Geſandten/ alſes Orts im Pirniſchen in einem beſondern gantzen §. außführlich gehandelt / *ubi vide.* Allhier hat man des Cammergerichts wegen ſo ſorgfältige *proviſion* nicht machen mögen.

(110.) Allhier wird im Pirn. die Vrſach *præmittiret*, Warumb die *Viſitationes* deſto mehr wider angehen ſollen: Nachdehm nemlich die obſtacula ſo bißher die Ordinari-Viſitationes des CammerGerichts verhindert / nemblich die von den Evangeliſchen / wegen ihrer Stiffte / dabey geſuchte Seſſion vnd Votum, wie auch die diſcrepantz über den Sachen der Geiſtlichen Güter / durch dieſe Friedenshandlung bey Seit geſetzet/ alß/ ꝛc.

le Imperfection erkundiget / von deren Remedirung gerathschlaget / ein Modus, wie den auffgehäufften RevisionsSachen schleunig vnd recht abzuhelffen / ersonnen / auff dem nächsten ReichsTage der Röm. Käyserl. Mayt. vnd sämbtlichen ReichsStänden referiret, ein gemeiner Schluß darüber gefasset / nichts desto weniger aber inmittelst mit den Jährlichen Ordinari-Visitationen, damit keine weitere vnd newe Imperfection vnd Häuffung fürgehe / trewlich vnd fleissig verfahren werden solle.

Den Käys. ReichsHofRaht betreffend / haben wegen Ihrer Käys. Mayt. dero Gesandte sich nochmaln erkläret / daß bey erster ReichsVersamlung die verfaste ReichsHofRahts Instruction, den gesambten Herren Churfürsten / inhalts der Käys. Capitulation, zu ihrem Gutachten übergeben; vnd derselben außdrücklich mit eingerückt werden solle / daß die ReichsStände ins gemein / mit Commissionen nicht übereylet / noch Mandata sine clausulâ, indifferenter, vnd ausser denen in Rechten nachgelassenen vnd geordneten Fällen / wider Sie decretiret werden sollen. Weil aber auch Seine Churf. Durchl. zu Sachsen dabey ferner gesucht / daß der ReichsHofRaht ebener

Gestalt

Gestalt in gleicher Anzahl der Religion besetzt werden möchte; Vnd die Käys. Gesandten darwider eingewendet / daß die Bestellung des Reichs-HofRahts von beyderley Religionsverwandten in gleicher Anzahl/im Röm. Reich nicht herkommen / derowegen auch ein solches Ihrer Käyserl. Mayt. nicht zuzumuhten; Die weren aber des gnädigsten Erbietens / daß wie Sie/vnd dero löbliche Vorfahren am Reich / qualificirte Subjecta, der Augspurgischen Confession zugethan / von ihrem Reichs-HofRaht nicht außgeschlossen / also wolten sie dieselben auch hinfüro gnädigst zu befördern nicht vnterlassen: Alß ist dieser Puncta auff weitere künfftige Beredung / zwischen der Röm. Käyserl. Mayt. vnd dem hochlöblichsten Churf. Collegio, doch ohn einigen Abbruch Ihrer Käys. Mayt. Autoritèt, Jurisdiction vnd Hoheit / außgesetzet worden. Vnd haben Ihre Käys. Mayt. bey so beschehener Außsetzung desselben Puncts Ihro reserviret, daß vnter dessen / vnd biß daß die angeregte Vnterredung / vnd / mit Ihrer Käys. Mayt. allergnädigstem guten Eintwilligen / die Vergleichung desselben Puncts erfolge / Ihre Käys. Mayt. Ihro selbst vnd Ihrem Käys. Reichs-HofRaht in einigem Stück / zumal auch an Handhabung vnd

Execution dieses gegenwertigen Frieden Schlusses / gantz nichts wollen gesperret noch entzogen haben.

Der Augspurgischen Confessions Verwandten (111.) Chur-Fürsten vnd Stände des Reichs Agenten vñ Procuratorē sollen am Käyserl. Hof / wann sie sich sonsten / wie die Reichs Hof Rahts Ordnung mit sich bringet / gebührend legitimiren / (112.) vnd Ihrer Käyserl. Mayt. Verordnung / so der Agenten vnd Procuratoren halben / an dero Käyserlichem Hofe gemacht / gemäß verhalten / gleich wie bey der hochlöblichsten Käyser / Maximiliani II. Rudolphi II. vnd Matthiæ Zeiten / vnweigerlich geduldet / vnd in keinerley Wege / vmb der Religion willen / angefochten werden.

So sol auch keine Sach durch die Römische Käyserl. Mayt. vom Käyserlichen Cammergericht an den Käyserlichen Reichs Hof Raht abgefordert / was einmal am Cammergericht (113.) præveniendo Rechthängig gemacht / (114.) vnd

(111.) *Add.* im Pirn. vnd Protestirenden. *v. n. t.*

(112.) Diese *clausula*, daß die *Agenten vñ Procuratoren* sich auch Käyst. Ma. newen Verordnung / so deßfalß an Ihrem Hofe gemacht / gemäß verhalten sollen / ist allhier new angehangen.

(113.) Durch das Wort / præveniendo, so im Pirnischen nicht dazu gesetzt ist / wird die gantze *Disposition modificiret*, vnd nur auff die *Prævention* gerichtet.

(114.) vnd dahin gehörig ist/daselbst gelassen/ erledigt / vnd vnwissend der sämbtlichen Reichs-Stände/dem Cammer-Gericht kein Käyserlich Gesetz gegeben werden. (115.)

In der Pfältzischen Sach / alß über welche die Jahr hero viel grawsame Motus, Vnruhe vñ Beschwerung fürgangē/ habē die Churf. Durchl. zu Sachsen inständig darauff gedrungen/ daß dieselbe / sowol in puncto der Chur-Würde / alß der Lande / gäntzlich vnd zu Grunde möchte beygelegt vnd vertragen werden. (116.) Dieweil aber Weltkündig / es auch das hochlöblichste Churfürstliche Colle-

(114.) Diese *restriction*, vnd dahin gehörig ist / wird im Pirn. auch nicht gefunden; vnd könte dieselbe viel *disputen* erregen/ vnd bey allen Abforderungen der Sachen/vom Cammergericht zu Speyer an den Käyserl. Reichs Hof Raht / zum Behelff gebrauchet werden.

(115.) Allhier wird im Pirn. ein gantzer §. *inseriret*, darinnen *in Puncto confiscationis ex capite criminis læsæ Majestatis*, Churf. Durchl. zu Sachsen (Inhals der von dem gantzē Churf. *Collegio* zu Regenspurg *Anno* 1630./in vnterschiedlichen außführlichen Bedēcken/dahin ergangenen *sentētien*) beständig begehret vnd angehaltē/ daß weñ hinführo Güter zu cōfiscirē, solche den Dominis Territoriorū darinnen sie gelegen/die Lehen aber den Dominis directis zufallen solten; Vnd dieser Punct zu fernerer künfftigē beredung außgestellet worden. Welchen Punct man nachmals im Prag. nicht berühren/ vnd in kein *disputat* kommen lassen wollen.

(116.) Dieser gantze *Periodus*, vnd hefftige *exaggeration* vnd *invectiva*, wider / weyland / Pfaltz-

gium zu Mülhausen/ Anno 1627. also befunden/daß der proscribirte PfaltzGraff Friederich alles Vnheils/ so in Ihrer Käys. Mayt. Erb Königreich Böheim/ vnnd folgends im Römischen Reich entstanden/ ein HaubtAnfänger vnnd Vrsacher/ vñ Ihre Käys. Mt. sambt dero höchstgeehrtem Hauß darüber in viel Million Schuldē vnd andere grosse Schäden kommen/ auch theils Erbländer/ wegen des auffgewandten Kriegs-Vnkostens/ dahindē lassen müssen/ vnd dahero von Ihrer Resolution, wie starck vnnd eifferig auch Churf. Durchl. zu Sachsen sich darumb bemühet/ nit weichen wollē:

(117.) Alß sol es bey dem jenigen so Ihre Käys. Mt. wegen Graff Friederichen/ ist im Pirn. mit keinem Wort zu befinden.

(117.) An stat dieser endlichen strengen *definitiv* wider das Chur- vnd andere Pfältzische Häuser/ vnd was dem allen anhängig/ die auch nun/ vermöge dieses/ von dem gantzem Reich/ vnd allen/ Evangelischen so wol alß Catholischen/ Chur-Fürsten vnd Ständen *manuteniret* vnd *effectuiret* werden soll/ ist im Pirnischen die gantze Pfältzische Sach/ so wol in Puncto **der Chur-Würde alß der Lande**/ dieweil nemlich/ wie die Wort daselbst lauten/ zu deroselben **beständiger vnd völliger Beruhigung aller** Interessenten **Gegenwart vñ Zuthun von nöthen**/ zu einer andern **ehesten Zusammenkunfft/ vñ freundlicher Vnterredung vnd Handlung außgesetzet:** Vnd wird daselbst nur dieses dabey bedinget/ das etwan hie durch/ was seithero bey dieser Kriegsübung in der Pfaltz/ Ihrer Käys. Mt. Verordnung zuwider/ fürgenommen/ wegen Käyserl. Mayt. nicht eben gut geheissen werden solle, *ubi vide.*

wegen derselben Chur vnnd Lande / für Ihre Churfürstl. Durchl. in Beyern / vnd die Wilhelmische Lineam, auch sonst / gemacht / sowol was Ihre Käyserl. Mt. wegen etlicher Pfältzischer Diener Güter angeordnet / allerdinge verbleiben. (118.) Doch sol weyland Churfürst Friederichs des Vierdten / Pfaltzgraffes bey Rhein / hinterlassenen Frawen Wittwen / ihr Leibgedinge / so viel sie dessen richtig liquidiren wird / passiret, vnd des Proscribirten Kindern / wann sie sich vor Ihre Käys. Mt. gebührlich humiliiren, ein Fürstlicher Vnterhalt / auß Käys. Gnaden vnd nicht auß Schuldigkeit / gemachet werden.

(118.) Im Pirnischen hat man vnnöhtig gehalten dergleichen außdrückliche *provision* für die Churfürstliche Pfältzische Wittib vnd Kinder zu machen / dieweil daselbst / wie gedacht / die gantze Pfältzische Haubtsach in weit andern *termino* gelassen / vnd zwar angeregten Leibgedinges / vnnd Fürstlichen *alimenten* wegen (die doch auch nunmehr / vermöge dieses / anders nicht alß auff die *condition* der gebührlichen humiliation gegen Käys. Mayt. / auß blossen Käyserlichen Gnaden vnd nicht auß Schuldigkeit / gemacht werden sollen) vermuhtlich dazumal gantz kein Zweiffel gewesen. Hingegen ist daselbst / *pendēte adhuc causâ principali, expreßè resolviret:* Daß Pfaltz Graff Ludwig Philips F. Gn. / der fürgangenen eigenmächtigen vnnd Gewaltthätigen recuperation vnd Anmassung anderer mehrer Sachen / vnerachtet / auff beschehene acceptation dieses Friedenschlusses / vnd enthaltung anderer Sachen wider Käyserl. Mayt. Verordnung / bey seinen Patrimonial Gütern gelassen / vñ von Käys. Mayt. auff sein ge-

(119.) Die

(119.) Die Tylliſchen Erben (120.) ſollen von dem im Hertzogthumb Braunſchweig ſuccedirenden Lands Fürſten/ vnd deſſen Erben vnnd Succeſſoren, jhrer aſſignirten, vnd von denen Hertzogen zu Braunſchweig vnd Lünenburg vormals beliebten/ vnd zu zahlen bewilligtē vier mal Hundert Tauſend Reichs Thaler/ in acht Jahren nacheinander/ jedes Jahrs in der Leipzigſchen Oſtermeß/ vnd An. 1637. zum erſtē mal/ mit funfftzig Tauſent Reichs Thaler/ ſambt einem zwey Jährigen Zinß von der gantzen Summa/ je 5. vom hundert gerechnet/ Vnd dañ in der Oſtermeß An. 1638. widerumb mit funfftzig tauſent Reichsthaler/ ſambt einem Einjährigen Zinß von dem Reſt der Haubt Sum̃/ abermals nur fünff vom hundert gerechnet/ Vnd ſo fort

bührēdes ſchrifftliches Bitten außgeſöhnet vnd belehnet werden ſolle. Allhier aber iſt die vorhergeſetzte *Sententz* auff alles/ ſo wegen der Chur- vnnd Landz/ für Churf. Durchl. in Beyern vnd die Wilhelmiſche Lini, auch ſonſt/ zuvor verordnet iſt/ vnd alſo auch wider Pfaltz Graff Ludwig Philips F. Gn. ohn alle *exception* gerichtet.

(119.) Im Pirn. wird *præmittiret*, daß dem Fürſtl. Hauß Braunſchweig vnd Lünenburg völlige reſtitution widerfahren/ vnd alſo demſelben zwar auch die hypothecirte Aembter gelaſſen werden ſollen: auch ſonſt die Sach längſtlicher *deduciret*, wie daſelbſt zu leſen.

(120.) Das Wort/ ſollen/ iſt dem Pirniſchen/ da dieſes für einen bloßen Vorſchlag außgegeben wird/ nicht gemäß.

so fortan / des übrigen Restis / jedesmals zusambt dem Zinß in Annis 1639. vnd 1640. & sequētibus, bezahlet / vnd vnter dessen bey ihrer Hypothec vnd Assignation gelassen; (121.) in verbleibung aber der Bezalung eines oder andern Termins / widerumb zu ihrer vorigen Possession vnd assignirten Aembtern restituiret werden. Die vor dato dieses Friedēschlusses in derselben Schuldsach erschienene Zinsen / wie auch die auß denselben Aembtern schon erhobene Nutzungen / sollen vmb Friedens vnd Ruhe willen / compensiret, vnd alle davon gewesene Forderungen beyderseits gestillet seyn. (122.)

(121.) Im Pirnischen sollen nicht also bald wie allhier / in verbleibung der Bezahlung eines oder andern Termins / die Aembter den Tyllischen Erben wider eingeräumet werden / sondern nur auff den Fall / da der *succedi*rende Landsfürst sich zu obberührtem Vorschlag gantz nicht verstehen wolte; *Item* hat es daselbst gantz nicht die Meynung / daß auff solchen Fall die Tyllischen Erben die berührte Aembter *in perpetuum* behalten solten / wie solches allhier blicken / vnd vnter dem Wort / assignation, etwas mehr alß hypothec angedeutet werden will / sondern stehet klar dabey / daß sie ihnen nur biß zu einer anderweit von Ihr F. Gn. beschehener Ablösung gelassen werden sollen / welche Wort nicht sonder *præjudiz* nachmals im Pragischen außgelassen worden.

(122.) Im Pirn. *additur*: Thäten nun Ihr F. Gn. diesen Vorschlag belieben / soll es dabey verbleiben / Im Fall es aber Ihrer F. Gn. nicht annēlich were / so wird die Sach zu gebührender Rechtlicher Entscheidung gewiesen. So allhier gleich-

Wegen der Hertzoge zu Mechelnburg (123.) haben Jhre Käys. Mayt. sich/vmb gemeinen Friedens willen/ vnnd auß höchstangebohrner Güte/auch vmb Jh. Churf. Durchl. zu Sachsen beharrlicher Intercession willen/ dahin erkläret/ es wolten Jhre Käyserl. Mayt. Sie/ die beyde Hertzogen (wofern Sie gegenwertigen Frieden-Schluß Danckbarlich vnd würcklich (124.) acceptiren, vñ sich solchem gemäß verhalten/ auch dem jhrenthalbē sonderbar begriffenen Memorial gebührend nachkommen werden) (125.) widerumb zu Käyserlichen

falß außgelassen: Vnd erhellet darauß vmb so viel mehr/ was n. præc. angeregt/daß nemlich keine fernere Erkäntnüß dieser Sachen/ noch auch anderwertliche Ablösung solcher Embter/stat haben/sondern Jhre Fürstl. Gn. deme was allhier geschlossen/præcisè nachkommen/oder jhrer Embter Quit seyn sollen.

(123.) Im Pirnischen wird vor folgendē Resolution auch noch diese Käyserliche Erklärung gesetzet; Daß/ Im Fall die Hertzogē von Mechelburg vermeynten/daß jhnen vnrecht geschehen were/vnd jhre restitution nicht per modum gratiæ sondern justitiæ zu behaubten gedächten/ Käys. Mayt. dieselben nochmals hören/vnd alßdann der Sachen anderweit einē gerechten Außschlag geben wolteē; Wie daselbst mit mehrem zu lesen: Welche Via Iuris aber nunmehr jhnen/den Hertzogen/abgeschnitten ist/vnd sie also ohn einige Widerrede sich für Reos erkennen/ gratiam culpæ suchen/ vnd depreciren sollen.

(124.) Im Pirn. add. In vnten bestimbter Zeit.

(125.) Diese Wort/widerumb zu Käyserlichen Hulden vnd Gnaden auffnehmen/ sind allhier new eingebracht: Vnd

Hul-

Hulden vnnd Gnaden auffnehmen / vnd bey Land vnd Leuten gantz ruhig verbleiben lassen.

Die Restitution betreffend / sollen der Röm. Käyserl. Mayt. / Ihrem Ertzhause / auch allen dero assistirenden Chur-Fürsten vnd Ständen / So dann allen Ihren Kriegsverwandten / vnd dero Rähten / Dienern / Land Ständen vnd Vnterthanē / auch Ordens-Leuten / vnd ins gemein allen vnd jeden angehörigen / Geist- vnd Weltlichen / Societeten vnd Communen, niemand außgenommen / (126.) in specie auch dem Hertzoge zu Lothringen / vnd seinen Angehörigen / von den Augspurgischen Confessions verwandten (127.) Ständen / alle jhre Churfürstenthumbe / Fürstenthumbe / Graff- vnd Herrschafften / Lande vnd Leute / Schlösser vnd Päss / Vestungen / ligende Gründe / vnnd aller Enden

zwar ist beym Pirn. eine solche newe Auffnehmung zu Käyserl. Gnaden auch nicht erfordert worden / dieweil daselbst die wider die Hertzogen ergangene Achts-Erklärung noch nicht für eine rechtmässige / beständige *Sententz* außgegeben / sondern Ihnen / den Hertzogen / ihre Notturfft annoch *per viam juris* darwider zu suchen / frey gestellet vnd vorbehalten ist. *v. n. præc.*

(126.) Diese *Specification*, vnd *Declaration* wegen des **Hertzogen von Lothringen vnd seiner angehörigen** / vnd derē allen fürnemlichen *restitution*, ist auch nur zu Praga eingeschoben. *junge n. 156. & 163.*

(127.) *Add.* **vnd Protestirenden** / *v. n. 1.*

(128.) zustehende Rentē/ Gülten/ Nutzungen/ Gefälle/ vnd alle Oerter/ welche seither An. 1630. entstandener Vnruhe/ nach des Königs Gustaphi Adolphi in Schweden Ankunfft auff des Reichs Bodem/ eingenommen worden/ so viel Ihre Käys. Mayt. vnd dero Assistirende zu gedachter Zeit in Possess gehabt/ (129.) oder ihnen vermöge dieß Schlusses sonst gebühret/ sie möchten es in An. 1630. in Possession gehabt haben oder nicht/ was vnd wie viel sie/ die Augspurtholischen/ Inhalts des obigen §. Jedoch nemen/ am Käyserlichen Hofe oder Cammergericht jemals bereit zuerkant/ oder ihnen sonst hin vnd wider in diesem Schluß zugeeignet ist/ *stabiliret*, vnd zwar *pari jure*, alß ob sie bereit *Anno 30.* dessen allen *in possess* gewesen/ vnd es ihnen seithero von den Evangelischen abgenommen were; So daß solche *execution* nunmehr/ in allem gleich der *Restitution* derer bey die-

(128.) Hie stehen im Pirn. die Wort dabey/ Im heiligen Römischen Reich/ vnd hat man damals daß jenige was ausser dem Reich ist noch nicht *embraßiren* wollen: Allermassen deñ zwar auch allhier im Prag. *infra* §. Dagegen sollen/ bey der *Restitution* so den Evangelischen *vicißim* geschehen soll/ die Wort/ im Reich/ dazu gesetzt sind/ vnd also die *Restitution* so den Evangelischen geschehen soll/ auff daß jenige so im Röm. Reich gelegen *restringiret*, der Catholischen *Restitution* aber auff alle ihre *Prætensiones* inn- vnd ausserhalb Reichs *extendiret* ist.

(129.) Durch diese allhier auch gantz new eingeschobene *Extension* der *Restitution*, auff alles daß jenige/ so zwar Anno 1630. nicht in der Catholischen Possession, ihnen aber sonst vermöge dieses Schlusses gebühret/ wird also nochmals *parata executio* in allem deme/ so den Ca-

gischen Confessions verwandte / davon noch selbst in Händen haben / unweigerlich restituiret (130.) und eingeräumet werden: Jedoch ohne Erstattung auffgehobener Nutzungen / erlittener Kriegs Schäden und auffgewandter Unkoste; (131.) Auch ohne einige demolirung / oder zufügung und gestattung einiges fernern fürsetzlichen Schadens / wie auch ohne abführung Geschützes / und anderer an denselben Oertern annoch befindlicher Mobilien, (132.) Ausserhalb was jeder Theil an Stücken und Munition selbst dahin geschaffet oder mitgebracht. (133.) Und sollen die Unterthanen / da sie an einem oder anderm Ort Pflicht geleistet / und sich verwandt gemacht / hiervon loß gezehlet werden.

Was aber die außwertige Potentaten (134.) vñ

sem Kriegswesen *depossedirten* Catholischen Stände / *promoviret* und *effectuiret* werden soll.

(130.) Das Wort / und eingeräumet / welches also fort *plenam possessionem* mitbringet / ist im Pirn. auch nicht dazu gesetzt.

(131.) Dieses Orts ist im Pirn. die Loßsprechung der Unterthanen von ihrer deßfals geleisteten Pflicht / so allhier nächstfolgends alß ein sonderbarer *Articul subjungiret* wird / in einen *contexe* eingebracht.

(132.) Die Vorbehaltung wegen der geschafften oder mitgebrachten Stücke und *munition*, geschicht im Pirn. nirgend / bey keinem Theil. *vid. n. 144.*

(133.) *Vid prox. præc. n. 131.*

(134.) Das Wort / Nationen, darunter etwas verborgen zu seyn scheinet / auch die *specification* und Benahmung derer / wider wel-

Nationen, in specie die Cron Franckreich / Schweden vnd andere / die nicht Reichs Stände noch dessen Glieder seyn / oder dasselbige anjetzo recognoscirē / oder gleich Reichs Stände vnd dessen Glieder werē / Jedoch zu diesem Frieden sich nicht bekennē / noch demselben gemäß verhalten würden / in Händen haben / zu dessen (135.) allen würcklichen (136.) vnfeilbaren Restitution vnnd Widererlangung / sollen (137.) Jhre Churf. Durchl. zu Sachsen / sowol die andern Augspurgischen Confessions verwandten Chur-Fürsten vnd Stände / wann sie dieses Friedēs mit geniessen wollen / der Röm. chs die vngesäumbte *execution* fürgenommen werden solle / alß / die Cron Franckreich vnd Schweden / vnd andere die nicht Reichs Stände / noch dessen Glieder sind / oder dasselbige anjetzo recognosciren, vnd so gar / die gleich Reichs Stände vnd dessen Glieder weren / sich aber zu diesem Frieden nicht bekennen / noch demselben gemäß verhalten würden / ist im Pirn. nicht befindlich.

(135.) Daß Wort / allen / wie auch (136.) das Wort / vnfeilbaren / so diese Hülffe biß zum gewissen / gäntzlichen vñ vollkommenen *effect* hinauß strecken / sind im Pirn. nicht dazu gesetzt.

(137.) **Churf. Durchl. zu Sachsen** werden im Pirn. nicht absonderlich benahmet / sondern *in genere* vnterm Namen der Chur-Fürsten vñ Stände / gleich den andern / begriffen. Es sihet aber allhier diese außdrückliche *declaration* vnd Benennung dahin / daß Churf. Durchl. / alß Käyserlicher Reichs *General*, *principaliter*, vnnd im Fall gleich kein ander Chur-Fürst vnnd Stand des Reichs sich dazu verstehen möchte / deßfalß bey Käyserlicher

Käys.

Käyſ. M. vnd denen Catholiſchē/ mit geſambter Hand vñ Zuthat/ (138.) in Krafft dieſes Vertrages vnd Friedenſtandes/ auch auffgerichteten gemeinen Lannd Friedens vnd Reichs Ordnungen/ ohn allen Anſtand/ helffen/ auff Maaß vñ Weiſe/ wie davon vnten/ bey der (139.) Execution des Frieden Schluſſes/ mit mehrem beredet worden.

Mayt. vnd deroſelben *partie* halten ſolle. *Vid. n. 150. item num. 237.*

(138). Daß dieſe *execution* alſo/ in Krafft dieſes Vertrages vnd Frieden Standes/ wie dann auch des auffgerichteten gemeinen Land Friedens vnd Reichs Ordnungen/ vnd zwar ohn allen Anſtand geſchehen ſolle/ iſt im Pirniſchen nicht gedacht.

(139.) Die allhier genante execution des Friedenſchluſſes/ wird im Pirniſchen/ die Kriegspuncten *tituliret.*

(140.) *Add.* im Pirn. vnd Proteſtirenden. *v. n. 1.*

Doch verſtehet ſichs in alle wege/ daß in dem nächſtvorhergehenden Periodo, gemeldten Puncs der Reſtitution, nicht gemeynet/ auch nicht begriffen ſeynd die jenige Geiſt- vnd Weltliche Güter/ ſo zwar Anno 1630. noch in Catholiſcher Stände Händen geweſen/ jedoch aber Krafft vnterſchiedener Puncten dieſes Friedenſchluſſes/ den Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandtē (140.) bleiben ſollē.

Dagegen ſollen vnd wollen Jhre Käyſ. M. vñ ſämbtliche Catholiſche Stände vnd dero Kriegsverwandte/ auch hinwiderumb allen Augſpurgiſchen

schen Confessions Verwandten (141.) Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen des Reichs/ vnd dero Rähten/ Dienern/ Land-Ständen vñ Unterthanen/ vnd ins gemein allen vnd jeden ihren Angehörigen/ vberall niemand (alß die so (142.) von der Amnistia excipirt seyn) außgenommē/ restituiren vnnd einräumen/ (vñ gleicher gestalt die Unterthanen von der Pflicht/ die sie an einem oder anderm Ort geleistet/ vnd sich damit verwand gemacht/ loßzehlen) was von dero Churfürstenthumben/ Fürstenthumben/ Landen vnd Leuten/ Vestungen/ Schlössern/ Pässen/ ligenden Gründē/ vnd aller Enden im Reich zustehenden Renten/ Gülten vnd Nutzungen/ vnnd allen Orten/ wie die Namen haben/ seither Anno 1630. entstandener Unruhe/ nach Ankunfft des Königs in Schweden auffs Reichs Bodē/ von allerhöchstgedachter Ihrer Käys.

(141.) *Add.* vnd Protestirenden. *v.n.*1. Und ist nicht von weniger *importāz*/ daß man nicht allein *supra* bey den Geistlichen Gütern/ sondern auch allhier bey *restitution* derer einem jeden sonst zugehörigen Land vnd Leute/ keine *extension* oder *declaration* auff die jenige/ so vnter dem Namen der *Protestir*ende begriffen sind/ *paßi*ren lassen wollen.

(142.) Im Pirnischen wird gelesen: Unten in der amnistia; hat daß Ansehen/ daß daselbst die jenigen nur vnter den *exceptis* gemeynet/ so bey der *sanctione amnistiæ* in dieser Friedens *Notul* mit Namen *excipiret*, allhier aber auff alle gesehen würde/ so von Käys. Mayt. *quovis modo excipiret* werden möchten.

Käyſ. May./ dero aſſiſtirenden Chur-Fürſten vñ Ständen/ auch Kriegsverwandten/ occupiret geweſen/ (143.) oder den Augſpurgiſchen Confeſſions Verwandten/ vermöge dieſes Friedeſchluſſes/ bleiben ſollen. Vnd ſolches gleichfalß ohne demolirung/ oder zufügung vnd geſtattung einiges ferneren vorſätzlichen Schadẽs/ wie auch ohne abführung Geſchützes/ oder anderer an denſelben Oertern annoch befindlichen Mobilien; Auch ohne erſtattung auffgehobener Nutzung/ erlittener Kriegs Schäden vnd auffgewandter Vnkoſten: (144.) Auſſerhalb was jeder Theil an Stücken vnd Munition, wie oben gemeldet/ ſelbſten dahin geſchafft oder mit ſich gebracht.

(143.) Dieſe *Caution*, wegen deſſen ſo den Evangeliſchen/ vermöge dieſes Schluſſes/ ſonſt bleiben ſoll/ iſt im Pirnſchen/ gleich wie oben bey der *reſtitution* ſo den Catholiſchen geſchehen ſoll/ §. Die Reſtitution betreffend/ *n.* 129. alſo auch *hoc loco* außgelaſſen. Wiewol ſie auch ſonſt allhier nicht viel nutzet/ Sintemal die außdrückliche *declaration*, Sie weren gleich An. 1630. deſſen in poſſeſs geweſen oder nicht/ welche *ſupra n.* 129. für die Catholiſche dazu geſetzt iſt/ allhier da es für die Evangeliſche gilt/ dabey außgelaſſen worden.

(144.) Die beygeſchaffte Stücke

Neben vnd über dieſem/ haben vmb Friedens willen/ die Röm. Käyſ. Mayt. auch verwilliget/ daß/ was bey der im Nieder Sächſiſchen Creyß Anno 1625. entſtandenen Vnruhe occupiret wor-

den/darunter dañ in specie die Vestung Wolffenbüttel vnd Nienburg mit gemeynet/ ihrem rechten Herrn/ vnd alles/ was Ihre Käyserl. Mt. vnd dero Assistirende sonsten mehr von Städten vnd Vestungen derer Oerter in ihren Händen haben/allermassen/ wie obgemeldet/ohne Abstattung der auffgehobenen Nutzungen/ ohne abführung des noch daselbst verhandenen Geschützes/oder anderer Mobilien, (145.) ausserhalb was an Stücken vnd Munition Sie vnd die Catholische dahin bringen lassen/ sollen vnweigerlich restituiret werden. Jedoch bescheidentlich vnd also:

Was Churf. Durchl. zu Sachsen im Königreich Böheim/vnd Hertzogthumb Schlesien etwa noch innen hat/ das sollen vnd wollen Seine Churf. Durchl. in 10. Tagen/ nach empfahung dieses/mit Käys. Mayt. Hand vnd Secret Insiegel bekräfftigten/(146.) Friedens/ohn allen Auffenthalt restituiren, Ihr Kriegsvolck davon abführē/ vnd der Käys. Mt./oder derselben (147.) hierzu in

specie

(145.) ecke vnd *Munition* werden im Pirnischen/gleich wie *supra n.132.* also auch allhier/nicht *excipiret.* (145.) Gleicher gestalt ist solche *exception* auch dieses Orts im Pirn. nicht befindlich.

(146.) Im Pirnischen heists Friedentractats.

(147.) Die Wort/hierzu in specie gevollmächtigten/stehen im Pirn. nicht dabey.

specie gevollmächtigten Befehlichshabern / die Plätze vnd Vestungen / so sie etwa innen haben / abtreten / damit kein anderes / alß Käyserliches Volck / dieselbe præoccupiren möge. Do auch etwa ander Volck noch darinnen lege / wollen Ihre Churf. Durchl. dasselbige / wo Ihre Käys. Mayt. es allergnädigst begehren würden / mit Ihrer alßdann im Namen Ihrer Käys. Mayt. vnd des heiligen Reichs führenden Armada herauß bringen helffen. (148.)

(148.) Allhier ist im Pirn. dazu gethan / vnd haben Ihre Käyserl. Mayt. die allergnädigste Erbietung gethan / jeden Platz dem jenigen / in der amnistia begriffenen / zustellen zu lassen / deme derselbe vor diesem Kriege gehörig gewesen. So nachmals außgethan / weil man / zweiffels ohne / die in Schlesien in possess gebrachte Plätze nicht dergestalt zu quittiren / sondern anders zu gebrauchen gemeynet.

Eben auch an selben Tage / da die Restitution der Käyserl. Mayt. in Böhmen vnd Schlesien beschicht / sollen vnd wollen gleichsowol die Käyserl. Mayt. der Churf. Durchl. zu Sachsen restituiren vnd abtreten / alles was von dero Churfürstenthumb / oder andern Ihro zugehörigen Landen / Ihrer Käyserl. Mayt. oder dero Herren Assistenten Kriegsvolck alßdann in Besatzung noch haben möchte.

Sodann sollen vnd wollen Ihre Churfürstl.

Durchl. (149.) mit erstangeregter Käyserlichen ReichsArmada verhelffen / daß auch den Catholischen im Reich das Jhrige / diesem Vertrag vnd FriedenSchluß gemäß / zum schleunigsten widerumb eingeräumet werde; (150.) Es möchte sich gleich die andern Augspurgischen Confessionsverwandten Chur-Fürsten vnd Stände / zu diesem Accord bekennen / vnd demselbigen gemäß verhalten / oder nicht.

Entgegen soll von Jhrer Käys. Mayt. vnd den Catholischen / mit gesambter Hand vnd Zuthat / ebenmässige Hülff / Rettung vnd Widererlangung des Jhrigen / jedem Augspurgischen Confessionsverwandten / (151.) so viel jhm (152.) nach Außweisung dieses Frieden-Schlusses

(149.) Im Pirn. stehet dabey: neben den andern Reichs-Ständen / auff Maaß wie hernach bey erledigung des Kriegspunctē mit mehrem gedacht wird. Allhier aber werdē Jhre Churf. Drchl. / ob Sie auch schon von den andern Ständen deßfalß gar allein gelassen würden / vnd zwar ohn dergleichen Maaß / Ziel vnd *Condition*, *obligiret*. *Vid. n. seq.*

(150.) Daß Churf. Durchl. also dieses Werck allein über sich nehmen solle / Es möchten sich gleich die andern Chur-Fürsten vnnd Stände zu diesem Accord nicht bekennen / noch demselben gemäß verhalten / ist im Pirnischen nirgendwo *exprimiret*. *Vid. n. 137.*

(151.) *Add.* im Pirn. vnd Protestirenden. *v. n. 141.*

(152.) Im Pirn. stehet bloß *in genere*, des jhrigen / daß nemlich den Evangelischen Widererlangung des jhrigen widerfahren solle / ohn dergleichen *restriction* auff diesen Friedenschluß.

Schlusses gebühret/ gedeyen vnd widerfahren.

Inmassen dann auch hiermit außdrücklich bedinget worden/ daß der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ wann sie sich zu dieser Pacification verstehen/ vnd in allem bequemen/ (153.) (wie sie dann von diesem Frieden nicht außgeschlossen/ noch vnter den Excipiendis ab Amnistia gemeynet sind/) die Anwartung/ vnd darüber habende Belehnung/ an den Pommerischen Landen/ vnd sonsten/ allerdings verbleiben/ von Ihrer Käyserl. Mayt. auch dieselbe darbey geschützet werden solle.

(153.) Diese besondere *declaration*, daß Churf. Durchl. zu Brandenburg in den Frieden begriffen seyn solle/ ist im Pirnischen (*ubi nulla subfuit ratio dubitãdi*, alß vnnötig außgelassen; Allhier aber vmb deßwillen hochnötig gewesen/ weil vnter dem Namen der *Protestirenden* die genante *Reformirten* überall sonst außgemustert sind. *v.n.* 179. Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen nächstfolgenden Worten/ vnd sonsten/ welche dann auch nicht *in favorem* der Churf. Durchl. zu Brand. allhier eingeflicket sind/ Sondern es wollẽ vielmehr/ nebẽ der Anwartung an Pommern/ auch andere deroselben *competirende*/ vnd niemals sonst in Zweiffel gezogene *Iura*, dadurch *disputirlich* gemacht/ vñ denenselben zum wenigsten die *condition* der vollkommenen *acceptation* dieses Friedenschlusses/ vñ *Accommodation* gegen die Käys. Mayt. angehangen werden; welches für Ihre Churf. Durchl. ein groß *præjudicium* ist.

Nicht allein aber wegen der Pommerischen Lande/ sondern auch sonst ins gemein/ sol man conjunctis viribus sich dahin bemühen/ daß der

Ober- vnd Nider Sächsische Creyß von frömbden/ (154.) vnd insonderheit dem Schwedischen/ vnnd andern darinn ligenden/ vnd diesem Frieden Schluß sich nicht gemäß verhaltendem Kriegsvolck liberiret, (155.) solches vons Reichs Bodem abgeschafft/ vnd da es nicht gutwillig weichen würde/ mit zusammen gesetzter Macht darauß gebracht/ die Plätze/ welche es besetzt/ davon befreyet/ vnd jhren vorigen Herren/ vnd denen sie/ vermöge dieses Frieden Schlusses/ gehören/ vnweigerlich widerumb eingeräumet werden.

(154) Daß insonderheit die Schwedischen hierunter gemeynet/ *Item*, daß nicht allein wider Frömbde sondern auch wider andere/ daß ist den Reichs-Ständen selbst zuständige/ sich aber diesem Frieden Schluß nicht gemäß verhaltende Völcker/ ebener massen mit der schärffe *procediret* werden solle/ ist im Pirnischen nicht außgedruckt.

(155.) Im Pirnischen ist nur *in genere* das Wort/ liberiret, *quocũq; demùm modo id fieri posſit*, gebrauchet; Allhier aber wird dasselbe so weit *extendiret*, *declariret* vnd geschärffet/ daß gleich alßfort Feindseligkeit wider solches Volck verübet/ dasselbe (welche Art zu reden sonst auch gar spötlich lauten wil) vons Reichs Bodem abgeschafft/ vnd mit zusammengesetzter Macht darauß gebracht werden solle.

Eben deßgleichen sol auch im Westphälischen oder Nider Rheinischen Creyß/ vnd sonderlich an dem Weserstrom geschehen/ damit auch von vnd auß denselben Orten dem Reich/ in specie auch Ihrer

Ihrer Käyserl. Mayt. ErbKönigreich vnd Landen / weiter keine Gefahr daher zugezogen werden möge / sondern dieser Friede einem jeden seine Ruhe bringe.

Wann solches geschehen / oder man dessen beyderseits in würcklicher Arbeit begriffen / sollen dem Fürstl. Hauß Braunschweig vnd Lünenburg / so es diesem Friedenschluß sich accommodiren, vnd seine Vires zu desselbigen Vollnstreckung / mit der Käyserl. Mayt. vnd des heiligen Reichs Armada zusammen setzen wird / die Vestung Wolffenbüttel / vnd alle andere Oerter / Vestungen vnd Plätze / so hochgedachtem Hauß zuständig / vnd vermöge dieses FriedenSchlusses gebühren / restituiret vnd abgetreten werden.

Ein gleichmässiges sol mit allen andern Plätzen / welche Ihre Käyſ. Mayt. vnd die Catholische etwan der Orten innhätten / gegen alle die jenige / denen solche vorhin zugestandē sind / geschehen.

(156.) Wann auch im Chur-Rheinischen / (156.) Vermöge des Pirnischen sollen / in den Ober Creysen sowol alß in den andern / die Restitutiones auch / gäntz vnfeilbar vnd vnweigerlich / reciprocè, ohn einige angehängte *condition* oder vorbehalt / geschehen: Allhier aber ist diese Sach an Seiten der Evangelischen dergestalt *conditioret*, daß / wann zuvor den Catholischen / vnd jhren Mitverwandten / vnd insonderheit dem Hertzoge von Lohtrin-

Ober-

Ober Rheinische/ (157.) Bayerischen/ Schwäbischen vnd Fränckischen Creyß/ der Röm. Käyserl. Mayt. vnd den Catholischen/ sambt ihren Mitverwandten/ Insonderheit dem Hertzogen von Lothringen/ vnd seinen Angehörigen/ das ihrige plenariè, wie obvermeldt/ restituiret, vnd alle andere Besatzung außgeschafft/ wollen Ihre Käys. Mayt. reciprocè, denen Augspurgischen Confessions verwandten in jetztbemelten Creyssen/ so sich zu diesem Accord gleicher Gestalt bekennen/ vnd denselbigen vollnziehen helffen werden/ die von ihren Landen innhabende veste Plätze vnd Oerter widerumb abtreten vnd einräumen/ (158.) auch auß Regenspurg die Guarnison abführen lassen.

gen vnd seinen Angehörigen/ die *restitution* plenariè geschehen/ alßdann allererst auch der Evangelischen *restitution* angefangen werden solle. *v. n. 126.*

(157.) Vom Beyerischen Creyß wird im Pirn. besonders *tractiret v. n. seq.*

(158.) Von der Stadt Regenspurg/ alß im Beyerischen Creyß gelegen/ wird im Pirnischen absonderlich §. im Beyerischen Creyß/ gehandelt: vnd die Abführung der *Guarnison*, nicht so weit wie allhier/ davon *n. 156.*, hinaußgesetzt/ Sondern nur/ so lang selbiger Orten Gefahr vorhanden/ verschoben.

(159.) Ob aber gleich

(159.) Im Pirnischen soll/ ohn Vnterscheid/ die in den festen Plätzen der Ober Creysischen Stände ligende Guarnison herauß genommen werden: Dofern aber ein oder mehr sol-

(160.) Ihe

(160.) Ihre Käys. Mt. (161.) solcher gestalt/ etliche Oerter in bemelten Creysen noch (162.) besetzt behielten; So hats doch diese klärliche abgeredte Meynung/ (163.) daß die Stände/ welchen selbige Oerter zustehen/ nicht sollē schuldig seyn/ von jhren Land vnd Leuten gefast/ alßdann allererst möchte die Besatzung von dem Käys. Reichs Kriegsheer genommen werden/ vnd nicht/ wie allhier/ Käys. Mayt. für sich dieselbe besetzt behalten; wie daselbst mit mehrem zu lesen. *jung. n segq.*

(160.) Im Pirnischen wird Ihrer Käys. Mayt. allein so viel nicht eingeräumet/ sondern es lautet zu mercklichem Vnterscheid/ daß diese Oerter/ auff obberührtem Fall/ von dem Käys. Reichs-Kriegsheer besetzt werden solten. *v. n. præc.*

(161.) Im Pirn. wird die Besetzung benanter Oerter *expresse*, auff den Fall der beſorglichen occupation zu des heiligē Röm. Reichs Schaden/ vnnd noch ferner auff die *condition*, da alßdann die Stände sie nicht selbst gnugsam besetzen könten/ *determiniret*; Was aber allhier/ durch die Wort/ solcher gestalt/ eigentlich gemeynet/ vnd welcher gestalt Käys. Mayt. solche Oerter besetzt behalten wollen/ ist nicht bald abzusehen.

(162.) Im Pirn. ist klar bedinget/ daß diese Besatzung auff angeregte Fälle/ mit solchem Volck/ so deſſelben Standes/ deme der Platz zuständig/ Religion zugethan sey/ geschehen solle.

(163.) Im Pirn. wird dieser Punct in einem besondern §.

ten länger außzubleiben / oder sich derselbigen Regierung zu enthalten / (164.) noch auch solche Käyserliche Reichs Besatzung auß dem jhrigen zu besolden vnd zu versorgen / vnd solchen Last allein zu tragen / Sondern auß den gemeinen Reichs Contributionibus soll die Vnterhaltung des jenigen Volcks / so über die ordinaria, bey friedlichen Zeiten gewöhnliche / Præsidia, noch weiter zur Besatzung eingelegt wird / hergenommen werden.

Es soll auch von denselben Besatzungen / keide Haubt Vestungen / darinnen sie stetig jhr *præsidium* haben / mit nicht verschonet bleiben sollen.

Vnd sol keiner / nicht nur also wie allhier / gleichsam *incidenter*, kurtz überlauffen / sondern gantz außführlich gemacht / vnd dabey so fern *expreßè declariret*, daß ein jedweder Stand durch *acceptation* dieses Friedens / die Regierung / auch Erbliche Besitz- vnd Genieſſung aller seiner Lande vnd Leute / ꝛc. völlig widerumb erlangt haben / vnd daß jhm daran die daselbst verwilligte Besatzung in keinem Wege præjudiciren solle / ꝛc.

(164). Von Besoldung obbemelter Besatzung wird / gleichfalß *separatim*, §. Doch hat es / im Pirn. gehandelt; mit diesem mercklichen Vnterscheid / daß solche gantze Besatzung / vnd nicht allein wie allhier / so viel über die ordinaria zu friedlichen Zeiten sonst gewöhnlicher præsidia eingeleget werden möchte / von den allgemeinen Reichs *Contributionibus* zu erhaltẽ seyn sollen. Auß welcher *Exception* dann zwar auch allhier so viel zugleich erscheinet / daß der Ständ sie sonst auch bey Friedens Zeiten solchen Käyserlichen Besatzungen

nem(165.)Stand/an seinen Obrigkeitlichen vnd andern Juribus, so dann Einkunfften vnd Intraden, einiger Einhalt vnd Eintrag beschehē/ Sondern er/ deren vngehindert/ wann er sich zu diesem Frieden Schluß würcklich bekennen/ vnd demselbigen gemäß verhalten thut/ (166.)alles des jenigē genieſſen/ weſſen er vorhin befuegt gewesen/ (167.)vnd jhm in diesem Schluß nicht benommen ist.

(168.)Wegen des Hertzogē von Lothringen/ ist hiermit Insonderheit bedinget vnnd abgeredet worden/ daß er zu allen

(165.) An stat des Worts/ Stand/ stehet im Pirn. **Fürsten vnd Herrn derselben Lande**/ darunter denn auch etwa solche *Magistratus loci*, so nicht eben Reichs Stände sind/ mit gemeynet. Vnd ist folgends daselbst **der Raht der Stadt Regenspurg**/ nicht ohn Vrsach/ mit Namen darunter eingeschlossen: Welcher nachmals übergangen/ vnd also der Stadt Regenspurg allhier im Prag. nirgendwo mehr/ alß daß die *Guarnison*, auff gewisse *condition*, dermaleins abgeführet werden solle/ verhiessen; im übrigen aber dieselbe in einen gar sorglichen vnd gefährlichen Zustand/ in *Religions*- vnd *Policey*-Sachen gelassen worden.

(166.) *Vid. supra n. 163.*

(167.) Diese *exception*, oder Meldung/ daß den Ständen der Ober Creyse in diesem Schluß etwas solle **benommen** seyn/ ist im Pirnischen vnbekant.

(168.) An stat dieser **Insonderheit** geschehenen **Bedingung** der **vollkommenen** Lothringischen *restitution*, vnd

comminatione vindictæ auff den nicht erfolgenden *Restitutions*-Fall/ soll im Pirnischen dieselbe *Restitution* bey Franckreich **gütlich** gesuchet/ vnd im Fall sie durch das Mittel nicht zu erheben/ alßdann allererst deliberiret werden/ wie **vnd auff was Maaß** in die-

seinen Landen vnd Leutē/ (169.) Schlössern/ Päs-sen/ Vestungen/ ligenden Gründen/ Nutzungen/ Gülten vnnd Gefällen/ Hoheiten/ Würden vnd Gerechtigkeiten/ allent-halbē/ wie er dieselbe noch An. 1630. gehabt/ nichts außgenomen/ restituiret, (170.) vñ darbey erhaltē; (171.) auch nicht nachge-sehen werden solle/ daß weiter etwas an seinen Vestungē demolirt, oder jhm einiger fürsätzlicher Schade zugefügt werde. (172.) Solte es aber vber Zuversicht geschehen/ sol solches von Ihrer Käys. Mayt. vnd von de-nen diesen Friedenschluß beliebenden Chur-Für-sten vnnd Ständen des Reichs/ an den Vervrsachern vnd Helffers-Helf-fern/

ser Sach weiter zu verfahrē. *ubi v.* §. So viel den Hertzogen/ *add. n. 126.*

(169.) Im Pirn. wird bloß *en gros* der Lothringischen **Land vñ Leute**/ vñ daß man derselbē *Restitution* **in guter Hoffnung** stehe/ gemeldet; vnd nicht weiter/ wie allhier/ wegen aller Jhme/ dem Hertzogen/ zuvor zuständig gewe-senen *minutien*, *scrupuliret*.

(170.) Von **künfftiger Er-haltung** des Hertzogen von Lo-thringen/ bey allem den seinigen/ ist im Pirn. nichts *providiret*.

(171.) Die **weitere** demoli-tion der Lothringischen **Vestun-gen**/ noch daß Jhm/ dem Hertzo-gen/ sonst **einiger Schade zu-gefüget** werden solle/ ist im Pirn. auch nicht *præcaviret*.

(172.) Von dieser hefftigen *Commination* vnd Feindlichen *de-claration*, wider Franckreich vnd alle des Lothringischen Schadens Vervrsacher/ Helffer vnd Helf-fers-Helffer; vnd daß in diesen Krieg alle/ diesen Frieden Schluß beliebende/ Chur-Fürsten vnnd Stände *impliciret* werden sollen/ ist im Prin. kein Wort befindlich. *Vid. supra n. 168.*

fern / nicht vngeanthet / noch vngerochen gelassen werden.

(173.) Die Vestung Philipsburg gehöret nicht mit in diesen Restitutions Punct / sondern Ihre Käys. Mayt. haben Ihr reserviret, es darmit zu halten / wie Sie es / für sich vnd das heilige Römische Reich / am besten befinden.

(173.) Wegen der Vestung **Philipsburg** / sonst Vdenheim genant / ist im Pirn. gantz nichts *reserviret*, noch derselben irgendwo *in specie* gemeldet. Es wird sonst bemelte Vestung / diesem nach / dem Hauß Oesterreich gewiß nicht übel anstehn.

(174.) Das Wort / billich / wird / in andern *Exemplarien* des Pragischen Friedens / sonst allhier nicht gefunden.

Vnd wird solches / wie alles andere / trewlich / erbar / ohn alle arge List vnd Gefährde / verstanden; vnd das darmit nach Teutscher Ehrbar- vnd Auffrichtigkeit gehandelt werde.

Was dann / bey dieser ab Anno 1630. biß dato gewehrten Kriegsübung / die bißherige Interims-Besitzer / gegen einen vnd andern Nachbarn asseriret, vnd zu behaubten sich vnterstanden / soll keinem Theil Vortheil oder Schaden bringen / sondern bey dem jenigen / was vor derselben Kriegsübung üblich / (174.) billich vnd recht war / gelassen werden.

Alle vnd jede Kriegsgefangene / deren Principalen sich dieser Friedeshandlung / allerdings /

würcklich / bequemen / sollen zu allen vnd jeden Theilen / ohn einig Lösegeld / von publicirung dieses Friedens binnen Monats Frist / erlediget / vnd auff freyen Fuß gestellet werdē: (175.) Doch daß die jenige / welche sich allbereit geschätzet / oder eine Rantzion versprochen / dieselbige erlegen / vnd durchgehends alle Gefangene / es sey gleich eine Rantzion von jhnen versprochen oder nicht / die Vnkosten / welche auff sie in wehrender Custodiâ ergangen / erstatten sollen.

(176.) Zwischen der Röm. Käys. M. vñ denē

(175.) Dieser *appendix*, daß alle Gefangene jhre bereit versprochne rançon gleichwol erlegen / vnd / durchgehends / alle auff sie ergangene Vnkosten erstatten sollen / ist im Pirnischen nicht dabey.

(176.) Im Pirn. ist *distinctim* neben der deßfalß *præmittirten* Vrsach / der Krieg sowol zwischen Haubt vnd Gliedern / alß auch den Gliedern vnter einander selbst beygeleget / vnd alles was dannenhero *moviret* werden könte / zwischen allerseits Partheyen / allerdings auffgehoben; folgends in drey vnterschiedenen *paragraphis*, widerumb *separatim*, erstlich die mutua obligatio zwischen dem Käyser vnd allerseits Ständen ernewert / vnd dann auch das alte Teutsche Vertrawen vñ *correspondentz* / zwischen den Ständen vntereinander / wieder erhoben vnd bestetiget; welche drey §. §. §. allhier im Prag. nicht dieses Orts / sondern *infrà* kurtz vorm Ende gesetzt sind / *v. n.* 297. Vnd wird solches alles nachmals im Pirn. besonders *mentione & sanctione amnistiæ declariret*, vnd vmb so viel mehr *roboriret*: Welches aber allhier miteinander in einen *context* zusammen gezogen / vnd zwar der *amnistiæ* dabey zum ersten Anfang erwehnet ist; Alles dergestalt vnd also / daß die Catholische Stände nirgendwo alß

sämbt-

sämbtlichen Catholischē/ (177.) Ihr assistirenden Chur-Fürsten vñ Stände des Reichs/ (178.) auch allen dero Kriegsverwandten an Einem/

für sich vnd *proprio nomine* Kriegende Partheyen / sondern allzeit nur alß Käyserliche *Assistenten cōsideriret* vnd außgegeben werden/ Darunter denn allerhand *mysteria* verborgen seyn mögen / wie solches an seinem Ort außführlich gemacht werden kan. *adde n. seq. vid. etiam sup. n. 6.*

(177.) Im Pirn. sind/wie auch *n. præc.* angeregt / diese Wort/ Ihr assistirenden/ (welche *vim limitativam vel restrictivam* haben/ vnd/neben andern mehren *consequentien*, dermaleins den jenigen Catholischen Ständen/ so der Käyserl. Mayt. bey diesem Kriegswesen bißher nicht *assistiret*, sondern entweder *Neutral* geblieben / oder sich gar in frömbde *protection* begeben/ gewaltig Anlaß zu *disputen* vnd *cavillationen* geben können) sind im Pirn. nicht dazu gesetzt; Vnd werden daselbst die Catholische Stände alß *principaliter* Kriegende Partheyen *consideriret v. n. præc. v. etiam sup. n. 6.*

(178.) Der andern allen Ihrer Käys. Mayt. Kriegsverwandten/so nemlich nicht Reichs Stände vnd *extra Imperium* sind/geschicht im Pirn. dieses Orts keine Meldung. Vnd stehet zwar auch nicht wol abzusehen / was gestalt auch die *prætensiones* derer/so *extra Imperium* sind/durch diesen Schluß / *ipsorum consensu nondum perspecto*, auffgehoben heissen können. Es ist aber hiebey hochnachdencklich / daß nur auff einer / nemlich auff Käyserl. Seiten/auch alle dero Kriegsverwandte *per expressum* bey der *amnistia* mit benennet werdē/ Auff der andern aber/nemlich Churf. Seiten/ausser den Augsp. *Confeßions*verwandten Reichs Ständen / der andern Kriegsverwandten die geringste Meldung nicht geschiehet: Sollen also die Käyserl. Kriegsverwandte sich einer vollkommenen *amnisti* versichert halten / Die andern aber in nicht geringer Gefahr stecken bleiben. Ob auch gleich *infra* §. In diesem Frieden Schluß/ die frömbden *Potentaten* mit in den Frieden Schluß auffgenommen werden/so sind doch daselbst nur die/so einem oder andern Theil

vnd

vnd dann seiner Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen / wie auch aller andern Ihrer bißherigē Kriegs Parthey zugethan gewesenen / der Augspurgischen Confessionverwandtē (179.) Ständen / (108.) am Andern Theil / wann sie sich sambt oder sonders / zu beygestanden / das ist *assistentē*, benennet / mit nichtē aber / wie allhier auff Käys. Seiten / Kriegsverwandte / das ist / welche die *partie* auch wol sonst / alß selbst *interessenten* mit gehalten. *v. n. 210.* So erstrecket sich auch sonst die Aufnehmung in diesen Friedenschluß so weit nicht / vnd bringet so viel nicht mit sich / alß denen allhier benanten Käyserlichen Kriegsverwandten / in folgender *plenißimâ sanctione amnistiæ*, nach der länge mit *appliciret* wird: Vnter andern vielen *importirenden effecten*, ist dieses nicht ein geringer / daß in folgendem §. In solche Amnistia, &c. bemelter anderer Käyserlicher Kriegs Verwandten / Erben vnd Nachkommen / Land vnd Leute / hohe vnd nidere Kriegs Officiers, vnd gantze Soldatesque ins gemein / sowol bestellte Rähte vnd Diener / sie haben Namen wie sie wollen / vom höchsten biß zum nidrigsten / ohn einigen Vnterscheid / &c. in die vollkommene *amnisti* außdrücklich eingeschlossen werden; Da hingegen denen / so den außwertigen *Potentaten* auff der andern Seiten / zu welcher Zeit es wolle / auch seit *Anno 30.* her / *vel togâ vel sago* bedient gewesen / oder jhnen sonst / auff was Weise es wolle / zu- vnd angehören / daß geringste Versprechnüß / in dem gantzen Friedenschluß / weder *expreßè* noch *implicitè*, nirgendwo geschiehet. *v. n. 195.*

(179.) Im Pirn. *add.* vnd Protestirende; Daß also daselbst / der *Reformirten* halben *in genere*, kein Zweiffel / Ob sie in der *Amnisti* begriffen seyn sollen oder nicht / wie allhier / hinterlassen worden. *Vid. n. 153. & paßim.*

(180.) Im Pirn. stehen allhier die außdrückliche Wort dabey / keinen außgenommen; Die nachmals im Pragischen / weil jh-

diesem

diesem Frieden-Schluß/ vnd zu dessen gäntzlicher Vollstreck- vnd Handhabung/ (181.) alßbald (182.) nach desselben Publication, vnd an jeden Stand davon gelangende Wissenschafft/ vor Verfliessung deren drunten bestimbten (183.) Zehē Tage/ (184.) vnd also ohn einige Verzögerung/ würcklich bequemē/ denselben annehmen/ (185.) allerdings darein verrer viel außgenommen worden/ nicht *paßiren* können. *v. in seqq.*

(181.) Im Pirn. ist dazu gesetzt/ **Auff vorhergehendes Anerinnern vñ zu Gemüthführung**; Damit deñ vnter andern gesehen wordē auff die dazumal/ Inhalts des §. Nebē deme auch/ *placitirte* Chur-Sächsische Anerinnerungē/ so nebē den Käyserlichen zuvorher abgehen sollen: Welches *Beneficium* nachmals zu Praga abgestrickt ist. *Vid. infra* bey der Handlung von *publication* dieses Schlusses.

(182.) Daß diese *acceptation in continenti*, **alßbald nach der** publication **vñ erlangte Wissenschafft**/ Ehe dann die Stände mit den jhrigen darüber *consultiren*, oder auch mit andern jhren Mit-Ständen davon *communiciren* können/ geschehen solle/ ist zu Pirna nicht begehret/ sondern deßwegen *infra*, da von *publication* dieses Schlusses gehandelt ist/ etwas leidlicher Versehung gemacht worden/ *ubi vide. adde n. seqq.*

(183.) An stat dieser **zehen Tage**/ ist damals/ die daselbst **vnten bemelte Zeit**/ nemlich den *25. Januarij 1635.* bestimmet/ *ubi vide.*

(184) Diese Wort/ **vnd also ohn einige Verzögerung**/ sind im Pirn. nicht enthalten; Vnd hat man vermuhtlich also dazumal noch nicht so gar/ alle *moram* vnd *spacium deliberandi* abzustricken/ vnd jederman/ der nicht blind zufahren würde/ mit Feindlicher Verfolgung zu übereilen/ im Sinn gehabt.

(185.) Diese Wort/ **allerdings darein verwilligen**/ welche *speciatim* erfordern wollen/ daß nicht allein der Friedenschluß *in genere acceptiret*, sondern in alle vnd jede in demselben enthalte-

willigen / vnd sich darzu verbunden machen / (186.) ist eine vollkommene Amnistia alles dessen / so bey dieser (187.) letzten (188.) Kriegsübung / von Anno 1630. an / im heiligen Römischen Reich / (189.) nach Ankunfft des Königs in Schweden auffs Reichs Bodem / zwischen Ihnen fürgegangen / vnd was

ne Dinge / durchauß verwilliget / vnd dieselben *approbiret* werden sollen / sind gleichfalß allhier / nicht sonder grosse Gefahr vnd *præjudiz* / new eingeschoben. *vid. n. 320.*

(186.) Im Pirn. wird der Amnistiæ allererst vnten / §. Also daß nunmehr / gedacht / *de quo vide n. 176.* Vnd folgen also daselbst in diesem *contextu* bald die Wort / alle Mißhelligkeit / Vnmuht vnd Widerwille / ꝛc.

(187.) An stat des Worts / letzten / stehet im Pirnischen / jetzigen / vnd (188.) an stat Kriegsübung / stehet Kriegsvnruhe / *v. n. seq.*

(189.) Die Wort / Nach Ankunffe des Königs in Schweden auffs Reichs Bodem / dadurch / wie auch durch das kurtz vorhergesetzte Wort / letzten / die *Amnistia* gewaltig *restringiret*, vnd in noch engere Schrancken / alß durch den Anfang vom Jahr 1630. / getrieben / zugleich auch dem Könige von Schweden die entstandene Vnruh *imputiret* werden wil / sind im Pirn. nicht befindlich. Neben deme nun / daß alles das jenige / so vor *Anno 1630.* im Röm. Reich / Ihrer Käys. Mayt. in einigem Stück zuwider / gehandelt zu seyn / angezogen werden möchte / von dieser *Amnistiâ* außgeschlossen / vnd an den Vrsachern / Helffern vnd Helffers Helffern / von Käyserl. Mayt. geahntet vnd gerochen werden soll (vnd also / vnter fast vnzehlich andern Ständen / *Republiquen* vñ *Communen*, auch die gute Stadt Stralsund / alß die allbereit vor solcher Zeit für Feind gehalten vnd *tractiret* worden / vnd sonst in diesem Schluß nirgend *specificiret* wird / deßfalß übel daran ist /) So wird also / durch bemelte *restriction*, auch alles das jene / was zwar bereit in gedachtem 1630ten

darzu

darzu Vrsach gegeben/ gestifftet vnd auffgerichtet/ vnd alle Mißhelligkeit/ Vnmuht vnd Widerwille/so(190.)darbey entsprungen/ vnd dahero/ auff waßerley Wege es auch geschehen möchte/ herfür gesuchet werden könte (191.) gäntzlich

Jahre/ aber gleichwol ehe die Königliche Mayt. zu Schweden/ Glorwürdigsten Angedenckens/ Ihren Fuß auff des Reichs Bodem gesetzet (welches dann allererst in der Sommerzeit geschehen) fürgangen seyn möchte/ von dieser *Amnistiâ* außgezogen: Welcher Außzug dann auch dermaleins einen vnd den andern noch hart treffen könte. Zugeschweigen/ daß durch diese *determination*, alles das jene/ was auch nach allerhöchstgemelter/ weyland/ Ihrer Königl. Mayt. zu Schweden Ankunfft auffs Reichs Bodem/ fürgenommen worden/ daran aber Ihre Mayt. nicht *participiret*, in etwas *dubioß* gemacht wird.

(190.) An stat dieses Worts/ **dabey**/ stehet im Pirn. **auß vnd bey** diesem Kriegswesen/ ꝛc. Allhier hat also das Wörtlein/ Auß/ hinweg gemust/ damit man ja auch etwa dannenhero eine *materi*, den Frieden zu *cavilliren*, vnd die *Amnisti* zu *restringiren*, haben möchte.

(191.) Im Pirn. sind dieses Orts die Wort/ **vnd alles was darzu Vrsach gegeben**/ zum zweyten mal eingebracht: Vnd haben daselbst den *effectum*, daß nicht allein das jenige/ was Vrsach zum offenbaren Krieg (welchen Verstand sie am ersten Ort gehabt) sondern auch alles/ was nur sonst etwa/ zu Mißhelligkeit/ Vnmuht vnd Widerwillen/ Vrsach gegeben/ auffgehoben seyn solle. Allhier aber hat man nicht so gar die Wurtzel mit außreuten/ sondern Saamen ins künfftige übrig lassen wollen. Dofern es nicht vielleicht gar dahin gemeynet/ daß zwar die bißhero geschöpffte Mißhelligkeiten/ Vnmuht vnd Widerwillen auffgehoben seyn sollen/ die Vrsachen aber/ so dieselben *causiret*, nichts desto weniger/ vnd zwar wol etwa sonder dergleichen Mißhelligkeit/ Vnmuht vnd Widerwillen/ *viâ ordina-*

auffgehoben / dergestalt vnd also / daß derselben von keiner Seiten weiter (192.) in Vngüten nicht zugedencken / noch derentwegen ein Theil wider den andern / weder durch Güte oder Recht / vnter einigerley Schein / nichts zu prætendiren, noch vorzuwenden: Insonderheit aber auch der Kriegs-Vnkosten vnd zugefügten Schaden halben / so wol Ihre Käys. Mayt. / dero Hauß vnd sämbtliche Catholische Churfürsten / Fürsten vnnd Stände / gegen die andere Kriegs Parthey / die Augspurgische Confessions Verwandte; (193.) Vnd dann auch dieselbe hinwiderumb gegen Ihre Käys. Mayt. / dero Hauß vnd allerseits Catholische

riâ juris, außgeübet werden sollen. *vid. n. seq.*

(192.) Diese Wort / **in Vngüten** / sind allhier gantz new eingeschoben; Haben die klare Meynung / daß gleichwol die Sachen so gantz vnd gar nicht vergessen seyn sollen. Es könten zwar dieselben auch wol jedesmals so offt vnd viel ichtwas / so bißher fürgangen / durch vermeynte ordentliche *Processe* geahntet vnd gerochen werden wolte / zum Behelff angezogen werden; In Betrachtung / daß niemand / der sich seines vermeynten Ordentlichen Rechtens gebrauchen wolte / den Namen dörffte haben wollen / alß ob er **in vngüten** etwas zu suchen / oder jemand **vngütlich** zu thun / vorhabens were. Vnd würde also hiedurch das jenige / was *n. præc.* angereget worden / vmb so viel mehr bestetiget: Wiewol zwar die allhier weiter folgende Wort / gedachten Behelff leichtlich nicht zulassen / vnd verhoffentlich gnugsam hintertreiben solten.

(193.) *Add.* **vnd** Protestirende.

sche Stände / weder jetzo noch künfftig / nichts suchē / sondern alles durchauß gesuncken vnd gefallen / vnd auß Käyserlicher Macht vnd Vollkomenheit / auch Krafft dieses Frieden Schlusses / auffgehoben vnnd abgethan seyn soll. (194.)

In solche Amnistia sollen auch (195.) Ihrer Käyserl. Mayt. / Ihres Hauses / vnd deren Ihr assistirendē Catholischē / vnd anderer Kriegs Verwandten / vnd dañ Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / vnd der andern auff derselben Seite mitgewesenē Augspurgischen Confessionsverwandten Stände / Erben vnd Nachkommen / Lande vnd Leute / so dann alle

(194.) Dieses Orts wird im Pirn. *inseriret*, die Ernewerung der *mutuell obligation*, zwischen dem Käyser vnd Ständen / *Item*, Wiederanrichtung guten Vertrawens / zwischen den Ständen vntereinander / davon allhier im Pragischen *longè infra* §. Es wollen auch / *& seqq. v.n.176.*

(195.) An stat dieser *repetirten Specification* der jenigen / derer Angehörige vnd Bediente auch in die *Amnistiam* eingeschlossen werden sollen / sind im Pirn. nur die *generalia verba relativa*, dero allerseits / gesetzet gewesen. Vnd werdē also allhier im Prag. an Käyserlicher Seiten / nicht allein aller Catholischen Reichs-Stände / sondern auch aller andern / das ist Außländischen / dero Kriegsverwandten / ihre Erben vnd Nachkommen / Lande vnd Leute / Kriegs- vnd andere Bediente / vnd alle andere angehörige / wie sie Namen haben mögen / in diese völlige *Amnistiam*, kräfftig / klärlich vnd außdrücklich eingeschlossen / vnd alle die jenigen *beneficia*, so in diesem vnd folgenden §. §. mit mehrem angeführet werden / auff dieselbe / benantlich vnd *per expressum*, mit gerichtet: Da hingegen / we-

Hohe vñ Nidere Kriegs-Officirer / vnd gantze Soldateſca ins gemein / ſowol beſtalte Rähte vñ Diener / ſie haben Namen wie ſie wollen / vom höchſten biß zum nidrigſten / vnd vom nidrigſten biß zum höchſten / ohn

der an dieſem Orth / noch ſonſt in einigem *Articul* dieſes gantzen Schluſſes / den ienigen / ſo etwa der Cron Schweden / oder andern auff der Evangeliſchen Seiten mitgeweſenen außwertigen *Potentaten*, vor oder nach *Anno 1630.*, bedient geweſen / oder denſelben ſonſt an- vnd zugehören / einige Sicherheit / *Perdon*, oder Gnade / weder *explicitè* noch *tacitè*, nicht verſprochen iſt / ſondern dieſelben alle miteinander in die *chance* hingegeben ſind / wie ſolches auch *ſupra n. 178.* berühret. *Item*, erſtrecken ſich bemelte Wort / **dero allerſeits** / an Seiten der Evangeliſchen / im Pirniſchen / auff aller derer Stände Angehörige vnd Bediente / ſo nächſt zuvorher in die *Amniſtiam* für ſich ſelbſt auffgenoñen worden / darunter denn damals auch die Proteſtirende / vnd *in ſummâ* alle miteinander / **niemand** / wie die Worte lauten / **außgenommen** / begriffen geweſen; Allhier aber ſind alſo / durch obgedachte wiederholte *Specification*, auch die Bediente vnd Angehörige aller der jenigen Stände / ſo durch die Pragiſche / an jhrem Orth angezeigte / *coarctation* vnd *clauſulirung* der *Amniſti*, vnter den Ständen ſelbſt / gefährdet ſind / in jhren Sünden gelaſſen worden. Vnd hat man ſich derogeſtalt daran noch nicht können begnügen laſſen / daß zuvorhin der meiſte Theil der Evangeliſchen *partie* bißher beygethan geweſenen *Officiers* in *civil-* vnd Kriegs-Dienſten / auch vor *Anno 1630.*, in den vorigen / ſeit *Anno 1618.* gewehrten / *Orlogen* vnd Kriegsübungen / ſich gebrauchen laſſen / vnd alſo ohne das von der *Amniſtiâ excludiret* ſind / vnd ſolcher vorigen Kriege halber alles auffs genaweſte wider ſie hervor geſuchet / vnd geahntet werden ſoll; Sondern man hat auch alle die / ſo nach *Anno 1630.* der Cron Schweden / oder einigem Außländiſchen / in dieſem Werck *implicirten* / *Potentaten* bedient geweſen / außſetzen müſſen / ja auch die / ſo / von *Anno 1630.* her / den Reichs-

einigem

einigem Unterscheid/ Ingleichen alle Rahts Verwandte in Reichs- (196.) oder andern Städten/ auch dero Bediente/ vnd in Summa Jedermänniglich/ so einer oder der andern Parthey/ bey obgesetzter Kriegsübung/ verwandt vnd zugethan gewesen/ an Leib/ Leben/ Ehr/ Würde/ Freyheit/ Haab/ Gütern/ Lehen/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ Standt vnd Ampt/ kräfftig mit eingeschlossen; vnd deßwegen wider Sie vnd dero Erben/ ingesambt vnd sonders/ so wenig alß wider das Haubt vnd Glieder selbst/ auch sonsten von keinem diesem Kriege zugethan vnd verwand gewesenen Stand/ wider des andern auch darbey interessirt gewesenen Standes Officirer, Räht/ Diener vnd Unterthanen/ vnter keinerley Schein vnd Prætext, wie solches immer Namen haben vnd ersonnen werden möchte/ zu ewigen Zeiten in vngüten nichts gedacht/ noch denselben etwas vorgerückt/ viel weniger geahntet vnd gerochen; auch den Ständen des Reichs selbst/ vñ sonst andern ins gemein/ an deren von der Röm. Käys. Mayt.

Ständen selbst Dienste geleistet/ nicht alle frey *paßiren* lassen können/ Vnd zwar die/ derer jhre *Principalē*, die Stände selbst/ außgesetzet sind/ klärlich neben jhren Herren verdammen/ Den übrigē aber/ auch noch eine vnd andere *Clausul* anhängen wollen/ wie in folgenden mit mehrem erscheinen wird. *Quis erit innocens?*

(196.) An stat dieses Worts/ oder/ stehet im Pirn. vnd.

Mayt. vnd dem heiligen Reich/oder auch (197.) durch einen oder mehr Stände/von einem oder mehrē seiner MitStände/tragenden Lehen vnd andern Gerechtigkeiten/ nichts/ so im Thun oder

(197.) Im Pirn. lautet der Buchstabliche Inhalt dahin/daß sich dieses *beneficij* alle Lehens Leute/ins gemein/ohn einigen Vnterscheid / zu erfrewen haben sollen/ die Lehen rühren gleich her *immediatè* von Käys. Mt. vnd dē Reich/ oder andern Chur-Fürstē/Ständen/vñ/ außdrücklich auch/Gliedern des Reichs/ Sie/ die *Vasalli*, selbst weren auch gleich Stände des Reichs / oder sonst andere ins gemein. Allhier aber wird dasselbe so fern *restringiret*, daß es nur/ in denen **durch einen oder mehr Stände/ von einem oder mehren seiner MitStände tragenden Lehen** / stat haben solle; Das ist / daß in denen Lehen / so nicht *immediatè* von der Röm. Käys. Mayt. vnd dem Reich / sondern von einem oder andern Chur-Fürsten vnd Stande des Reichs herrühren / nicht alle *Vasalli promiscuè*, sondern nur die jenigen *Vasalli*, so auch zugleich MitStände des Reichs sind / vnd also nur die Stände vntereinander / solcher *Amnisti* fähig vnd theilhafftig seyn sollen. Neben deme nun / daß durch die Ablöschung der Worte/**vnd Gliedern** des Reichs / wie auch folgends der Worte/**ohn einigen vnterscheid**/ auch die *Vasalli*, so Stände des Reichs sind selbst / an vnterschiedlichen Böhmischen vnd dergleichen Lehen/nicht wenig gefährdet sind / So können also/vermöge dieses/alle die jenigen Lehens Leute/so nicht Stände des Reichs sind/vnd also auch die freye Reichs Ritterschafft / jhrer Lehen wegen / so sie von einem oder andern Chur-Fürsten / Standt oder Glied des Reichs / darwider sie sich etwa im wenigsten/auch bey diesem letzten Kriegswesen seit *Anno 630.* her/vergriffen haben möchten/ tragen/dieser *Amnistiæ* nicht theilhafftig seyn/noch solcher jhrer Lehen wegen sich im geringsten versichern. Vnd ist/zweiffels ohn/bey vielen noch vnvergessen/ was hiebevor im Reich / sonderlich von Chur Cöln/wider die *Noblesse, ex simili capite practiciret* worden; Vnd hat

Lassen

Lassen fürgegangen; wie auch keine unterbliebene Muhtung oder Verseumnüß / so etwa wegen vorgewesener (198.) dieser letzten Kriegs Unruhe beschehen / beygemessen / oder einige Beschwerde zugezogen werden / sondern alles / so fürgangen / gäntzlich abgethan / verloschen vnnd auffgehoben seyn.

Es sol auch / wann / seither Anno 1630. / am Käyserlichen Reichs-Hof-Raht Rechtliche Termin angesetzt worden / vnd die Partheyen darauff nicht erschienen weren / oder jhre Nohtturfft gebührend nicht eingebracht hetten / solches jhnen gleichsfalß zu keinem Nachtheil vnd Abbruch jhres Rechtens gereichen.

Es ziehen aber jhre Käys. Mayt. von dieser Amnestiâ, per expressum, auß / die Böhmische (199.) vnd Pfältzische Händel vnd Sachen / vnd

man sich gewiß künfftiger Zeit / noch viel schärffere *inquisitiones*, vnd *proceß ex capite Feloniæ*, alß vor diesem / zu befahren.

(198.) Diese Wort / dieser letzten / dadurch die Krieges Vnruhe so hierunter verstanden seyn soll / noch genawer *definiret*, vnd die gantze vorhergehende *dispositiones*, Insonderheit aber die vnterbliebene Muhtung so den Lehens-Leuten nicht beygemessen werden soll / noch enger *coarctiret* werden will / sind allhier auch nur new eingeschoben.

(199.) Die Wort / vnnd Pfältzische / sind gleichfalls allhier gantz new eingebracht. Es wollen sonst dieselbe noch viel weiter / alß die im Pirn. nur allein benante / Böhmische / Sachen / vmb sich greiffen; Vnd möchte man wol dadurch beynahe al-

was denselben anhangt.

(200.) Vnd weil Ihre Käys. Mayt. solche zu dempffen / sich vnd Ihr Hauß in schwere Läste stecken / vnd / wie obgedacht / etliche Ihre Erbländer zurück lassen vnd entrahten müssen / So haben Ihre Käys. May. Ihr die Erstattung derentwegen auffgewandter Kriegs Vnkosten / vnd vervrsachten Schäden / bey den Verursachern / len Evangelischen Chur-Fürsten vnd Ständen des Reichs / vnd vnzehlich viel *particulier* Leuten / nach belieben in die Haar kommen können.

(200.) Im Pirn. sind / wie gedacht / nur die Böhmische / vnd nicht zugleich auch mit / wie allhier / die Pfältzische Sachen / benennet; So hat man sich damals auch / an bemelter *exception* der Böhmischen Sachen von der *amnistiâ*, begnügē lassen: Allhier im Prag. aber ist noch folgender gantzer §., darinnen noch darzu außdrücklich Ihre Käys. Mayt. Ihr / die Erstattung derer / wegen solcher Böhmischen vnd Pfältzischen Händel vnd Sachen / vnd was dem allen anhanget / auffgewandten Kriegs Vnkosten / vnd verursachten Schäden / vnd zwar nicht bey den *Principalen* (den Böhmischen Ständen nemlich vnd Chur-Pfaltz / alß die zuvorhin bereit gedempffet heissen vnd bleiben sollen) sondern bey den Verursachern / Helffern vnd Beförderern / noch weiter zu suchen / vorbehalten / gantz new hinzu gethan. Wann demnach dann nun die auff den Krieg / seit *Anno* 1618. her / ergangene Vnkosten (wiewol solche Last gutes- vnd wol mehren Theils von den Ständen des Reichs getragen worden) vnd zumal die an Chur-Sachsen abgetretene Ober- vnd Nider Laußnitz / zusambt denen an Chur Beyern *hypothecirten* Ober Ensichen Landen / sehr vnd über die Maaß hoch angeschlagen werden könten / alß dörffte also noch wol viel Lande vnd Leute / Geldt vnd andere Dinge dazu gehören / vnd viel Stände sowol alß *particulier* Leute / die sichs auch sonst wol nicht ver-

Helf-

Helffern vnd Beförderern/so viel derselben mit Ihrer Käyserl. Mayt./ durch andere Verträge oder sonst / nicht allbereit verglichen oder außgesöhnet/noch weiter zu suchen/vorbehalten.

Ferner ziehen auch Ihre Käys. Mayt. auß dieser Amnestiâ, etliche (201.) Personen vnd Güter / von welchen Ihre Käys. Mayt. der Churf. Durchl. zu Sachsen/ eine Special Communication Schrifftlich thun lassen; vnd zugleich/ vmb Friedens vnd Ruhe willen/ mildeste Erbietung gethan / die Außnahm auß der Amnestiâ gantz/ vnd zumal nicht weiter zu erstrecken / alß in diesem Frieden Schluß / vnd in derselben schrifftlichen Special-Communication klärlich gemeldet ist.

muhtet / herhalten müssen / Ehe solches alles Käyserlr. Mayt. erstattet vnd ersetzet heissen möchte. Vnd haben sich deßfalß alle diejenigen vmb so viel mehr zu befahren/die gutes Vermögens/ vñ an denen sich/diesem nach/künfftig noch etwas zu erholen ist: Zumal dieweil auch nicht vnbekant ist / wie gar leichtlich ein Schein oder Vrsach einem vnd andern beyzukommen / vnd jhn in das schwartze Register der Helffers-Helffer vnd Beförderer zu ziehen / erfunden werden könne.

(201.) Im Pirn. ist dabey gesetzt das Wort / wenige; Dieweil aber dieser auß der *Amnestiâ* außgezogenen nicht wenig/ sondern (wie auß der allhier folgends benanten/ von Käyserl. Mayt. an Chur Sachsen ertheilten/ *Special-Communication* oder *Catalogo*, so hier hinten Copeylich angehangen werden soll / zu ersehen) eine gute grosse Anzahl ist/alß hat man sich etwa nachmals dieses Worts schämẽ müssen/vñ solches zu Praga außgethan. *add. n. 203.*

Weil dann Ihre Käyserl. Mayt. auff solchem Particular Außzug allergnädigst (202.) bestanden / Ihre Churfürstl. Durchl. auch nicht befinden können / daß vmb so bewandter (203.) Vorbehaltung willen / die heilsame Reichs Beruhigung einige Stunde zu hindern / So haben es Seine Churfürstl. Durchl. endlich / vmb Friedens willen

(202.) Im Pirnischen stehet hiezwischen noch das Wort / starck.

(203.) Allhier ist das Wort / fast wenigen / zum zweyten mal außgelassen / Dieweil nemlich der *excipiendorum*, wie *n.* 101. angeregt / ein zimlich grosser Hauff hat seyn sollen: Inmassen denn auch darunter / neben den *particulier* Leuten / viel hohe fürnehme Stände vnd Glieder des Reichs / daran desselben *conservation*, wider den *intendirten Dominat*, bißher meistentheils gehangen / vnd dadurch die *Vires* des Oesterreichischen Hauses noch in etwas zu rück / vnd von einander gehalten worden / gemeynet sind. Höchlich aber stehet zu verwundern vnd zugleich zu beklagen / daß die gantze Chur-Pfaltz / vnd andere fürnehme Pfältzische Häuser / das fürtreffliche Hertzogthumb Würtenberg / Marggrafftthumb Baden / vnd eine solche Menge ansehnlicher Graff- vnd Herrschafften in den Ober Creysen / vnd gleichsam die Seel derselbigen Creyse / beynahe auch das gantze Westrich / zusambt vnzehlich *Particulier* Leuten / ꝛc. alles miteinander / so hoch nicht soll geschätzet werden / das derentwegen dieser Schluß / einige Stunde / wie die Wort folgends lauten / auffzuschieben gewesen. Was die Pragischen Friedenmacher dem Römischen Reich / vnd *in consequentiam* gantz *Europæ*, vnd der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen selbst / daran für einen Dienst gethan / das kan ihnen hiernächst / vnd der gantzen Welt gewiesen werden; GOtt gebe nur daß der *Effect* verhütet bleibe. *add. n.* 101.

willen

willē/(204.) darbey verbleiben lassen: Vnd sol solcher Außzug/vnd dessen Specification, wie sie in einem Neben-Receß/ vnter heutigem dato verfast/eben so kräfftig vnd gültig seyn/ auch darüber gehalten werden/ so wohl/alß wann sie von Worten zu Worten diesem Vertrag speciatim einverleibet.

(205.) Doch haben Ihre Käyserl. Mayt. sich darneben allergnädigst erkläret/daß/wann nach publicirung solcher Specification, ein oder andere außgenommene Person/sich bey derselben vnverlängt anmelden/ vnd Sie nach Beschaffenheit der Sachen/ Ihnen allen den Weg zu Ihrem Käyserlichen Gnaden Thron zukommen/hierdurch nicht gesperret haben wolten.

(204.) Im Pirnischen sind dieses Orts die Wort/**dahin gestellet seyn lassen**/ *quæ rem adhuc sub judice relinquere videntur*, gebrauchet: Allhier aber sol es *præcisè* **dabey verbleiben**; Vnd wird zum Vberfluß im folgenden *versic.*, der im Pirn. gantz nicht befindlich/ solcher Außzug vnd *specification* bester massen *autorisiret*, vnd alle übrige Chur-Fürsten vñ Stände des Reich/benanten Außzug zum *effect* zu bringen/ vñ darüber zu haltē/ vnd also ihre *excludirte* Mitglieder eusserst verfolgen zu helffen/ *publicâ sanctione obligiret. add. n. 320. & passim. v. & n. 102.*

(205.) Dieser *Appendix* vnnd gantzer §., von dem noch nicht gar hiedurch gesperte Weg zum Käyserlichen Gnaden Thron/ ist im Pirn. weil daselbst die Sach noch nicht so gar geschärffet/weniger *in vim pragmaticæ sãctionis* (dadurch fast *ratio dubitãdi*, Ob auch Käys. Mt. deßfalß/ weñ Sie gleich wolten/*dispensiren* oder Gnade bezeigē könten/gemachet werden wil) bekräfftiget/alß vnnöttig außgelassē.

(206.) Welche Stände mit Ihrer Käyserl. Mt. bereit particulariter accordiret, die sollen bey ihren Accorden gelassen werden; Entgegen aber nicht befuegt seyn/ etwas mehres/ alß in denenselbigen ihnen verwilliget/ auß diesem Frieden zu begehren/ oder aber sich des jenigen/ was Sie in selbigen Particular Accorden zugesagt/ durch diesen Friedē zu entbrechen.

(206.) An stat dieser *general cō-firmation* aller *particular Accorden* (so doch meist auff die *odiosa* nur gemeynet/ denn was von Chur-Beyern der Stadt Regenssp. dem *Accord* zu wider/ für *difficultetē* gemacht werdē ist bekant) *gravi*rung vnd *exclusion* (neben den Reichs-Städten/ von denen eben dieses bereit zuvor *in specie* allhier/ *supra* §. In den Reichs Städten/ *decretiret* worden) noch anderer vnterschiedlicher Stände/ ist im Pirn. *in contrariū expreßè caviret*; Daß alle die jenigen/ so vor publicirung dieses Frieden-Schlusses/ zur Accommodation gegen Käyserl. Mat./ es sey mit jhnen capituliret worden oder nicht/ durch die Käyserliche Waffen gebracht/ des gantzen Frieden Schlusses vnd seines Jnhalts/ allerdings/ durch vnd durch/ zu geniessen/ vnnd darein vollkömlich mit auff- vnd angenommen seyn sollen; Sodoch/ daß nur/ was sie an Geldt/ Geschütz/ *Munition* oder *Proviant* über haubt versprochen/ von jhnen gelieffert/ vnd die daneben etwa auch verwilligte *Contribution*, biß so lang die Reichs Stewren angehen/ vnd nicht weiter/ abgegeben werde. *Vice versâ* ist daselbst den Catholischen ein gleichmässiges versprochen; vnd benebens versehen/ daß die Käyserl. Mayt. vnd die Catholische ins gemein/ bey diesem Friedenschluß verbleiben sollen/ die Kriegs*expeditiones* möchten sich vnter deß Enden vnd Wenden wie sie wollen/ wie solches alles daselbst mit mehrem zu lesen. *add. supra n. 95.*

(207.) Ob/

(207.) Obgedachter Amnesti, vñ ins gemein des gantzen Frieden-Schlusses/ sollen die bey der fürgangenē Kriegs-übung Neutral gebliebene Stände/ dofern Sie sich (208.) zu diesem Friedenschluß (209.) gleichsfalß alßbald/ bekennen/ denselben annehmen vñ würcklich volnziehē helffen/ neben jhren Rähten vnd Dienern/ Landständen vnd Vnterthanen/ mit geniessen/ vnd aller dessen commodorum mit fähig seyn.

(207.) Im Pirn. stehen diese Wort/ eben dieses Passes von der Amnesti, vñ scheinet daß dasselbe dahin gemeynet gewesen/ daß die *Neutral* gebliebene Stände auch eben des daselbst zunächst vorhergehenden *Articuls* (darinnē die vollkommene Amnestia, vñ gantzer Inhalt des Friedenschlusses/ auch den jenigen/ so sich gleich durch *particular Accorden* sonst bereit zu etwas mehrem *obligat* gemacht hetten/ *appliciret* wird) fähig seyn solten; Ein solches aber nachmals were verweigert worden. Denn/ es ist ein anders/ in den Frieden Schluß oder auch in die *Amnestiam* auffgenommen werden/ vnd ein anders ist/ in alle der *Amnestiæ* oder des gantzen Frieden Schlusses *capita*, Inhalt oder Punctē auffgenommen/ vnd derselben fähig vnnd theilhafftig erkläret werden/ wie solches auch *sup. n. 178.* berühret worden/ vnd sonst gar leicht zu begreiffen ist.

(208.) Im Pirn. stehen dabey die Wort; in vnten bestimbter Zeit/ an derer stat/ (209.) Gleichsfals alßbald/ so daselbst nicht befindlich/ hieher gesetzet ist; Welches Wort/ gleichfalß/ denn seinen *respectum* hat auff die/ nächstvorher §. Doch haben/ wegen derer *excludirten* so Käyserl. Gnade begehren würden/ gemachte *dispositionem*, daß sie sich nemlich vnverlängt anmelden müsten: Sollen also die *Neutral* gebliebene Stände/ *in hoc passu*, den *excludirten* gleich geachtet seyn/ vnd sich *in continenti* zu diesem Friedenschluß bekennen.

In die/

In diesen Frieden-Schluß sollen auch mit eingeschlossen seyn/ (210.) die jenigen Potentaten vnd Gewälte / die einem oder andern Theil / bey dieser letzt fürgangenen

(210.) An stat dieser blossen *general* Bestreichung der frömbden *Potentaten* vnd Gewälte/ sind im Pirn. an Seiten Ihrer Käyserl. Mayt. / die Cron Hispanien / Polen vnd Dennemarck/ deßgleichen an der andern Seiten/ auch Dennemarck / so dann die Cronen/ Franckreich/ Groß Britannien/ vnd Schweden / so wol die Staten der vereinigten Niderlande/ mit Namen außgedruckt vnd eingeschlossen; vnd also daselbst noch vmb so viel weniger *cavillationes*, alß wol allhier / deßfalß zu besorgen gestanden. So sind auch bemelte mit Namen *exprimirte Potentaten* vnd *Republiquen*, im Pirnischen/ *purè*, *absolutè* vnd *simpliciter* in diesen Frieden eingeschlossen; Allhier aber sollen dazu die jenigen/ so etwa vnter den berührten *general* Worten (deren *Interpretation Armato Cæsari* zu *committiren* seyn soll) zu verstehen/ dennoch auch anders nicht / alß / einmal mit klärlich angehängter *condition*, davon *n. seqq.*, dann auch ferner nur *secundùm quid*, *vel certo respectu*, nemlich was ihre geleistete *Assistentz* belanget / oder indem sie **einē oder andern Theil/ bey der letzt fürgangenē Kriegsübung/ beygestanden** / dieses Friedens fähig seyn. Vnd mögen demnach gantz keine frömbde *Potentaten*, *Republiquen* oder Gewälte/ hiedurch im geringsten versichert heissen/ daß nicht / mit der Zeit vnd Gelegenheit/ wider sie/ *ex eo capite* alß hetten sie dieses oder jenes alß *Principalen*, vnd *nomine proprio* fürgenommen (zumal wider die jenigen/ so auch *reipsâ* alß *Principalen* mit *interßiret* vñ *impliciret* gewesen/ vnd noch sind) *prætensiones* vnd *vindictæ* angestrenget werden möchtē. Zugeschweigen / daß durch das noch hinzu gesetzte Wort / letzt/ die Kriegsübung/ vnd darinn geleistete *Assistentz*, dermassen enge eingespannet wird / daß nicht allein die jenigen / so in den Böhmischen vnd Pfältzischen Sachen/ vnd was deme anhängig / *Assistentz* geleistet/ klärlich außgeschlossen sind/ *de quo vide supra* §. Es ziehen aber/

Kriegsü-

Kriegsübung beygestanden. Doch so fern Sie allerseits wollen / vnd (211.) das jenige / was einer oder andere / in diesem letzte Krieg von An. 1630. biß zu der Zeit des Friedes / sonderlich auch dem zu Regenspurg / in jetztgedachte Jahr 1630. / mit dē König in Franckreich gemachte Friedenschluß zugegen / eingenommen / vnverlängt den vorigen

n. 200. (welche / alß Insonderheit die Herrn Staten der vereinigten Niderlande / man auch zu seiner Zeit deßwegē heimzusuchen nicht vergessen wird) sondern auch die übrigen alle / ihrer *Assistentz* wegen / nicht vergewissert seyn mögen: Da hingegen im Pirn. noch / zweiffels ohn / es die Meynung hat haben sollen / daß die daselbst benante außwertige *Potentaten* vnnd *Republiquen*, nicht allein wegen dessen so seidt *Anno* 30 her / oder bey der allerletzten Kriegsübung / fürgangen / sondern auch wegen alles so von *Anno* 18 her / die gantze Kriegszeit über / hie für gesucht werden könte / vngefährdet / vnd solches alles hiemit beygelegt seyn solte. Zwar was dieses Orts / auch wegen derer / auff Käyserlicher oder Catholischer Seiten mitgewesenen / frömbden *Potentaten*, also ermangeln möchte / Solches ist an anderm Ort / durch die an Käyserlicher Seiten new eingeschobene / alle andere Kriegsverwandte / davon *n.* 178. & 195. gehandelt / zur gnüge wider *suppliret*, vnd dadurch die / der Catholischen *Partie* zugethan vnd verwandt gewesene / frömbde *Potentaten*, sorgfältig gnugsam / wiewol ohne Noht / in acht genommen vnd verwahret; Allein wegen derer / der andern Seiten beygethan gewesenen *Potentaten* vnd Gewalten / da es etwas mehr von nöhten were gewesen / ist dergleichen nirgendwo zu befinden / vnd sind dieselben deßfalß gar übel versehen; davon zur andern Zeit klärlicher vnd mit mehrem.

(211.) Im Pirn. wird nichts mehr von den frömbden *Potentaten* erfordert / alß daß sie / innerhalb bestimbten Zeit / sich zu diesem Schluß erklären solten. Die *Condition* aber / der vnverlängt-

Besitzern/ oder denen es vermöge dieses Frieden-Schlusses gebühret/ restituiren. (212.) Auff welchen Fall zu ewigen Tagen/ in keinerley Weise/ ichtwas vngleich gedacht/ sondern hiermit beygelegt seyn sol/ was sonst eine oder andere kriegende Parthey/ wegen der jhrem Widertheil/ bey dieser Kriegsübung/ erwiesener Assistentz/ hette fürwenden mögen. (213.)

Die Römische Käys. Mayt. haben allergnädigst vbernommen/ diesen gantzen Friedēschluß (214.) allen vnnd jeden Chur-Fürsten vñ Stänten Restitution alles dessen so nach Anno 1630. vnd in specie dem Regenspurger Friedē-Schluß zuwider/ von jhnen eingenommen seyn soll (damit denn Insonderheit auch Franckreich/ allererst zu Restitution alles dessen/ so bißher in Lothringen/ Valrelin, Stado di Milano, &c. occupiret worden/ constringiret werden wil) ist allhier new annectiret, Vid. n. seq.

(212) Im Pirn stehet/ Alsō daß derentwegen; Allhier aber wird durch die Wort/ auff welchen Fall/ die Reception der frömboden Potentaten in diesen Frieden-Schluß conditioniret, auff den Fall der von jhnen erfolgenden vnverlängten Restitution, aller occupatorum seither Anno 1630. v. n. præc.

(213.) Dieses Orts wird im Pirn. subjungiret, Käyserl. Mayt. vnd des heiligen Röm. Reichs Erbieten/ mit außwertigen Potentaten gute Einigkeit vnd Vernehmen zu halten/ auch freye commercia zu gestatten: so allhier im Prag./ so viel daran vnverändert ist/ beschicht infra § die Röm. Käys. Mt. wollen/ ubi vide.

(214) Hie stehet im Pirn. dabey das Wort/ Vollständig/ so dann zweiffels ohn dahin gemeynet gewesen/ daß der Frieden-Schluß/ sambt allen Neben Recessen vnd Memorialen, zu guter Nach-

den

den des Reichs / auch desselben Freyer Ritterschafft / wie nicht weniger den See- vnd Ansee-Städten / gantz förderlichst zu (215.) publicirē, vnd zu notificiren; Ihnen / vermittelst Käyserlicher Patenten / (216.) vnnd darzu gehöriger Schreiben vnd Befehlichen / die hohe Nohtturfft / auch Schuldigkeit / Lieb vnd Trew des Vaterlandes / so dann die schwere Pflicht vnd Eyd / damit man der Römischen Käys. Mt. vnd dem heiligen Reich verwandt / bester massen zu Gemüht zu führen; vnd beweglich zu ermahnen / daß ein jeder / an welchen dergleichen (517.) abgehen / in seinem Gebieth solche Pacification zu männicht *communiciret* werden solle; Welches allhier / nicht sonder bedenckliche Vrsach / außgethan ist: Vnd soll also das Werck nicht vollständig oder vollkommen / sondern nur so viel man davon andere wil wissen lassen / *publiciret* werden.

(215.) Im Pirn. ist nur das Wort / notificiren, allein gebraucht; Allhier aber ist das Wort / publiciren, noch vorangesetzt: Vnd scheinet daß solches daher rühre / dieweil dieser Friedens-Schluß zu Pirna alß eine Transaction, zu Prag aber alß eine gemeine Reichs-Bewilligung oder Satzung *consideriret*, vnd mit höchster *Autorität*, *tanquam Lex Imperij*, nicht nur *notificiret*, sondern *publiciret* vnd *promulgiret* werden sollen / davon *infra* mit mehrem. *vid. n. 316.*

(216.) Gleichfalß wird im Pirn. bloß der *Patenten* gedacht; allhier werden behörige Schreiben vnd *expreß*, Befehlich / so dann mehr alß *notifications-Patenta* hinder sich hat / dazu gethan.

(217.) Im Pirn. ist dieses widerumb bloß auff *notifications-Patenta restringiret.*

niglichs Wissenschafft offentlich publiciren, auch den gegenwertigen Frieden Schluß/ in allen vnd jeden Puncten/ belieben vnd annehmen/ darauff sein geworben Volck auß seiner Mit-Stände Landen würcklich abfordern vnnd wegnehmen/ von derselben Zeit an niemanden dadurch einigen weitern Schaden zufügen lassen/ dasselbe Volck (218) mit Ihrer Käyserl. Mayt. (219.) Armada conjungiren, vnd darvon mehr nicht/ alß so viel er dessen zu etwas Besatzung seiner vesten Plätze nohtwendig bedarff/ behalten; zugleich mit (220.) seiner/ die Acceptation dieses Frieden Schlusses besagender/ Erklärung/ ob/ vnnd mit wie viel Volck/ er sich mit der Käyserlichen (221.) Ar-

(218.) Im Pirn. ist den Ständen frey gestellet/ solches ihr Volck entweder/ ohn Nachtheil des Reichs/ abzudancken/ oder zu *conjungiren*. Bey der *Conjunction* aber/ ist/ zum mercklichem grossen Unterscheid/ *expreßè* bedinget/ daß Sie dasselbe/ nach belieben/ entweder mit der Käyserl. Armada, oder mit Churf. Durchl. zu Sachsen *conjungiren* möchten. *v. n. 245. & n. 253.*

(219.) Im Pirn. heists nicht bloß/ die Käyserliche Armada, sondern daß Käyserliche Reichs-Kriegs-Heer: Vnnd solches Reichs Kriegsheer ist dann wider abgetheilet/ in Käys. Mt. eigne Armada, vnd in daß jenige ansehnliche Corpus, so Churf. Durchl. zu Sachsen führen solle. *add. n. præc.*

(220.) Hie ist das Wörtlein/ in/ außgethan; welches so viel *importiren* kan/ daß wegen der *Conjunction* eine absonderliche Erklärung vnd Andeutung/ neben der *Acceptations*-Erklärung/ nunmehr erfordert werden solle.

(221.) Armada conjungiren könne vnd wolle/ vnd in was für Zustand vnd Ordre sich dasselbe befinden thue/andeuten; vnd dessen/noch (222.) vor Verfliessung zehen Tage/ nach publicirung vnd erlangter Wissenschafft dieses Friedens/ entweder/(223.) mit gebührendem respect, die die Römische Käyserl. Mayt./oder da dasselbe vor Verfliessung solcher Zeit wegen Vnsicherheit der Strassen vnd weite des Weges/ gegen Ihre Käyserl. Mayt. selbst zu thun jhm nicht wol müglich were/ doch an stat Ihrer Käys. Mt. die Kön. Würde zu Hungarn vnd Böheim/ oder die Churfürstlichen Gnn. vnd Durchll zu Meyntz/ Cölln/ Beyern oder Sachsen/ sambt oder sonders/ (224.) oder die Käyserl. General Befehlichshaber/ welche jhnen am nächsten oder gelegensten/ (225.) deutlich

(221) Das Wörtlein/ Reichs/ ist allhier wider/ zu mercklichem *præjudiz*, abgelöscht. *v.n.219.*

(222.) An stat dieser 10. Tage/ innerhalb welcher die *Acceptation* dieses Friedēschlusses beschehē soll/ ist im Pirn. die damals bestimbte Zeit des *25. Jan.* benennet/*ubi vide.*

(223.) Die Wort/ mit gebührendem respect, sind im Pirn. dieses Orts außgelassen.

(224.) Im Pirn. ist den Käyserl. Befehlichshabern kein solches *Arbitrium* vnd *Censur* über der Stände Erklärungs Schrifften *attribuiret*, vnd geschicht derselbē deßfalß gantz keine Meldung.

(225.) Die Wort/ deutlich vnd klar/ sind im Pirn. nicht dazu gesetzt; Hingegen daselbst gemeldet/ daß solche *Acceptations*-Erklärungen/ in dreyen gleichlautenden offenen Schrifften/ geschehen sollē; Dieweil nemlich/ Inhalts des im Pirnischen folgenden §. Zu dessen besserer/

vnd klar (226.) berichten solle/ (227.) damit man alßdann wissen möge/ wie sich gegen jedem zu verhalten sey. (228.)

ein *Original* in die Käyserliche/ daß ander in die Chur-Meintzische/ daß drittte in die Chur-Sächsische Cantzleyen/ in Verwahrung genommen werden sollen; da hingegen allhier im Pragischen/ die *dijudication* vnd *asservation* solcher einkommenden Erklärungs Schrifften/ Käyserlt. Mayt. allein *reserviret* wird/ So dann für keine geringe Sach zu halten/ vnd viel *consequentien* mit sich zeucht. *add n. seqq. & n. 254.*

(226.) Die/ *paulo ante*, allhier im Prag. auff Käyserl. Mayt. allein gerichtete Wort/ **mit gebührendem** respect, sind im Pirnischen *hoc loco* gesetzt gewesen/ damit sie nemlich auch auff die Churff. Gnn. vnd Durchll. zu Meyntz/ Cölln/ Beyern vnd Sachsen gezogen werden könten.

(227.) Daß die jenigen denen solche Erklärungs Schrifften der Stände zukommen/ ja auch die Käys. Mayt. selbst (Ob vielleicht dieselbe nur allein allhier vnter dem Wort/ **man**/ gemeynet seyn solte) auß dem Inhalt benanter Erklärungs Schrifften/ alßbald **wissen**/ das ist/ *cognosciren* vnd *judiciren* möchten/ **wie sich gegen einem jeden zuverhalten**/ Solches ist im Pirn. nicht angehangen/ auch demselben gantz vnd gar nicht gemäß; Sondern es ist allda diese *Cognition*, *Examen*, vnd *Dijudication*, auff den damals zu Prag angeordneten *Convent*, derer sowol Chur-Sächsischen alß Käyserlichen Gesandten/ verschoben/ vnd also nicht/ wie allhier/ Käyserl. Mayt allein/ sondern auch daneben/ vnd *parijure*, der Churf. Durchl. zu Sachsen heimgegeben worden. Vnd mag es hingegen allhier vielleicht wol gar dahin gemeynet seyn/ Inmassen denn der Buchstabe es wol zugiebt/ daß auch die vorherbenante Käyserliche *General*-Befehlichshaber/ für sich macht haben sollen/ der Stände an sie gelangende Erklärungs Schrifften/ nach belieben zu *examiniren* vnd zu deuten/ vnd sie darauff/ ihrem gutfinden nach/ ohn fernere *Ordre*, mit Kriegsmacht/ alß Feinde/ zu überziehen.

(228.) Dieses Orts sind im Pirnischen noch vnterschiedliche Dinge in vielen *paragraphis* abgehandelt/ so nachmals zu Prag gäntzlich

gänzlich herauß genommen. Alß nemlich: Churf. Durchl. zu Sachsen wolten gleicher gestalt die Stände erinnern / sich diesen Käyserl. Patenten vnd Ermahnungen zu bequemen; welches nachmals Churfr. Durchl. nicht gegönnet / auch / weil man keine gelinde Wege mehr geachtet / sondern mit Macht durchzudringen gemeynet / für vnnötig gehalten worden. *Item* die Erklärungen der Stände solten nicht Milliven, sondern Patensweise außgefertiget seyn (dieweil sie nemlich damals / nicht nur von Käyserl. Mayt. allein / sondern auch von den Chur-Sächsischen Gesandten / gelesen vñ *cognosciret*, auch in die Chur-Meintzische vnd Sächsische Cantzleyen in Verwahrung haben genommen werden sollē) *idq; quoad Ecclesiasticos*, zu mercklich mehrer *vinculir*ung des Bäpstischen *Clen*, cum consensu Capituli, Vnter andern aber auch klärlich in sich halten / was ein jeder für Volck habe / vnd ob / vnd wie viel / vnd zu welchem Corpore, es der Antwortende (Welches Wort denn zugleich darauff gesehen / daß nicht allein die Käyserliche *notifications*- vnd Ermanungs *Patenta* vnd *Rescripta*, sondern auch die Chur-Sächsische Erinnerungs Schreiben vorher gehen solten) Stand überlassen wolle / ꝛc. Der Käyser wolte / zu Anrichtung vnd Erhaltung der deßfals hochnötigen Vertrawligkeit / auch den Außländischen *Potentaten* diesen Frieden Schluß zu erkennen geben / vnd Sie daneben ersuchen / niemand darwider Vorschub zu thun / ꝛc. Insonderheit solte der König in Franckreich angelanget werden / die in seine *Protection* oder Gewalt gerahtene Oerter den rechten Herrn wider zuzustellen / vnd Lothringen zu *restituiren*, &c. An die Cron Schweden / oder dero Reichs Cantzlern solte auch geschickt / vnd nach Inhalt eines sonderbaren hierüber begriffenen Memorials, mit demselben geredet vnd gehandelt werden. Der *Effect* dieses Frieden Schlusses solte nichts desto weniger je eher je besser fortgestellet werden / ꝛc. *v. n. seq.* Auff den 8. *Martij An.* 1635. solten Käyserl. vnd Churfürstl. Gesandten in Prag zusammen kommen / die empfangene Erklärungen durchzusehen / vnd gegen diesen Frieden Schluß zu conſideriren, (nicht aber / wie zu Prag nachmals beschehen / denselben zu *reformiren* vnd *corrigiren*) vnd die

Ori-

Originalia in die Käyserliche/Chur-Meintzische vnd Sächsische Cantzeleyen in Verwahrung nehmen/ꝛc. Gegen die so sich gar nicht / oder tunckel vnd *conditionirt*, erkläreten / solte die Rohrturfft/nach vnten gemachter Versehung/ferner in Acht genommen werden. Zu solchem Ende solten die eingelangte Erklärungen / gewiß gegen den Anfang dieses *Convents*, *hinc inde* nacher Prag geschaffet werden.ꝛc. Die Gesandten solten von dannen / was nicht *immediatè* dem Käyser zugeschickt/ doch/wie es gelautet / Käyserl. Mayt. schleunigst *referiren*; vnd darauff geschlossen werden/ mit weme man forthin weiter wolte zu thun haben/was für Volck abzudancken/was zu behalten / wie es zu befriedigen / Auch wie der Vnterhalt vnd die Kriegsdisciplin ins künfftige zu fassen/vnd die *expeditionen* zu theilen vnd zu dirigiren, vnd ins gemein dieser Friedenschluß zu stabiliren; Wie solches alles daselbst mit mehrem zu lesen. Welches dann miteinander/ weil man nachmals zu Praga/ohn fernere *Ceremonien* vnd *Deliberationen*, sowol wider die außwertige *Potentaten* alß auch Stände des Reichs/ zu *procediren* entschlossen / theils für vnnöhtig geachtet / theils auch Käyserlicher Mayt. allein/ohn Zuthuung Churfürstlr. Durchl. zu Sachsen/*reserviret*,vnd also ingesambt *cancelliret* vnd außgestrichen worden. *Vid.n.254.* Besonders aber ist auch hiebey auß deme/daß die *Notification* dieses Friedenschlusses an die außländische *Potentaten*, vnd besondere Schickungen an Franckreich vnd Schweden/oder den Schwedischen Herrn Reichscantzlern/nicht mehr für gut angesehen worden/eine gewaltige *Præsumtion* abzunehmen;vñ scheinet/daß man alsofort mit der *Force* durchzudringen/vnd also mehr eine *Alliance* wider die außwertige *Potentaten*, alß eine Vergleichung im Reich/ zu Beruhigung desselben/zu treffen / gemeynet gewesen. *ad. n.254.*

(229.) Dann dieser Friede wird zu dem Ende gemacht / damit die

(229.) Allhier sind auß dem Pirn. *ubi vide*, zwey vnterschiedlich gesetzte *Paragraphi*, alß §. Es soll nichts desto weniger/ so daselbst der Handlung von den frömbden *Potentaten annectiret*, vñ §. Dann dieser Friede/in diesen einen zusamen gezogen. *ad. n. seqq.*

werthe

werthe Teutsche Nation, zu voriger Integritèt, Tranquillitèt, Libertèt vnnd Sicherung reduciret, vnd die Röm. Käyserl. Mayt. vnnd dero hohes Ertz-Hauß/ auch alle Chur-Fürsten vnd Stände des

(230.) Nation

(230.) Im Pirnischen ist zum Effect dieses Frieden-Schlusses/ *dicto* §. Es soll nichts desto weniger / *ubi vide*, dieser benennet / daß das heilige Röm. Reich sambt dessen Gliedern/ dadurch zu voriger *Integritèt*, *Tranquillitèt*, *&c.* solle gebracht werden: Allhier aber hat man/ an stat des Reichs vnd dessen Gliedern / nur das Wort/ Nation, gesetzet/ vñ die *Integritèt*, *Tranquillitèt*, *Libertèt*, Sicherung/ ꝛc. nur auff die Nation gerichtet. An stat dessen nun/ daß also der Pirnische Friede noch zu dem Ende gemacht worden/ daß das heilige Römische Reich / in seiner bißherigen *Formâ Regiminis*, vnd die Stände vnd Glieder desselben/ bey jhrer *Libertèt*, Rechten vnd Gerechtigkeiten / dadurch solten erhalten werden / So ist doch der Practische / diesem nach / nur zu dem Ende gemacht / daß die Teutsche *Nation floriren* solle. Wann dann auch die *Nation* nicht eben an die jetzige Chur-Fürsten / Stände vnd Glieder des Reichs / oder deroselben *Conservation*, gebunden seyn soll / ja auch doch wol Teutsch bleiben könte / Ob gleich das gantze Reich / vnd desselben Verfassung / in eine gar andere Form geschmiedet werden solte / Alß kan warlich diese mit Fleiß also geschehene *Correctur* nicht wenig Nachdenckens machen: Ja man solte wol nicht vnbillich gar auff die Gedancken gerahten/ daß durch das Wort / *Nation*, auch *extra fines Imperij* hinauß gesehen / vnd die *Reduction* der Teutschen *Nation* zu voriger *Integritèt*. auff die Widerherbeybringung aller der jenigen Reiche/ *Republiquen* vnd *Provincien*, so *quovis modo* vnter dem Namen der *Nation* gezogen werden konten / angesehen vnd verstanden seyn möchte. Gestalt dann auch auß dem bißhergen Verlauff / vnd Betrachtung eines vnd andern / mehr Anlaß zu dergleichen genommen werden könte.

Reichs/ (231.) so nicht davon außgenommen/ vnd sich darzu bekennen/ ohne Vnterscheid der (232.) Catholischen Religion vnd Augspurgischen

(231.) Daß einiger Stand des Reichs von diesem Frieden außgenommen seyn solte/ hat man sich im Pirn. weder dieses Orts/ noch sonst irgendwo/ vermercken lassen/ vnd ist also dergleichen *Exception*, weder allhier noch an einem andern Ort/ im Pirn. nicht befindlich; Sondern sind vielmehr im Gegentheil daselbst bey Stifftung der *Amnesti*, §. Vnd demnach nunmehr/ *n.180.* von den Ständen die klare Wort/ Keinen außgenommen/ außdrücklich gesetzt gewesen: Gestalt denn auch so gar wegen der Pfältzischen Chur- vnd Lande daselbst noch nichts *decretiret*, sondern dieselbe gantze Sach *sub judice* gelassen worden/ davon *n.116. & seq. item n.199.* Dieweil aber zu Praga nachmals viel fürnehme hohe Stände außgeschlossen sind/ alß ist diese vnd dergleichen *Exception* vnterschiedlich/ vnd so offt der Stände *en general* gedacht wird/ zu mehrer *Cautel* vnd Bekräfftigung angehangen worden. Wiewol dasselbe ohne Nohtgewesen/ Sintemal zuvorhin/ *sup.* §. Weil dann Ihre Käyſ Mt. *per expressum* kräfftiglich *caviret* vnd *sanciret* ist/ daß solcher Außzug vnd dessen Specification, wie sie in einem Neben Recess (so dann hinten beygedruckt zu befinden) verfasset/ eben so kräfftig vnd gültig seyn soll/ auch darüber gehalten werden/ so wohl/ alß wenn Sie/ von Worten zu Worten/ diesem Vertrage speciatim einverleibet were.

(232.) Im Pirn. ist diese *Disposition* auff alle Chur-Fürste/ Stände vñ d. § Es soll nichts desto/ auch Glieder des Reichs/ ohn einigen Vnterscheid der Religion, gerichtet: Allhier aber ist erstlich der Glieder/ so nemlich nicht Stände/ vergessen; Dann auch/ so wird die damals *in genere* benante Religion, nunmehr einig auff die Catholische Religion vnd Augspurgische Confession determiniret, So/ daß alle die jenigen Stände/ so der genanten *Reformirten Religion* beygethan/ in einen gefährlichen Zustand gelassen werden/ vñ sich besonders nichts gutes zu versehen habē. *add. n.179. v. n. 1. & pas-*

schen

schen Confession, (233.) zu dem ihrigen restituiret, vnd darbey erhalten werden. So lang vnd viel auch / biß dasselbige zu Werck gerichtet / sol nicht geruhet noch gefeyret werden.

(234.) Zu dessen allen würcklichen vnd glücklichen Vollstreckung vnd Handhabung / sollen Ihre Käyserliche Mayt. / alß das Ober-Haubt im

sim; So hat man drittens bey dem Wort / Vnterscheid / das *Epitheton*, einigen / nicht passiren lassen können; damit nemlich nicht so gar aller *respect*, der Catholischen *Religion* vnd Augspurgischen *Confession*, *excludiret* werden möchte.

(233.) Im Pirn. stehet *particulatim*, daß die Stände / sambt ihren respectivè Königreichen / Chur- vnnd Fürstenthumben / Landen vnd Leuten / miteinander / wider zur Ruhe kommen sollen: Allhier aber sol gnug heissen / daß die Stände nur so fern *restituiret* werden / daß Sie Stände oder *Status* verbleiben; Ob gleich viel von Ihren Landen vnd Leuten zu rück vnd im Stich bleiben müste; *Item*, Ob auch gleich die Vnterthanen / so man ihnen noch übrig liesse / bey ihren vorigen *Iuribus* vnd Stande nicht *conserviret* würden: Wie man dann auch von einer vnd andern dergleichen angegebenen *Restitution* bißher in der That bereit erfahren. *Vid in simili n. 93. & 275.*

(234.) *Præmittitur* im Pirn. Vnd nachdem / vnd ist daselbst die Sach in dieser Form *proponiret*; Dieweil die Käys. Mayt. / auff gewisse Maaß / *armirt* verblieben / alß solte auch die Churf. Durchl. zu Sachsen / gleichsam hingegen vnd die *balance* oder Wage damit zu halten / ein ansehnlich *Corpus* führen / ꝛc. Da hingegen allhier im Prag. die Sach kein andere Gestalt hat / alß / daß von Käyserl. Mayt. der Churf. Durchl. alß dero *Generaln*, ein *Corpus Exercitus*, gleichsam *per modum precarij*, solle gelassen werden. Allermassen denn auch ferner dieser gantze *Executions*- oder *Conjunctions*-Punct vielfältig *transformiret* ist / wie in folgenden *n.n.*, jedwedes an seinem Ort / erin-

Reich / (235.) armiret verbleiben. (236.) Zu derselben sol (237.) Churfr. Durchl. zu Sachsen / vnd aller andern Chur-Fürsten vnnd Stände Kriegsvolck (ausserhalb was sie obgehörter massen / zu besetzung ihrer vesten Plätze behalten) stossen / Ihrer Käyserl. Mayt. vnnd dem Reich / zu Exequirung vnd Handhabung

nert wird. Dieses ist sonst der jenige *Articul*, davon ein hoher benachbarter *Potentat*, alß Er im durchblettern denselben gefunden / dieses *Iudicium* gefället; Daß man das übrige Papier gar wol hette sparen können / vnd nur diesen einigē *Articul accordiren* dörffen; denn mit dem darinn benanten Kriegs Heer / vnd folgends in dem Neben *Memorial specificirten* sechzig Tausent Mannen / würde das übrige alles miteinander wol / dergestalt wie man es haben wolte / eingerichtet werden.

(235.) Im Pirn. wird diese Käyserliche *Armatur*, durch die dieses Orts dazu gesetzte Wort / **dergestalt vnd alsō** / *modificiret*, vnd folgends der *Modus*, wie dieselbe geschehen solle / nemlich durch zusammenstossung aller Stände Kriegs Volcks / in einem *Context* beygefüget. Allhier aber wird die hinzustossung solches der Stände Kriegs Volcks / nur alß ein *Connexum* der Käys. *Armatur proponiret*; Daß also / vermöge dieses / die Käyserl. Mayt. für sich *in Armis* verbleiben / vnd alles der Stände Kriegs Volck noch alß ein *accessorium* darzu kommen solle.

(236.) *Add*, daß / v. n *præc.*

(237.) **Churf. Durchl. zu Sachsen** / ist im Pirn. dieses Orts nicht benennet; Zweiffels ohn auß der Vrsach / dieweil es daselbst nicht die Meynung gehabt / wie es allhier lautet / daß die Churfürstl. Durchl. mit dero *Armée*, allererst zu Käyserl. Mayt. stossen / vnd nachmals von derselben Ihr *Generalat* widerumb empfangen solten / Sondern daß Churf. Durchl. Ihr *Corpus*, alßbald in Krafft dieses Vergleichs / *namine Imperij*, ohn fernere Käyserliche *Conces-*

(238.) die

(238.) dieses Friedens-Schlusses / Pflicht leisten / vnd also auß allen Armaden eine Haubt-Armada gemacht werden / die sol (239.) heissen vnd genennet werden / Der Röm. Käys. Mayt. vnd des heiligen Römischen Reichs Kriegs-Heer. (240.) Auß demselben (241.) Kriegs-Heer

sion, führen solten. *add. n. 234. & n. seqq.* So will auch die Churf. Durchl. zu Sachsen / durch solche *Specification*, vmb so viel desto mehr angefesselt / vnd zu dieser Käyserl. *Assistentz* vnd *Generalat*, Im Fall auch gleich alle andere Stände darwider seyn möchten / *constringiret* werden. *v. n. 137. 150. & pass.*

(238.) An stat der Wort / dieses FriedenSchlusses / stehet im Pirnischen nur / desselben; Vnd scheinet / alß ob solches allda nicht eben auff den gantzen *Tenor* des FriedenSchlusses / vnd alle desselben *Capita*, *Pacta* vnd *Reservata* (*de quo vid. n. 320.*) wie die hiesige *Declaration* lautet / sondern nur auff den nächstvorhergehendē §., darinnen der *Scopus & Finis* dieses Friedens *exprimiret* wird / gerichtet gewesen: Inmassen denn auch die im Anfang dieses §. gesetzte Wort / dessen allen / weiter nicht können *extendiret* werden.

(339.) An stat des Worts / heissen / ist im Pirnischen gesetzt / gehalten werden; welches dann nicht so wol den Nahmen / alß die Sach an sich selbst *denotiret* hat.

(240.) Hier ist im Pirn. vorangesetzt / daß solches dergestalt verglichen / vnd also *vigore Pacti*, vnd nit / wie allhier im Prag. / *permodū Permissionis*, oder *Indulgentiæ Cæsareæ*, gehalten werden solle. *vid. n. 244.*

(241.) Hier ist im Pirn. der gantze Nahm / Ihrer Käys. Mt. vnd des heiligen Reichs Kriegsheer / *reiteriret*; Vnd / zweiffels frey / darauff gesehen worden / daß der Churf. Durchl. nicht allein von dero eigenem Volck / so Sie zuvorhin bereit haben / ein ansehnlich *Corps* gelassen werden (welches allhier nunmehr der Verstand seyn soll) sondern auch Sie / nach *advenant*, das ander der Stände Kriegs-Volck / so zu derselben stossen würde / führen solte. *v. n. seqq.*

sol(242.)von Ihrer Käy-serl. May. Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen/ ein ansehnlich Corpus, (243.) zu deroselben ho-hem GeneralCommando(244.)gelassen werdē:

(242.) Im Pirnischen lautets nicht/daß Käyserl. Mayt. solches Volck Ihrer Churf. Durchl. gleich alß Ihrem *General*, vntergeben oder lassen wollen/ sondern daß von Churf. Durchl./dasselbe/in Krafft dieses Vergleichs/ geführet/ vnd *à part*, ohn einige weitere Vergönstigung oder *recognition*, im Namen der Röm. Käyserl. Mayt. vnd des heiligen Reichs/ commandiret werden solle. *add. n seq.*

(243.) Im Pirnischen soll/ wie *n. præc.* gemeldet/ Churf. Durchl. solches Volck/ohn fernere *recognition* oder *respect*, von wegen des gantzen Reichs/ führen; Die aber allhier noch weiter dazu gesetzte Worte/ zu deroselben hohen General Commando, wollen Ihre Churf. Durchl. bloß zu einem Käyserlichen/wiewol hohen/ *General* machen/ vnd dem folgends *constituirtem* höchstem General Commando des Königs von Vngarn/ darauff sie ihren gewissen *respectum* haben/*subordiniren* oder gar vnterwerffen. *add. n. præc. & seq.*

(244.) Das Wort/ gelassen werden/ ist im Pirn. gantz nicht bekant; Vnd wil solches allhier/ neben deme was *supra n. 240.* angeregt/so viel *importiren* vnd andeuten; Einmal/ daß der Churf. zu Sachsen nur das jenige Volck/so sie zuvorhin bereit haben/ gelassen/ vnd nichts weiters vntergeben werden solle; Dann auch/daß man solches nicht eben hiermit *justificiren* oder recht heissen/ sondern dasselbe nur also vergönstigen/ *toleriren* vnd geschehen lassen wolle. Wiewol auch dabey noch gantz kein Versprechnüß ist/daß der Churf. Durchl. eben solches Ihr Volck alles miteinander/sondern nur ein ansehnlich *Corpus* davon solle gelassen werden: Allermassen denn in dem/*in Puncto Conjunctionis* oder *Executionis*, auffgerichtetem Neben-*Receß* klärlich versehen/daß der Churf. Durchl. mehr nicht/alß gegen vier Käyserlichen Mannen einer/verbleibē solle; Wann demnach die Churfürstl. *Armée* stärcker/ alß der vierdte Theil der Käyser-

Das

Das (245.) übrige Volck alles miteinander soll / (246.) immediatè, vnter Ihrer Käys. Mt. (247.) geliebste Herrn Sohns/

lichen Macht/seyn möchte / So könte also Churf. Durchl./ vermöge dieses / Sie nicht gantz behalte/Sondern müste/ so viel davon vber diese bestimte *Proportion* were/an die Kön. Mt. zu Vngarn ohn alles *disputat* übergeben.

(245.) An stat daß allhier so *cautè* vnd genaw / das übrige Volck alles miteinander/so nemlich von den Ständen zu diesem Reichs Kriegs Heer gestossen würde / von Churf. Durchl. abgesondert wird/werden im Pirnischen/zu sehr grossem Vnterscheid/nur die anderen/verstehe/*Corpora*, Ihrer Käys. Mayt. oder dero *Ministris*, zu dirigiren hinterlassen. *add.n.249.vid.n.218.*

(246.) Das Wort/Immediatè, ist im Pirnischen auff die Käys. Mayt. selbst/einig vnd allein/vnd gar nicht auff den König von Hungarn/alß dessen auch mit keinem Wort gemeldet ist/gerichtet: Allhier aber wil also das Churfürstliche *Corpus* nicht allein des Käysers/sondern auch/*per expressum* vnd *pari jure*, des Königs von Vngarn/vnd noch dazu/wer demselben *substituiret* werden möchte / *Commando mediatè submittiret* werden. *add.n.seqq.*

(247.) Im Pirn. sind/wie gedacht/die andern *Corpora* der Käys. Mayt. *Commando* übergeben / mit nichten aber/wie allhier/des Königs von Vngarn. Dann ob gleich auch daselbst / Ihrer Käyserl. Mayt./dero Belieben nach / über solche *Corpora Generalen* zu bestellen / vnd also auch dero Herrn Sohn zu ihrem *Generaln* zu gebrauchen/*in genere* anheim gegeben ist; So ist doch das gar viel ein anders/daß nunmehr/ vermöge dieses / das gantze Reichs Kriegs Heer/ vnd alle desselben *Corpora*, *ipso jure* vnd *publicâ Lege Imperij*, an die Königl. Mayt. von Vngarn vnd Böhmen / im Namen des gantzen Reichs verwiesen werden/vnd deroselben/wie die Worte lauten/seyn vnd verbleiben sollen. Gleich wie dann nun *supra* in vnterschiedenen *Art.* dieses Schlusses/davon vnter andern *sup n.89.* erinnert/der Käys. Mayt. Jüngern Herrn Sohn/Ertzhertzog Leopold Wilhelms Hoch Fürstl. Durchl. Ihre an den fürnembsten Ertz- vnd Stiff-

der

der Königl. Würde zu Hungarn vñ Böheimb/ ten in Teutschland/ alß dem *Primat* vnd Ertz-Stifft Magdeburg/ Ertz-Stifft Bremen/ Stifft Hall-Stadt/ Straßburg/ Passaw vnd andern mehr / *prætendirte Iura, publicâ hac sanctione ratificiret* vnd *confirmiret*, vnd hochgedachte Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. also/ zu einem Geistlichen Haubt oder Babst/ in Teutschland oder Röm. Reich/ *constituiret* vnd bestetiget werden: Also hette auch gewiß dero Eltern Herrn Sohn / der Königl. Mayt. zu Hungarn vnd Böhmen/ keine kräfftiger vnd würcklicher *Election* zum Röm. König/ vnd folgends Käyser/ widerfahren können/ Alß da deroselben daß höchste *General Commando* vnd *Directorium Belli*, über vnterschiedliche so mächtige Kriegs-Heere / welche im Röm. Reich auff den Beinen bleiben sollen/ (darunter dann daß Chur-Sächsische *Corpus* auch mit gehörig) *publicâ autoritate Imperij*, vbergeben vnd *confirmiret* wird. Vnd solches nicht allein bey Lebzeiten des Herrn Vatern/ sondern auch / gleichmässig vnd ebener Gestalt/ auff den Fall da die Käyserl. Mayt. mit Tode abgehen solten; wie deßwegen in dem/ *in Puncto Conjunctionis Armorum*, verfastem Neben-*Receß*, so hinten beygedruckt zu befinden / klärliche Versehung gemacht worden/ *ubi vide*. Daß also auch dermaleins / auff berührten Fall/ Ihrer Königl. Mayt./ bey sothaner Antretung des Reichs/ entweder gar keine/ oder doch keine erhebliche *Capitulation* wird können vorgeschrieben werden. Wie scharff aber diese beyde Schwerdter / das Geistliche nembliche vnd Weltliche / welche dergestalt Ihrer Käyserl. Mayt. beyden Herrn Söhnen in die Hände gegeben werden / dermaleins auch die jenigen/ so sich anjetzo dieselbe zu *stabiliren* so sehr bemühen/ treffen/ vnd wie meisterlich das Hauß Oesterreich (deme ohne das/ nach der durch diesen Frieden-Sluß / neben vielen andern Vortheilen / *confirmirten* vnd behaubteten Erblichen *Succeßion* in der Cron Böhmen/ auch *absolut* vñ gantz freyen *Dispositionem in Puncto Religionis*, sowol in bemelter Cron alß allen andern dero Erblanden / künfftiger Zeit im Röm. Reich nichts zu schwer seyn mag) deroselben sich zu bedienen/ vñ sie zu seinem *Dessein* zu gebrauchen wissen möchte; Solches ist so fern nicht auß vnsern Augen/ daß es nicht von allē/ denen die Augen nicht verkleistert sind/ mit höchstem Wehmuht abgesehen werde.

(248.) höch-

(248.) höchstem General-Commando, vnnd wein (249.) es Ihre Käyserl. Mayt./ (250.) nächst deroselben/ von (251.) Ihret- vnd des heiligē Reichs wegen/ gantz oder zum Theil/ zu dirigiren allbereit vertrawet hetten/ oder noch vertrawen (252.) würden/ (253.) seyn vnd bleiben.

(248.) Im Pirn. wird hiesiges Orts/ da von Ihrer Käyserl. Mayt. selbst geredet wird/ das blosse Wort/ Commando, gebrauchet; Allhier aber wird Königl. Mayt. zu Vngarn vnd Böhmen/ zum Vnterscheid des Churf. hohen generalCommando, das höchste GeneralCōmando *attribuiret*, vnd zugleich also jenes diesem *subordiniret* vñ *submittiret*.

(249) An stat dieses Wörtleins/ Es/ welches allhier/ wie obbemeldt/ daß übrige Volck alles miteinander in sich begreifft/ stehet im Pirn. das Wort/ dieselben; vñ gehet daselbst nur auff die andn corpora. *v. n. 245.*

(250.) Die Wort/ nächst deroselben/ sind im Pirn./ alß da auch des Königs von Vngarn nicht gemeldet wird/ gantz nicht befindlich/ vnd können dieselben zugleich auff zweyerley Art verstanden werdē; Einmal also/ daß alle andere *Generalen* vom Könige in Vngarn *dependiren* sollen; Dann auch/ daß *in ipsius, quocunq; modo decedentis, locum* ein andere Person/ mit gleichem höchstem GeneralCommando, wie solches die Königl. Mayt. von Vngarn zuvor geführet/ von Käys. Mayt. nach belieben möge *surrogiret* werden.

(251.) An stat des allhier gesetzten Wörtleins/ Ihret-/ so gleichfals *sensum duplicem vel æquivocum* machen/ vnd sowol auff den König von Vngarn alß Käys. Mayt. gezogen werden kan/ ist im Pirn./ zweiffels ohn dergleichen *æquivocation* zu verhüten/ der Nam Ihrer Käys. Mayt./ fast zum überfluß/ deutlich *repetiret*.

(252.) Im Pirn. ist dazu gesetzt/ vnd vntergeben.

(253.) Das Wörtlein/ seyn/ ist/ zu sonderbarer *cautel*, zu dem im Pirn. allein gebrauchten/ verbleiben/ eingerückt. Vnd stehet das-

(254.) Vñ mit solchem Käyserlichen Reichs-Kriegs-Heer / vnd dessen vnterschiedenen Corporibus, soll wider alle diejenige / so sich dem Frieden widersetzen / oder das jenige / was / demselben nach / einem jeglichen restituiret werdē sol / nicht restituiren, oder Ihre Käyſ. Mt. vnd das Reich noch weiter vervnruhigē würdē / nach Anweisung vnd Verordnung Ihrer Käyſ. Mayt. / zu vollziehung dieses Friedēschlusses / gegangen werden. Inmassen deßwegen ein besonders Memorial vnter heutigem dato auffgerichtet / darinnen mit mehrem zu befinden / wie es mit einem vnd andern solle gehalten werden.

selbe dahin / daß von allem dem Volck / so von den Ständen herzugebracht werdē möchte / Churf. Durchl. zu Sachsen nichts zukommen / sondern solches alles miteinander der Königl. Würde zu Hungarn / oder dero *substituto*, seyn / vnd angehören solle. *vid. n. 218.*

(254.) Dieser ganze §. vnd *Clausul*, darinnen das / *sup. n. 228. in fine*, angeregte *Fœdus* wider alle die jenigen / so sich nicht / allermassen wie man es begehret / *accommodiren*, vnd diesem Schluß in einigem Stück vngemäß bezeigen möchten / mit mehrem außgedruckt vñ bestetiget wird / ist allhier gantz new angehangen. Zumal aber ist dieses dem Pirn. gantz nicht gemäß / daß mit allen diesen vnterschiedenen *Corporibus*, darunter denn das Chur-Sächsische auch gemeynet / bloß **nach Anweisung vnd Verordnung Ihrer Käyſ. Mayt.** solle gegangen / vnd also die *Expeditiones*, einig vnd allein Ihrer Käyserl. Mayt. gutfinden nach / angestellet vnd *dirigiret* werden sollen: Sintemal daselbst solches alles, Mit weme man nemlich künfftig wolte zu thun haben / In was für *Expeditiones* man sich theilen vnd

So

So viel aber Armaden seyn werden / auch alle dero Generalen, Generalleutenanten / Feldmarschallen / vnd ins gemein alle vnnd jede denselbē verwandte Personen / von der höchsten biß auff die niedrigste / sollen der Röm. Käyserl. Mayt. vnd dem heiligen Reich / trew / hold / gehorsam vnd gewertig seyn / ihr einiges Absehen allergehorsambst auff die Röm. Käyserl. Mayt. alß auff das einige Ober-Haubt / vnnd auff das heilige Römische Reich / sonderlich aber auch auff die Handhabung dieses Frieden-Schlusses / führen / vnd der Röm. Käys. Mayt. vnd heiligem Römischen

wie dieselben anzustellen / auff den damals zu Praga bestimbten *Convent*, der Chur-Sächsischen sowol alß Käyserl. Gesandten / verschoben / vnd daselbst allererst mit gesambten Zuthun *deliberiret* vnd abgehandelt hat werden sollen. *de quo vide n. 227. & 228.* *Item*, ist auch damals der Churf. Durchl. frey gestellet geblieben / einen oder mehr dero Räthe bey den Käyserlichen *Armeen* zu haben / deren Raht auch ja noch etwas bey der Sach künfftig thun / vnd also Churf. Durchl. ja auch noch in etwas die Hand mit im Spiel hette haben mögen / davon besihe *n. 258.* Was auch das *Memorial*, darauff sich der letzte *versicul* dieses §. *referiret*, belanget / ist dasselbe / nicht weniger alß der gantze Frieden Schluß / vielfaltig *ad nutum* der Käyserl. Gesandten zu Praga verändert / vnd die Feder darinnen schärffer geführet worden: Insonderheit ist an stat der zu Pirna *definirten Proportion*, zwischen der Käys. vnd Churf. *Armeen*, nemlich 5. Achtheil gegen 3. Achtheil / oder 50000. gegen 30000. / die Sach dergestalt eingerichtet worden / daß die Churfürstliche *Armée* mehr nicht alß der vierdte Mann des Käyserlichen

Reich / wie solches die Reichs Ordnung vermag / (255.) über die jenige Pflicht / so deroselben jhr Volck allbereit geleistet / mit sonderbaren Pflichten sich hierauff verwandt machen. Doch sollen die Königliche Würde zu Hungarn vnd Böheim / vnd die Churfürsten des Reichs / da deren einer oder mehr / im Namen der Römischen Käyserliche Mayt. vnd des heiligen Reichs / ein Generalat führete / vnd also auch die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / Persönlicher Eydespflicht er-

Kriegsvolcks / oder von 80. Tausenten 20. Tausent / vnd also die *Proportion* 2. gegen 6. seyn solle; Wie solches an seinem Ort / bey dem zu Ende des Haubtschlusses beygedrucktem solchem *Memorial*, mit mehrem erinnert wird. *ubi vide.*

(255.) An stat dieser Wort; über die jenige Pflicht / so deroselben jhr Volck allbereit geleistet / stehet im Pirnischen / neben den Pflichten so deroselben sie allbereit vorhin geleistet; wil so viel erscheinen / Alß ob im Pirnischen / auff den Fall einige Reichs Stände jhr geworbenes Volck mit der Reichs *Armada conjungiren*, vnd solches alß *Generals* Personen oder Kriegs Häubter *commandiren* möchten / nicht eben von demselben Volck eine Veränderung jhrer Pflicht / sondern nur dieses begehret / daß solche Stände / *exceptis Electoribus*, neben denen Pflichten damit sie zuvorhin / alß *Status Imperij*, der Röm. Käyserl. Mayt. vnd dem Reich verwandt /

hierüber absonderliche Pflicht leisten solten / vnd also dann gedachtes Jhr Volck bey jhren vorigen / jhnen / alß jhren Kriegs Herrn / geleisteten Pflichten verbleiben möchte. Allhier im Pragischen aber wil also auff denselben Fall auch dieses außdrücklich erfordert werden / daß auch solches *conjungirte* Volck alles miteinander (vnd *in spe-*

lassen /

lassen/vnd sich an deme begnüget werden / daß sie solchen jhren hohen (256.) Kriegsbefehlich/ auf Jhre der Röm. Käys. Mayt. vnd dem heiligen Reich ohne das geleistete thewre Eyde / oder doch auff / respectivè, Königliche vnnd Churfürstliche Ehr vnd Würde/ Trew vnd Redligkeit/ an Eydes stat nehmen; Alle andere Kriegshäubter aber / vnnd ins gemein alles Volck/ sol die Pflicht würcklich ablegen. (257.)

Die Instructiones, auch Articuls-Brieffe wollen Jhre Käyserliche Mayt. auß des heiligen Reichs Abschieden vnnd Ordnungen beyläufftig ziehen. (258.)

cie die Chur-Sächsische *Armée*, darauff denn Zweiffels ohn insonderheit deßfalß gezielet worden) besonders / vnd gar auffs newe schweren/vnd also in Dienst der Röm. Käys. Mayt. vnd des Reichs genommen werden solle: Inmassen denn auch / diesem zu Folge/ ein solcher Eyd der Chur-Sächsischen *Armée* angesonnen/ von deroselben *Officieren* aber/dem Bericht nach / biß *dato recusiret* worden.

(256.) An stat des Worts / Kriegsbefehlich/ist im Pirn. Kriegscharge gesetzt gewesen.

(257.) Im Pirn. ist allhier angehängt: Vnd wer sich dessen vnterm einigem Schein weigern wolte / soll für einen Verhinderer gemeiner Wolfahrt geachtet werdē.

(258.) Im Pirn. stehet dazu das Wort/lassen. Vnd sind dieses Orts vnterschiedene Dinge *subjungiret* vnd verhandelt / so nachmals im Pragischen gantz herauß gethan. Alß; Daß/vneracht dieses Käyserl. Reichs-Kriegs Heers / die Creyß- vnnd Executions-Ordnungen *in vigore* bleiben/vnd ein jeder Stand sich mit seinem Außschuß auff alle Fälle gefast halten solte / ꝛc.

Die vnterschiedenen Reichs *Armaden* vñ deren Glieder solten **einander trewlich meynen** / vñ *ad eundem Scopum conspiriren, &c.* Der Käyser **wolte** / bey dem *Corpore* so Chur-Sachsen solte vntergeben werden / **zween ansehnliche Rähte haben** / mit deren **Raht vnd Beystand zu verfahren** / vnd die Ihre Käyserl. Mayt. von allem **berichten** solten. Chur-Sachsen **möchte** bey den andern *Corporibus* wiederumb einen / oder mehr dergleichen haben / deren **getrewen** Rahts man sich **nützlich** zu gebrauchen / vnd **sicherlich** mit jhnen zu *communiciren, &c.* **die Anzahl des noch künfftig nötigen Volcks** solte zu Prag / denen daselbst einkommenden Erklärungen nach / *determiniret* werden / &c. wie solches alles daselbst mit mehrem zu lesen. Vnd hat man also zu Prag nicht vertragen können / daß / neben der obangeordneten Käyserlichen Reichs *Armatur*, auch die Creyß- vnd *Executions* Ordnungen *exerciret* werden / oder einiger Standt nur mit dem Außschuß seines Landvolcks sich in *postur* stellen solte. So hat man auch daselbst vnnötig geachtet / Käyserlichen Theils absonderlich zu bedingen / daß Ihre Käys. Mayt. dero Rähte bey der Chur-Sächsischen *Armée* haben möchte / dieweil ohne das zuvorhin die gantze *Direction* des Krieges / vnd das höchste *Commando* über das gantze Reichs Kriegs-Heer / darunter denn auch das Chur-Sächsische *Corpus* mit gerechnet ist / Ihrer Käys. Mayt. vnd dem Könige von Vngarn heimgegeben worden. *v. n.* 254. *& pass.* Daß also nunmehr der Käys. Mayt. vnd / mit gleichem Recht / auch dem Könige von Vngarn / nicht allein / so viel Rähte alß jhnen gutdüncket bey dem Churfürstlichem *Corpore* zu haben / oder sonst *per modum Consilij* dasselbe zu lencken / sondern *per modũ Directorij & Imperij* bey Churfr. Durchl. zu Sachsen vnd dero vntergebenen *Armée* zu *procediren*, zustehet. Dieweil man aber der Churf. Durchl. nachmals so viel nicht mehr verstatten wollen / daß Sie jhre Leute bey denen Käyserlichen *Corporibus* haben / vñ dadurch etwa zu nahe ins Spiel schawen möchten / alß hat man deßwegen vmb so viel desto mehr / dergleichen (alß welches auch der Käyserlichen Mayt. nur verkleinerlich gewesen were) für Käyserl. Mayt. zu bedingen außgelassen / Damit also auch die Churfürlichen mit desto besserer *Manier abandonniret* werden kön-

(259.) **Auch Acht darauff geben vnd darüber halten lassen / daß zu** ten: Inmassen denn nicht new ist in diesem Schluß / daß das jenige / so auff beyden theilen an einẽ Ort außgelassen / an einem andern Ort für das eine Theil / nemlich Käys. Mayt. vnd die Catholische / doppelt wieder eingebracht / vnd also nur das ander / nemlich Evangelisch Theil / darmit hintergangen ist. Wiewol hiebey auch nicht auß der Acht zu lassen / daß bereit dem Pirnischen Schluß vnd dessen Worten nach / die Chur-Sächsische Räthe nicht zu dem Ende wie die Käyserliche / daß nemlich mit jhrem Raht **zu verfahren** / vnd vermittels derselben **von aller Bewandtnuß Bericht zu erlangen** / sondern nur *pro formâ* haben da seyn sollen / vnd **Jhr Bey-Rahten** vnd Communication, durch die Worte **Getrewen / nützlich / Sicherlich** / ꝛc. auff gewaltige Schrauben gestellet gewesen / wie auß verlesung deſſelben zu ersehen.

(259.) Was allhier / vnd in dem folgenden §. *vers. ult.* **Damit vmb so viel desto mehr** / *juncto* §. *seq.* **Kein Stand sol alsdann** / von der Kriegsdisciplin / Außtheilung der *Quartiere* vnd dergleichen / gleichsam *accessoriè* vnd *incidenter* angehangen vnd berühret wird / davon ist im Pirnischen in vnterschiedenen *Paragr.* ordentlich vnd außführlich gehandelt; Es ist aber der §. darinnen die Anlage der 8 0. Monat Römer Zugs gemacht wird / solchem allen *præmittiret.* Die *Summa* der daselbst gemachten *Dispositiõn* ist dieses: Es solte Zeit wehrender nötigen *Armatur*, wegen der Durchzüge / Einquartierungen / Proviant vñ sonsten / Gleichheit vnd *Proportion* zwischen allen Ständen / nach des Reichs *Matricul* gehalten werden / vnd da *Sedes belli* einen Stand mehr *gravirete* / demselben billiche Ersetzung geschehen. In allen Creysen solten *Commissarien* geordnet / vnd durch dieselbe richtige Rechnung aller Proviant vnd anderer Liferungen gehalten / vnd dieselben Liferungen / entweder an den *Contributionibus* abgezogen / oder auß dem Reichs Pfennigmeister Ambt ersetzt werden. Diese *Commissarij* solten in den *Quartieren* ein strenges Regiment vñ enges eingezogenes Wesen erhalten / Allen Außritt vnd alle grosse Gäbe abstellen / wer viel zehren wolte denselben auch viel zu bezahlen anhal-

Ver-

Verschonung des ohne daß sehr exhaurirte Vaterlandes/(260.)alle Insolentien verhütet/gute KriegsDisciplin wieder auffgerichtet/(261.)vnd die Kriegs Expeditiones, zu schleunigster Erreichung des allgemeinen hochdesirirten Friedenszwecks/zum fürsichten/auch daß gantze Einquartierungs Werck in gute Ordnung bringen/oder selbst sambt den *Officiern* für die Soldaten gestraffe werden. Die *Quartier* solten bloß auff Lager/Holtz vnd Liechte angesehen seyn/das übrige solten die *Commissarij* schaffen/vnd alle in den *quartieren*, mit der Leute gutem Willen/etwa geschehene Verpflegung vnd Speisung zur Abrechnung bringen. Vestungen vñ *Residentz*Oerter/vnd fürnehme/sonderlich außschreibēde/Reichs-Städte/solten mit Einquartierung verschonet/vnd die Außtheilung der *Quartier* jedem Stande in seinem Lande gelassen; erträgliche Verpflegungs *Ordonnance* gemacht/über strenger *Disciplin*, vnd Einziehung alles überflusses/eyfferig gehalten/allerley Handel vnd Wandel befordert/vnd alles *ad salutem patriæ, tanquam supremam legem*, gerichtet werden/wie daselbst mit mehrem zu lesen: Welches alles allhier nur obenhin bestrichen/vnd gutes theils gar außgelassen ist. *vid. in seqq.*

(260.) Im Pirn. wird bey der Kriegs*Disciplin specificiret*, Es solte ein **sehr strenges Regiment vnd enge eingezogenes Wesen gehalten**/Aller **Außrit vnd alle grosse Stäbe** abgestellet/die von den *Officiern* getriebene **Zehrung bezahlet**/aller **vnnötiger Stat vnnd überflüssiger Pracht** abgeschaffet/**Sicherung auff den Strassen** angeordnet/**Handel vnnd Wandel/Feldbaw vnd alle Nahrung** befordert werden/ꝛc. Muß also etwa nachmals vmb gute Kriegs*Disciplin* nicht mehr so viel thun gewesen seyn.

(261.) Wie die Kriegs*Expeditiones* anzustellen/ist im Pirn. nicht *hujus loci*, sondern auff die damals angeordnete Zusammenkunfft verschoben. *v. n. 228.*

tigsten

tigsten angestellet/ auch die (262) Quartier (263) ohn Unterschied der Religion oder Standes/ doch der Chur-Fürsten vnd Stände (264.) Residentzen vnd Vestungen/ wie auch der (265.) außschreibenden Reichs-Städte (welche aber dagegē die Einquartierung auffm Lande/ (266) oder sonst/ nach Proportion, ersetzen sollen) damit zu (267.) verschonen/ (268.) gleich außgetheilet/

(262.) Im Pirn. werden deßfalß Durchzüge/ Proviants-Erforderung vnd alle andere Beschwerungen/ daß darinnen Gleichheit gehalten werden solte/ benahmet.

(263.) Im Pirn. ist dabey außgedruckt/ daß deßfalß auff die Reichs Matricul gesehen werden solte.

(264.) Im Pirn. stehet/ Residentz Oerter/ vnd sind dazu die Vestungen daselbst vorangesetzt; Zweiffels ohne den *sensum divisum* zu machen/ damit nemlich nicht nur solche *Residentz* Oerter/ die zugleich Vestungen sind/ wie allhier geschehen wil/ verstanden werden möchten.

(265) Im Pirn. sollen alle fürnehme/ Insonderheit aber die Außschreibende Reichs-Städte/ mit Einquartierung verschonet werden.

(266.) Die Wort/ oder sonst/ so im Pirn. nicht befindlich/ sind allhier vermuhtlich vmb deßwillen eingeflicket/ damit/ wenn die Reichs Städte etwa kein Gebieth auffm Lande hetten/ oder dadurch solche Einquartierung nicht ersetzet werden könte/ man gleichwol sothane Ersetzung an Gelde/ oder sonst auff andere Weise/ an sie zu *præsendiren* haben möchte.

(267.) Im Pirn. ist an stat des Worts/ verschonen/ welches gleichsam *meram gratiam importiren* wil/ gesetzt/ daß man dergleichen Einquartierungen sich enthalten solte.

(268.) Im Pirn. ist diese *Declaration* dabey/ daß die Proportion, so desfalß in allem zu *observiren*, billigmässig/ erträglich/ keinen in Vngleichheit treffend/ ꝛc. seyn solle. *v. n. 279.*

let werden möge. (269.)

Vnd weil vnmüglich/ zu allgemeinen Reichs-Creyß- vnnd Deputations-Versamlungē diß-mals zu gelangen/ vnd doch eine Anlage gemacht seyn will/ es gehe gleich einmals (welches GOtt gnädig verleyhe) zu gäntzlichem Friede/ oder zu Vnterhaltung noch etlichen Kriegs-Volcks; Alß versihet man sich/ es werde kein Chur-Fürst vnd Stand des Reichs/ noch auch die Freye Reichs-Ritterschafft oder Ansee-Städte/ Bedencken haben/ stracks mit vnd neben jhrer Acceptation dieses Friedenschlusses/ (270.) ein hundert vnd zwantzig Monat/ nach dem Einfachen Römer-Zug/ zu bewilligen/ vnd solche in (271.) Sechs gleichen Zielen/ benantlich 1. Septembris, vnd 1. Decembris

dieses

(269.) Im Pirnischen wird hiebey auch dieses *expresse cavirt*, da ein Stand wegen des sedis belli vor andern (dabey doch müglichster Verschonungsfleiß angewēdet werden solte) leyden müste/ daß demselben billiche Ersetzung gethan werden solte: So allhier außgelassen/ vnd also diese grosse Beschwerung/ der bißherigē *praxi* nach/ den Ständen nach Gutdüncken auff den Halß gewältzet werden/ vnd darauff ersitzen bleiben soll.

(270.) Im Pirn. sind nur 80. Monat benahmet/ so allhier biß auff den halben Theil erhöhet.

(271.) Im Pirn. sind nur drey gleiche Zeiten/ benamentlich Philippi Jacobi, Bartholomæi vnd Martini, Anno 1635. bestimmet; Dieweil man vielleicht den Krieg so lang hinauß zu führen/ oder den Reichs-Tag so lang zu verschieben nicht gemeynet gewesen.

dieses noch lauffenden / vnd 1. Martij, 1. Junij, 1. Septembris, vnd 1. Decembris des nächstkünfftigen 1636. Jahres / in die Lege Stadt / derer jeder Stand von dem Reichs-Pfenningmeister / den Reichs Satzungen vnd dem Herkommen nach / berichtet werden soll / (272.) an guter Reichs Müntze / doch der Reichs Thaler höher nicht alß vmb Anderthalben Gülden / oder neuntzig Kreutzer / angeschlagen / ohnfehlbar zuerlegen; (273.) Damit vmb so viel desto mehr die Disciplina militaris wieder angerichtet / vnd andere Exorbitantz vnd Vnordnung / (274.) welche beym Kriegswesen / in Ermangelung der ordentlichen Zahlung / gemeiniglich folgen thut / verhütet werden möge.

Kein Standt (275.) soll alßdann schuldig seyn / zugleich zu contribuiren / vnd auch die

(272.) Diese *Caution* wegen der guten Reichs Müntze / vnd daß der Reichs Thaler höher nicht alß neuntzig Creutzer anzuschlagen / ist im Pirn. außgelassen.

(273.) *Vide supra n. 259.*

(274.) Diese Bescheinigung der *militarischen Exorbitantien* vñ Vnordnungen ist im Pirn. nicht enthalten; sondern strenge *Disciplin* vnd gute Ordnung in allen Dingen / ohn alle *Condition* vnd Bedingung / versprochen vnnd hoch verpœnt.

(275.) Im Pirn. stehet dabey / oder dessen Vnterthanen; Allhier soll vielleicht gnug heissen / wenn nur der Stände jhre Taffel-Güter hierunter etwas in Acht genommen würden / den Vnterthanen möchte es gehen wie es könte. *Vid. in simili n. 93. & 233.*

(276.) Last des Quartiers zuertragen/oder die Verpflegung der Soldateſca vmbſonſt zukommen zu laſſen/ ſondern der Käyſ. Mayt. vnd des Reichs (277.) Commiſſarij, welche nach dieſem Schluß-abſonderlich/ hierzu zuverordnen/ ſollen (278.) darfür ſorgen/ daß richtige gleich-

(276.) Im Pirn. ſoll dieſe Laſt des Quartiers, in dem nemlich auch Speiſung vnd Verpflegung darunter begriffen werden wil/ gänzlich abgeſchaffet werden/ vnd wird außdrücklich *definiret*, daß das Quartier nur auff bloß Lager/ Liecht vñ Holtz verſtanden/ vnd kein weiters damit geſucht werden/ *Item*, daß wer viel zehren wolle/ auch viel bezahlen ſolte: Allhier aber ſol die Verpflegung vnd Speiſung ferner/ nach der alten *practica*, vnter dem *Quartier* verſtanden/vnd nur dieſelbe in Rechnung gebracht werden; dabey es denn zwar mit der Erſtattung langſam hergehen/vnd der Land- vnd Bürgersmann dadurch wenig getröſtet wird.

(277.) Im Pirn. ſollen in jedem Creyß gewiſſe *Commiſſarij* von den Creyß-Ständen verordnet werden/ vnd alſo daſelbſt nicht Käyſerliche/ ſondern des Creyſes *Commiſſarij* ſeyn: Vnd iſt dabey *expreſſè* dieſes mit angedeutet/daß die *Commiſſarij* jedem Stande die Einquartierung vnd Auffreibung deſſen/ ſo man/ ſeiner Quota nach/ nohtwendig auff ihn weiſen muß/ heimbgeben/ Dieſelben auch zuſambt den Officiern, ſo ſie an ſcharffer Auffſicht ichtwas vnterlieſſen/ für die Soldaten/ſelbſt an Haab vnd Gut/ Ehr vnd Stand/ Leib vnd Leben/nach Befindung/ geſtrafft werden ſolten.

(278.) Im Pirn. ſollen die *Commiſſarij* nicht nur/wie allhier/ dafür ſorgen/daß gewiſſe Verpflegungs *Ordonnance* gemacht/ſondern darfür ſollen ſie auch daſelbſt ſorgen/daß alle ſolche Notturfft mit guter Ordnung in die *Quartier*, alß die nur auff Lager/ Holtz vnd Liechte gemeynet/geſchafft werden möge.

mäſſige

mässige (279.) Verpflegungs Ordonnance gemacht vnd gehalten / vnd was jeder Stand / oder desselben Unterthanen / an Proviant vnd Futterung (280.) lifern / jhnen hingegen an den Contributionen abgezogen / oder auß dem Reichs Pfenningmeister Ambt wieder herauß gegeben vnd nachgetragen werde.

(279.) Im Pirnischen stehet dabey das Wort / erträgliche / damit nemlich etlicher Stände kundebares Unvermögen dabey auch gleichwol in Acht hette mögen genommen werden. v. n. 263.

(280.) Dieses lifern / wird im Pirnischen nur genant herleihen.

Weil aber den gemeinen Ständen sehr schwer seyn würde / alle / von derselben Zeit an / auff die obgedachte Käyserliche Reichs Armaden gehende Kosten / vollkömlich vnd zu gäntzlicher Abstattung zu tragen / oder auch denen Ständen / welche über die Proportion, auß Noht vnnd Zwang des Krieges / vor andern Ständen leyden müssen / jhre Schäden auß den Kriegs Contributionen, welche von den Ständen nach vnd nach bewilliget werden / zu ersetzen; So soll es nicht darumb die Meynung haben / daß die Stände des Reichs schuldig seyn solten / nachzutragen vnd zu erstatten / was über die Kriegs Contributionen, so sie nach vnd nach bewilligen / auff den Krieg gehet / Sondern es sol desto embsiger

(281.) auff Ersparung vnnd Einziehung aller vermeidlicher Vnkosten/vnd auff eine Ringerung der Anzahl des Kriegsvolcks/ also daß die Käyserliche vnd des heiligen Römischen Reichs Armada, in vnterschiedene Corporibus, der Gefahr adæquiret, vnd nicht über die Nohtturfft starck sey/ gesehen; wie auch auff eine vollkommene Beruhigung des Reichs/ vnd also auff förderlichste gäntzliche Abdanckung des Kriegsvolcks/ (282.) trewlich getrachtet werden.

(281.) Im Pirn. stehet noch dabey/ vnd sorgfältiger.

(282.) Im Pirn. ist dazu gesetzt/ daß solches für vnd für also geschehen solle.

Wie dann die Röm. Käys. Mayt./ mit Raht vnd Beliebung der Herren Churfürsten/ einen Reichs Tag auffs eheste außschreiben wollen; auff daß/ wann man je weiter kriegen müste/ alles was ferner bey der Militia zu consideriren, auff selbigem Reichs Tage/ mit gesambter Stände ordentlichem Zuthun/ erörtert werde.

Inmittelst sol nochmals/ weder das gantze Reich Teutscher Nation, noch einiger Stand desselben/ einiges weges zu den Nachträgen/ oder sonst zu einiger Zahlung/ welche nicht ins gemein verwilliget wird/ obligiret seyn; Sondern es mag denen/ die sich diesem Friedens Schluß entweder gar

gar nicht/oder doch nicht gnugsam bequemen/ vñ an des Vaterlands desto länger wehrender kostbahrer Armatur schuldig seynd/da sich deren über verhoffen einige finden solten/ desto stärcker zugesprochen/vnd die Ersetzung auß deme/ so denenselben zustehet/ vermöge der Reichs Ordnungen/ gesucht werden. (283.)

(283.) Dieses Orts ist im Pirn. *locirer*, der allhier weiter vnten folgende §. Vnd dieweil das heilige Römische Reich/ darinnen von dem *Prophan*-oder LandFrieden gehandelt wird. *ubi vide.*

Kömmt man dann einmal wieder zur längst gewündschten Beruhigung des lieben Vaterlandes Teutscher Nation, (dahin man dann jederzeit euſſerst vnd trewlich sich zu bemühen) vnd so bald nur wegen derer sich Widersetzenden darzu zu gelangen/ So sollen alle vnd jede Einquartierungen/ Sammel- vnd Musterplätze/ KriegsStewren/ vnd andere den Reichs Satzungen zuwider laufende Beschwerungen/ mit denen das Reich eine zeit hero belegt vnd beladen gewesen/ ins künfftige allerdings vnd durchauß fallen/vnd sich derselben nimmermehr angemasset werden.

Deßgleichen soll auch alßdann keine einige KriegsVerfassung/ im heiligen Römischen Reich/ weder vom Haubt noch Gliedern/

(284.) zu-

(284.) zuwider der Käyserlichen WahlCapitulation, den ReichsAbschieden vnd Creyß-Verfassungen / fürgenommen werden.

(285.) Es sol auch wegen keiner Sach / es sey dieselbige in diesem Tractat außgestellt/verglichen oder nicht / Insonderheit auch wegen der Pfältzischen Sach nicht / der Käyserlichen Cõcession, Belehnung vnd Verordnung zuwider/einige Außländische KriegsMacht auff des ReichsBodem zu kommen / gestattet/ oder da sie wider verhoffen je drauff käme / doch mit gesambten Zuthun darvon wider weggebracht werden.

(284.) Dieses ist im Pirn. bey Käyserlr. Mayt. alß dem Haubt so fern *expreßè declariret*, daß es anderst nicht geschehen solle / alß mit Vorwissen / Raht/vnd Bewilligung der Reichs-Stände/zum wenigsten der sechs Herren Churfürsten/ vnd wie solches förter in der Käyserl. WahlCapitulation klärlich enthaltẽ. Welches/Vorwissen/Raht/vnd Bewilligung / beneben deme was in der WahlCapitulation förter enthalten / deñ vermuthlich auch so fern hat gemeynet seyn sollen/daß Käys. M. auch nit vnter dem Namen eines Königs von Vngarn oder Böhmen / für sich ohn diesen *requisitis*, einige Kriegsverfassung im Reich fürnehmen solten.

(285.) Dieser §. ist im Pirn. ein *Appendix* des vorhergehenden/ vnd ist daselbst nicht sowol / wie allhier/nur wider die Stände/alß fürnemlich wider die Käys. M. selbst / daß nemlich von derselben keine Außländische Kriegsmacht jemals auff des ReichsBodem geführet werden solte / gerichtet; dabey auch weder die Pfältzisch. noch einige andere Sach *specificiret*: Viel weniger die wegen der

Fer-

Ferner sollen in vnd mit Auffrichtung dieses Frieden Schlusses / vnd dessen Publication, alle vnd jede Uniones, Ligæ, Fœdera (286.) vnd dergleichen Schlüsse / auch darauff gerichte Eyd pñ Pflichte / gäntzlich auffgehoben seyn / vnd sich einig vnd allein an die Reichs- vnd Creyß Verfassungē / vnd an diese gegenwertige Pacification gehalten werden.

Doch verstehet sich solches gar nicht auff eine Auffhebung der Churfürstlichen Verein.

Eben so wenig verstehet es sich auff der Röm. Käyserl. Mayt. vnd dero hohen Ertzhauses / oder auch auff anderer Chur-Fürsten oder Stände (287.) confirmirte Erbeinigungen.

So sol auch dadurch der dreyen Chur- vnd Fürstlichen Häuser / Sachsen / Brandenburg vnd Hessen / Vhralte / (288.) von den Römischen Käy-

Pfaltz fürgangene Käyserliche Concession, Belehnung vnd Verordnung / nechmaln also *confirmiret*, vnd alle Stände zu Verfechtung dessen allen künfftig alß jetzo *constringiret. add. n. m.*

(286.) Diese Wort / vnd dergleichen Schlüsse / so etwa wegen des genanten Leipziger Schlusses / der also auch hiemit seinen Bescheid haben soll / vnd dergleichen / noch eingerücket / sind im Pirn. nicht befindlich.

(287.) Das Wort / confirmirte, ist auch zu Praga nur dazu gesetzt.

(288.) Im Pirn. wird auch dieses Orts das Wort / Erbeinigung / *absolutè*, ohn erforderung der *Confirmation*, gesetzet / vnd nachmals die *Confirmation* nur bey dem Wort / Erbverbrüderung / erfordert.

fern confirmirte Erbeinigung vnnd Erbverbrüderung vnbeschadet seyn.

(289.) Die Röm. Käys. Mayt. (290.) wollen (291.) mit (292.) den Außwertigen Christlichen Potentaten vnnd Gewälten/welche (293.) deroselben/vnd dem heiligen Reich (204.) jhre Beruhigung / Ehr vnd Würde / auch Land vnd Gebieth / nicht verhinhindern / gute Einigkeit vnd vertrawliches Ver-

(289.) Dieser §. ist im Pirn. / so viel daran vnverändert/der *Reception* der frömbden *Potentaten* in diesen Friedenschluß vnnd *Amnestiam, connectiret. v. n. 213.*

(290.) Im Pirn. stehet dabey/ vnd das heilige Römische Reich.

(291.) Im Pirn. ist auch noch dazu gesetzt / vnd werden sich auch geneigt befinden.

(292.) An stat dieses Wörtleins / den / ist im Pirn. gesetzt/ Allen; Welches eine gar nachdenckliche Veränderung ist / darauß so viel zu vermercken/daß man zu Praga bereit etwas anders/ wider etliche außwertige *Potentaten*, muß im Sinn gehabt haben/ Ob gleich dieselbige dem/ was allhier nachgehends von jhnen erfordert wird / ein Genügen thun möchten *junge n. 210.*

(293.) Im Pirn. ist dieses Orts nur bloß das heilige Römische Reich benennet; Das Wort / deroselben / aber / welches auff Jhrer Käyserl. Mayt. *Personalia*, vnd dahin gerichtet ist/daß alle Jhrer Käys. Mt. vnd dero Ertzhertzoglichen Oesterreichischen Hauses/*personal* vnd *particulier* Streitigkeiten / zu gleicher Weise mit deme so das gantze Reich betrifft/außgeübet vnd verfochten werden sollen/ist allhier gantz new eingeschoben.

(294.) Ebener massen ist/zu dem *n. præc.* angeregten *Propos*, allhier das Wort/ Jhre / eingebracht; An dessen stat im Pirn. stund/ seine/dieweil es nemlich bloß auff das heilige Röm. Reich/vnd nicht zugleich auff Käyser. Mayt. Person/wie allhier/ gerichtet war.

nehmen

nehmen (295.) erhalten/ vnd den Ihrigen reciprocirtes sicheres hin- vnd herreysen / auch vngehinderte freye Commercia, (295.) nach Inhalt Ihrer Käyserlichen WahlCapitulation/vnd des Reichs Satzungen/ gestatten.

(296.) Es wollē auch Ihre Käyserl. Mayt. allerseits Chur- Fürsten vnd Stände des heiligē Römischen Reichs mit Recht vnd Gerechtigkeit/ nach Inhalt der Fundamental Gesetze / (296.) Güldenen Bull/vnd anderer löblichen Reichs- der Fundamental Gesetze begriffen: Allhier aber beym Prag. scheinets/Alß ob die Gülden *Bulla* nicht eben für ein *Fundamental* Gesetze hette *paßiret* werden wollen/ vnd deßwegen *separatim* benennet were; Inmassen dann auch die folgends gesetzte Wort/ **vnd anderer löblichen** Constitutionen, ihren *respect* auff die Gülden *Bullæ copulativè* haben / vnnd diese mit jenen in ein *prædicamentum* setzen.

(295.) An stat dieses Worts/ **erhalten** / welches nur auff die *Conservation*, dessen so bereit in seinem *Esse* ist/gezogen werden kan/ war im Pirn. das Wort/halten/ so auch auff die *restablirung* der zerfallenen Freundschafft gemeynet gewesen/gebrauchet.

(296.) Im Pirnischen heists; **Allermassen hievon in den Reichs** Fundamental **Gesetzen / vnd andern heilsamen** Constitutionen **mit mehrem Versehung gethan**: Allhier aber wollen Ihre Käys. Mayt. nicht weiter verbunden seyn / alß nur *strictè*, so weit dero Wahl-*Capitulation* gehet.

(297.) Diese drey allhier folgende §. §. sind im Pirn. so viel daran nicht geändert / zu nächst vor der *sancirten Amnestia collocaret. vid. n. 176.*

(297.) Die **Gülden** Bulla ist im Pirn. dieses Orts nicht absonderlich *specificiret*, sondern daselbst vnter dem *General* Namen

Constitutionen, so dann laut dieses Vertrags / auch mit Sanfftmuth vnnd Güte regieren / vnd denselben Käyserliche Freundschafft / Hulde / Gnad vnd Gutes erweisen / vnd Männiglich bey Gleich vnd Recht / darin̄ doch jedes Reichs Grundfeste vnd Glückseligkeit bestehet / verbleiben lassen; Wie auch das gantze Römische Reich bey seiner wolhergebrachten Libertet, Freyheit vnd Hoheit / (299.) wie denn auch Religion- vnd Prophan Frieden / jederzeit erhalten vnd schützen.

(299.) Des Religion- vnd Prophan Friedens geschicht im Pirnischen dieses Orts keine Meldung: Dieweil nemlich die *Manutention* des *Religion*- vnnd *Prophan* Friedens / oder *Iurisdiction* in Sachen den *Religion* Frieden insonderheit betreffend / dem Käyser daselbst nicht eingeräumet ist; wie zwar nachmals zu Praga beschehen / *sup.* §. Vnd behalten Ihre Käys. Mayt. *p. n. 59.*

Die Churfürsten / Fürsten vnd Stände des Reichs aber / sambt vnd sonders / sollen auch / zuförders vnd hinwiderumb / der Käys. Mayt. allen schüldigen vnterthänigsten Respect, Ehre / Gehorsam / Lieb vnd Trewe standhafftig erzeigen / vnd in allem / wie trewen vnd Gehorsamen Churfürsten / Fürsten vnd Ständen gebühret / sich verhalten.

Auch soll zwischen den Catholischen vnnd Augspurgischen Confessions Verwandten

(300.) Stän-

(300.) Ständen/ das alte gute auffrechte Teutsche Vertrawen wiederumb erhoben/ trewlich fortgepflantzet/ vnd alles das jenige/ so Mißverstand oder Weiterung gebehren möchte/ vmb des allgemeinen Besten willen/ fleissig vnd zeitlich verhütet werden.

(302.) Beyde/ die Catholiche vñ Augspurgische Confessions Verwandte Chur-Fürsten vnd Stände/ sollen miteinander zu Handha-

(300.) Im Pirn. sind die Protestirenden auch dieses Orts dazu gesetzt; Allhier aber will man mit denselben keine Freundschafft halten. *Vid. n. 1. & pass.*

(301.) Vor der *Dispositon* dieses §. der sich etwa im Pirn. anfänget/ Allermassen denn auch abgeredet/ gehet daselbst zuvorher; Die Stände solten nicht allein ins gemein einander mit rechten/ guten/ wahren vnd gantzen Trewen meinen/ sondern es solten auch die Catholische/ den Augspurgischen *Confessions* Verwandten vnd *Protestirenden*/ die Haltung guter vertrawlicher *Correspondentz*/ vnd daß keiner den andern das publicum betreffend verliesse/ vnd sich einer des andern annehme/ nicht für übel halten/ *& vice versâ* auch nit die Evangelische den Catholischen/

ꝛc. Vndwolte die Käys. Mayt. allerseits Stände/ ohn Vnterscheid der *Religion*, in Käyserl. gleichem Schutz vnd Schirm halten/ vnd die Glieder hinwiderumb sich/ dergestalt wie dieser *Art.* vermag/ gegen Käyserl. Mayt. bezeigen/ wie solches daselbst mit mehrem zu lesen. Welches alles man nachmals zu Praga nicht eingehen oder geschehen lassen; Vnd also den Reichs Ständen ins gemein ins künfftige/ nicht allein keine Verbündnüsse oder andere Zusammenthuungen/ wie die Namen haben möchte/ vnd darauff gerichtete Verfassungen/ wie *infra n. 310.* mit mehrem zu ersehen/ sondern auch so gar die Haltung vertrawlicher *Correspondentz*/ vnd also viel weniger einige dahin gemeinte *Conventus* oder Zusammenkunfften/ nicht verstatten wollen.

bung Fried (302.) vnd Rechtens / getrewlich concurriren, vnd Jhrer Käyſ. Mayt. alß dem Oberhaubt / hierzu allen ſchuldigen Reſpect, Gehorſam vnd (303.) Beyſtand erweiſen.

(304.) Vnd weil das heilige Römiſche Reich ohne den (305.) ſo weißlich auffgerichtete (306.) Land Frieden nicht beſtehen kan / Alß ſol auch derſelbige / vom Haubt

(302.) An ſtat des Worts / Rechtens / darunter denn alle der Käyſerl. Mayt. *Perſonal-Prætenſiones* gezogen werden könten / heiſt es im Pirn. Ruhe vnd Einigkeit; Daß alſo daſelbſt die Stände / nicht ſowol / zu Handhabung aller angegebenen *Prætenſionen* vnd *Iurium, ſub quibus ſummæ ſæpe latet injuria*, alß *ad Tranquillitatem & ſalutem publicam*, zu *cooperiren* ſich anerboten: So ſtehet auch daſelbſt noch weiter *expreſſè* dabey / daß dieſe *Cooperation* der Stände zu Handhabung Friedens vnd Ruhe / im heiligen Römiſchen Reich / vnd alſo nicht weiter / *Item*, Jnhalts der Reichs Geſetze / vnd alſo nicht anders / gemeinet ſeyn ſolte, *add. n. ſeq.*

(303.) Das Wort / Beyſtand / darunter denn in allen Käyſerlichen *Perſonal-Prætenſionen Aſſiſtentz* von den Ständen könte gefordert werden / iſt im Pirn. nicht bekant. *add. n. præc.*

(304.) Dieſer §. iſt im Pirn. zunächſt nach den *Executions*-oder Kriegs Puncten geſetzt: *v. n. 283.*

(305.) Die allhier im Pirn. dazu geſetzte Wort / vnter dem Haubt vnd Gliedern / die dann etwa der *Conſtitutioni Pacis publicæ vim Pragmaticæ Sanctionis*, vnd daran der Käyſer *ex conventione mutuâ obligiret* ſeyn ſolte / zueignen wollen / hat man nachmals zu Prag nicht vertragen mögen.

(306.) *Add.* im Pirn. ſo anſehnlich verbeſſerten vnd ſo hoch bethewerten; Bey welcher Worte Außthuung man nachmals zu Prag / ſonder allen Zweiffel / der *Conſtitutioni de Pace publi-*

vnd

vnd Gliedern / jederzeit trewlich observiret vnd vor Augen gehabt / vnd darüber / zumal bey diesen grawsamen / eine zeithero häuffig eingerissene (307.) Vnordnungen / vnnd fast ohne Scheu verübten (308.) Gewaltthaten / mit grossem Ernst vnd Eyfer gehalten / vnd ein jeder Contravenient, nach aller Schärffe / ohn ansehen einiger Person / gestrafft werden / damit eines Exempel ein Schrecken vieler seyn möge. (309.)

(310.) Vnd da einer oder anderer Stand sich / den Reichs Gesetzen vnd Executions Ordnung / vnnd diesem Friedens Schluß zuwider / in Verfassung stellete / Werca etwas zu *detrahiren*, gemeynet gewesen.

(307.) Das Wort / **Vnordnungen** / ist im Pirn. außgelassen; vnd etwa an dessen stat folgends (308.) gesetzt gewesen / **Vngebührnüssen** / so allhier im Prag. außgelassen ist.

(309.) Im Pirn. ist noch weiter angehangen / daß **ein jeder Stand in seine Lande deßwegen ernste Mandata außgehen lassen** solte; Allhier aber im Prag. sollen die Stände mit diesen Sachen nichts zu thun haben / die *Executions*-Ordnung auch ruhen / vnd die Käyserliche Reichs *Armada* alles verrichten. *jungen. 258.*

(310.) Im Pirn. ist diesem §. noch *præmittiret*; Dofern die Catholische sich **sonderbarer Bündnüsse vnterzögen / oder in Verfassung stelleten** / vnd *Cæsar* solches auff Anruffen **der erlangte Wissenschafft** / nicht **alßbald** *remedirte*, solte den Evangelischen eben dergleichen / zu ihrer Sicherung frey stehen / *& contrà*; wie daselbst mit mehrem zu lesen. Vnnd ist also daselbst den Ständen ja noch in gewissen *Casibus*, sich vntereinander zu verbinden / vnd be-

bung

bung vnd Kriegs Volck annehme/ vnd darvon/ auff Erinnerung der Käyserl. Mayt. / welche von den Außschreibende Ständē der angrentzenden Creyse/ sambt oder sonders/ dessen ohnverzüglich avisiret werden sollen/ nicht gütlich abstehen wolte/ Sol wider denselben/ nach Inhalt des Reichs Fundamental Gesetze/ vnd anderer heylsamen Constitutionen, auch dieser (311.) Pacification, mit Käyserlichem Ernst verfahren/ vnd darinnen allerseits des heiligen Reichs Gesetzen vnd Ordnungen nachgegangen/ vnd dieselben in acht genommen werden.

Was in diesem Friedens Schluß/ (312.) vnd dessen Neben Recessen, keine sonderbar Erklärung vnd Decision hat/ darinn sol es allerdings bey des heiligen Reichs Fundamental Gesetzen/ auch hoch vnd thewer verpönten Religion- vnd Prophan-Frieden/ so wol andern heilsamen Reichs Constitutioni-

sonders *in Casu nō promtæ Iustitiæ*, die *Arma* zu ergreiffen/ zu solchem Ende nötige Zusamenkünffte vñ dergleichen anzustellē/ vnd ins gemein alle *Iura Belli* zu *exercirē*, zugelassen vnd frey gestellet verbliebē; Derer keines nachmals zu Prag bewilliget wordē. *Add. n. 391.*

(311.) Im Pirn. heists Pacifications Notul.

(312.) Der Neben Recessen wird im Pirn. dieses Orts nicht mit gedacht/ noch sonst irgendwo dieselben dergestalt *roboriret*, daß darüber gleicher weise wie über dem Haubtwerck solte gehalten werden. Es gehöret sonst auch hierunter der *Catalogus Exlipiendorum ab Amnestiâ. vid. n. 204.*

cutionibus vnd Ordnungen / vnd wann auch in denselben keine sonderbare Dispositiones befindlich / bey Verordnung gemeiner Käyserlicher Rechte gelassen werden.

(313.) Was aber diesem wolbedächtigē Frieden Schluß zuwider vnd entgegen / oder hinderlich vnd schädlich seyn möchte / es habe auch Namen wie es immer wolle / daß soll zu keiner Zeit von niemand / wer der auch were / angezogen oder fürgewendet werden / sondern alles vnd jedes / so fern vnd weit es diesem Frieden Schluß / vnd dessen in sich haltenden Puncten / Articuln vnd Meynungen nachtheilig / abbrüchig vnd hinderlich seyn könte / es sey gleich Gerichtlich verordnet / oder ausser Gerichts verhandelt / vnd habe Namen wie es wolle / hiemit vnd in Krafft dieses / gäntzlich vnd zu Grunde auffgehebt seyn / auch von nun an vnd zu ewigen Tagen / weder inn- noch ausserhalb Gerichts / zu Hintertreibung / Glossirung / Declaration, oder Limitation dieses Vergleichs / weder per modum Actionis noch Exceptionis, (ausserhalb

(313.) Dieser §. darinnen die *Derogatio* vnd *Cassatio huic Pacificationi Contrariorum sanciret* wird / ist im Prn. der allerletzte / *Incipiens*, Deßgleichē soll wider diesen. Vnd sind daselbst die *Protestation* vnnd *Reservation*, wegen dieses bey dieser *Pacification* gebrauchten / im Reich sonst vnerhörten *Modi*, vnd dann folgends die *Assecurations*-Puncten / diesem Punct zuvorgesetzt. *vid. in seqq.*

was droben / wegen der Geistlichen Güter (314.) einem jeden / auf den (315) Fall entstehender weiterer Vergleichung / nach Verfliessung der daselbst bestimbten Jahre / zu seinem Rechten vorbehalten) allegiret vnd angeführet / viel weniger ichtwas darauff erkant / decretiret, sententioniret, oder exequiret werden; Sondern solcher Vergleich / wie delselbe in seinen klaren deutlichen Worten vnd Buchstabē lautet / alß eine veste vnveränderliche Norma, Regul vnd Richtschnur eines auffrechtē / beständigen / ewigwehrenden / vnaufflößlichen Friedens / in allen Hohen vnd Nidern Gerichten / wie auch ausserhalb derſel-

(314.) *Add.* im Pirn. In den beyden Periodis, Thäte man sich; Darmit denn darauff gesehen worden / daß nicht allein *quoad Meritа Cauſæ*, sondern auch *quoad Modum in eâ procedendi, & Competentiam Fori*, alle *Iura* der Evangelischen Stände / solten *Integrа conſerviret* vnd vorbehalten seyn; Allermassen daselbst in solchen beyden *Periodis*, Thäte man sich / deßwegen sorgfältige Versehung gethan worden: Welche beyde gantze *Periodi* aber / vnd die darinnen oeßfalß gemachte Versehung / nachmals zu Praga *caßiret*, vnd / sowol *quoad Forum Competens* alß *Modum procedendi*, des Reichs-Hof-Rahts *Iuriſdiction* eingeführet vnnd *ſtabiliret*, vnd also in diesem Paß den Ständen nichts mehr vorbehalten worden. *Vid. n. 50. & 59.*

(315.) Im Pirn. stehet hier dabey / das Wort / vnverhofft; Indem man aber nachmals zu Praga solches Wort abgelöschet / ist damit gnugsam angedeutet / dz man zu weiterer Vergleichung in diesen Sachen keine Hoffnung / zweiffels ohn auch kein groß Verlangen getragen.

derselben/gehalten; vnd do deme zuwider/ über Zuversicht/ auch ins künfftige von jemanden/ wes Standes/Würden oder Wesens der auch were/ de facto, directò oder per indirectum, ichtwas fürgenommen/ impetriret, oder motu proprio erfolgen/oder sonst einigerley Weise gehandelt würde/ sol dasselbe jetzo alß dann/vnd dann alß jetzo/gantz vnd allerdings vngültig/vnd ipso facto null vnd nichtig seyn/vnd/ alß wann es nicht ergangen vnd fürgenommen/ gehalten vnd geachtet (316.) werden.

(316.) Im Pirnischen ist die *Clausula*; Vnd in Summa diese gantze Pacifications-Handlung Käyserlich/ Königlich/ ꝛc. dieser *Dispositiv* angehangen/ welche allhier im Prag. *sub fine* §. *seq.* Vnd da Ihre Käys. Mayt. zu befinden ist. *Vide n.* 322.

(317.) Vnd wollen Ihre Käyserl. Mayt. diese gantze Pacifications-Handlung/ bey Ihren Käyserlichen Würden vnd Worten/ für sich vñ Ihre Nachkommen am Reich/ auch dero Ertz-Hauß/ stet vnd vnverbrüchlich vnd auffrichtig halten vnd vollnzie-

(317.) Denen in den folgenden f. §. §. allhier begriffenen *Assecurations*-Puncten/ ist im Pirn. die *Excusation* dieses gebrauchten *Modi*, wie *n.* 313. zu sehen/ *præmittiret*, vnd darauff in einem *Context*, dieser *Recessus* mit vnterschiedenen *Vinculis roboriret*, vnd der *Pœnal*- vnnd *Executiv-Proceß* wider die *Contravenienten* mit mehrē ernstlich *sanciret*, wie daselbst außführlich zu lesen. Welche gantze Sach aber allhier im Prag. gäntzlich verkehret/ vnd in eine gar andere Form gebracht worden/ wie auß

hen/deren stracks vnweigerlich nachkommen vñ geleben/ vnnd darüber jetzo oder künfftig/weder auß Volkommẽheit oder einigem andern Schein/ wie der Namen haben möchte/ nichts fürnehmen/handeln oder außgehen lassen/ noch jemand andern von ihrentwegen zu thun gestatten.

gegeneinander Haltung zu ersehen. Vnd zwar *in genere, quoad Formam & Modum*, bestehet der Vnterscheid fürnemlich darinn; Daß im Pirn. dieser Recessus, alß eine freywillige wolbedächtige Transaction, zwischen der Käyserlicher Mt. so viel nemlich deroselben *Interesse* belanget/ vnd dann zwischen den Ständẽ des Reichs von beyderley Religionen, vntereinander/so viel deren jedweder bey dem Werck *interessirt* vnnd *implicirt* gewesen/*consideriret*, vnd solcher Gestalt folgends *firmiret* vnd befestiget/vnd in formâ Pragmaticæ Sanctionis, inter Leges publicat Imperij gezehlet worden; Allhier aber wird die Sach anders nicht als ein *Pactum*, Vereinigung oder *Pacifications* Handlung/zwischen der Käyserl. Mayt. alß dem Oberhaubt/an einem/vnd dann der Churf. Durchl. zu Sachsen/am andern Theil/gehalten/vnd folgends auch anderer Gestalt nicht/alß durch deren beyder *reciprocirtes* Versprechen vnd Gegenversprechen/*muniret*. Daß also das Werck an allen Seiten einer *Confœderation* zwischen der Käys. Mayt. an einem/ vnd der Churf. Durchl. zu Sachsen am andern Theil/ alß einer Beruhigung vnd Vergleichung im Reich/viel ähnlicher ist/ davon *sup. n. 228. & 254* erinnert. Vnd hat man Insonderheit (neben vielen andern *consequentien*, davon zur andern Zeit) eben hiedurch nochmaln *diffitiren* wollen/daß die fürnembste Vrsach vnd Wurtzel dieses Krieges/auß dem Streit über den Geistlichen Gütern herrühre/vnd also die Catholische vnd Evangelische Stände *principaliter* untereinander bißher zu thun gehabt hetten; Sondern es sollen jene/ die Catholiche/ alß bißhero gewesene trewe *Aßistenten* vnd Bey Stände jhres

de jhres Ober Haubts/dieſe aber/die Evangeliſche nemblich / alß ſolche Leute/die ſich wider ihr fürgeſetztes Ober Haubt auffgelehnet/vnd wider daſſelbe bloß bißher jhre *Arma* gerichtet hetten / geachtet werden / vnd dergeſtalt *Perduellionis & Rebellionis Nota & Infamia* auff Sie erſitzen bleiben. *add. ſup. n. 6. & n. 176. & ſeq.* Was dann die *Vincula* an ſich ſelbſt belangt; So ſind die jenigen/ſo noch etwa für die fürnembſten vnd kräfftigſten hetten mögen zu halten ſeyn/nachmals zu Praga gar außgelaſſen vnd nicht mehr *adhibiret* worden: Denn für dißmal zugeſchweigen / daß die Vis & Efficacia Tranſactionis, zwiſchen dem Haubt vnd allerſeits Gliedern im Reich vntereinander/ Pragmaticæ Sanctionis & Publicæ Legis Imperij, vnd alles was dahero *dependiret*, nunmehr nicht vorhanden iſt; (deſſen *effectus* ſich zu ſeiner Zeit auch wol finden möchten) So ſolten nach dem klaren Jnhalt des Pirniſchen *Pacification* Schluſſes / **alle Römiſche Käyſer durch geſchworne** Capitulation **dazu** in ſpecie **verbunden** / Solcher Schluß auch **der Churfürſtlichen Verein mit eingerücket** / Alle vnd jede Contravenienten, vnd *in caſu notorio*, neben den Geiſtlichen Ständen / **auch die** Capitulares, **vnd ins gemein Land Stände vnd Vnterthanen** / ipſo jure & facto, **Jhrer Ehr** / Dignitet **vnd Würde** / **Land vnd Leute** / **Rechten vnd Gerechtigkeiten verluſtig ſeyn**; *in caſu etiam minùs notorio, poſt legitimè latam ſententiam, contra Condemnatum*, ohn allen Auffſchub vnd *reſpect*, *executivè* verfahren werden: Welche Puncten alle miteinander allhier im Prag. *retractiret* vnd außgelaſſen ſind; Wie ſolches auß beyderſeits Verleſung klärlicher zu erſehen. Vnd weil man dann/Evangeliſchen Theils ins gemein/ bißher jederzeit/faſt nicht ſo ſehr deßwegen / wie man ſcheinbare vnd gute *conditiones Pacis* von dem Catholiſchen Gegentheil erlangen möchte / alß fürnemlich darumb an- vnd in Sorgen geſtanden/ wie vnd auff was Maaß man doch die jenigen Leute / ſo mit jhren *Conſcientzen* vnter dem vermeynten Göttlichem Statthalter / dem Papſt / ſtehen / vnd jhres Gewiſſens halber keine *Iura* oder *Vincula*, mehr alß deſſelben *Nutus*, bey ſich gelten laſſen müſſen / Ja die es an ſich ſelbſt für ein gut vnd heilig Werck halten / die vermeynten Ketzer / zu Dienſt vnd

Vortheil der Römischen Kirchen/es geschehe auff was Weise es auch immer wolle/zu *defraudiren*, Dergestalt fassen vnd *vinculiren* möchte/ daß man sich des jenigen / so bey der *Pacification* von jhnen versprochen vnd eingewilliget würde / gnugsam versichert halten könte: Alß ist fast zu verwundern / warumb die Chur-Sächsische Herrn Abgesandte / auch die zu Pirna bereit verwilligte *Assecurationes* vnd *Munimenta*(vñ die doch noch dazu dem Gegentheil einzugehen so gar schwer nicht gefallen weren) widerumb fahren lassen/ vnd das ganze Werck auff Feder vnd Papier *fundiren* wollē. Vermuhtlich aber mag solches dannenhero geschehen seyn/ dieweil sie den Frieden Schluß dergestalt beschaffen/daß sich der Catholische Theil nicht sehr dabey beschweret befinden würde/vnd dannenhero für vnnöhtig erachtet/mehrere Versicherung von demselben darüber zu begehren. Wiewol gleichwol auch darauff nicht allerdings zu bawen: In Betrachtung/daß/So daß jene/was von dem Catholischen Theil in diesem Schluß noch etwa versprochen seyn mag / nicht solte gehalten werden / man alsо/ Evangelischen Theils / noch zehen mal ärger daran seyn würde / Alß wenn niemals einig Versprechen geschehen were; Sintemal bey vielen nicht kan geglaubet werden / daß die Trewlosigkeit vnter den Menschen Kindern so groß sey/vnd es also nicht so genaw abgehet/daß nicht noch in etwas Rechnung auff dergleichen Versprechen gemacht werden solte/vnd man daher vmb so viel desto leichter / vnvermuhtlicher vnd gefährlicher berücket werden könte. *ad.n.323.*

(318.) Jngleichen thut Jhre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ für sich/Jhre Erben vnd Nachkommen/(319.) vnwiderrufflich / bey dero Chur-vnnd Fürstlichen Würden/Stand vnd Namen/versprechen vnd zusagen/

(318.) *Vid.n.præced.*

(319.) Des Widerruffs halber ist im Pirn. nichts *caviret*; Wiewol allhier im Prag. auch/ nur an einer / nemlich Chur-Sächsischen / Seiten / das Versprechen Vnwiderrufflich geschicht; An der andern Seiten wird dessen nichts gemeldet.

sagen/daß Sie alle das jenige/so in dieser Pacifications-Handlung versehen/ (320.) es sey per modum Pacti oder Reservati einkommen/ für sich/ Ihre Erben vnnd Nachkomen/ auch Land/ Leute/Vnterthanen/ also trewlich vnd vest halten/vnd darwider in keinerley Wege handeln sollen noch wollen/ noch jemand andern von ihrentwegen zu thun gestatten.

(321.) Vnd do Ihre Käys. Mayt./ dero hohes Hauß vnd Assistirende / oder auch Ihre Churf. Durchl. vnd dero Mit Verwandte/oder jemand so in diesem Verliget nochmaln einzufordern/ vnd was dergleichen mehr/ mit eusserstem Vermögen *stabiliren*, vnd verfechten helffen wollen vnd sollen.

(320.) Diese *Extensiõ*, auff die in diesem Frieden enthaltene Reservata, sowol alß Pacta, ist im Pirn. gantz vnbekant. Es ist aber zu verwundern/ daß Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen/ sich vnd Ihre Nachkommen/vnd alle andere Evangelische Stände/dahin so eyfferig *obligiren* vnd verbinden mögen/Daß Sie auch alle die hochwichtige vnd hochnachdenckliche/ in diesen Schluß eingebrachte/ Käyserliche *Reservatæ*, alß/*Ex.g.* alle auß dẽ *Religion*Frieden rührende Streitigkeitẽ an dero Käyserl. Reichs Hof Raht zu *dijudiciren*, denselben noch ferner *pro arbitrio* zu bestellen/ *In Puncto Religionis* in Böhmen vnd allen Erblanden mit freyer Hand zu *disponiren*, Fernere Erstattung aller wegẽ der Pfältzischen Sachen/ vnd was deme anhängig/ auffgewandter Vnkosten/bey allen Helffern vñ Helffers-Heffern zu suchẽ/ Auß der *Amnestiâ* so viel Land vnd Leute zu *excipiren*, die Vestung Philipsburg nach Gutdüncken zu gebrauchen / was etwa in *particular Accorden* verwil-

(321.) Daß man diesen gemachten Schluß mit gesambter Hand vnd Zuthat *exequiren*, vnd zum *Effect* bringen solle / Sol-

trag

trag begriffen / vnd sich mit gleicher Verpflichtung darein begiebt / mit thätlicher Handlung oder sonsten / Vergewaltigung leiden / oder demselben das seine Vorenthalten würde / Demselben wollen Ihre Käys. Mayt. vnd Churfürstl. Durchl. getrewe Hülffe / Raht vnnd Beystand / in Krafft des hierüber auffgerichteten gemeinē Land Friedens / Reichs-Ordnungen / vnd dieses Vertrages vnd Friedenstands / sämbtlich vnnd sonderlich leisten. (322.) Vnd soll also dieses alles Käyserlich / Königlich / Churfürstlich / Fürstlich / Erbar vnnd auffrichtig / vest vnd kräfftig / gehalten werden.

ches ist zuvor bereit so offt vnd vielfältig widerholet / dz im Pirn. dieses Orts bey befestigung nemlich dieses *Recesses*, oder den *Assecurations*-Puncten / weiter davon nicht gemeldet ist: Allermassen denn zwar auch dieser allhier noch eingebrachte *Paragraphus*, nicht sowol auff die *Execution* dieses Friedens-Schlusses / alß dahin gemeinet ist / daß die Käyserl. Mayt. vnd Churf. Durchl. alß *Confœderati*, auch künfftiger Zeit in allen begebenden Fällen / getrewe Hülff / Raht vnd Beystand einander leisten sollen. *ad. n. 254. & 317. v. etiam n 303.*

(322.) Diese *Clausul* ist im im Pirn. der *Derogationi Contrariorum subnectiret*, vnd daselbst die allerletzte / vnd der Beschluß von allem. *v. n 316.*

(323.) Vnd wenn nun dieser Frieden-Schluß / von den andern Geistlichen vnnd Weltlichen

(323.) Im Pirn. soll / wie *n. 317.* zu ersehen / dieser *Recessus* Vim Transactionis, *quæ sc. propter jus singulorum, nullâ unquam pluralitate votorum dissolvi potest*, ha-

Chur-

Chur-Fürsten vñ Stänben/ oder doch dem mehrern/ Theilgleichfals beliebet vnd bekräfftiget/ sol er/ vmb des Boni Publici willen/ alß eine gemeine Reichs Bewilligung gelten/ auch von

ben/ vnd folgends/ ohn alle *condition*, formâ Pragmaticæ Sanctionis, inter Publicas Leges Imperij *referiret* werden. Allhier aber wird von gegenwertigem Schluß gesagt/ daß er mit gewisser *Condition*, accedentibus nimirum suffragijs reliquorum Imperij Electorum, Principum & Statuum, **alß eine gemeine Reichs Bewilligung gelten** solle; vnd solches zwar nicht *per se*, oder *ex sui naturâ*, sondern **vmb des** Boni Publici **willen**/ oder *par Raison d' Estat*. Daß also hiemit/ *1. Virtus Transactionis*, *2. Specialis illa Vis, in nomine Pragmaticæ Sanctionis*, *3. & Publicæ Legis Imperij, recondita*, diesem *Pacifications* Schluß hiemit *detrahiret* vnd entzogen; Hingegen derselbe 4. anderst nicht/ alß ein gemeiner Reichs Abschied oder Bewilligung/ gehalten werden soll/ vnd solches 5. nicht von nun an sondern künfftig/ auch 6. nicht schlechter Dinge/ sondern mit gewisser *Condition*, wie dann auch 7. nicht *virtute propriâ*, *nec in perpetuum*, sondern *quatenus Ratio Boni Publici aliud suadere non poßit*. Wann demnach dieser Schluß dergleichen Krafft eines *Recessus vel Constitutionis Imperij* ja noch etwa erlangen möchte/ Vnd aber auſſer allem Zweiffel ist/ daß dergleichen *Recessus vel Constitutiones, vel solâ Autoritate Imperatoriâ, vel certè accedentibus Votis & suffragijs Statuum, antiquiret* vnd *abrogiret* werden können; Hiebenebē auch dieses klar vor Augen/ daß/ Nachdem die Chur-Pfaltz nunmehr bey dem Catholischen Hauß Beyern ohn alles *Disputat* verbleiben soll/ die beyden in dem Churfürstlichen *Collegio* noch übrigen Evangelischen Stimmen/ Chur-Sachsen nemlich vnd Brandenburg/ also von keiner *Consideration* mehr sind; wie dann auch ferner/ wegen der in diesem Schluß *sancirtē Exclusion* aller Evangelischen Bischöffe vnd *Prælaten*, von den Reichs- vnd *Deputation* Tägen vnd dergleichen/ künfftiger Zeit der Catholische Theil/ ohn einigen Zweiffel/ die meisten Stimmen bey allen Reichs Tägen vnd dergleichen *Conventen* ha-

Ihrer Käyserl. Mayt. dero (324.) Reichs-Hof-Raht / so wol dem Käyserlichen Cammer-Ge-

ben wird; Vnd über daß alles dem Evangelischen Theil noch ferner so viel Stimmen abgehen / vnd hingegen dem andern Theil zuwachsen / So viel nemlich Stände (derer dann nicht wenig) auß diesem Frieden *excipiret* sind: Alß hat man dannenhero vmb so viel mehr zu ermessen / wie Wol man bey diesen Sachen verwahret. Wann auch das *Bonum Publicum*, *Prætextus* gnugsam / vnd eine geringe Veränderung der Zeit vnd Vmbstände / eine newe *Rationem Status* suppeditiren kan / Ja auch wol *reverà*, wo nicht jetzo / doch mit der Zeit / *ex usu* (*propter majorem quorum interesse, Pontificiam sc. Partem*) publico seyn möchte / *Hæreticos, ut vocant, exstirpari*, & *Vim Imperij conferri in unam familiam*, Alß erhellet darauß ferner / wie vngewiß es vmb die *Fundamenta* dieser Sachen beschaffen / vnd wie so wenig Fruchtbarliches auff dergleichen Eyß gebawet werden könne. *add. n. 317.*

(324.) Im Pirnischen soll der *Pacificationis Receß* zwar auch dem Käyserlichen Cammergericht gebührē *insinuiret*, vnd darauff zu sprechen anbefohlen worden; Der Reichs-Hof-Raht aber / dessen allhier *principaliter* vnd fürnemlich gemeldet wird / hat daselbst hiemit nichts zu thun. Gleich wie dann *sup.* §. Vnd behalten Ihre Käys. Mayt. / *n. 59.* des Käys. Reichs Hof-Rahts *Iurisdiction* in Sachen wegen der Geistlichen Güter / vnd aller andern auß dem *Religion-* vnd *Prophan* Frieden herrührenden Streitigkeiten / *fundiret* vnd *stabiliret* ist / Also wird nunmehr auch demselben die *Interpretation* vnd *Declaration* gegenwertigen Friedens / vnd in allen *Disputen*, so darüber etwa entstehen vnd erreget werden möchten / zu *decretiren* vnd *sententioniren* völlige Macht vnd Gewalt hiemit übergeben. Was aber die Evangelischen bey diesen Richtern sich für Vrtheil zu versehen haben / vnd wie leicht hingegen dem Catholischen Theil seyn wird / alles was sie nur gelüstet / *coram favorabili hoc judice* außzuwircken / vnd *sub Iuris istâ specie* folgends *per armatum Cæsarem* zum *effect* zu bringen / Solches ist an sich selbst / über alles daß jene so die Erfahrung bereit gelehret / überflüssig gnugsam zu ermessen.

richt

richt zu Speyer/ (325) tragenden Käyserlichen Ambts wegen/ darauff jederzeit zu sprechen/ anbefohlen werden. (326.) Gestalt dann Ihre Käyserl. Mt./ alß das Oberhaubt/ sich darzu Käyserlich erkläret/ Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen auch Ihres Theils/ daß solches geschehen möge/ bewilliget/ vnd dergleichen von denen so diesen Vertrag annehmen/ vnd sich darzu verbinden/ auch zu beschehen.

(325.) Die Wort/ tragenden Käyserlichen Ambts wegen/ so im Pirn. hiebey nicht zu befinden/ sind allhier auch nicht vergebens eingebracht; Vnd wollen etwa so viel andeutē: Ob gleich die auß diesem Frieden Schluß entstehende *Disputen* nicht alle für den Käys. Reichs Hof Raht/ dahin sie zwar fürnemlich gehören sollen/ sondern auch etwa ins Käyserl. Cammergericht zu Speyer gerichten/ So solle doch solches anders nicht/ alß in Krafft Ansehung vnd *Respect* des Käyserlichen Ambts/ so von solchem Cammergericht geführet wird/ gemeynet seyn; Vnnd nicht etwa dannenhero diese Meynung geschöpffet werden/ alß ob diese vnd dergleichen Sachen nicht für Ihr Käys. Mayt. allein/ sondern für das gantze Reich/ oder diejenigē so von dem gantzen Reich Ihr Ambt trügen/ gehörig weren.

(326.) Dieses Duumvirale Suffragium, vmb dessentwillē dieser Schluß alß eine gemeine Reichsbewilligung gelten/ vnd dem Käys. Reichs Hof Raht/ sowol dem Cammergericht zu Speyer/ darauff jederzeit zu sprechen/ *insinuiret* werden solle/ ist im Pirn. nicht *exprimiret*; Sondern rühret daselbst alle Krafft vnd *Autorität* dieses *Recessus* her/ *ex* Virtute (*quanquam per fictionem quandam Iuris introductā*) Transactionis Publicæ, *inter omnes illos quorum interest*, So dieser *Pacification* daselbst zugeeignet/ vnd also deßfalß keine fernere Bewilligung/ weder von Käyserl. Mayt. oder Churf. Durchl. zu Sachsen/ noch einigem andern Stande/ erfordert worden. *Vid. n. 323.*

(327.) Vnd sol auch Seiner Churf. Durchl. zu Sachsen/ zu derselben vnnd sämbtlicher Augspurgischen Confession

(327.) Im Pirn. sollen / wie *n.* 317. zu ersehen / alle diesem Friedenschluß im wenigsten zugegen handelnde Catholische Chur-Fürsten vnd Stände / vnd benantlich nicht allein Ertzbischoffe/Bischoffe/Aebte/*Prælaten* vnd andere Geistliche Personen / sondern auch die *Capitulares*, wenn sie solches nachgesehen vnd nicht verwehret hetten / ihrer Ehr/ *Dignitet* vnd Würde/sowol eigenthümblich zugehöriger Land vnd Leute/Recht vnd Gerechtigkeiten gäntzlich verlustig seyn. An dessen stat wird allhier in diesem §. von den Catholischen vnd sonderlich Geistlichen Ständen erfordert/daß von denselben/vnd / was die hohen Ertz- vnd Stiffte belanget/ zugleich auch dem DomCapitul eine **Beliebung vnd Bekräfftigung** dieses Vertrages/zu der Churf Durchl. vnd dero Mitverwandten Stände **gehörender Sicherung**/ Seiner Churf. Durchl. über schicket werden solle. Ob nun dieses also allhier *in favorem* des Evangelischen Theils / vnd zu desselben mehrer vnd besserer Versicherung/ wie es wol das Ansehen haben soll/eingebracht worden; Oder/ob nicht dasselbe vielmehr/auß gewissem *Respect* gegen die Catholische vnd sonderlich Geistliche Stände / vnd weil man dieselbe / ohn dazu kommende Ihre **Beliebung vnd Bekräfftigung** / nicht *obligiren* vnd verbinden wollen / geschehen seyn mag; Oder aber/Ob nicht etwa hiedurch ihnen Freyheit/zum wenigsten aber Anlaß / gegeben/ solche ihre *Approbation* vnd *Confirmation*, entweder gar zu *denegiren*, oder auff zuschieben/oder zu *clausuliren*, oder doch dannenhero eine vnd andere *Disputation* zu erregen (wie zwar auch ohne daß hiebey/ Insonderheit von denen Catholischen vnd besonders Geistlichen Ständen / vnd fürnemlich noch deren *Successoren* vnd Nachkommen / zu besorgen stehet / welche deßfalß keine solche *Ratification* vnd *Consens* Ihrer Churf. Durchl. einschicken möchten/ Inmassen es denn auch nicht eben von allen / sondern nur von dem **mehrern Theil** allhier begehret wird) Solches kan der günstige Leser seinem Gutdüncken nach selbst weiter erwegen. Zum allerwe-

Verwand-

Verwandten Stände gehörender Sicherung/der Herren Catholischen Chur- Fürsten vnd Stände/ aller-

(328.) nigsten zwar wird hiedurch/ der Churf. Durchl. vnd dero Mitverwandten der Augspurgischen Cõfession zugethanen Stände gehörende oder gebührende Sicherung/ auff solche einkommende Bewilligung vnd Bekräfftigungen der Catholischen Stände *sundiret*, vnd auff deren Erfolgung *sußpendiret*. Zu geschweigen/ daß durch das Wort/ gehörende/ so der Sicherung alß ein *Epitheton* zugesetzt wird/ nicht eben so viel alß gnugsam/kräfftig vnd beständig/ verstanden/ sondern dieses angedeutet werden könte/ Daß diese Sicherung anders nicht/ alß so fern dieselbe/ dem Bäbstlichen Recht nach/ *vel ex usu Ecclesiæ aut Rei Catholicæ* sich gehöret/ oder solchen *Principijs* nach stat haben kan/zu verstehen/ *& ita aliter valere non debeat, nisi in quantum de jure hoc valere possit*. Was aber auff solchen Fall die gewöhnlichen *Regulen* vnd *Decreta*, auch *Observantz* vnd *Praxis* vermögen/ist an sich selbst bekant.

(328.) Diese Sicherung/ so etwa auß solchen erfolgenden *Approbationen* vnd Einwilligungen der Catholischen Stände erwachsen möchte/wie die auch beschaffen/ soll also/ vermöge dieses/ weiter nicht alß zu Versicherung der Churf. Durchl. zu Sachsen/ vnd dero Mitverwandten der Augspurgischen *Confession* zugethanen Stände/ gemeynet seyn. Die jenigen Stände aber/ so der genanten *Reformirten Religion* zugethan sind/ sollen sich solcher Sicherung nicht zu getrösten haben: Denn daß der Catholische Theil/ vnter dem Namen der Augspurgischen *Confessions*verwandtẽ/ auch die benanten *Reformirten* mit verstanden haben wolte/ Solches ist gantz nicht zu vermuhten/ vnd fast vngereimbt zu gedencken; In Betrachtung/ daß solche *Reformirte* von den meisten Augspurgischen *Confessions*verwandten selbst/ vnd zwar Insonderheit vnd fürnemlich denen die dieses Werck also gefiedert vnd verfasset haben/ nicht für Mit-Glieder oder Mit-Verwandte bemelter *Confession* erkant/ sondern für abtrünnige *Novatores*, vnd abscheuliche verdamliche Ketzer/ mit denen man gantz kei-

seits oder des mehrern theils/ vnd/ was die hohen Ertz- vnd Stiffte belangt/ zugleich der Dom-Capitulen/ Beliebung vnd Bekräfftigung dieses vertrages originaliter ehestes überschicket: (329.) Auch hierinnen keinem Stand/ er sey einer oder der andern Religion zugethan oder verwandt/ einige Außflucht oder Verzögerung nicht verstattet/ Sondern eine durchgehende Gleichheit darinnen gehalten/ vnd trewlich/ Teutsch vñ auffrecht in allem ver-

ne Gemeinschafft haben solle/ geachtet werden: Daß also warlich eine gar thörichte Sach seyn würde/ wenn die jenigen/ so selbst dergestalt von den mehrbenannten *Reformirten* halten vnd außgeben/ von den Catholischen Ständen gleichwol erfordern wolten/ daß die anders gegen Sie gesinnet/ dieselben vnter dem Namen der Augspurgischen *Confessions* Verwandten begriffen/ vñ dessen was darauff gerichtet/ Sie mit fähig vnd theilhafftig seyn lassen solten. *vid. n. 1. & passim.* Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit allen außwertigen *Potentaten* vnd Gewalten/ so/ entweder in *Assistentz*/ oder für sich selbst/ in diesem Kriegswesen mit *implicirt*, vnd allen denen/ so denselben einigerley Weise bedient gewesen; daß nemlich deren keiner/ hierdurch versichert werden soll/ daß nicht von der Catholischen *Liga* oder dero *Membris*, sambt vnd sonders/ Ansprüche wider Jhn geführet werden dörfften.

(329.) Zu was Ende diese newe *Clausul* allhier noch eingebracht/ vnd worauff das Wort/ **hierinnen**/ eigentlich gerichtet seyn mag/ (Sintemal der Jnhalt des nächstvorhergehenden *Periodi*, dahin es billich sehen solte/ nur die Catholische Stände betrifft/ nachfolgende Sach aber gleichwol auff alle Stände/ Sie seyn einer oder der andern Religion zugethan/ gezogen wird) Solches ist nicht bald abzusehen.

fahren

fahren werden. (330.) Inmassen denn auch dessen von Käyserl. vnd Königl. Mt. / Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / vnnd dero / Augspurgischer Confession verwandte / Mit-Stände hiermit Käyserlich vnd Königlich versichert seyn sollen.

(331.) Schließlich haben sich Ihre Käyserl. Mayt. vnd Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / bedächtlich erinnert / daß auſſer eines gemeinen Reichs- oder je zum wenigsten Deputation Tages / dergleichen das gantze Reich betreffende hohe Schlüsse nicht zu machen; Gestalt dann auch Ihre Käys. Mayt. vnd Churf. Durchl. (da es nur die jetzige / mit so gar sonderbaren schweren Vmbständen vmbgebene / klägliche Reichsbewandnüß gestattet / vnd kein sonderbar eylend vnverzüglichs Rettungs-Mittel erfordert hette) solches gerne sorgfältig in acht genommen: Ist sich demnach verwahret worden / vñ wird nochmals

(330.) Diese / im Pirn. auch vnbekante / nochmalige Käyserliche *Verbal* Versicherung / so doch auch / ebenmässig wie *n. præc. 328.* erinnert / nur Churf. Durchl. vnd dero / Augspurgischer Confession verwandte / Mit-Stände angehen soll / ist auch / ohn besondern Nutz oder Krafft / noch eingebracht.

(331.) Dieser §. darinnen die *Excusation* wegẽ dieses gebrauchten *Modi* enthalten / ist im Pirn. der *Roboration* dieses *Recessus* oder *Assecurations* Puncten / wie auch der darauff daselbst annoch folgenden *Derogationi Contrariorum, præmittiret. add. num. 313. & 317. in pr.*

mals hiermit klärlich bedinget/ dz der dißmal auß vnombgänglicher Noht gebrauchte Modus, dem heiligen Römischen Reich/ vnd dessen sambt- oder sonderlichen Gliedern/ sonsten zu ewigen Tagen/ keine præjudicirliche Consequentz, oder beschwerlichen Eingang bringen/ oder von jemand für ein Exempel angezogen werden solle.

In Vhrkundt seynd dieser Brieffe Drey auff Pergamen originaliter außgefertigt/ deren jeder von der Röm. Käys. Mayt./ auch Churf. Durchl. zu Sachsen/ für sich vnd dero Nachkommen/ selbsthändig vnterschrieben/ vnd mit Anhängung dero Käserlichen vnd Churfürstlichen Insiegeln verwahret; Vnd daß eine Exemplar der Käyserl. Mayt./ daß ander Ihrer Churf. Gn. zu Mayntz/ zu dero Reichs Cantzley/ daß dritte Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen/ zugestellet worden. Geschehen zu Prag den Dreyssigsten Maij, Anno Christi vnsers Erlösers vnd Seligmachers/ Ein Tausend/ Sechshundert vnd Fünff vnd Dreyssig.

Ferdinand. Johann Georg Churfürst.

Folget der Weben Schluß/ oder Particular- Accord, in Puncto Executionis, vel Conjunctionis Armorum, zwischen der Käys. Mayt. vnd Churf. Durchl. zu Sachsen;

Wie solcher erstmals zu Pirna verfasset/vnd nachmals zu Praga ebenmässig verändert.

Abdruck des Pirnischen Schlusses oder Memorials wegen conjungirung der Waffen/ vnd Exequirung des HaubtSchlusses; Sambt beygefügten Signis, dadurch die zu Praga erfolgte Veränderung/ Inhalts der dem Pirnischen HaubtSchluß vorangesetzten Nota, angedeutet wird.

DEmnach/ durch Göttliche Verleyhung/zwischen der Röm. Käyserl. Mayt. vnd Churf. Durchl. zu Sachsen/ ein allgemeiner FriedenSchluß getroffen: Soll derselbige alßfort zu Männiglichs Wissenschafft publiciret; Am 18. Martij, stylo novo, gewisse Gevollmächtigte Rähte vnd Gesandten/ von der Käyserl. Mayt. vnd Churf. Durchl. zu Sachsen/ gen Praga zusammen geordnet/ vnd daselbst berathschlaget vnd verfahren werden/ wie der Länge nach in der gemeinen FriedensNotul selbst versehen.

Daselbst sollen den erscheinenden Käyserl. Gesandten die Churfürstlichen/ vnd hinwiderumb den Churfürstlichen die Käyserlichen/ eine richtige vnd gantz getrewe Eröffnung thun/wie es vmb Ihrer Käys. Mayt.

vnd Churfr. Durchl. Armaden alßdann beschaffen / vnter wie viel Regimenter / auch vnter was für Officirer, vnd in was für Ordnung vnd Eintheilung / sich dieselben befinden / auch wie starck ein jedes Regiment sey.

Ingleichen sollen die Käyserl. vnd Churfürstl. Gesandten / auß der Chur-Fürsten vnd Stände / beyder Religionen, in Prag einlangenden vnd zusammenkommenden Erklärungen; wie auch auß Anhörung der Gesandten / welche sich daselbst ohn Zweiffel in zimlicher Anzahl befinden möchten / gründlich einnehmen / wie viel Völcker ein jeder in den Frieden Schluß eintretender Chur-Fürst vnd Stand überlassen wolle.

Nach der Chur-Fürsten vnd Stände / wie auch der freyen Reichs Ritterschafft vnd See Städte / sodann nach der beyden Cronen / Franckreich vnd Schweden / Einlangenden / oder respectivè außenbleibendē / oder nicht gnugsam beschehenen / Erklärungen vnd Vmbständen / soll deliberiret, vnd / mit der Käyserl. Mayt. zuvor eingeholten allergnädigsten Willen / beschlossen werden; mit wem man forthin / zu stabilirung des Frieden Schlusses / weiter werde zu thun haben / Wie viel Volck Ihre Käys. Mt. vnd das heilige Römische Reich dazu bedürffen / Vñ in was für expeditiones man sich theilen / wie man die übrige Völcker / deren man nicht bedürfftig / mit gebührlichem Contento licentiren, daß übrige aber / so man nach gestalten Sachen in Diensten behalten wil / in etwas befriedigen / ins künfftige zum erträglichsten vnterhalten / auch / dem ohne daß zu sehr exhaurirten Vaterland zu Nutz / alle Insolentien verhüten / gute Kriegesdisciplin wider auffrichten / vnd die Kriegs Expeditiones, zu schleuniger Erreichung des allgemeinen hoch desiderirten Friedens Zwecks / zum fürsichtigsten anstellen möge.

Bey solcher Tagesetzung sollen auch die Bestallungen / Instructiones, Articuls Brieffe / vnd andere zur Sachen gehö-

gehörige Puncta, wie nicht weniger der höchsten Officirer, respectivè, schrifftliche Reversalen vnd Eydspflichte / dem FriedenSchluß allerdings gemäß / in Richtigkeit vnd Vollnziehung gebracht / dergestalt daß sich alle / die in Diensten verbleiben wollen / obligiren vnd angewiesen werden / der Röm. Käys. Mayt. vnd dem heiligen Reich trew / hold / gewertig vnd gehorsam zu seyn / vnd zu Handhabung des FriedenSchlusses / wider alle die jenige / sie seynd wes Standes / Religion vnd Nation sie wollen / so sich demselben widersetzen / oder nicht wie darinn versehen ist accommodiren, oder sonst Jhre Käyserl. Mayt. vnd daß heilige Römische Reich turbiren wolten / allertrewlichst zu dienen; auch alles vnfeilbar zu leisten vnd zu thun / wie der FriedenSchluß selbst von jhnen erfordert vnd haben will.

Vnd weil / Vermöge des allgemeinen Friedens- « Schlusses / Jhrer Churf. Durchl. zu Sachsen / auß dem gantzen « Käys. Kriegsheer ein Ansehnliches *Corpus*, zu jhrem hohen *General-* « *Commando*, anvertrawet vnd übergeben werden soll; Da- « mit man nun eigentlich wissen möge / wie starck dasselbe / *in proportione* gegen die andern *Corpora*, so Jhre Käyserl. Mayt für sich ( ) oder durch andere ( ) immediatè *commandiren*, seyn möge: So ist hiemit verglichen; Daß die *Proportion* seyn soll / fünff Achttheil gegen drey Achttheil; Also daß wann 80000. Mann in dem gantzen Käyserl. Kriegsheer seyn / so sollen 50000. Mann *immediatè* vnter Jhre Käys. Mayt. ( ) oder wem Jhre Käyserl. Mayt. solches Volck / vnter einem oder etlichen *Corporibus*, anvertrawet hetten / oder noch anvertrawen würden / sich befinden / vnd 30000. Mann vnter Jhre Churf. Durchl. zu Sachsen / ( ) alß Jhrer Käyserl. Mayt. vnd des heiligen Reichs « Generaln, verbleiben. ( ) «

Diese sollen nun / alß des heiligen Reichs Kriegsvölcker / ( ) auß Händen der ReichsPfenningmeister / von allen Kriegsstewren /

welche zu diesem Krieg/ ( ) der im Reich löblichen Verfassung nach/bewilliget werden vnd einkommen / die wirckliche Bezahlung gewärtig seyn vnd erlangen.

Wann/nach GOttes vnwandelbaren Willen/ die Röm. Käys. Mayt./oder Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen (welches doch der vielgütige GOtt auff allen theilen in Gnaden noch lang verhüten wolle) mit Tode abgienge/behelt nichts desto weniger/die Königliche Würde zu Vngarn vnd Böhmen / wie auch der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in der Chur-Würde Nachfolger/ ein jeder über seine jhm zugeordnete *Armada*, zu des heiligen Römischen Reichs Beruhigung vnd Wolfahrt / das völlige *Commando*. ( )

Wolte aber die Churf. Durchl. zu Sachsen / oder dero Herr Sohn vnd *Successor* in der Chur-Würde nach Ihr / der Last des Käyserl. Reichs *Generalats* über das angeregte *Corpus*, lieber enthoben seyn/So soll der Churf. Durchl. / oder dero Herrn Sohn vnd *Successori*, solches frey stehen / vnd dieselbe wider jhren Willen nicht damit beschweret; sondern dasselbe *Generalat* einem andern Augspurgischen *Confeßions*verwandte/**noder** Protestirenden/**Chur-oder** Fürsten/von Ihrer Käyserl. Mayt./mit vnterthänigstem Raht vnd Willen beyder Churff. Durchll. zu Sachsen vnd Brandenburg/ anvertrawet vnd würcklich übergeben werden.

Wann einem *Corpori* von der Käyserl. Mayt. ( ) des Reichs wegen eine *Execution* auffgetragen/ soll ( ) von dem andern jhm kein Eingriff beschehen; **Es sey dañ daß** in einer Namhafften *expedition* die eine *Armada* begriffen/ vnd sich nach Gelegenheit vnd Gröſſe der Sachen nicht *baſtant* befünde / So soll die andere / ( ) nach Beschaffenheit der Vmbstände / vnverzüglich/ willig vnd gern zu *succurriren* schuldig seyn.

Zu welchem Ende dann die *Directores* der *Corporum* fleissige *Communication* pflegen/vnd/damit vnter den vnterschiedenen *Corporibus* gutes Vernehmen / Vertrawligkeit / Liebe vnd Freundschafft/ alß einerley Volck/wie es dann ist vnd seyn soll/die alle Ihre *actiones* auch zu einem einzigen Zweck des gewündschten Friedens/ Ihrer Käys. Mayt. vnd des heiligen Reichs Nutz/nirgend anders aber hinrich-

richten ( ) sollen/erhalten/vnd alle *æmulation*, Widerwill vnd Mißverstand verhütet werde/nach höchster müglichkeit sich bemühē werdē.

Wegen der Verrichtung vnd Einquartierung an solchen Orten/da die Catholische vnd Evangelische im Gemenge bey einander wohneten oder nahe angrentzten/ soll eine durchgehende Gleichheit gehalten / vnnd die Außtheilung der KriegsBürden / ohn Anfechtung der *Religion*, also gemacht werden/ daß keiner vor dem andern *prægraviret*, sondern dieselben gleichmässig getragen werden/ vnd man für der Soldaten *insolentien* gesichert seyn möge.

Da sichs zutrüge/daß man in dem Ober-vnd Nider Sächsischen Creyß/in beyden zugleich oder in dero einem allein/ den Krieg führen müste/ vnnd die Churf. Durchl. zu Sachsen / oder dero Herr Sohn vnd *Successor* nach Ihr / würde dieselbe *expedition*, alß dero ansehnlichen Land vnd Leuten nahe gelegen/ mit dero / vnter Ihrem *Commando* habenden/ *Corpore* auff sich nehmen vnd verrichten/ oder Ihr *Quartier* lieber selbst darinn nehmen/alß zusehen wolten / daß es von andern geschehe / So wollen die Käys. Mayt. es hiemit Ihrer Churf. Durchl. frey gestellet haben. ( )

Wenn newe Kriegswerbungen anzustellen die Nohturfft erfordern möchte/so soll solches anderst nicht / alß obangesetzter *Proportion* nach/ vnter beyden *Armaden* geschehen; Die Musterplätze auch sowol in der Catholischen/alß Augspurgischen *Confeßions*verwandten vnd Protestirenden Landen / nach Anleitung der Reichs *Constitutionen*, außgegeben vnd angeordnet werden.

Zur Einnahm der zu diesem Krieg bewilligten Reichs *Contribution*, sollen die ReichsPfenningmeister Aembter/ den ReichsSatzungen vnd dem Herkommen nach/ wider angeordnet; vnnd dieselbe ReichsPfenningmeister/ auff eine gleiche Außtheilung/ also daß von jeden ( ) einkommenden 80000. fl. der Käyserl. Mayt. ( ) 50000. vnd der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen 30000. zukommen mögen/ beeydiget; vnd die Gelder zu anders nichts / alß zu Bezahlung des gedachten KriegsVolcks/angewendet werden.

Wann/ durch GOttes Güte vnd grosse Gnade / der abgeredete Friede/von allen vñ jeden Kriegenden Theilē beliebet/vnd

„ dadurch das liebe Vaterland in sichere Ruhe gesetzet/ soll die Abdanckung des Reichs Kriegsvolcks / nach der beliebten *Proportion*, unverlängt fürgenommen werden; Also daß/ wann von dem *Corpore*, so Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen *commandiren*,
„ 3000. *licentiret*, so solle/ dagegen und zugleich/ von den andern *Corporibus*, so Ihrer Käys. Mayt. geliebter Herr Sohn/ die Königl. Würde zu Ungarn und Böhmen/ und wem solche Ihre Käys. Mt. sonst an-
„ vertrawet hetten/ führen/ 5000. Mann abgedancket/ und damit also fortan/ biß daß alles Reichs Kriegsvolck gäntzlich *cessiret*, ohn einiges unnötiges *Intervallum* verfahren werden.

Was nun in diesem *Memorial* nicht sonderlich abgeredet und verglichen ist / darinnen bleibt es bey der *Disposition* des allgemeinen Frieden Schlusses / und was auch darinn keine sonderbare Versehung hat / darinn soll man beyderseits sich achten/ nach des heiligen Reichs Ordnungen ( ) und Herkommen; Auch über diesem *Memorial* steiff / vest und unverbrüchlich / wie über dem gemeinen Frieden Schluß selbst / Käyserlich unnd Churfürstlich gehalten werden.

Urkundlich ist dieses auff Pergamen *in duplo* außgefertiget/ von der Römischen Käys. Mayt. und Churf. Durchl. zu Sachsen eigenhändig unterschrieben/ mit anhangung dero *respective* Käyserl. und Churf. Insiegeln verwahret/ vñ daß eine *Exemplar* zur Käys. Reichs-Hof Cantzley / daß ander aber in Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen Verwahrung genommen worden. Geschehen zu Pirna / den $\frac{14}{24}$. *Novemb. Anno 1634.*

Abdruck

Abdruck des Pragischen Neben-Vergleichs oder Accords, wegen der Conjunction zwischen der Käyserl. Mayt. vnd Churf. Durchl zu Sachsen.

Sambt Anzeigung der Dissonantz / zwischen diesem vnd dem vorhergehenden Pirnischen.

Demnach / durch Göttliche Verleyhung / zwischen der Römischen Käyserl. Mayt. vnd Churf. Durchl. zu Sachsen / ein allgemeiner FriedenSchluß getroffen; (1.) Vermöge dessen Ihrer Chrfürstl. Durchl. zu Sachsen / auß dem gantzen Käys. (1.) HIezwischen ist im Pirnischen weitläufftig gehandelt / von der damals anderwertlich angesetzten Zusammenkunfft der Käys. vnd Churf. Gesandtē / wie es dabey zu halten / vnd was daselbst von beyderseits solchen Gesandten zu verhandeln; Alß nemlich / Es solten dieselbe einander eine reciprocirte, richtige vnd gantz getrewe Eröffnung thun / wie es mit dem gegenwertigē Kriegs-*Stat*, vnd sowol vmb Ihrer Käys. Mayt. alß Churf. Durchl. *Armaden* alßdann eigentlich vnd vmbständlich beschaffen. *Item*, solten sie beyderseits gründlich einnehmen / wie groß das *Incrementum* oder Anwachs benanten Kriegs*Stats*, durch *acceßion* derer zu dem Frieden-Schluß hinzutretender Stände Kriegsvolcks / werden möchte. Mehr solten sie / nach der Chur-Fürsten vnd Stände / wie auch der Freyen Reichs Ritterschafft vnd SeeStädte / so dann der beyden Cronen / Franckreich vnd Schweden / respectivè eingelangten oder außbleibenden Erklärungen / vnd andern Vmbständen / deliberiren, vnd folgends (zwar anders doch nicht / alß mit der Röm. Käys. Mayt. zuvor einge-

Reichs-

Reichs Kriegs Heer/ ein ansehnliches Corpus, zu ihrem hohen General- holten allergnädigste Willen) beschliessen/ was künfftig in allem werde zu thun seyn/ ꝛc. Ferner solten auch dieselben alle künfftige Bestallungē/ Instructiones, Articuls Brieffe/ vnd dergleichen/ Wie nicht weniger der höchsten Officirer respectivè schrifftliche Reversalen vnd Aydespflichte/ in Richtigkeit vnd Vollnziehung bringen/ vnd was dessen mehr; Wie solches alles daselbst mit mehrem zu ersehen. Dieweil aber dergleichen fernere Zusammenkunffte der Käyserlichen vnd Churfürstl. Gesandten nachmals nicht mehr für gut angesehen/ vnd alles das jene/ was von beyderseits solchen Gesandten hette sollen abgehandelt vnd verrichtet werden/ der Käys. Mayt. oder dero nachgesetzten allein/ ohn Zuthuung der Churf. Durchl. zu Sachsen/ zugeschrieben vnd vorbehalten ist/ wie solches auß dem Haubt Schluß *cum notatis sub n. 227. 228. & n. 254.* zu ersehen: Dieweil man auch besonders nachmals der Churf. Durchl. keine Eröffnung des *Status & Virium Militiæ Cæsareæ* widerfahren lassen wollen/ hingegen aber Käyserl. Theils vnnötig gewesen/ dergleichen von der Churf. Durchl zu Sachsen Verfassung zu bedingen; Sintemal zuvorhin verglichen/ daß die Churf. Durchl. mit aller dero *Armatur* zu Käyserl. Mayt. stossen/ vnd das *Corpus* so alsodann von Käys. Mt. der Churf. Durchl. vntergeben oder gelassen werden möchte/ nicht anders alß an sich selbst Käyserlich Volck/ vnd die Churf. Durchl. ein Käyserlicher *General*, vnd der das höchste *General Commando* vnnd *Direction* des Königs von Vngarn zu *recognosciren* hette/ seyn vnd gehalten werden solte; Wie im Haubt-Schluß *cum not. sub n. 237. 241. 242. 243. 244. 246. & seqq.* zu lesen; Dieweil auch über daß alles/ wie *n. 228. & 254.* angeregt/ man nicht mehr viel *deliberirens* zu machen/ sondern die Zeit anders zu gebrauchen/ vnd alles mit Macht zu überschwemmen/ gemeynet; Alß hat solches alles miteinander nachmals außgemustert werden müssen. Vnd ist also der im Pirnischen nach obgedachtem allen in der Ordnung folgende §. Vnd weil vermöge dessen/ allhier bald dem Anfang *contexiret* vnd angeschoben werden.

Com-

Commando (2.) gelassen werden sol: Damit man nun eigentlich wissen möge / wie starck dasselbe / in proportione gegen die anderen Corpora, so Ihre Käys. Mt. für sich / (3.) oder durch dero vielgeliebten Herrn Sohn / die Königl. Würde zu Hungarn vñ Böhmen / oder durch andere / (4.) nächst Ihre Königl. Würde / commandirten / seyn möge. So ist hiemit verglichen / daß die Proportion seyn solle / (5.) ohngefehr der Vierdte Mann / von allem Käys.

(2.) An stat dieses Worts / gelassen werden / vnd dadurch abermals eingeführten blossen *toleranz* / vnd was weiter darunter verborgen / hieß es im Pirn. anvertrawet vnd übergeben werden. Davon besihe im HaubtSchluß. *n.* 244. &c.

(3.) Die *Specification* des Königs von Vngarn / ist im Pirn. nirgend zu befinden; Sondern bleibet allemal der Käyserl. Mt. / wen Sie zu ihrem *General* n gebrauchen wollen / *in genere* heimgestellet. *vid. n.* 6. *seq.*

(4.) Diese Wort / nächst Ihre Königl. Würde / sind / gleich wie im HaubtSchluß also auch allhier / new eingeschoben: Was dieselben *importiren* ist *sup. n.* 250. angedeutet. An derselben stat war sonst im Pirn. dieses Orts das Wort / immediatè, gesetzt; So dann einer solchen *dependenz* vom Könige von Vngarn / wie auch anderwertlichen Ersetzung sothaner seiner höchsten Stelle / schnurstracks zuwider gewesen.

(5.) Dieses ist ein gewaltiger *Real*- vnd Meisterstreich / dadurch der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / der dritte Mann Ihres vorigen Kriegsvolck / ohn allen Schwerdschlag abgenommen / den übrigen zweyen aber / sechs Käyserliche Mann an die Seite gestellet; Vnd also die gantze damalige so mächtige Churfürstl. *Armée*, nach aller Lust vnd Hertzens Begierde / nicht allein *debelliret*, sondern so gar / ihr Ge-

Reichs Kriegsvolck; Also daß wann Achtzig Tausent Mann in dem gantzen Käyserl. Reichs-Kriegs-Heer seyn/ so sollen sechtzig Tausent immediatè (6.) vnter Ihrer Käyserl. Mayt. geliebten Herrn Sohn/ die Königl. Würde zu Hungarn vnd Böheim/ vnd wehr gerade vmbzukehren/ vnd wider Ihre Parthey/ ja gleichsam wider sich selbst & *propria viscera*, zu gebrauchen/ *constringiret* worden. Dann da/ nach laut des Pirn. Schlusses/ zwischen der Käyserlichen vnd Chur-Sächsischen *Armeen* noch etwa eine Gestalt eines *Æquilibrij* hat seyn sollen/ davon *n.* 234. zu sehen; Die *Proportion* auch zwischen denselben/ dieses Orts im Pirn./ fünff Achttheil gegen drey Achttheil/ oder 50. Tausent gegen 30. Tausent angesetzet werden: So soll doch nunmehr/ vermöge dieses/ die *Proportion* diese seyn; Daß der Churf. Durchl. **der vierdte Mann** / *in respect* **des gantzen Käyserlichen Reichs Kriegs-Heers**/ oder **von 80. Tausendten 20. Tausendt**/ bleiben sollen. Vnd hat man also sich daran noch nicht begnügen lassen können/ daß zuvorhin das höchste *Commando* vnd *Direction*, auch über dieses Chur-Sächsische *Corpus*, der Käyserl. Mt./ vnd mit gleichem Recht auch dem Könige von Vngarn/ *reserviret*, vnd man also den Zügel desselben in Händen behalten/ *vid. n. præc. 1.* Sondern man hat auch solches Chur-Sächsische *Corpus* dergestalt verringern vnd schwächen wollen/ damit es von keiner *consideration* oder Kräfften/ vnd in gutem völligen Gehorsam stetwehrend zu erhalten/ oder/ so es etwa in einem Stück *manquiren*, oder die Zeit es sonst also mit sich bringen würde/ dasselbe ohn einige Mühe zu überwältigen vnd zu dämpffen seyn möchte.

(6.) Daß die Käyserl. Mayt. dero Herrn Sohn/ den König von Vngarn/ zu ihrem *Generaln* gebrauchen möchten/ ist deroselben im Pirn. Schluß zwar nirgend gewehret/ aber auch nirgendwo/ weder im Haubt- noch Neben-Schluß/ *expreßè* bedinget: Daß aber allhier/ wie auch im Prag. Haubt-Schluß/ §. Zu dessen allen/ dem Kö-

weme

wem es Ihre Käys. Mt. / (7.) nächst deroselben / vnter einem oder etlichen Corporibus, anvertrawet hetten / oder noch anvertrawen würden / sich befinden / Vnd zwantzig Tausent Mann vnter Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen (8.) GeneralCommando, wegen Ihrer Käyserl. Mt. vnd des heiligen Römischen Reichs / bleiben. (9.) Solten aber Ihre Churfürstl. Durchl. gleich etwa ein Vier oder Fünff

nige von Vngarn die gantze *Direction* des Krieges / vnd das gantze Reichs-Kriegsheer / *ipso jure & publicâ hac sanctione*, vñ zwar mit mehrem Recht vnd Gewalt / alß dem Käyser selbst zuvor eingeräumet war / *conferiret* vnd übergeben wird / Solches ist gar eine andere hoch *importi*rende Sach / davon besihe im Haubt Schluß. *n.* 247.

(7.) Von diesen Worten / nächst deroselbē / besihe *n. prac.* 3. vnd im Haubt Schluß. *n.* 250.

(8.) An stat dieser Worte / wegen Ihrer Käys. Mt. vñ des heiligen Röm. Reichs / hieß es im Pirn. alß Ihrer Käys. Mt. vnd des H. Röm. Reichs Generaln. Vermuhtlich hat man nachmals zu Praga / den Namen eines Reichs *Generaln*, der Churf. Durchl. zu Sachsen nicht gönnen wollen; Damit solcher Nam der Königl. Mayt. von Vngarn allein verbleiben / vnd dero *Eminentz* dadurch nicht entzogen werden möchte. Damit aber gleichwol der Churf. Durchl. eine *Umbra* solches Reichs-*Generalats* überbleiben möchte / So wird deroselben *Commando*, darvnter solches ihr *Corpus* bleiben soll / GeneralCommando, genennet: Daß also vermöge dieses / die Churf. Durchl. sich wol etwa für einen Reichs-GeneralCommandanten halten vnd außgeben können / Wir nichten aber dannenhero für einen Reichs Generalen; So dann / jetzigem bekanten Kriegs Brauch nach / nicht wenig von einander vnterschieden ist.

(9.) Dieser Anhang vnd *Indult*, so im Pirn. nicht zu befin-

Tausend Mann / über den Vierdten Mann haben / sol solches so genaw nicht genommen / sondern Ihrer Churfürstl. Durchl. mit passiret werden.

Dieselbe sollen nun / alß Ihrer Käys. Mayt. vnd des heiligen Römischen Reichs Kriegs-Volck / (10.) so wol alß die Andern / auß Hande der Reichs-Pfenningmeister / von allē Reichs-Stewren / welche zu diesem Kriege / (11.) jetzo allbereit in dem gemeinen Frieden Schluß benantlich angesetzet / vnd künfftig weiter / zu diesem Krieges Werck / der im Reich löblichen Verfassung nach bewilliget

den / auch nicht von der Noth gewesen / ist auch / dem Ansehen nach / zu keinem andern Ende / alß der Churfürstl. Durchl. damit eine *Ombrage* vnd Dunst vor den Augen zu machen / anhero gesetzet. *add. num. præc.*

(10.) Diese newe eingebrachte Wort / **sowol alß die andern** / scheinen gleichfalß alß ob sie dem Chur-Sächsischen *Corpori* zu sonderbarer *Cautel* vnd Besten noch eingerückt weren / daß nemlich dasselbe in Bezahlung den andern *Corporibus* solte gleich geachtet werden ; Es können dieselbe aber auch wol dahin gemeynet seyn / daß / wenn jene nichts kriegten / diese / die Chur-Sächsischen Völcker nemlich / es auch so gut / vnd nicht besser alß Sie / haben / vnd wenn jene von *Quartier* machen / oder / welches fast einerley ist / stehlen / rauben vnd plündern / sich ernehren würden vnd müsten / diese auch dergleichen Handwerck treiben solten.

(11.) Die zu diesem Kriege **allbereit in dem gemeinen Frieden Schluß benantlich angesetzte** Reichs Stewren / sind im Pirn. dieses Orts nicht *specificiret* ; Dabey auch nicht gemeldet / daß **künfftig weiter zu diesem Kriegswerck** dergleichen zu bewilligen.

werden /

werden/vñ einkomẽn/die würckliche Bezahlũg gewärtig seyn vñ erlangen.

(12.) Dieser newe Anfang vnd *Cautel*, ist dem/ davon *n. præc. 9.* erinnert worden/ gleichförmig.

Wann/ nach GOttes vnwandelbaren Willen/ die Röm. Käyserl. Mayt. oder Jhre Churf. Durchl. zu Sachsen/ vor gäntzlicher Beruhigung des heiligen Röm. Reichs (welches doch der vielgütige GOtt in Gnaden auff allen Theilen noch lang verhüten wolle) mit Tode abgiengen/ behelt nichts desto minder die Königl. Würde zu Hungarn vnd Böheim/ wie auch der Churf. Durchl. zu Sachsen in der Chur-Würde Nachfolger/ ein jeder über seine Jhm zugeordnete Armada, zu des heiligen Röm. Reichs Beruhigung vnnd Wolfahrt/ daß völlige Commando. (12.) Vnd sollen alßdann einem wie dem andern die Contributiones Imperij, Quartier vnd Proviant/ nach Proportion seines Corporis, richtig gefolget werden.

Wolten aber die Churf. Durchl. zu Sachsen/ oder dero Herr Sohn vnd Successor an der Chur-Würde nach Jhr/ der Last des Käyserl. Reichs Generalats, über das angeregte Corpus, lieber enthoben seyn/ so soll der Churfürstl. Durchl./ oder dero Herrn Sohn vnd Successori, solches frey stehen/ vnd dieselbe wider jhren Willen darmit nicht be-

schweret; Besondern dasselbe Generalat / einem andern / Augspurgischer Confession Verwandten (13.) Fürsten / von Ihrer Käys. Mayt. / mit unterthänigstem Raht vnd Willen beyder Churff. Durchll. / zu Sachsen vnd Brandenburg / anvertrawet vnd würcklich übergeben werden.

Wann einem Corpori von der Käys. Mayt. / (14.) alß dem Ober-Haubt / wegē des Reichs eine Execution auffgetragen / sol (15.) dasselbe vnweigerlich pariren; Vnd von den andern jhme darinnen kein Einhalt / oder Eingriff geschehen.

(13.) Allhier ist das Wort / Protestirende / wie auch das Wort / Churfürst / abgelöschet; Dadurch also alle der genanten *Reformirten Religion* zugethane / vñ *in specie* vñ fürnemlich / die Churf. Durchl. zu Brand. auf den allhier benanten begebenden Fall / von solchem *General Commando excludiret* worden: So dann für die Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Insonderheit / zumal wenn bemelter Fall sich zutragen möchte / ein schädlich *præjudicium* ist. *v. sup. n. 328.*

(14.) Diese Wort / alß dem Oberhaubt / haben allhier noch eingerückt werden müssen; Damit man ja etwa dadurch noch ferner deutlich gnug anzeigete / daß die Käys. Mayt. alle solche *Corpora*, vnd darunter auch das Chur-Sächsische / nach dero Willen zu gebrauchen haben; Vnnd die Churf. Durch. zu Sachsen / oder jemand anders / bey Beschliessung vnd Anordnung solcher *Executionen*, nicht zu Raht gezogen werden solte.

(15.) Daß auch ein jedweders / vnnd Insonderheit das Chur-Sächsische *Corpus* (darauff dann einig vnd allein diese Wort gerichtet / Alldieweil gar vngereimbt were / bey denen *Corporibus*, so *immediatè* vnter Käyserl. Mayt. *Com-*

(16.) Wann

(16.) Wann auch in einer namhafften Expedition die eine Armada begriffen/ vnd sich nach Gelegenheit vnd Grösse der Sachen nicht bastant befünde/ sol die andere gelassen/ vnd dieselbe/ weder *per modum Consilij* oder *Interceßionis*, noch auff einige andere Weise/ wider solche anbefohlene *Executiones* nichts einzuwenden haben möchte.

mando bleiben sollen/ dieses absonderlich zu bedingen) in allen/ von Käyserl. Mayt. demselben/ ohn alle *Exception*, anbefohlenen *Executionen*, vnweigerlich pariren solle/ ist auch allhier nur new eingeschoben; Damit ja der Churfürstl. Durchl. die geringste *præeminentz* oder *prærogativ*, vor andern Käyserl. *Generalen*, nicht

(16.) Was in diesem §. *separatim proponiret* wird/ daß eine Armée der andern zu succurriren schuldig seyn solle/ Solches ist im Pirn. dem vorhergehenden *Art.* oder *Regul*, daß nemlich kein Corpus dem andern Eingriff thun solle/ alß eine *Limitation* oder *Exception*, *connectiret*; mit diesen Worten/ Es sey dann daß in einer namhafften/ ꝛc. So dann dahin gemeynet gewesen; Daß/ auff benanten Fall/ das eine *Corpus* sich *proprio motu*, vnd ohn Erwartung besondern hierüber einkommenden Käyserlichen Befehlichs/ sich zu dem andern erheben möchte/ Ob gleich darauß etwa ein Eingriff in desselben anbefohlene *Expedition*, *Occupation* vnd Benehmung der jhme sonst *aßignirten Quartier*, vnd dergleichen/ erfolgen solte; *Item*, daß auff berührten Fall/ ein solches dem andern *succurrirende Corpus*, an sothaner *Expedition* mit *participiren*, vnd deren etwa darauß erwachsenden Vortheilen mit theilhafftig seyn solte. Dieweil aber/ wie allhier folgends zu sehen/ nunmehr/ vermöge dieses Prag./ ein solcher Zug/ ohn vorhergehende Käyserl. Erinnerung oder *Ordre*, nicht beschehen soll (damit man nemlich diese Sache *ex usu & tempore disponiren* könne;) Dieweil auch solcher *Succurs* weiter nicht/ alß *strictè* so weit bemelte Käyserliche *Ordre* gehen würde/ sich erstrecken soll (damit nicht darunter jrgend etwas anders gesuchet werden oder fürgehen könne:) Alß hat solche Sach in diese jetzige Form gebracht werden müssen. *add. n seq.*

dere

dere/(17.)auff vorhergehende Erinnerung der Käyserl. Mayt./ vnnd nach Beschaffenheit der Vmbstände/ vnverzüglich/ willig vnd gerne/ zu succurriren schuldig seyn.

Zu welchem Ende dann die Directores derselben Corporum fleissige communication pflegen/ vnd damit/ vnter den vnterschiedenen Corporibus, gutes Vernehmen/ Vertrawligkeit/ Liebe vnd Freundschafft/ alß einerley Volck/ wie es dann ist vnnd seyn soll/ die auch alle ihre Actiones, zu einem eintzigen Zweck/ des gewündschten Friedens/ Ihrer Käys. Mayt. vnd des heiligen Röm. Reichs Nutzen vnd Wolfahrt/ nirgend anders aber hin/

(17.) Im Pirn. ist/ wie auch n. præc. angeregt/ in solchem Fall keine vorhergehende Erinnerung Ihrer Käyserl. Mt. erfordert/ sondern die Sach bloß auff die Beschaffenheit der Vmbstände/ die ein solches erheischen möchten/ gestellet. Es ist aber fast zu verwundern/ daß auch keine *Armée* oder *General*, ohn *Special Ordre* Ihrer Käys. Mt./ dem andern *Corpori* in Noht zu *succurriren* befuegt seyn soll; Vnd darauß abzunehmen/ wie so gar hoch man dieses der Käys. Mayt. alß des Ober-Haubts/ Ober *Commando*, auch über den sonst gewöhnlichen Lauff vnd Natur der Kriege (alß da sichs in solchen Fällen nicht lang auf *Ordonnance*, zumal von weit abgelegenen Orten/ warten lässet/ vnd ja eine *Generals*-Person die *Momenta Rerum & Temporum* zu gebrauchen bemächtiget seyn soll) hinauß spannen wollen. Vnd könten hierunter besonders auch wol allerhand *Mysteria* verborgen seyn/ vnd zu seiner Zeit außbrechen; deme der G. Leser selbst/ seinem Belieben nach/ weiter nachzusinnen.

richten/

richten/(18.)auch deßwegen das Jurament, dessen in dem gemeinen Frieden Schluß gedacht wird/ für Ihre Käyserl. Mayt. vnd das heilige Reich/ je eher je besser/ binnen vier oder sechs Wochen nach publicirtem Frieden Schluß/ leisten/ vnnd vnter dessen nichts desto minder zu effectuirung desselbē obligirt seyn sollen/ erhalten/ vnd alle æmulation, Widerwill vnd Mißverstand verhütet werde/ nach höchster Müglichkeit sich bemühen werden.

Wegen der Verrichtung vnnd Einquartie-

(18.) Diese gantze *Clauſula*, daß nemlich alles solches Reichs-Kriegs Volck/ vnd Insonderheit das jene so vnter Chur-Sachsen *Commando* verbleiben wird (darauff dann dieses vnd dergleichen allzeit fürnemlich gerichtet ist) besondere newe Eyd vnd Pflichte/ der Käys. Mayt. vnd dem Reich ablegen soll/ ist auch nur ein Pragisches *Inventum*, vnd im Pirn. nicht zu befinden. Es erhellet sonst hierauß vmb so viel desto mehr/ was bey dem Haubt Schluß/ §. So viel aber Armaden/ *n.* 255. angeführet worden: Daß nemlich die daselbst eingeschobene/ etwas tunckele Wort/ eben dahin auch zu verstehen/ daß aller Reichs Stände/ vnd Insonderheit der Churf. Durchl. zu Sachsen/ geworbenes eigenes Volck/ Ob es gleich künfftig vnter jhnen selbst/ alß *Generals* Personen/ gelassen werden möchte/ gar auffs newe/ zusambt solchen Ihren *Generaln*, schweren; Vnd zwar also/ daß ihre vorige/ bemelten ihren Herrn geleistete Pflicht/ nicht daneben bestehen/ sondern hiedurch

caſſiret vnd auffgehoben seyn sollen: Zu welchem Ende dann auch/ vermuhtlich/ an selbigem Ort/ vnter andern/ das Pirnische Wörtlein/ Neben/ zu Praga verwandelt in das Wort/ Vber.

Add. d. n. 255.

rung an solchen Orten/ da die Catholische vnd (19.) Augspurgischer Confession Verwandte im Gemenge bey einander wohneten/oder nahe angrentzeten / soll eine durchgehende Gleichheit gehalten / vnd die Außtheilung der Kriegs-Bürden/ohn (20.) Ansehen der Religion, also gemacht werden/daß keiner vor dem andern prægraviret; Sondern dieselbe gleichmässig getragen werden; Vnd man vor der Soldaten Insolentien gesichert seyn möge.

(19.) Das im Pirn. dieses Orts gebrauchte Wort/ Evangelische/ ist allhier / vmb bekanter Vrsachen willen / in Augspurgischer Confession Verwandte / *coarctiret*. Dazu denn besonders allhier noch dieses mag kommen seyn/ daß man an Papistischer Seiten/keinem/weder Lutherischē noch Calvinischen Theil/ den Namen der Evangelischen *paßiren* lassen wollen.

(20.) An stat des Worts/ Ansehen/stund im Pirn. Anfechtung; Welche Verwandlung etwa dahin gemeynet seyn kan: Daß zwar die Außtheilung der *Quartier* ohn *respect* der *Religion* gemacht werden solle; Dafür wolle man aber nicht gut seyn/ daß nicht bey solchen Einquartierungen die *Religion* ihre Anfechtung vnd Anzwackung leiden solte. Denn zwar / daß eine durchgehēde Gleichheit wegen der Einquartierung / in berührtem Fall gehaltē werden solle/Solches ist in den vorhergehenden Worten bereit zu aller Genüge versehen; Daß aber auch die Außtheilung der Kriegs-Bürden / ohn Anfechtung der Religion abgehen solte / dasselbe war im Pirn. ein besonders *membrum*; Welches man allhier mit dem vorhergehenden *confundiren*, vnd also lieber eine vngereimbte *Tautologiam committiren*, als das Wort/Anfechtung/ *paßiren* lassen wollen. Daß also auch die annoch folgende zwey *membra Perio-*

Da

Da sichs zutrüge / daß man in den Ober- vnnd Nider Sächsischen Creysen / in beyden zugleich oder in dero einem allein / den Krieg führen müste / vnd die Churf. Durchl. zu Sachsen / oder dero Herr Sohn vnd Successor nach Ihr / würde dieselbe Expedition (alß dero ansehnlichen Landen vnd Leuten nahe gelegen) mit (21.) dem / vnter ihrem Commando habenden, Corpore, auff sich nehmen vnd verrichten / oder ihre Quartiere lieber selbst darinn nehmen / alß zusehen wollen / daß es von anderen beschehe / so wollen die Röm. Käys. Mt. es Ihrer Churf. Durchl. (22.) vor andern gönnen.

di, vnd vnterschiedene Versehung (daß nemlich die Kriegs Bürden gleichmässig getragē werdē / vnd dañ auch / daß man für der Soldatē Insolentz gesichert seyn solle) welche bemelten beyden vorhergehendē / nunmehr cō-fundirten, respondiren solten / anjetzo nicht gar wol klappen; Vnd die præcavirte Insolentz der Soldaten / so fürnemlich der Religion zum besten im Pirn. gemeynet war / nunmehr dahin nicht gezogen werden kan.

(21.) Das im Pirn. dieses Orts gesetzte Wörtlein / dero / hat allhier (dieweil es etwa der Churf. Durchl. / oder dero Herrn Sohn vnd *Successori*, etwas von dem folgends benanten *Corpore* hette *appropriiren* mögen) in das Wörtlein / dem / *demonstrativum scilicet istius Corporis*, verwandelt werden müssen. Vnd ist zu verwundern / daß man auch in dergleichen *minutijs*, den Willen vnd *conatum*, der Churfürstl. Durchl. vnd dero Kriegs *Charge* etwas zu *detrahiren*, an den Tag geben mögen.

(22.) An stat dieser Wort / vor andern gönnen / hieß es im Pirn. / daß Ihre Käys. Mt. es hiemit / der Churf. Durchl. frey

(23.) Wann Ihre Churf. Durchl. / oder dero Herr Sohn vnnd Succeſſor, nicht ſelbſt Perſönlich im Felde weren / vnnd dennoch die Corpora des Käyſerl. Reichs-Kriegs-Heers / nach erheiſchenden Fälle / gantz oder zum Theil / zuſammen ſtoſſen müſte / ſollen die Königl. Würde zu Hungarn vnd Böheim / über das jenige Volck / ſo von dem / der Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen vntergebenen / Corpore darzu ſtöſſet / die Direction haben.

Wenn / newe Kriegswerbungen anzuſtellen / die Nohtturfft erfordern möchte / ſol ſolches anders nicht / alß obangeſetzter Proportion nach / geſtellet haben wolten. Daß alſo nunmehr / vermöge dieſes / der Churf. Durchl. nicht freyſtehet / ohne Käyſerl. *Special Ordre* vnd vergünſtigung / auch in den Sächſiſchen Creyſen / eine *Expedition* zu verrichten / oder ihr *Quartier* darinnen zu nehmen. So kan man auch nicht wol wiſſen / wer etwa die andern ſeyn mögē / vor welchen der Churf. Durchl. ſolches zu vergönnen / Ihre Käyſerl. Mayt. ſich hiemit erklären: Vielleicht mögens etwa die ſeyn ſollen / ſo ohn daß gute *Quartier* haben / vnd der Ober- oder Nider-Sächſiſchen nicht bedürffen / Oder die etwa mit der *Execution* in bemeldten Creyſen die Finger nicht gern verbrennen wollen.

(23) Dieſer gantze §. iſt auch nur ein Pragiſches newes Gemächte. Dieweil aber zuvorhin / im Haubt-Schluß wie auch in dieſem Neben-*Memorial*, vnterſchiedlich / das höchſte *Commando* vnd *Direction* dem Könige von Vngarn / wie an ſeinem Ort erinnert / zugeſchrieben iſt: Alß muß / durch dieſe allhier noch weiter bedingte *Direction*, gewiß noch etwas anders vnd mehres / vnd vermuhtlich ſo viel verſtanden ſeyn; Daß auff benanten Fall (wenn nem-

vnter

vnter beyden Armaden geschehen: Die Musterplätze auch / so wol in der Catholischen / alß Augspurgischer Confession Verwandten / (24.) Landen / nach Anleitung der Reichs Constitutionen, außgegeben vnd angeordnet werden.

Zur Einnahme der zu diesem Kriege bewilligten Reichs Contribution, sollen die Reichs-Pfenigmeister Aembter / den Reichs Satzungen vnnd dem Herkommen nach / wider angeordnet / vnnd dieselbe Reichs-Pfenning Meister / auff eine gleiche Außtheilunge / also daß von jeden / (25.) zu diesem Kriegs-Verlag / einkommenden achtzig Tausend Gülich der Churf. Durchl. vnterhabendes *Corpus*, gantz oder zum Theil / zu den andern Käyserl. *Corporibus* stossen müste / die Churfürstl. Durchl. aber nicht Persönlich dabey were / die Königl. Mayt. zu Vngarn / solches Churfürstl. Volck / auch vnter dero *Immediat Direction* vnd *Commando* haben / vnd die von Churfürstl. Durchl. darüber sonst etwa verordnete *General* Befehlichshaber sich dessen nichts anmassen solte. *Item*, ist auch *per obliquum* hiemit so viel *inferiret*; Daß der Churf. Durchl. vntergebenes *Corpus*, vnweigerlich / die Churf. Durch. sey selbst dabey zugegen oder nicht / auff erheischung zu den Käyserl. zu stossen / allzeit willig vnd fertig seyn solle.

(24.) *Add.* im Pirn. vnnd Protestirenden.

(25.) Durch die Wort / zu diesem Kriegs Verlag / so allhier noch new eingerückt / werden die Gelder / daran Churf. Durchl. auch *part* haben sol / auff die jenigen / so *præcisè* zu diesem Kriegs Verlag einkommen / *restringiret*: So dann zweiffels ohn dahin gemeynet / daß nicht eben die / nach dem Römer Zug / in dem Haubt Schluß angesetzten /

den / der Röm. Käyserl. Mayt. / (26.) für die Königl. Würde zu Hungarn vnd Böheim / vnd wer nächst deroselben cõmandiren wird / (27.) Sechtzig Tausend / vnd der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / Zwantzig Tausend Gülden zukommen mögen / beeydiget; Vnd die Gelder anders zu nichts / alß zu Bezahlung des gedachten Kriegs Volcks / angewendet werden.

Wann / durch GOttes Güte vnd grosse Gnade / der abgeredete Friede (28.) stabiliret, sol die Abdanckung des Reichs Kriegs Volcks / nach der

te 120. Monat / vnd was dergleichen mehr erfolgen möchte / hierunter gehören / vnd die Churf. Durchl. von solcher gantzen *Summa*, der folgẽden *Proportion* nach / ihre *Portion* habẽ solle / sondern nur von dem / so davon zu dẽ Kriegs-Verlag *exprès deputiret* werden möchte. Gestalt dann auch die letzte Wort dieses §., vnd die gantze folgende *Disposition*, also diesem nach / nunmehr nicht von allen künfftigen einkommenden Reichs Stewren / sondern nur von denen Geldern / so / Inhalts bemelter *restriction*, zum Kriegs-Verlag von Käys. Mayt. *deputiret* werden / zu verstehen sind.

(26.) Die Wort / für die Königl. Würde zu Hungarn vnd Böheim / vnd wer nächst deroselben commandiren wird / sind auch dieses Orts new eingebracht. Davon besihe *sup. n. 3. 4. 6. 7.* vnd im Haubt-Schluß. *n. 247. 250. &c.*

(27.) Im Pirn. solte / der damals beliebten *Proportion* nach / die Käyserl. Mayt. Funffzig / vnd die Churf. Durchl. dreyssig Tausend zu empfangen haben. Allhier aber ist der Churf. Durchl. neben dem Volck auch das Geld ab *disputiret* worden. davon *n. 5.*

(28.) An stat dieses allhier gar allein gesetzten Worts / stabiliret, hieß es im Pirn. von allen jetzo Kriegendẽ Partheyen beliebe-

beliebten Proportion, vnverlängert fürgenommen werden / also daß / wann von dem Corpore, so Ihre Churfürstl. Durchl. commandiren, (29.) Zwey Tausend licentiret, so sollen / dagegen vñ zugleich / von den andern Corporibus, so Ihrer Käyserl. Mayt. geliebter Herr Sohn / die Königl. Würde zu Hungarn vnd Böheim / vnd wem Ihre Käys. Mayt. sonst solche anvertrawet hetten / führen / Sechs Tausend Mann abgedancket / vnd also fortan / biß daß alles Reichs Kriegs Volck gäntzlich cassiret, ohne einiges vnnöhtiges Intervallum, verfahren werden.

liebet / vnd dadurch das liebe Vaterland in sichere Ruhe gesetzet: Vnd ist zum wenigsten durch solche Veränderung dieses angedeutet; Daß man die Beliebung der andern Kriegspartheyen nicht eben viel *attendiren*, sondern die Sach von der *Execution* anfangen; *Item*, daß solche *Execution* vnd *Expedition*, nicht eben auff die Ruhe des Vaterlandes / sondern weiter hinauß / vnd wol etwa zu gar einem andern Zweck / gemeynet seyn / oder man doch die *definition* dessen / wenn es gnug gekrieget heissen würde / ihm vorbehalten haben wolte.

(29.) Die Abdanckung hat im Pirn. / gleichmässig nach der damals verglichenen *Proportion*, $\frac{2}{3}$ gegen $\frac{1}{3}$ geschehen sollen. davon *n. 5. & n. 27.*

Was nun in diesem Memorial nicht sonderlich abgeredet vnnd verglichen ist / darinn verbleibt es bey der Disposition des allgemeinen Frieden Schlusses / vnd was auch darinn keine sonder-

sonderliche Versehung hat/darinn sol man beyderseits sich achten/nach des heiligen Römischen Reichs Ordnungē/(30.) Gülden Bull vnd Herkommen; Auch über diesen Memorial steiff/vest vnd vnverbrüchlich/wie über dem gemeinen Frieden Schluß selbst/Käyserlich vnd Churfürstlich gehalten werden.

(30.) Auß was Vrsachen die Gülden Bull dieses Orts/welches im Pirn. nicht geschehen/ *specificiret* worden/vnd ob solches derselben zu Ehren oder zur Verkleinerung gemeynet/läsſet sich nicht bald *judiciren*.

Vhrkundlich ist dieses/auff Pergamen/in duplo, außgefertiget/von der Käyserl. Mayt. vnd Churf. Durchl. zu Sachsen eigenhändig vnterschrieben/mit Anhangung dero respectivè Käys. vnd Churfürstl. Insiegeln verwahret; Vnd das eine Exemplar zur Käyserlichen Reichs Hof Cantzeley/das ander aber in Chur-Sächsische Verwahrung genommen worden. Geschehen zu Pragaden 30. Maij, Im Jahr Christi vnsers Erlösers vnd Seligmachers/Ein Tausend Sechs Hundert Fünff vnd Dreissig.

Hierbey ist dieses auch nicht auß der Acht zu lassen/daß im Pirn. Haubt- vnd andern *Recessen*, jedesmal der Alte vnd Newe Calender zugleich/zu Prag aber allhier vnd in allen nur der newe gebrauchet worden.

Folget der Neben Recess oder Auffsatz / wegen des Landes Schlesien; Sambt ebenmässiger Anzeigung des Unterscheids zwischen dem Pirnischen und Pragischen.

NOTA. Zwar hette man bey dieser Sach besonders Vrsach vnd Materi gnug bey der Hand / neben bemelter Discordantz zugleich auch die Iniquitèt beyder solcher Auffsätze mit mehrem anzuführen vnd zu remonstriren: Indem ja gantz vnd gar nicht abzusehen stehet / welcher Gestalt sich doch die Churf. Durchl. zu Sachsen gegen GOtt vnd der Erbarn Welt zu verantworten getrawen / Daß Sie / vermittels eines solchen Accords, den Ständen vnd Einwohnern der Fünffzehen Schlesischen Fürstenthumben / beneben den Freyen Herrschafften vnd andern Statibus desselben Landes (Ausserhalb Hertzog Heinrich Wentzeln zu Bernstadt / vnd was etwa wegen Brieg / Lignitz vnd Oelß / wie auch der Stadt Breßlaw / aber doch mit so schweren Conditionen, Clausulen vnd Reservaten, absonderlich versehen) Ihre von Alters her so wol fundirte, durch die genante Mayestät Brieffe / vnd nach denselben ferner vnd besonders in Anno 1621. durch den zu Dreßden mit Ihrer Churf. Durchl. selbst / alß domaligem Käys. Commissario, getroffenen / vnd von Käys. Mayt. ratificirten Accord, so hoch vnd thewer Confirmirte, vnd von Churf. Durchl. selbst / Ihnen den Ständen / bey bemeltem Accord, vnd sonst so offt vnd viel /

kräfftigster Massen versicherte/ Jura vnd Privilegia, in Religions- vnd Politischen Sachen / plat absprechen vnd abnehmen helffen; Vnd also die gute vnschuldige Leute in die eusserste Noht vnd Elend / ja gar gleichsam dem Teuffel in den Rachen hingeben wollen. Vnd solches alles vnter keiner andern Vrsach/noch fast Vorwand/in der Welt/alß daß die arme Leute denen von Jhme/Chur-Sachsen selbst (mit dem Angeben / Sie bey jhren Rechten vnd Gerechtigkeiten/ Jnsonderheit obgedachtem in An. 1630. zu Dreßden auffgerichteten Accord, wider alle vnbillige Gewalt zu schützen vñ Handzuhaben) ohn alle jhre Requisition vnd Invitation, jhnen ins Land vnd über den Halß geschickten Armeen nicht widerstehen können/Sondern durch bemelter Churf. Durchl. selbst eigne persuasion, vnd meisten theils Militarischen Zwang oder doch hefftige Bedrowungen/ sich dahin bringen lassen / daß sie sich mit solchen Armeen in etwas Correspondentz ein-/ vnd einige Dinge fürgehen lassen müssen/ dazu Sie zwar auch sonst/wenn man Recht Recht seyn liesse/ Fueg vnd Recht gnug gehabt/ Deren Sie sich aber gleichwol/ wann Sie nicht von Churf. Durchl. selbst dazu adigiret worden / in voriger jhrer erzeigten Gedult enthalten hetten. Welches dann vmb so viel desto erbärmlicher/ vñ zugleich erschrecklicher ist/ Dieweil die Churf. Durchl. den Schlesischen Erb Fürstenthumben vnd Ständen (alß welche dißfalß mit den andern je vnd in alle Wege in gleichem Rechte gestanden/ vnd noch stehen sollen) so wol alß den andern / nicht allein/ vermöge mehrbenanten Dreßdenschen Accords Sie dabey zu schützen vnd Handzuhaben / thewer verpflichtet vnd obligiret sind/ Besondern auch das jenige/was den armen Leuten anjetzo auffs newe beygemessen wird/ nicht so wol Jhre/ der

re/ der bemelten Schlesischen Stände/ alß der Churf. Durchl. selbst eigenes Factum vnd/ so es also zu nennē/ Delictum ist: Also daß/ dofern ja Seine Churf. Durchl./ wie zwar dero Obligationen gemäß/ jhnen keinen Schutz leisten wollen/ Sie doch auch zum wenigsten dieselbe nicht also/ zumal vmb deß willen was Sie jhnen ja selbst vnlaugbar auff den Halß gezogen/ verdammen helffen/ vnd tanquam Victimas Piaculares, damit Sie etwa für Sich dadurch desto besser außgesöhnet werden möchten/ dem Feinde überantworten/ vnd sich vnd alle Evangelische Reichs Stände/ gleich wie zu aller andern/ also auch zu exequirung vnd Verfechtung dieses wegen Schlesien verfasten Neben Memorials, obligiren sollen. Dieweil aber diese Sach auß denen hiebevor bereit in offnen Druck publicirten/ von denen/ vnterwehrenden Pirnischen vnd Pragischen Tractaten, zu Dreßden Anwesenden Schlesischen Gesandten Jhrer Churf. Durchl. vnterschiedlich eingereichten Propositionen vnd Memorialen, auch/ sowol nach alß vor dem publicirten Prager Schluß/ an die Churf. Durchl. von den Schlesischen Fürsten vnd Ständen selbst/ abgangenen zimlich deutlichen vnd hochbeweglichen Schreiben/ (davon denn wol eines oder anders hinten angefügt werden kan) wie auch auß denen gleichfalß in Druck außgangenen/ genanten Locis Communibus Schlesischer Gravaminum, gutes Theils zuvor zu ersehen ist; Alß hat man sich dieses Orts mit dergleichen remonstrirung nicht bemühen/ sondern/ der auch sonst einig jetzo vorhabenden Intention gemäß/ nur einig vnd allein die Discrepantz beyder solcher Auffsätze folgender massen andeuten/ vnd das Examen derselben biß etwa zur andern Zeit versparen wollen.

Abdruck deß zu Pirna wegen des Landes Schlesien auffgesetzten Memorials; Sambt beygefügten Signis, dadurch die zu Praga erfolgte Correcturen obangezeigter massen bedeutet werden.

WIr wissen; Nachdem bey gegenwertiger Friedens *Tractation*, zwischen der Römischen Käys. auch zu Hungarn vnd Boheimb Königl. Mayt. ꝛc. Vnserm Allergnädigsten Herrn/an Einem/ Vnd der Churf. Durchl. zu Sachsen/ am andern Theil/die Churf. Durchl. vielfaltig Suchen vnd Anhalten lassen/Ihre Käys. Mayt. geruheten allergnädigst/gegen alle vnd jede Fürsten vnd Stände / wie auch ins gemein gegen alle vnd jede Einwohner vnd Vnterthanen der Hertzogthümber Ober- vnd Nider-Schlesien/Sie seynd wes Stands Sie immer wollē/ vom Ersten biß auff den Letzten / Niemand außgenommen / **eine gantz vollkommene** Amnestiam **allergnädigst zu bewilligen/ vnd Schlesien** durch vnd durch in dem Stande Ihrer *Religions Exercitien* vnd Freyheiten / in welchem Sie sich/nach der zwischen Seiner Churf. Durchl. alß damals höchstansehnlichem Käys. *Commissario*, vnd Ihnen den besagten Fürsten vnd Ständen der Hertzogthümber Schlesien / vnterm *dato* Dreßden den *18. Februarij Anno 1621.*, getroffenen Vergleichung / befunden / zu lassen / auch für vnd für darbey zu schützen.

Vnd aber Ihre Käyserl. Mayt. dargegen anziehen lassen/ daß nicht alle Fürsten vnd Stände / vnd die Innwohner des Landes Schlesien *in formâ Universitatis*, wider ihre Käys. Mayt. gesündiget/ auch dahero nicht alle dero gnädigsten *Pardons* bedürfften / sondern nur etliche deroselben/sowol ihren Eyden vnd Pflichten/ alß dem mit Ihrer Churf. Durchl. getroffenen obangezogenem *Accord* zuwider/ (vermöge dessen in Ihrer Käyserl. Mayt vnd dero hochlöblichsten Ertzhauses Oesterreich Trew vnd *Devotion*, Sie beständig bleiben/vnd sich keiner andern *Adhærentz* noch Bündnüß widerumb theilhafftig machen sollen) newe weit außsehende Bündnüsse vnd *Alliancen*, auch

auch gar Außländische vnd andere vermeinte *Protection* gesuchet vnd gemachet / Feindliche Außfälle wider Ihrer Käys. Mayt. Kriegs-Volck thun / die Käyserl. *Contributiones* vnd Gefälle anhalten / auch gar das Käyserl. hohe Müntz *Regal* angreiffen / vnd andere *Excessus* mehr (so auch von Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen selbst vnter der grössesten vnd stärcksten Krieges Vnruhe nie gebilliget worden / noch auff diese Stunde gut geheissen werden könten) fürgehen lassen: Vber dieses auch mitten vnter dieser Friedens *Tractation*, da man dem allgemeinen Friedens-Schluß am nächsten zu seyn verhofft gehabt / Sich vnterstanden haben / gar von Bestellung eines newen Haubts im Lande zu *tractiren*, vnd hierzu vngewöhnliche *Conventus* außzuschreiben / auch andere getrewe Stände vnd Vnterthanen / welche ihre Pflicht in Acht genommen / vnd auß schuldiger Trew vnd *Devotion* sich nicht darzu verstehen wollen / mit gefährlichen Bedrowungen gleichsam darzu zu nötigen; Welches alles Ihre Käys. Mayt. nicht so schlecht hin gehen lassen / noch dahero alle vnd jede *indifferenter* durch vnd durch zu Gnaden widerumb auffnehmen könten; Sondern / zu Erhaltung Königl. vnd Ober Hertzogl. *Reputation*, auch schuldiger Ihrer von GOTT anbefohlener *Administrirung* der heylsamen Gerechtigkeit / einen Vnterscheid zwischen den Schuldigen vnd Vnschuldigen halten müsten.

Alß nun ob diesem Punct man lang angestanden / vnd Churf. Durchl. noch immer angesucht / daß Ihre Käys. Mayt. auß höchstangeborner Milde vnd Sänfftmuht hierinnen die Güte der Schärffe vorziehen wolten / Haben letztlich Ihre Käyserl. Mayt. / ein für alle mal / Ihre endliche Erklärung folgender Gestalt eröffnet: **Auch Ihre Churf. Durchl. / weiln Sie es ohne hochschädliche Auffhaltung des von jederman so hoch** desiderirten **allgemeinen Friedens / über alle Ihre angewandte hohe Bemühung / nicht weiter bringen können / endlich darbey gelassen.**

Es sollen nemblich ( ) der Röm. Käyserl. Mayt. alß Könige in Böhmen / vnd Ober Hertzoge in Schlesien / die Hertzoge zu Brieg /

Lignitz vnd Oelß / vnd die Stadt Breßlaw / für sich vnd Ihre Landschafften / Räthe / Diener / Beambte vnd Unterthanen / auch *respectivè* Einwohner vnd Mitbürger / vor alles / womit an Ihrer Käyserl. Mayt. vnd dero hohem Ertzhause Sie sich einiges Weges vertieffet / vergangen / vnd Ihre Käys. Mayt. beleydiget hetten / in aller Unterthänigkeit demütigste vñ gehorsambste Schrifftliche **Abbitte** thun / ( ) Sich aller vnd jeder Bündnussen die Sie eingangen vnd auffgerichtet hetten / gäntzlich vnd auff ein Ewiges verzeihen vnd entschlagen / die Bündnusse selbst / do deren einige *Notul* vorhanden / Ihrer Käyserl. Mayt. *caßiret* außhändigen / **die der Käyserl. Mayt. vnd dero geliebten Herrn Sohne / der zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Mayt. entzogene Cammer Gefälle** restituiren, Ihrer Käys. Mayt. vnd dero geliebtem Herrn Sohn / der Königl. Mayt. zu Hungarn vnd Boheim / auch allen deroselben Erben / des hochlöblichen Ertz-Herzoglichen Hauses Oesterreich / Königen zu Böhmen / vnd allen Ihren Nachfolgern an der Cron Böhmen / beständig trew / hold / gehorsam vnd gewärtig seyn. Vnd solches nicht nur in denselben allervnthänigsten *Submißions* **vnd** Deprecations Brieffen / für sich vnd alle Ihre Nachkommen / bey Ehren / Würden / wahren Worten / Trew vnd Glauben / versprechen; Sondern auch / noch vor Abzug des in etlichen Orten in Schlesien sich befindenden Chur Sächsischen Volcks (**alß welches sich mit heutigem** dato **mit der Römischen Käys. Mayt. vnd des heiligen Römischen Reichs Kriegs Volck** conjungiren **wird**) Im Fall es Ihre Käyserl. Mayt. begehren würde daß es so lange allda verbleiben solte / vermittelst newer Hand Gelübnuß an Eydes statt / oder / do Ihre Käys. vnd Königl. Mayt. damit nicht zu frieden weren / newer Huldigung vnd **erblichen Eyde** / versichern.

Gegen solcher **demutigsten Abbit** vnd newen Versicherung / wollen Ihre Käys. Mayt. / auß höchstangeborner Oesterreischer Milde vnd Sanfftmuht / vnd vmb des geliebten Friedens willen / obgemelte Fürsten vnnd Stadt Breßlaw / auch *respectivè* ihre Landschafften / ( ) Unterthanen / Einwohner vnd Mitbürger / zu Käyserl. vnd Königl. Gnaden auff- vnd angenommen haben / Sie

vnd

vnd Ihre *Posteritèt* des jenigen / so diese Zeit hero vngleich *paßiret*, an Ehren / Würden / ( ) Leib / Leben / Haab vnd Gütern / oder sonst in andere Wege / keiner Gestalt entgelten lassen / bey Ihren vor dieser Kriegs Vnruhe gehabten *Privilegijs* schützen / auch bey dem *Exercitio* der vngeänderten Augspurgischen *Confeßion*, **wie Sie solches in Ihren Fürstenthumben vnd der Stadt Breßlaw noch in dem Jahr 1621. gehabt** / allerdings bleiben lassen.

Do aber / in der Catholischen Fürsten vnd Stände / sonderlich aber in denen Fürstenthumben vnd Landen / in welchen sich kein ander Fürst oder erblicher Oberherr / alß die Römische Käys. Mayt. vnd dero vielgeliebter Herr Sohn die Königl. Mayt. zu Hungarn vnd Böheim / selbst *immediatè* befindet / einige Enderung mit der *Religion* fürgenommen würde / soll den jenigen **von der Ritterschafft** / wie auch allen Einwohnern vnd Vnterthanen / welche sich nicht darzu bequemen / sondern darüber außziehen wolten / *ad emigrandum*, vnd daß jhre immittelst bester Müglichkeit nach zu verkauffen vnd zu Geldt zu machen / zum wenigsten drey Jahr / von Zeit der Ankündigung an zu rechnen / auch nach Gelegenheit etwa eine längere Zeit / ohne einigen Vberlast gegönnet werden. ( )

Doch haben Ihre Käyserl. Mayt. von der Außsöhnung nochmals außgenommen / andere Ihre vnnd Ihres geliebten Herrn Sohnes / der Königlichen Mayt. zu Hungarn vnd Boheim / alß auch der andern Catholischen Fürsten vnd Stände / vngemittelte Erb Vnterthanen / welche **sich in diesem Kriege wider Ihre Käyserl. Mayt. gebrauchen lassen; Wie auch alle die jenige so sich deß Friedländischen** Tradimento **theilhafftig gemacht** / vnd dessen nach vorgangener Verhör überwiesen sind; Wider welche die Röm. Käys. Mt. die fernere Nohtturfft vnd gebührende Bestraffung vorbehalten.

Auch haben Ihr die Käyserl. Mayt. außdrücklich bedinget / daß die Stadt Breßlaw gegen solche **Begnadigung** die Haubtmannschafft desselben Fürstenthumbs / sambt der Cantzeley vnd allen **zur Haubtmanschafft** gehörigen *Juribus*, ohne einigen Entgelt / **mit Verzeihung** der darauff hafftenden Pfand Summa / vnd andere

„ derer darüber prætendirten Forderungen/Ihrer Käyserl. Mayt.
„ zu deroselben ( ) *Dispositi*on lediglich wider abzutreten vnd einzuraumen / auch die innhabende Versicherungen außzuhändigen schuldig seyn soll. Doch in andern Stücken / die nicht eigentlich zur Cantzley vnd Haubtmannschafft des Fürstenthumbs gehörig/ der Stadt Breßlaw in *Religion* vnd *Profan* Sachen habenden *Privilegijs*, wie auch insonderheit an dem *Exercitio* Augspurgischer *Confeßion*, vnabbrüchig. ( )

Vnd wann obbemelte Fürsten/Brieg / Lignitz vnd Oelß / wie auch die Stadt Breßlaw/diesen *Accord* also völlig vnd gehorsambst mit Danck nicht annehmen/vnd sich darzu nicht stracks nach dessen
„ *Insinuir*ung/ innerhalb zehen Tagen / gegen Ihre Käys. Mayt. oder dero gevollmächtige *Commissarien* bekennen würden / Sollen Ihre Käys. Mayt. zu einiger Begnadigung ferner nicht verbunden seyn:
„ Auch Ihre Churf. Durchl. gemelten Fürsten vnd Stadt Breßlaw/
„ oder anderer in Schlesien/deßwegen oder sonst/Ansuchenden Vnterthanen/sich nicht annehmen / noch ihnen einige Hülffe noch Vor-
„ schub leisten.

So viel aber endlich Hertzog Heinrich Wenzeln zu Münsterberg Bernstadt/Käys. Ober Ambtsverwaltern in Schlesien belanget; Dieweil derselbige sich obiger Sachen nicht theilhafftig gemacht/sondern bey Ihrer Käys. Mayt./zu seinem hohen Nachruhm/getrew verblieben / so sollen seine Fürstl. Gn. auch in vorigem *Statu*, mit Ihrem
„ Fürstenthumb / ( ) Landschafft ( ) vnd Vnterthanen/ in *Religion* vnd *Prophan* Sachen/ruhiglich erhalten vnd gelassen werden. Zu Vrkund/ꝛc.

Abdruck des Pragischen Memorials wegen Schlesien; Sambt beygefügten Discordantien zwischen demselben vnd dem Pirnischen.

Dabey Anfänglich dieses zu mercken/ daß solches Memorial im Pirnischen Haubtschluß/ein Recels zwischen Käys. Mt. vnd Churf. Durchl./Im Pragischen aber nur eine absonderliche Käys. Resolution tituliret wird; Auß Vrsachen/so droben beym Haubt-Schluß *n.* 103. angeführet worden.

WIr wissen; Nachdem bey der gegenwertigen Friedes-Tractation zwischen der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn vnd Boheim Königl. Mt. vnserm Allergnädigsten Herrn an Einem / vnnd dann der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen am Andern Theil / Churf. Durchl. vielfaltig Suchen vnd Anhalten lassen / Ihre Käyf. Mayt. geruheten allergnädigst / alle vnd jede Fürsten vnd Stände / wie auch ins gemein alle vnd jede Einwohner vnnd Vnterthanen der Hertzogthümber Ober vnd Nider Schlesien / Sie seyn wes Standes sie immer wollen / vom Ersten biß auff den Letzten / Niemanden außgenommen / (1.) durch vnd durch in den Stand ihrer Religions Exercitien vnd Freyheiten / in welchem Sie nach der zwischen Seiner Churf. Durchl. alß domaligen

(1.) IM vorhergehenden Pirn. Auffsatz waren alß *distincta proponiret*, daß die Churf. Durchl. suchen vnd anhalten lassen / Ihre Käyf. Mayt geruhen wolten / Einmal gegen alle vnd jede Fürsten vnd Stände / wie auch gegen alle vnd jede Einwohner / ꝛc. eine gantz vollkommene Amneſtiam allergnädigst zu bewilligen; Vnd dann fürs ander / das Land Schlesien in dem *Statu* ihrer *Religions Exercitien* vnd Freyheiten / ꝛc. wie allhier nach einander folget / ferner zu lassen: Allhier aber ist das erste *Membrum* gantz abgelöscht / vnd also wegen der *Amneſtie* für das Land Schlesien nichts erwehnet / auch von Churfürstl. Durchl. zu Praga nichts mehr deßwegen gesuchet worden.

maligen höchstansehnlichem Käyserl. Commissario, vnd Jhnen den besagten Fürsten vnd Ständen der Hertzogthümber Schlesien/ vnterm dato Dreßden den 18. Februarij Anno 1621., getroffenen Vergleichung/ befunden/ zu lassen/ auch für vnd für darbey zu schützen:

Vnd aber Jhre Käys. Mayt. dagegen anziehen lassen/ das nicht alle Fürsten vnd Stände/ vnd Einwohner des Landes Schlesien in formâ Universitatis, wider Jhre Käys. Mayt. gesündiget/ auch dahero nicht alle dero gnädigsten Pardons bedürfftig; Sondern nur etliche derselben/ sowol Jhren Eyden vnd Pflichten/ alß dem mit Jhrer Churf. Durchl. getroffenen obangezogenen Accord zuwider/ (vermöge dessen in Jhrer Käyserl. Mayt. vnd dero hochlöblichsten Hauses Oesterreich Trew vnd Devotion Sie beständig bleiben/ vnd sich keiner andern Adhærentz noch Bündnüß widerumb theilhafftig machen sollen) newe weit außsehende Bündnüß vnd Alliancen, auch gar Außländische vnd andere vermeynte Protection gesuchet vnd gemachet/ Feindliche Außfälle wider Jhrer Käys. Mayt. Kriegs Volck thun/ die Käyserl. Contributiones vnd Gefälle auffhalten/ auch gar das Käys. hohe Müntz Regal angreiffen/ vnd andere Excessus

mehr

mehr (2.) fürgehen lassen; Vber dieses auch mitten vnter dieser Friedes Tractation, da man dem allgemeinen Friedenschluß am nächsten zu seyn verhofft gehabt/ sich vnterstanden hetten/ gar von Bestellung eines newen Haubtes im Lande zu tractiren, vnd hierzu vngewöhnliche Conventus außzuschreiben / auch andere getrewe Stände vñ Vnterthanen/ welche jhre Pflicht in Acht genom-

(2.) Dieses Orts war im Pirn. dazu gesetzt / daß diese *Excessus* auch von Jhrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen selbst / vnter der grösseſten vnd stärckſten Kriegs Vnruhe nie gebilliget worden/ noch auff diese Stunde gut geheissen werden könten. So nachmals allhier im Prag. außgelassen worden. Dabey dann dieses zu wissen / daß die Schlesischen Fürsten vnd Stände fast die gantze Zeit über / vnter wehrenden Pirnischen vnd Pragischen *Tractaten*, jhre Gesandten bey der Churf. Durchl. zu Sachsen gehabt / vnd durch derselben inständiges vnd vnauffhörliches *Sollicitiren*, Flehen vnd *Remonstriren*, dieses etwa erhaltẽ seyn mag/ daß die so gar kundbarlich vngebührliche Beschuldigungen vnd

höchst *præjudicir*liche Aufflagen eines theils / dem eusserlichen Ansehen nach (wie auß dem folgenden an seinem Ort zu ersehen) in etwas gemindert worden. Gestalt denn zwar auch/ sonder allen Zweiffel / die Churf. Durchl. zu Sachsen in Jhrem Gewissen überzeuget worden/ Daß die Schlesischen Fürsten vnd Stände/ die gantze Zeit hero nach odgedachtem Dreßdenschen *Accord*, nie ichtwas fürgenommen oder gehandelt/ So von Jhrer Churf. Durchl. *improbiret*, vnd dazu Sie nicht vielmehr von deroselben angereitzet / ja *compelliret* worden; Vnd dannenhero ja nicht geschehen lassen können/ daß man sich dieses Falls dergestalt auff Seiner Churf. Durchl. selbst eigene Wissenschafft vnd *Iudicium* beruffen solte. *Vid. paßim in seqq.*

men/vnd auß schuldiger Trew vnd Devotion sich nicht darzu verstehen wollen/mit gefährlichen Bedrowungen gleichsam darzu zu nöhtigen; Welches alles Ihre Käyſ. Mayt. nicht so schlecht hingehen lassen / noch dahero alle vnd jede indifferenter durch vnd durch widerumb zu Gnaden auffnehmen könten; Sondern/ zu Erhaltung Königl. vnd Ober-Hertzoglicher Reputation, auch schuldiger Ihro von GOTT anbefohlener Administrirung der heylsamen Gerechtigkeit / einen Unterscheid zwischen den Schuldigen vnd Unschuldigen halten müsten.

Alß nun über diesem Punct man lange angestanden/vnd Churfürstl. Durchl.(3.)nur immerzu voriges Ansuchen widerholet/ dabey allerhand Motiven anführen lassen / haben letztlich Ihre Käyſ. Mayt./ ein für alle mal / Ihre endliche Erklärung folgender gestalt eröffnet. (4.)

(3.) An stat der allhier folgenden Wort / stund im Pirn. was massen Churf. Durchl. noch immer angesucht/ daß Ihre Käyſ. Mt. auß höchstangeborner Milde vnnd Sanfftmuth hierinnen die Güte der Schärffe vorziehen wolten.

(4.) Im Pirnischen war darzu gesetzt; Daß bey sothaner Käyſerl. *Resolution*, auch Ihre Churfürstl. Durchl./ weiln Sie es ohne hochschädliche Auffhaltung des von jederman so hoch desiderirten allgemeinen Friedens/ über alle Ihre angewandte hohe Be-

Es sol-

Es sollen nemlich bey der Röm. Käys. Mayt. alß Könige in Böhmen vnnd Ober-Hertzoge in Schlesien/die Hertzogen zu Brieg/ Lignitz vnd Oelß/ vnnd die Stadt Breßlaw/ für sich vnd jhre Landschafften/Räht e/Diener/Beambte vñ Vnterthanen/ auch respectivè Einwohner vñ Mitbürger/ vor alles/ womit an Jhrer Käys. Mayt. vnd dero hohen Ertzhause Sie sich einiges weges vertieffet/ vergangen/ vnd Jhre Käys. Mayt. beleydiget hetten/ in aller Vnterthänigkeit demütigste vnnd gehorsambste Schrifftliche (5.) Ansuchung thun/ daß Jhre Käys. Mt. solches mähung/ nicht weiter bringen können/ endlich darbey gelassen. Welche Churfürstliche Einwilligung dann/ warumb Sie nicht so gar viel *extendiret*, oder dieses Orts eben auch im Prag. dazu gesetzt werden wollen/ Solches ist auch eines Theils auß deme/ was *supra* bey dem Haubt-Schluß *n.* 103. erinnert worden/zu ersehen. Mit nichten aber ist solches darumb außgelassen/daß etwa die Churfürstl. Durchl. nachmals in diese Käys. *Resolution* nicht verwilligen wollen; Sintemal deroselben *Approbation* vnd *Consens* nicht allein zuvorhin bereit in dem Prager Haubt-Schluß vnd allen daher ergangenen *Actis* vnnd *Actitatis* zum Vberfluß enthalten/ Sondern auch allhier §. *prox. seq.* derselben Kriegs-Volck auff Käys. Mayt. Begehren zu *Effectuirung* derselben *obligiret* wird.

(5) Der im Pirn. dieses Orts nur allein gesetzte *Terminus* Abbit thun/ ist auch/etwa auß einer dergleichen *Verbal-Moderation* wie *n.* 2. angeregt/ weggethan/ vnd die Sach mit folgenden Worten/ so vielleicht etwas gelinder vnd mehr *honorable* lauten sollen/*exprimiret* vnnd *periphrastisiret* worden. *add. n. seq.* 7. & 10.

alles / auß angeborner Ertz-Hertzogl. Sanfftmuht vnnd Gütigkeit / fallen vnd sincken lassen wolten / Sich auch aller vnd jeder Bündnussen / die Sie eingangen vnd auffgerichtet hette / gäntzlich vnd auff Ewig verzeihen vnd entschlagen / die Bündnüsse selbst / do deren einige Notul vorhanden / Ihrer Käyserl. Mayt. cassiret außhändigen / (6.) der Käys. Mayt. vnd dero geliebtem Herrn Sohne / der Königl. Mayt. zu Hungarn vnd Boheim / auch allen deroselben Erben vnd Nachkommen / des hochlöblichen Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich / Königen zu Böheim / vnd allen Ihren Nachfolgern an der Cron Böheim / beständig / trew / hold / gehorsam vnnd gewärtig seyn. Vnd solches nicht allein in obbemeltem vnterthänigsten Submissions-

(6.) Allhier war im Pirn. noch eine *Clausul* angehangen / daß Sie nemlich die der Käyserl. Mayt. vnd dero Herrn Sohne entzogene Cammer-Gefälle restituiren solten. Dieweil aber diese Aufflage vnd Bezüchtigung / daß nemlich die guten Stände ichewas davon entzogen haben solten / *notoriè* falsch vnd vnbegründet; Vnd ja wider alle *Raison* vnd Sinnligkeit were / daß das jenige / wessen sich etwa die Churf. Durchl. selbst vnd dero hohe *Officirer* angemasset / vnd es mit Gewalt zu sich vnd hinweg genommen haben / denen die es lieber anders gesehen / vnd selbst eben ein solches an dem ihrigen mit Schmertzen leyden müssen / auffgeleget / vnd von ihnen erstattet werden solte; Alß hat man sich ja etwa nachmals dessen *ex pudore* enthalten müssen. *Vid. n. 2.*

(7.) Brieff

(7.) Brieff/ für sich vnd alle Ihre Nachkommen/ bey Ehren/ Würden/ wahren Worten/ Trew vnd Glaubē versprechen; Sondern auch/ noch vor Abzug des in etlichen Orten der Schlesien sich befindenden Chur Sächsischen Volcks/ (8.) Im Fall es Ihre Käys. Mayt. begehren würde daß es so lange allda verbleiben solte/ vermittelst newer Hand Gelübnuß an Eydes statt/ oder/ do Ihre Käys. oder Kön. Mayt. damit nicht zu frieden werē/ newer Huldigung vnd (9.) Leiblichen Eydes Schwures versichern.

Gegen solcher (10.) allerunterthänigsten Bezeigung vnd newen Ver-

(7.) Im Pirn. war dieses Orts das Wort/ vnd Deprecations, noch dazu gesetzt; Davon besihe *n. præc. f. & n.2. nec non n.10.*

(8.) Dieses Orts war im Pirn. in *Parentheſi* noch mit eingebracht/ daß solches Churfürstl. Volck sich von *dato* mit der Römischen Käys. Mayt. vnnd des heiligen Römischen Reichs Kriegs Volck conjungiren würde; So nachmals/ alß etwa zuvorhin auß dem Haubt Schluß vnd sonsten zur Gnüge bekant/ außgelassen. Dofern es nicht etwa diese Meynung gehabt/ daß die *Execution* in Schlesien von dem Chur-Sächsischen Volck/ nicht eben in Krafft der sonst verglichenen *Cōjunction*, sondern auß *ſpecial* Vrsach vnd Vergleichung geschehen solle.

(9.) An statt dieser Wort/ Leiblichen Eydes schwurs/ hieß es im Pirn. Erblichen Eyde; Welche Veränderung vermuhtlich auff eine oder andere newe Einführung gemeynet seyn mag.

(10.) Die im Pirn. dieses Orts gesetzte Wort/ demütigstē Abbitte/ sind allhier ebenfalß auß obangezeigter *Moderation*, vñ

siche-

sicherung / wollen Ihre Käys. Mayt. auß höchst-angeborner Oesterreichischer Milde vnd Sanfftmuht / vnd vmb des geliebten Friedens willen / obgemelte Fürsten vnd Stadt Breßlaw / auch respectivè jhre Landschafften / (11.) Rähte / Diener / Beambte / Vnterthanen / Einwohner vnd Mitbürger zu Käys. vnnd Königl. Gnaden auff- vnd angenommen haben / Sie vnd Ihre Posteritèt des jenigen / so diese Zeit hero vngleich passiret, an Ehr / Würden / (12.) Land / Leuten / Haab vnd Gütern / oder sonst in andere Wege keiner Gestalt entgelten lassen / Bey jhren vor dieser Kriegs Vnruhe gehabten Privilegijs schützen / auch bey dem Exercitio

diewell man / zu desto leichterer Erlangung des *Effects* vnd der Sach an sich selbst / von dergleichen so gar verhaften vnd verdrießlichen Namen vnd Worten ohn allen Schaden abstehen können / sind allhier in / **vnterthänigste Bezeigung** / verändert. *add. n. 2. f. 7. & pass.*

(11.) **Der Rähte / Diener vnd Beambten** / war im Ptr. mit keinem Wort gemeldet / so aber nachmals / auch noch etwa auß sonderbaren Gnaden / mit eingenommen worden.

(12.) Diese Wort / **Land vnd Leuten** / waren gleichfalß im Ptrn. nicht befindlich: Hingegen stund daselbst / **Leib vnd Leben**; So allhier zu grossem Nachtheil vieler gutẽ Leute / denen es die Köpffe kosten wird / außgethan ist. Also daß auch eben hiedurch besonders die kurtz zuvor *sub n. præc.* beschehene Benennung der **Rähte / Diener vnd Beambten** widerumb *eludiret* vnd zu nichte gemacht wird; In dem Sie nemlich **Ihres Leibes vnd Lebens** nicht versichert seyn sollen.

ercitio

ercitio der vngeänderten Augspurgischē Confession (13) allerdings verbleiben lassen.

(14) Doch haben Ihre Käys. Mayt. außdrücklich bedinget / daß die Stadt Breßlaw / gegen solcher (15) erwiesener Gnade / die Haubtmanschafft desselben Fürsten-

(13.) Dieses *Exercitium* der Augspurgischen *Confession*, war im Pirn. eigentlich auff das Jahr 1621. wie Sie nemlich solches in Ihren Fürstenthumben vnd der Stadt Breßlaw noch in dem Jahr 1621. gehabt / *determiniret*; welches nachmals abgelöscht / vnd also ohn allen Zweiffel etwas weniger / alß in *Anno* 1621. in Vbung vnd *Possess* gewesen / deßfalß *indulgiret*, vnd allerhand *Disputationes* hierüber erreget werden sollen.

(14.) Biß hieher ist einerley *Series* vnd Ordnung im Pirn. vnd Prag. *observiret*; Von nun an aber ist dieselbe gantz verkehret / Alſo daß die beyden im Pirn. dieses Orts gesetzte §. §. vnd Artickel / wie es nemlich in den übrigen Fürstenthümbern gehalten werden / vnd was für Personen von der Außsöhnung *per expressum* außgeschlossen seyn sollen / allhier im Prag. biß gar auff die letzt versparet / vnd zwar auß dem ersten der allerletzte / auß dem andern aber der *penultimus* gemachet; Hingegen die *Conditiones* vnd *Reservata* bey der Stadt Breßlaw / vnd was wegen der Besatzung in Lignitz gantz new eingeschoben / *Item*, wie es auff den Fall / da die vorbemelten Hertzoge vnd Stadt Breßlaw diesem *Accord* sich nicht mit Danck *accommodiren* würden / zu halten / vnd dann was *in specie* Hertzog Heinrich Wentzeln zu Münsterberg Bernstadt betrifft / an diesem Ort nach einander verhandelt worden.

(15.) Was im Pirn. dieses Orts eine Begnadigung / Solches wird allhier / etwa auß obangeregter *Moderation*, eine erwiesene Gnade genennet: So dann zwar an sich selbst. für eine schlechte Veränderung oder Begnadigung / sondern vielmehr für ein *inane quoddam ludibrium* zu halten.

thumbs/ samt der Cantzley vnd (16) andern dazu gehörigen Juribus, ohn einigen Entgelt der darauff hafftenden Pfandt-Summa vnd anderer (17) Forderungē Ihrer Käyſ. Mayt. zu dero (18) freyen diſpoſitiō, lediglich wieder abzutreten vnd einzuräumen / auch die inhabendē Verſicherungen außzuhändigen ſchuldig ſeyn ſoll; Doch in andern Stücken / die nicht eigentlich zur Cantzeley noch Haubtmanſchafft des Fürſtenthumbs gehörig / der Stadt Breßlaw in Religion / vnnd Prophan Sachē habenden Privilegiis, wie auch inſonderheit an dem exercitio der Augſpurgiſchen Confeſſion, vnabbrüchig.

(19) Auch haben Ihre Käyſ. Mayt. bedinget / daß

(16.) An ſtat des Worts / andern / hieß es im Pirn. / allen; *Item*, an ſtat des Worts / darzu / war im Pirn. *determinatè* geſetzt / zur Haubtmannſchafft.

(17.) Im Pirn. waren allhier die Wort / darüber prætendirten, noch hinzu geſetzt; So nachmals / dieweil ja dieſe Forderungen nicht *prætendirt* ſondern vor GOTT vnd aller Welt Rechtmäſſig / außgelaſſen worden. *v. n. z.*

(18.) Das Wort / freyen / ſo im Pirn. nicht befindlich / hat allhier zu noch mehrer *Cautel*, vnd damit ja der Stadt Breßlaw nichts davon übrig bleibē möchte / noch eingebracht werden müſſen.

(19.) Dieſer gantze §. vñ Vorbehaltung / wegē der nach Breßlaw fürnembſten Stadt vnd Veſtung in Schleſien / nebſt *deſpectirung* der löbl. Cron Schweden / iſt allhier gantz new eingebracht. Geſtalt zwar auch zuvorhin das im Pirn. Haubt-Schluß §. Was Churf. Durchl. zu Sachſen / enthaltene Käyſerl. Erbieten / Daß nem-

daß Jhre Besatzung zur Lignitz nit eher abgeführet werden soll / biß man des Friedens auch mit Chur Brandenburg vñ den Schwedē versichert.

Vnd wenn obgemelte Fürsten / Brieg / Lignitz vnd Ölß / wie auch die Stadt Breßlaw / diesen Accord also völlig vnd gehorsambst mit Danck nicht annehmen / vnd sich darzu (20) alßbald / vnd auffs längste innerhalb 14. Tagen nach dessen publicirung / gegen Jhre Käys. Mayt. oder dero gevollmächtigte Commissarien, bekeñen würden / solle J. Käys. Mayt. zu einiger Begnadung ferner nicht verbunden seyn; (21) Auch Sie sich mit der Churf. Durchl. lich ein jeder Platz in Schlesien dem jenigen in der Amnestiâ begriffenen wider zugestellet werden solte / deme derselbe vor diesem Krieg zuständig gewesen / nachmals im Prag. Haubt Schluß / zu diesem vnd sonder Zweiffel noch zu mehrem *Intent*, abgelöscht vnd außgelassen worden. Davon besihe daselbst *n.* 141.

(20.) An stat der allhier benanten / vierzehen Tagē nach der publicirung / war im Pirn. / zehen Tage nach der Insinuirung / bewilliget; Dadurch denn auch zugleich eine gebührliche *Insinuir*ung dieses Schlusses erfordert vnd versprochen worden / davon allhier nicht mehr gedacht wird.

(21.) Folgende Sach war im Pirn. mit diesen Worten *exprimiret*; Auch Jhre Churf. Durchl. gemelter Fürsten vnd Stadt Breßlaw / oder anderer in Schlesien deßwegen oder sonst Ansuchenden Vnterthanen sich nicht annehmen / noch jhnen einige Hülff noch Vorschub leistē. Vnd soll vielleicht etwa allhier das Ansehen haben / Alß ob noch nicht so gar / zumal den übri-

zu Sachsen/ ꝛc. Schutze nicht zu behelffen haben.

So viel aber endlich Hertzog Heinrich Wentzeln zu Münsterberg vñ Bernstadt/ Käys. Mayt. OberAmbts Verwalter in Schlesien / belanget; dieweil derselbe sich obiger Sachen nicht theilhafftig gemacht/ sondern bey Ihrer Käys. Mayt./ zu seinem hohen Nachruhm/ getrew verbliebē/ So sollen Seine Fürstl. Gn. auch in vorigem Statu, mit Ihren Fürstenthumb / (22) Herrschafften / (23) Landschafften / (24) Rähten/ Dienern / Beambten vnd Vnterthanen/ in Religion- vnd Prophan Sachen / ruhiglich erhalten vnd gelassen werden.

gen Ständen vnd Einwohnern des Landes Schlesien / ausser Brieg / Lignitz / Oelß vnd der Stadt Breßlaw / sich etwa der Chur Sächsischen *Interceßionen* vnd dergleichen zu gebrauchen hiemit abgeschnitten seyn solle; Damit die guten Leute nur desto länger in vergeblicher Hoffnung auff- vnd von allen andern *Conſilijs* abgehalten/ vnd also alle Mittel zu ihrer Rettung ihnen desto leichter entzogen werden können.

(22.) Der Herrschafften war im Pirn. überall vergessen; So zwar allhier bey Hertzog Heinrich Wenzeln von Münsterberg / nicht aber auch droben bey Brieg/ Lignitz vnd Oelß/ mit eingebracht.

(23.) Im Pirnischen war nur die Landschafft des Fürstenthumbs gemeynet; Allhier aber sollen auch die Landschafften der Herrschafften verstanden werden.

(24.) Die Rähte / Diener vnd Beambten waren im Pirn./ gleich wie bey Brieg/ Lignitz vnd Oelß / also auch dieses Orts/ nicht mit bedacht.

(25) In

(25) In andern Fürstenthümbern vnd Herrschafften/ welche J. Käys. Mayt./ wie auch die zu Hungarn vnd Böheimb Kön. Mayt./ sowol die Catholische Geist- vnd Weltliche Fürsten immediatè possidiren, behalten Ihre Käys. Mayt. dero Erben vnd Nachkommen/ wider alle die jenigen/ so sich an Ihr vergangen hetten/ eine freye Dispositiõ des jenigen was sich vermöge der Rechte gebühret/ zuvor; doch daß ein jeder/ welchẽ Ihre Käys. Mayt. deßwegen straffen wolten/ vorhero gnugsam verhöret/ vñ des Verbrechens überwiesen sey.

(25.) An stat des in diesem §. enthaltenen *General* Vorbehalts einer freyen Disposition, in allen andern Schlesischen Fürstenthumben vnd Herrschafften/ wider alle die jenige so sich an Ihre Käys. Mayt. vergangen hetten/ waren im Pirn. (an seinem domaligen Ort/ davon n. 17. gemeldet ist) §. Doch haben Ihre Käys. Mt. *specialim & determinatè* von dieser Außsöhnung außgenommen/ die jenigen Schlesischen Ihrer Käyserl. Mayt. vnd der Catholischen Fürsten vnd Stände vngemittelte Erb Unterthanen/ welche sich in diesem Krieg wider Ihre Käyserl. Mayt. gebrauchen lassen: Wie auch alle die jenige so sich des Friedländischen Tradimento theilhafftig gemacht/ &c. vnd wider dieselbe die Moheturffe vorbehalten. Ob nun dieses auch etwa eine *speciem Moderationis* haben soll/ daß nicht eben *specialiter* vnd außdrücklich die jenigen so sich in Diensten wider Ihre Käyserl. Mayt. gebrauchen lassen/ wie auch die sich der Wallensteinischen *Cõspiration* theilhafftig gemacht haben sollen/ benennet/ hingegen aber *in genere* eine freye *Dispositiõ* wider alle die jenige/ so sich wider jhre Käys. Mt. vergangen (darunter nicht allein diese/ sondern auch noch viel ande-

(26) Vnd do fern Ihre Käys. vnd Kön. Mayt. in denenselben Fürstenthümbern vnd Ländern eine Änderung mit der Religion fürnemē würden/ soll (27) denen/ welche sich nicht dazu bequemen/ sondern lieber außziehen wolten/ ad emigrandum, vnd das ihre inmittelst bester müglichkeit nach zu verkauffen vnd zu Gelde zu machen/ zum wenigstē drey Jahr/ von Zeit der Ankündigung anzurechnen/ auch

re mehr/ ohn alle Hinderung gezogen werden können) vorbehalten wird/ Solches mag der G. Leser selbst *dijudiciren.*

(26.) Dieser *Art.* vnd Inhalt/ was massen nemlich in den übrigen Schlesischen Fürstenthumben vnd Herrschafften allen miteinander/ Enderung in der *Religion* fürgenommen werden solle/ war im Pirn. alsofort auff das jene/ was desfalß wegen Brieg/ Lignitz/ Oelß vñ der Stadt Breßlaw/ *per modum singularis gratiæ & Privilegij, indulgiret* worden/ *tanquam Jus aliàs ordinarium, subjiciret* vnd nachgesetzet/ davon *n. 14.* zu sehen. Zu welchem Ende/ wie auch etwa anderer newen Einführungen halber/ die Sach auch daselbst mit andern vnd mehr Worten noch etwas außführlicher gemacht/ vnd Insonderheit dieses angeführet worden/ daß in meist solchen Fürstenthumben sich kein ander Fürst oder Erblicher Oberherr/ alß die Röm. Käyserl. Mayt. oder dero Herr Sohn/ ꝛc. *immediatè* befünde; Welches aber allhier/ damit es auch etwa einen Schein einer Milterung haben möchte/ *loco magis obscuro*, vnd mit etwas veränderten aber doch eben dasselbe *importirenden* Worten *proponiret* worden.

(27.) Im Pirnischen waren desfalß die von der Ritterschafft insonderheit/ wie auch alle Einwohner vnd Unterthanen *expreßè* benahmet; Allhier aber hat mans bey den *General* Worten bewenden lassen/ Damit insonderheit die von der Ritterschafft noch etwa in der Meynung bleiben möchten/ Alß ob sie hierun-

nach

nach Gelegenheit etwa noch eine längere Zeit/ ohne einigen Vberlast (28.) (doch daß sie sich inmittelst still vnd friedlich halten / vnd die Onera des Landes mit tragen helffen) gegönnet werden. Signatum Praga / vnter höchstgedachter Jhrer Käys. Mayt. auffgedrucktem Secret Jnsigel / den 30. Maij Anno 1635.

ter nicht gemeynet/ vnd/ wie zwar vor diesem noch beschehen / also auch ferner mit der *Reformation* verschonet / vnnd jhnen desfalß nichts angemuhtet werden würde. Daß aber die Ritterschafft vnter diesen *General* Worten gleich den Städten vnd allen andern Vnterthanen vnd Einwohnern mit begriffen / Wie auch/ daß die ChurSächsischen *Intercessionen*, dazu noch etwa wie *n.31.* angeregt / einige Hoffnung hinterlassen worden/ desfalß nur für Wind zu achten; Solches erweiset die trawrige Erfahrung vnd jetzige in dem Lande Schlesien/ in Einführung der Bäbstischen *Religion*, angestellte *Praxis* bereit mehr alß gut / vnd ist leider zur Gnüge bekant.

(28.) Diese newe *Clausul* vnd *Condition*, **daß sie sich inmittels still vnd friedlich halten / vnd die Onera des Landes tragen helffen** sollen/ ist allhier noch new angeflicket worden. Damit es ja nicht an *Materi* vnd *Prætext* ermangeln möchte/ die armen Leute vor der Zeit außzujagen / vnd daß Jhrige was sie noch etwa vermögen zu *confisciren*, oder auff andere Weise vnd Wege jhnen zu Wasser zu machen / oder doch sonst vnter dem Namen der Landes Bürden vnd Beschwerden sie mit schweren Einquartierungen vnd dergleichen *Pressuren* so lang zu belegen / biß sie entweder zur Bäbstischen Beicht / oder / sich vor dergleichen Drangsall zu retten/ gern mit hinterlassung alles des Jhrigen auß dem Lande hinauß lauffen / wie solches zwar auch sonst die gewöhnliche *Praxis* mit sich bringt.

Folget

Folget der Neben Recess,

darinnen die Designation der jenigen/ so auß dem Pragischē Friedē Schluß vnd Amnestiâ außgeschlossen sind/ verfasset ist; Inmassen dieser von der Käyserl. Mayt. der Churfürstl. Durchl. hierüber gethanen Special-Communication, vnd wasgestalt solche Communication vnd Außzug in gegenwertigen Neben Recess verfasset worden/ in dem Pragischen Haupt Schluß/ §. Ferner ziehen auch. & seq., gemeldet/ Vnd dabey dieses per expressum sanciret ist/ daß bemelter dieser Außzug vnd Specification eben so kräfftig vnd gültig seyn/ auch darüber so wol gehalten werden solle/ alß wann Er von Worten zu Worten dem Haupt Vertrag speciatim einverleibet were.

Ob aber die jenige Communication, so auch zu Pirna (gestalt dañ derselben im Pirnischen Schluß gleichfalls gedacht wird) über diesem Punct, von der Käys. Mayt. der Churfürstl. Durchl. geschehen ist/ anders gelautet/ vnd etwa gelinder gewesen seyn mag/ hat man eigentlich nicht erfahren: Vermuthlich aber ist solches dannenhero/ dieweil im Pirnischen zu zweyen malen dieses dabey gedacht wird/ daß der excludirten nur wenig/ vnd solcher Außzug nur eine wenige Käyserl. Vorbehaltung were/ welches Wort/ wenig/ nachmals im Pragischen beydesmals abgelöschet worden/ d. §. Ferner ziehen auch. & seq. n. 201. & 203. Sintemal auch in Warheit dieser Pragischer Außzug nicht wenig/ sondern die Wolfahrt des Evangelischen Wesens in

Deutsch-

Teutschland/ja den Stat vnd Verfassung des gantzen Röm. Reichs/vnd so viel hohe vnd fürnehme Stände desselben/so viel Edle Länder vnd Provincien, so viel redliche tapffere wolverdiente Leute/Vnd in Summa so Viel betrifft/daß/so lang man auff demselben bestehen wird/kein Fried im Röm. Reich zu hoffen seyn kan; Wie auß folgendem solchem Recess an sich selbst mit mehrem zu ersehen.

Abdruck bemelten Pragischen Neben-Recesses wegen der Excludirten; Sambt beygefügten etlichen vernünfftigen Glossen vnd Gedancken/wie dieselben zur Hand bracht worden.

WIr wissen; Nachdem die Röm. Käyserl. auch zu Hungarn vnd Boheim Königl. Mayt. in dem durch GOTTes Beystand nunmehr zu End gebrachten Frieden-Schluß/durch dero Abgesandte bewilligt/der Churf. Durchl. zu Sachsen/eine SpecialCommunication der jenigen Personen schrifftlich widerfahren zulassen/welche Sie auß der Amnestiâ zu schliessen/vnd auff künfftigen (a) Reichs Convent zu eröffnen/gemeynet seyn; Alß beschicht solches immittelst zu Ihrer Churf. Durchl. Nachrichtung/folgender massen.

(a) Hiebey stehet zu consideriren: Ob bey jetzigem Zustand im Reich/man auch wol ernstlich bedacht sey/es zu einem Reichs Convent kommen zu lassen; Sintemal man wol weiß/daß die im Reich vorgangene actiones vnd proceduren, gegen die Stände sich schwerlich wür-

lich würden justificiren lassen: Vnd ob nicht dahero dieses Vorgeben von dem künfftigen ReichsConvent, nur mehr für ein Inventum Zeit zu gewinnen zu halten. Wann die Königl. Mayt. zu Hungarn zum Römischen König beliebt vnd angenommen / So wird die Zeit hernach offenbaren/ob man auch mehr viel von Reichsversamlungen vnd Conventen werde reden / oder nicht vielmehr durch Præcepta vnd Imperia durchgehen wollen.

Erstlich wollen Ihre Käys. Mayt. von dieser Amnestiâ außgezogen wissen alle die jenige / die in Ihrer Käys. Mayt. würcklichen Diensten gewesen/ aber vnauffgekündigt darauß getreten / vnd sich wider dieselbe gebrauchen lassen.

So dann die jenigen / die zwar in dero Diensten verblieben/ aber wider Eyd vnd Pflicht beym Friedländischen Tradiment gehandelt.

Die jhre Dienst auffgekündigt/ vnd sich hernacher erst wider Käys. Mayt. gebrauchen lassen/ sollen der Amnesti zwar mit geniessen; Jedoch bey Ihrer Käys. Mayt. von jhrem Rest nichts zu prætendiren haben.

Alle Ihrer Käyserl. Mayt. vnd des Hauses Oesterreich Erb Vnterthanen / vnd Lehensleute/ so wider Ihre Käys. Mayt. Feindselig sich gebrauchen lassen. Ausserhalb die Böhmische Lehen haben vnd Reichs Stände seynd; Sowol die jenigen/die in Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen vnd dero Mitverwandten/Augspurgischer Confession

zuge-

zugethanen / vnd bey Jhme verbliebenen / Stände Dienſten ſich befunden; Dann ſolche alle bleiben in der Amneſti; Wie auch was wegen Laußnitz verhandelt / Jm Lande Schleſien aber Jhre Käyſ. Mayt. ſich abſonderlich reſolviret (b).

(b) Warumb dieſer Articul ſo vielfältig clauſuliret / auch gar obſcur vnnd intricat abgefaſt / das wird ſonder Zweiffel die Praxis ins künfftige weiſen.

Jngleichen iſt allergnädigſt bewilligt / daß denen geweſenen Vnterthanen / die nur Religionis causâ emigriret, vnd ſich ſonſten wider Jhre Käyſerl. Mayt. nicht gar zu weit verlauffen (c) / das Jhrige was ſie auß Contracten, Erbſchafften / oder ſonſten noch zu fordern haben / nochmals gebührend zu ſuchen vnd zu erlangen; vnbenommen; Sowol denen allen / welche vnter Jhrer Churf. Durchl. zu Sachſen geſeſſen / ſicherer Handel vnd Wandel auß einem Lande in das ander / vngeſperret ſeyn vnd bleiben ſoll.

(c) Merck dieſe ſo captiosè geſtellte Wort / Krafft deren man einem jeden Armen Exulanten, der nur noch etwas zum beſten hat / daſſelbe / ſo offt man will / vollend entziehen kan.

Mehr ſeynd Jhre Käyſerl. Mayt. auß der Amneſtiâ die jenigen Perſonen außzuſchlieſſen bedacht / welche in dem vermeynten Conſilio Formato geſeſſen. (d)

(d) Hiedurch werden den Ständen des Reichs / alß Chur-

Fürsten/Graffen/Herrn vnd den Städten/beynahe Ihre fürnembste Rähte vnd Mit Glieder entzogen/vnd weil Sie pro libertate patriæ vigiliren helffen/ bannisiret; Andern ins künfftige zum Schrecken/ damit hiernächst Niemand mehr/zu Rettung des Vaterlandes Freyheit/ sich gebrauchen lassen solle.

Der Ober- vnd Nider Sächsische Creyß soll durch vnd durch bey der Amnestiâ verbleiben; Also gar/daß/ wofern Hertzog Wilhelm/ Hertzog Bernhard vnd Hertzog Ernst zu Sachsen Weymar/ sich innerhalb bestimbter Zeit zu dem Friedenschluß würcklich bequemen/(e) vnd Ihr vnterhabendes Kriegs Volck/ entweder mit Ihrer Käys. Mayt. Armada, oder Ihrer Churf. Durchl. vnterhabenden Corpore, conjungiren (f), vnd dessen gnugsame Zusagung vnd Versprechen thun werden/ Ihrer Churf. Durchl. sodann anheimb gegeben seyn sol/in Ihrer Käys. Mt. Namen/ Sie ohn einigen Anhang vnd Außzug/in die in diesem Friedenschluß lancirte Amnestiam auffzunehmen.

(e) Merck hieranß die Vrsach/ warumb der Ober- vnd Nider Sächsische Creyß anjetzo das liebe Kind seyn: Weren sie in keiner Kriegsverfassung gestanden/ oder solche gleich der Ober Creyse Armatur bey Nördlingen geschlagen gewesen/so weren gewiß Sie so wenig alß jene in consideration kommen; Solte aber die Königl. Mayt. vnd Cron Schweden/sonder stabilirung eines andern/sichern vnd bessern Friedens/auß dem Werck Scheiden/oder der Gegentheil (welches GOTT gnädig verhüten wolle) mit jetziger so fleissiger Hülff vnd Zuthun des Ober- vnd Nider Sächsischen Creyses Fürsten vnd Stände/obsiegen/so wird jhnen sicherlich das gewöhnliche Deo gratias,

tias, gleich andern ihren Mit Ständen die Sie so vnzeitig verlassen/ gegeben werdē. Meminerint olim! Wie Hertzog Georgens zu Braunschweig vnd Lünenburg Fürstl. Gn. sich bereits bey diesem Frieden befinden/ vnd wie affectionirt die Geistliche Churfürsten zu Cölln Ihrer Fürstl. Gn. seyn/ solches wissen Sie zimblicher massen/ vnd bringen es der Churfürsten vnd andere Schreiben gnugsam mit sich.

(f) Zu stabilirung nemlich des Hispanischen Dominats, vnd künfftiger ihrer selbst eigenen Ruin, wie die Erfahrung bezeugen wird.

In denen vier Ober Creysen (g) wollen Ihre Käyserl. Mayt. nachfolgende Stände excipirē: Die Graffen von Löwenstein (h)/ Graff Georg Friederich von Hohenlohe/ der sonst auch inter recidivos ist (i)/ Die Graffen von Erpach/ doch nur auff ein Stück Landes (k)/ Die Graffschafft Ysenburg Büdingen (l)/ Den Hertzog von Würtenberg (m)/ Marggraff Friederich von Baden Durlach (n)/ Die Graffen von Oetingen Calvinischen theils (o)/ Die Herrn von Freyberg Justingen vnd Oepffingen (p)/ Den Graffen von Eberstein/ welcher sich vor andern weit vergangen (q)/ Die Graffen von Nassaw (r)/ Die Graffen von Hanaw Müntzenberg vnd Lichtenberg (s)/ Graff Maximilian von Pappenheim/ doch was Sächsisch Lehen ist sol Churfr. Durchl. zu dero freyen Disposition stehen vnnd verbleiben (t)/ Die Graffen von Wiedt (u).

(g) Weil Chur-Fürsten vnd Stände in denen Ober Creys-

 sen dem

sen/dem Hauß Oesterreich am nächsten vnd bequembsten gelegen/vnd desselben gefährliche / vnd zu extirpation der Evangelischen Religion vnd Teutschen Freyheit eingerichtete hohe Desseins, vor andern observiret, vnd alß getrewe redliche Teutsche Patrioten widerfochten / so müssen Sie dem Wolff das Wasser am meisten betrübt haben. Die andern aber werden erfahren / daß Sie sich keiner mehren alß des Polyphemi Gratia, Ultimum te devorabo, zu getrösten haben.

(*h*) Damit die ansehnliche Graffschafft Wertheim dem Stiffte Würtzburg zukommen vnd in prædam cediren möge: Was man Herrn Graff Joh. Dieterich von Löwenstein Wertheim/in præmium Apostasiæ & Defectionis gönnen werde/ wird die Zeit lehren.

(*i*) Weil desselben Antheil an der Graffschafft Hohenloe/des Teutsch Meisterthumbs Residentz Stadt Mergentheim überauß wol gelegen ist.

(*k*) Damit das Stifft Meynz auch ein gelegen Stück/zu seinen auff dem Othenwald habenden Aembtern/davon erlangē möge.

(*l*) Alß welche schon längst Landgraff Georgen zu Darmbstadt/ zur Recompens daß derselbe durch seinē D. Wolffen den Pragischen Frieden so trewlich befördern vnd reformiren helffen / deputirt gewesen; Wie die Käyserliche hierüber ertheilte Immissoriales klar genug außweisen.

(*m*) Weil S. Fürstl. Gn. zwar vnschuldig / aber eins von den Besten/Fruchtbarsten/Volgebawtesten vnd Volckreichesten Hertzogthumben im Reich besessen / darauß viel Oesterreichische Creaturen bereichert werden können.

(*n*) Weil dasselbe Fürstenthumb den Ober Oesterreichischen Landen wol gelegen / vnd die Schweitz beschleust.

(*o*) Reichskündig ist / das weder der jüngst in Vlm verstorbene/oder einiger von den noch lebenden Herrn Graffen zu Oettingen/ oder dero Land vnd Leute/niemals der Calvinischen Religion, sondern der Augspurgischen Confession je vnd allewege zugethan gewesen/ vñ noch sind/daß auch jhrer keiner nicht einmal ein Pferd zum Krieg gesattelt; Damit man aber einen Schein vnd Prætext haben möge/

diese

diese vhralte/ herrliche vnd Beyern sehr wol gelegene Reichs Grafschafft auch zu verschlingen/ so müssen Sie Calvinisch heissen.

(p) Diese Herrschafft vnfern von Vlm/ ist den Oesterreischen Vorlanden auch sehr wol gelegen.

(q) Hessen Darmbstadt auch zur Recompens.

(r) Weil selbige Graffschafft in dem Marggraffthumb Baden/ Andere ihre Güter aber in Lothringen gelegen/ so müssen sie in consequentiam mit gehen.

(s) Damit Lothringen/ auch eines theils die Catholischen Churfürsten vnd andere mehr/ sich auß diesen ansehnlichen Graff- vnd Herrschafften zu theilen haben mögen.

(t) Weil seine schöne Güter in den vordern Oesterreichischen Landen gelegen.

(u) Auch etwa für Chur-Cölln zur Außbeute.

Doch wird solches alles mit dieser außdrücklichen Erklärung verstanden; Daß Jh. Käys. Mt. Intention vnd Meynung nicht sey/ daß eben alle vnd jede welche also außgenommen/ nur vmb Jhrer Käyserl. Mayt. Interesse willen (dann dasselbe Sie/ gemeiner Ruhe vnd Wolfahrt halber/ vnerachtet aller erlittenen grossen Schäden/ weit nachsetzen) also gleich des Jhrigen priviret seyn sollen: Sondern allein daß Sie vorbehalten habē wollen/ Sich gegen etliche/ nach Beschaffenheit der Personen vnd Sachen/ auch nach Vnterscheid des Verbrechens/ sowol nach Erforderung der Zeit vñ Gelegenheit (sonderlich wann zuvor gesehen wird/ ob vnd wie sich ein jeder auff den Frieden Schluß accommodiren, Jhre Käys. Mayt. alß das Ober-

Haubt

Haubt respectiren, vnd dadurch das Reich Teutscher Nation, sein eigen Vaterland/ zu gewündschter hochnöhtiger Ruhe bringen helffen werde) dergestalt zu erzeigen/vnd auff gnugsame der Sachen Verhör vnd Erkäntnuß/ mit gepflogenem Raht vnd Zuthat des Churfürstl. Collegij, auff einem Reichs-Deputation- oder Collegial-Tag/ So viel die Reichs Stände antrifft/ so Käyserlich zu resolviren, wie es die Nohtturfft vnd Wolfahrt des Reichs (zu dessen Friedsamen/ gäntzlichen Beruhigung vnd heylsamen Erquickung/ damit nicht alles zugleich in Desperation gesetzet/ Hergegen nicht alle Vngebührnuß ohne Straff nachgesehen/ vnd das gute Vertrawen verlohren werde/ Ihrer Käys. Mayt. sorgfältige Intention allein gerichtet ist) erfordern möchte; Also gar/ daß niemand/alß wer er übereilet/oder nicht gnugsam gehöret/oder stracks hin condemniret, sich zu beschweren/ sondern vielmehr zu verspüren haben möge/ daß auch nach erfolgter Sententz Ihre Käyserl. Mayt. dero Ertzhertzogliche angeborne/ auch hohe Käys. Milde vnd Clementz der Strenge vnd Härtigkeit jedesmals vorgehen lassen (w).

(w) Bey diesem gantzen/überauß artig vnd künstlich eingerichteten Paragrapho muß man dieses Secretum mercken. Daß denen von der Amnestiâ außgeschlossenen noch etwas Hoffnung zur Resti-

Restitution vnd Wieder Außsöhnung zu dem Ende gemacht worden/ damit Sie sich auß aller Armatur, vnd außwertigen Dingen begeben / vnd zumaln jhre Bundsverwandte vnd Freunde quittieren sollen. Wenn nun dieses erhalten/ so ist doch dieser Articul so artig verschraubt vñ clausuliret, daß man doch einen aiß den andern Weg/ desselben vngehindert/ Land vnd Leute behalten/ vnd die exclusos excludirt seyn lassen kan. Man weiß sich zu erinnern/ daß der Churf. Pfaltz/ denen Reichs Städten vñ Reichs Ritterschafft/ so sich accommodiret, solche vnd dergleichen Zusagen vnd Vertröstungen viel vnd offtmals geschehen; Daß aber nicht das geringste daran zum Effect kommen/ oder noch erfüllet / Sondern daß vielmehr das pur lautere Widerspiel practicirt werde / Solches ligt ja am hellen Tage/ vnd kan nimmermehr verneint werden. Wiewol auch über das die Worte an sich selbst/ wenn man sie recht ansihet / dem Buchstablichen Verstand nach expresse dahin lauten / Daß Niemand zu verspüren haben soll/ daß Jhre Käys. Mayt. die Milde vnd Clemenz desfalß der Strenge vnd Härtigkeit vorgehen lassen wollen.

Vnd ob zwar Jhre Käys. Mayt./ auff erfolgte Annehmung des Friden Schlusses/ Jhre Fürstl. Gn. Landgraff Wilhelm zu Hessen auß der Amnestiâ zu schliessen nicht gemeynet / wollen sie doch sehen/ wie er sich Jhrer Mayt. vorhero accommodiren werde / vnd sich alßdann/ mit des hochlöblichen Churf. Collegij Raht vnd Gutbefinden / darüber weiter resolviren(x).

(x) Dieweil Landgraff Wilhelms zu Hessen Fürstl. Gn. noch eine ansehnliche Armée zu Roß vnd Fuß auff den Beinen / vnd viel treffliche Vortheilhaffrige Vestungen vnd Päsle in dero Gewalt/ Alß hat man bey derselben auch noch etwas leiser treten / vnd die Sach nit so gar Teutsch von sich geben; Dieselbe aber gleichwol dergestalt stylisiren vnd verschrauben wollen/ daß man nichts desto weniger/ gleich wie von allen andern excludirten also auch von hochgedachter J. Fürstl. Gn. zu statuiren vorbehelt.

Wiewol auch Ihre Käys. Mayt. das Hertzogthumb Würtenberg/ vnd das Marggrafftumb Baden grössern Theils innenhaben/ vnd noch zur Zeit/ biß auff erfolgte Annehmung des Frieden-Schlusses/ vnd allergnädigste bewilligte Außsöhnung/ auch Restitution der Catholischen Stände/ vnd des Hertzogen von Lothringen/ solche zu quittiren Bedencken tragen/ wollen doch Ihre Käys. Mayt. die Fürstl. Wittib vnd die Universitèt Tübingen bey jhrem vorigen Stande/ die Länder beym Exercitio Augspurgischer Confession, in dem Stande wie sich ein jedes den 12. Novembris stylo novo, Anno 1627. in puncto Religionis befunden/ richtig verbleiben; Vnd hierüber erwehntem Hertzog von Würtenberg/ vnd Marggraffen zu Baden/ sambt andern Ständen/ nach acceptirtem Frieden-Schluß/ durch Assignirung eines oder mehr Aembter/ Jhren Fürstlichen vnd Standes gebührende Vnterhalt interim machen/ hernacher aber/ obig gehörter massen/ Käys. Moderation vnd Milde dennoch erscheinen lassen (y).

(y) Daß diesem Articul schnurstracks zugegen/ das Hertzogthumb Würtemberg auffs eusserst vnd höchste graviret werde/ stehet vor Augen: Indem alle im Hertzogthumb gelegene/ demselbigen zugehörige/ vnd der Landsfürstlichen Obrigkeit vnd Botmässigkeit vnterworffene Clöster (deren beynahe sechzig seyn mögen) bereits reformirt, An stat der Augspurgischen Confession zugethanen Prælaten, Papistische Ordens Personen/ auch so gar in die Stiffts Kirchen.

chen zu Stutgart ein Papistischer Probst / neben Abschaffung deren in gedachten Clöstern/zu Erhaltung Kirchen vnd Schulen angestellter ansehnlichen Seminarien (gestalt dann ordinariè drey hundert Studiosi Theologiæ in denselben mit Speiß/Tranck / Kleydern vnd Büchern versehen vnd vnterhalten worden) verordnet/ die Papistische Meß in vnterschiedene Städte eingeführet / auch vnterschiedlich viel Städte vnd Aempter/benantlich Weinsperg/Newstadt am Kocher/Meckmühl/ Balingen/Duttlingen/ Rosenfeld vnd Ebringen/ diesem Außtrag entgegen/ Ja wider die Käys. Erection des Hertzogthumbs Würtenberg/in Anno 1494. zu Wormbs/ mit Consens aller Churfürsten vnd Reichs Stände (wie beym Hortleder. lib. 3. de Causis Belli German. zu sehen) beschehen/ Reichs Belehnungē/Pragerischen in An. 1599. gegen Erstattung etlich Tonnen Golds erworbenen Vertrag / vnd andere das Hertzogthumb vnd dessen Prælaten vñ Landschafft betreffende/von allen Römischen Käysern confirmirte Landes Compactaten, von demselben bereits alieniret, vnd vnterschiedlichen vornehmen Käys. Rähten würcklich eingeräumet worden. Zugeschweigen daß von der Pfaltzgraffschafft Tübingen / vnd Herrschafft Haydenheim gleichmässige befahrende Beschwerligkeiten im Ruff gehen.

Diese Specification haben die Herrn Churf. Gesandten/wegen der jhnen gleich in puncto conclusionis einkommenen Churf. Resolution, nicht anders alß ad referendum angenommen; Vnd weill die Käys. Abgesandten jhnen darauff Vertröstung gegeben/vnd die Erklärung gethan/ daß derowegen sich der Frieden Schluß zwischen Jhre Käys. Mayt. vnd Churf. Durchl. nicht zerstossen solte/sondern Jhre Käys. Mayt. vnd Churfürstl. Durchl. würden sich darüber selbsten mit einander

der (z) vergleichen / Alß ist solches / zur Nachricht vnd der Churfürstl. Gesandten Verwahrung / anhero notiret worden.

(z) Kan der Käyser / massen Ihre Mayt. in eigenem Handschreiben an Herrn Landgraff Georgens zu Hessen Fürstl. Gn. sich newlicher Zeit resolvirt haben sollen / deroselben in Ihren prætensionen, so Sie wider Herrn Landgraff Wilhelms zu Hessen Cassel Fürstl. Gn. / wegen zugefügter KriegsSchäden / führen / nichts præjudiciren; Wil Chur-Meyntz das jene was etwa mit der Stadt Erffurt / bey Acceptation des Pragischen Vertrages in einer Neben-Versicherung / Ihme zum vermeynten præjudiz capituliret seyn soll / auß der angegebenen Vrsach / daß solches Res inter alios acta were / in keine Wege passiren lassen / vnd für eine gar vngereimbte Anziehung halten / wie solches auß dero Außführlichem vnd hochnachdencklichem Schreiben an bemelte Stadt sub dato Cölln den 12. Febr. Anno 1636. mit mehrem enthalten; Wil Beyern von deme / was etwa in dem Accord mit der Stadt Regenspurg / der doch Sein eigener dazu deputirter Graff Fugger mit vnterschrieben / jhme zum vermeynten Nachtheil enthalten seyn soll / nichts wissen / wie solches auß der solenniter deswegen eingewandten Protestation vnd bißherigen Actitatis bekant ist: Wie ist dann immermehr zu ertragen / das Chur Sachsen / durch seinen einseitigen Vnfrieden / dem gantzen Evangelischen Corpori im Reich (so künfftig wegen Abgang vnd hingegen dem Gegentheil hierauß erfolgenden Anwachsung so vieler Reichen Länder / auch Votorum vnd Stimmen in den Reichs Tägen / für nichts mehr zu achten) Ja der gantzen Verfassung des Reichs / vnd so vielen vornehmen Chur-Fürstenthumben vnd Landen / vnd so vhralten Churf. Fürstl. Gräff. vnd Herrlichen Geschlechten / ohn einig derselben Vorbewust / Ja allen benachbarten Potentaten vnd Republiquen (die an Conservation des Reichs in der alten Harmoniâ ein so mercklichs Interesse haben) so überauß grosse / im heiligen Römischen Reich vnerhörte / vnd gegen der jetzo lebenden Welt vnd folgenden Posteritèt in alle Ewigkeit nicht verant-

verantwortliche Præjudicia, Schaden vnd Vngelegenheit zuzuziehen / vnd von solchem allen zu tranßigiren sich nur vnterstehen soll? Daß aber sonst dieser gantze Appendix vnd vermeynte Verwahrung/ dadurch man eines theils/nachdem der Stab bereit gebrochen/gleichwol noch die Hände in etwas waschen wollen/nichtig vnd von keinen Kräfften/ja Facto contraria, vnd also andern Theils auch nur etwa darumb admittirt zu achten sey/damit den armen excludirten hierauß noch etwa eine betriegliche Hoffnung überbleiben möchte / Solches ist Sonnenklar; In dem ja zuvorhin bereit in dem ratificirten Haubt Vertrag §. Weil dann Ihre Käyſ. Mayt. die klare außdrückliche Wort enthalten / daß die Churf. Durchl. es bey solchem Particular Außzug/auß denẽ dabey angezogenen Vrsachen/verbleiben lassen; Vnd noch ferner/daß solcher Außzug vnd Specification eben so kräfftig vnd gültig seyn/ auch darüber gehalten werden solle/ so wol alß wann sie von Worten zu Worten dem Haubtvertrag speciatim einverleibet. So ist auch niemals einiger Effect solcher Anhangung gespüret worden. Dann ob wol der so hoch gepreiste Friede vnd Reichs Beruhigung bißher nur an dieser Sach gehafftet vnd sich daran zerstossen/So hat man doch noch nicht erfahren/ daß deßfals eine andere Resolution von Käyſ. Mayt. erfolget / Oder auch Churf. Durchl. einen Ernst dieselbe außzubringen verspüren lassen.

Zu Vrkundt / vnd daß Ihre Käyſ. Mayt. die Außzüge/ deren im Frieden Schluß beym §. Ferner ziehen auch/ꝛc. gedacht wird/nicht weiter zu extendiren gedencken/ ist diese Verzeichnuß zur Nachricht Ihrer Churf. Durchl. vnter der Käyſerl. Herrn Abgesandten Subscription vnd Besieglung außgefertigt worden. Geschehen zu Prag den 30. Maij Anno 1635.

Vber diese vorhergehende NebenSchlüsse vnd Memorialien (davon man dann sicher vnnd beglaubte Abschrifften/ so daß an deren übereinstimmung mit den Originalien nicht zu zweiffeln/ erlanget hat) sind noch etliche andere Projecte vnd Auffsätze / vnter dem Namen derer zwischen Käyserl. Mayt. vnd Churf. Durchl. auffgerichteten NebenRecessen oder Memorialien, zur Hand gebracht worden. Welche dann/ ob sie zwar theils vnvollkommen / auch etwa nur vor Extracte zu halten/ theils gantz falsch / vndeutlich vnd vnverständlich geschrieben / man auch von eines theils keine gewisse Nachricht haben mögen / ob dieselben zu Pirna oder Praga abgefasset / oder auch jemals in Vollnziehung gebracht worden/ Dennoch dem G. Leser (den man aber deren Gewißheit oder Beglaubnuß halber nicht versichern kan / deßwegen auch dieselbe/ in jhrem Werth vnd Vnwerth beruhen lassen muß) hiebey so gut alß man sie erlangt haben mitgetheilet werden sollen; Mit gebührendem Bitten vnd Ansuchen/ wer etwa darüber gründlicher vnd eigentlicher Nachricht bey der Hand haben möchte/ solches vnbeschwert an seinen Ort communiciren wolle. Vnd dieses sind nun folgende 5. Stücke.

MEMORIAL, die Geistliche Güter ins gemein/ vnd insonderheit die von Churf. Durchl. zu Sachsen eingezogene Stiffte vnd Clöster betreffend: Dessen zwar weder im Pirn. noch Prag. Haubt Vertrag nicht gemeldet wird.

Vnd vnd zu wissen/ Waasmassen Käyserl. Mayt. sich höchlich bemühet/vnd Churf. Durchl. zu Sachsen sehr daran cooperiret, wie ein beständiger/auffrichtiger/trewer Friede im Römischen Reich gestifftet werden möchte/Deßwegen dann nacher Leutmaritz / vnd folgends nacher Pirna Gesandten verleget/vnd Mühsam auch Kostbar eine geraume Zeit daran laboriret, vnd endlich folgender Gestalt verglichen worden; Alß nemlich. Man hat sich auff Seiten Churf. Durchl. zum höchsten bemühet vñ vest darauff bestanden/daß die Ertz Stiffte/Bisthumber/vnd andere Geistliche Güter/in dem Stande wie sie in Anno 1630. gewesen/ewig gelassen werden möchten / ist aber endlich mehr nicht zu erhalten gewesen/Alß/daß die benanten Güter auff 40. Jahr in dem Statu wie sie Anno 1627. den 12. Novembr. st. n. gewesen/verbleiben sollen. Mit der Churf. Drchl. zu Sachsen ist es in diesem Paß in specie vñ besonders dahin verglichen/daß die jenigen Stiffte/Clöster/vnd dero Zugehörungen/so von Ihrer Churf. Durchl. vor dem Religion Frieden eingezogen worden / niemals besprochen werden / die aber nach dem Religion Frieden eingezogen worden (vnter welchen/ Meissen/ Märseburg/Naumburg / vnd wie sie mehr zu namen seynd) Ihre Churf. Durchl. auff 50. Jahr / in dem Stande alß sie selbige Anno 1627. den 12. Nov. gehabt vnd besessen /behalten vnd nicht daran gehindert noch perturbiret werden sollen. Vnd damit nach bemelten 50. Jahren nicht Streit erhoben werde / sollen nach vor Außgang der 40 ins gemein vewilligten Jahren/ Friedliebende Stände darzu erwehlet / vnd versuchet/ ob es zu einem ewigen Frieden/ der Geistlichen Güter halber /gebracht werden könne. Soll auch innerhalb den nächsten 10. Jahren auff diese Vergleichung gedacht/ vnd dieselbe vorgenommen werden. Im fall sie nicht zu erheben/soll auff eine prolongation solcher Zeit / wie auch auff einen besondern Modum procedendi mit Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / von beyderseits hierzu nidergesetzten Ständen gedacht / vnd darvon gehandelt werden. Würde deren allen nichts erfolgen / so soll nach solcher Zeit/ beydes die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/wie auch Käys. Mayt./ vnd also respectivè jedweder Standt / in dem Recht der Geistlichen Güter halber stehen/ wie er es Anno 1627. gehabt vnd darinnen gestan-

ſtanden/auch beſeſſen; Vnd alſo das Edict, Decret vnd anders hieran niemand hinderlich noch præjudicirlich ſeyn. Auff beyden Theilen ſoll derentwegen hinfüro keine That Handlung / viel weniger die Waffen ergriffen/ vorgenommen / noch verſtattet: Auch dieſes alles kräfftig gehalten/vnd in Capitulation gebracht werden. Die jenigen/ ſo dieſer Vergleichung/auff waßerley weiſe es auch geſchehe/zuwider leben / ſollen mit der in dem Haupt Schluß benanten Straffe beleget/auch niemanden/ wider die Friedens Handlung ichtwas vorzunehmen/verſtattet werden / Was aber ja über verhoffen geſchehe/ ſolches ſoll gantz Null vnd nichtig ſeyn. Zu Vrkund ſind dieſer Brieffe drey / ꝛc.

MEMORIAL, wegen des Ertz Stiffts Magdeburg/

deſſen auch weder im Pirn. noch Prag. Haubt Schluß nicht gedacht wird; Maſſen denn auch darinnen nichts newes/ ſo nicht vorhin im Haubt Vertrag auch begriffen / (zumal dem Pirn./ deñ im Prag. deßfalls einige Dinge geändert ſind) enthalten iſt.

ZV wiſſen; Alß von der Röm. Käyſ. Mayt. vnd Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen/wegen des Primat vnd Ertz Stiffts Magdeburg Tractaten vorgangen / vnd von Churf. Durchl. zu Sachſen/wegen beſchehener Poſtulation dero Herrn Sohns ſolches eiferig begehrt / hingegen von Käyſ. Mayt. wegen dero Herrn Sohns Ertz Hertzog Leopold Wilhelms Hochfürſtl. Durchl. zwar allerley Bedencken eingewendet/Dennoch aber Ihre Churf. Durchl. von Ihres Herrn Sohns Hertzog Auguſti Poſtulation nicht weichen wollen/ So haben Ihre Käyſ. Mayt. es endlich darbey bewenden laſſen. Vnd ſoll gedachtes Ertz Stifft Magdeburg mit allen zugehörungen/gedachter Hertzog Auguſtus die zeit ſeines Lebens haben/ nutzen vnd gebrauchen/auch gegen Männiglich darbey geſchützet vnd gehandhabet werden. Wegen der Seſſion vnd Voti, bey Reichs- vnd Deputation- auch Cammer Gerichtlichen Viſitation- vnd Reviſion Tägen/ ſoll es/wie ins gemein abgehandelt vnd obgedacht/gleich wie in andern der Augſpurgiſchen Confeſſion Verwandten inhabenden hohen Stifften/gehalten werden; Vnd bemelte Tage/vnbehindert

des

des Magdeburgischen deßfalls beyseits gestelten Voti, von nun an wieder fortgehen/ vnd eröffnet seyn. In dem Nider Sächsischen Creyß behalten Ihre Churf. Durchl. vnd das Ertz Stifft / wegen der Direction, Voti vnd Session, daß jenige wie es herbracht. Es soll auch das Ertz Stifft die verglichene Zeit über beneben allen Rechten/ Gerechtigkeiten/ Freyheiten/ freyen Exercitio Religionis, Mensibus Papalib⁹, Præbendē, Beneficiē, wie es sich bey Hertzog Augusti Postulation befunden/ gelassen/ vnd die Catholischen darwider keines weges graviret; Hingegen soll im Ertz Stifft / wegen der Ceremonien vnd Kirchenbräuche keine Newerung eingeführet / vnd die Augspurgischer Confession Verwandten in allem geruhig gelassen werden/ vnd wider solches alles kein Statutū gültig seyn oder angezogen werden. Dieweil auch Ihrer Churf. Durchl. vnd dero Nachkommen die vier Aembter/ Querfurt/ Dama/ Güterbog/ vnd Borch/ von solchem Ertz Stifft/ auß gewissen Vrsachen von der Käys. Mayt. gewilliget/ eingeräumet vnd versprochen worden / jedoch dem Reich an der Reichs Contribution, Reichs Stewren vnd andern vnschädlich/ Alles besage des hierüber verfasten Memorials; Alß soll darüber ein gewisser Recels von der Käyserl. Mayt. / wie auch des Ertz Stiffts Consens, Ihrer Churf. Durchl. außgeantwortet werden. Zum Vnterhalt des gewesenen Administratoris, sol gedachter Hertzog August⁹ Jährlich 12000. Reichsthaler/ so lang der Administrator lebet / von dem Ertzbisthumb hergeben/ den ersten Termin noch innerhalb Jahres Frist/ zu Leipzig anzufangen; Vnter des soll demselben die Ertz-Bisthumliche Rentkammer hiervor vnterpfändlich hafften; Auch Hertzog Augustus hierin zu consentiren schuldig seyn: Demselben jedoch frey stehen/ deßwegen mit Zuziehung des Domb Capituls eine Anlage im Ertz Stifft anzulegen. Vnd sollen schließlich alle Assecurationes, die im Frieden Schluß mit begriffen/ hieher gezogen/ vnd allem völlig nachgelebt werden/ Trewlich vnd sonder Gefährde/ ꝛc.

MEMORIAL, wegen der vier Magdeburgischen Ämbter/ dessen zwar im Pirn. §. Dieweil aber allerhöchstgedachte/ ꝛc. Im Prag. aber *ubi vide n. 76. cum seqq. & n 82.* nicht mehr gedacht wird: So daß es vermuhtlich nit vollnzogen worden.

Zu wissen; Demnach die Churf. Durchl. zu Sachsen/ bey dem Böhmischen Wesen Ihrer Kayſ. Mt. groſſe Trew vnd Hülff erwiesen / Alß haben Ihre Käyſ. Mt. wegen der Schuld-Posten damit ſie Ihrer Churf. Durchl. verhafftet/ deroſelben nicht allein die Marggrafftthümber Ober vnd Nider Lauſnitz Lehensweiſe in ſolutum überlaſſen / Sondern auch 4. dem Ertz Biſthumb Magdeburg einverleibte Aembter / Querfurt/ Dama / Güterbogen vnd Borch übergeben/ abgetreten vnd zugeeignet/ dergeſtalt vnd alſo: Ihre Käyſ. Mt. übergeben vnd zueignen auß gewiſſen vnd hochbeweglichen Vrſachen/ Ihrer Churf. Durchl. zu Sachſen/ vnd dero Mannlichen Leibes Lehens Erben/ neben dero Töchtern ſo jetzo am Leben vnd ſelbiger Manlichen Leibes Erbē/ wie auch dē Hertzogē zu Altenburg/ vñ deroſelben ſämbtlichen Erben vnd Nachkommen/ auff ſolche Maaß/ daß die Töchter vnd dero Kinder ſolche Aembter nicht juxta capita, ſondern juxta ſtirpes, auff den Fall beſitzen ſollen / obgedachte vier Aembter / mit allen Regalien, Herrſchafften vnd Gerechtigkeiten/ Jagten Ober- vnd Nider / benebenſt dero zugehörigen Städten/ Dienſten / Vorwercken / Weinbergen / Wieſen/ Zinſen / Renten/ Einkunfften/ Gerichten Ober- vnd Nider/ Nutzungen / Gerechtigkeiten/ Freyheiten/ Gewonheiten/ bekant vnd vnbekant/ geſucht vñ vngeſucht/ wie ſolche 4. Aembter dem Ertz Stifft Magdeburg zugeſtanden auch von demſelben genutzet vnd gebrauchet worden / daß Ihre Churf. Durchl. wie auch dero jetzo lebende Töchter vnd Hertzoge von Altenburg vnd dero ſämbtliche Männliche Leibes vnd Lehens Erben vnd Nachkommen/ dieſelbe zu einem rechten Ertz Stifftiſchen Mann-Lehn beſitzen vnd gebrauchen / auch allzeit wann die Lehn verändert ſolche gemuhtet werden ſollen (darunter aber wird Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen vnd dero Herr Sohn Auguſtus nicht verſtanden.) So offt die Lehn zu ſuchen/ ſollen Sie/ die Nachkommen/ ſelbige nicht Perſönlich zu empfahen / ſondern durch Gevollmächtigte/ welche dann mit Cörperlichem Eyd nicht ſollen beleget ſondern die Sach auff Revers geſtellet werdē/ pflichtig ſeyn. Auff dem erſten Land-Tag ſollen mit eheſten vom Ertz Stifft Magdeburg alle homagial Receſſe, Renten vnd Zinßbücher/ vnd alles zu dieſen 4 Aembter gehörig/

auß-

außgeantwortet werden. Diese transferirung soll dem Röm. Reich an proportionabiliter gemachten Anlagen nicht schädlich seyn. Damit aber deßwegen sich kein Streit erheben möge/ sollen von den Stifftischen/ Käyserlichen vnd Sächsischen/ etliche Personen nidergesetzt werden / so das Quid Quantum ponderiren, referiren, vnd deßwegen Vergleichung treffen sollen; Was auch verglichen/ soll zur Reichs Matricul am Cammergericht annotiret werden. Alle Appellationes dieser 4. Aembter/ sollen an niemand anders alß an die Churf. Durchl. zu Sachsen geschehen / vnd das Beneficium de non appellando auff diese 4. Aembter auch mit extendiret werden. Wann auch die Churf. Durchl. zu Sachsen das Ambt Zinna vor Borch haben wollen/ vnd dieses in etwas geringer / so soll dem Ertz Stifft Magdeburg der Vberschuß herauß gegeben werden / jedoch sol solche Nachgabe nicht höher alß auff 70000. Reichsthaler gemeynet seyn; Würde aber das Ambt Zinna nicht 70000. Reichsthaler noch werth/ sondern geringer seyn/ sol solche Summa ebenmässig verringert / vnd dieser Punct gleicher Gestalt von den vndergesetzten erörtert werden/ ꝛc.

MEMORIAL, Recess oder Vergleichung/ die Churfürstliche Schuldforderung bey der Käys. Mayt./ vnd deßwegen geschehene Abtretung der Ober- vnd Nider Laußnitz betreffend; Dessen dann in beyden Haubt Verträgen / vnd im Pirn. zwar mit dem Namen eines Recesses, im Prag. mit dem Namen eines Vertrages §. Was der Röm. Käys. Mayt. Erb Königreich/ gemeldet ist: So auch ohn besondern Zweiffel in hâc ipsâ formâ vollnzogen seyn mag.

ZV wissen; Demnach / wegen der von Churf. Durchl. zu Sachsen/ der Käys. Mayt. vnd dem Ertz Hertzoglichen Hause Oesterreich / im Böhmischen Wesen beygesprungener Hülff vnd erwiesenen trewen Assistentz / Käys. Mayt. der Churf. Durchl. 72. Tonnen Goldes an Capital vnd Zinsen schuldig worden/ So haben beyde Haubter/ vmb Fried vnd Einigkeit zu erhalten / sich nachfolgends verglichen/ alß nemlich: Es übergeben ihre Käys. Mayt. dem Churfürsten zu Sachsen/ für obgedachte Schuld Forderung der

72. Tonnen Goldes / beyde Marggrafftthümber Ober- vnd Nider-Laußnitz / in solutum, mit allen Regalien, Wapen / Siegeln / Tituln / Obrigkeiten / Zöllen / welche nit den Ständen vnd Privatis zugehören / Geleiten / Saltz Zoll zu Gubben / Bergwerck / Müntzen / Geistlichen vnd Weltlichen Lehen / Lehnschafft / Volge / Stewer / Landen vnd Leuten / Schlössern / Thälern / Wäldern / Wildbahn / Jagten / Strömen / Wassern / Laufften / Dörffern / Diensten / Pflegungen / Ehren / Würden / Herrligkeiten / Freyheiten / Gerichten / Ober- vnd Nider / Nutzungen / Gerechtigkeiten / vnd allen andern Einkunfften / über vnd vnter der Erden / benant vnd vnbenant / gesucht vnd vngesucht / wie die Namen haben mögen / Allermassen es Ihre Käys. Mayt. vnd die Könige in Boheim / alß Marggraffen in Ober- vnd Nider Laußnitz / besessen / genutzet vnd gebrauchet / auch geniessen oder gebrauchen können oder mögen; Erblich / Eigenthümlich / vnd vnwiderrufflich / jedoch Lehensweise / zu rechten Mann Lehen. Vnd sollen auffs längste über sechs Monat / von dato dieser Vergleichung anzurechnen / alle Homagial-Recesse, Consens vnd Lehens Bücher / sambt allen Acten vnd Actitaten, vnd zum Regiment gehörigen Documenten vnd Büchern / Ihrer Churf. Durchl. bonâ fide außgehändiget werden. Was auch bey der Käyserl. vnd Königl. Cantzley zu Praga wegen dieser Marggrafftthümber möchte vorhandē seyn / davon sollē Ihre Churf. Durchl. ebenmässig trewlich Abschrifft empfangen. Ob auch gleich in der Pfand Verschreibung etliche Aembter reserviret, alß die Bestellung des Land Vogts / des Land Haubtmans / Gegenhandlers vnd Cammer-Procuratoris, So sollen doch solche Officia vnd Reservata anietzo zugleich Ihrer Churf. Durchl. abgetreten / vnd in solutum übergeben seyn / Außgenommen was expresse folgends reserviret wird bey dieser Handlung / alß nemlich: Die Wapen vnd Titul dieser Marggrafftthümber sollen an der Cron Boheim vnd dem Hauß Oesterreich bleiben; Jedoch vnbeschadet dieser Vbergabe / vnd allen Nachfolgern. In diese Abtretung dieser beyder Marggrafftthümber vnd Belehnung / sollen Ihrer Churf. Durchl. dero Männliche Leibes Lehens Erben Ihres Chur Hauses / vnd nach diesen die Hertzoge zu Sachsen Altenburg succediren; Nach diesen sol es den jetzigen lebenden

den Churf. Töchtern oder von Ihren Leibern posterirendem Mannstam̃/ jedoch juxta stirpes, anheim falle. Dennoch sollen solche Marggrafftthümber nicht getheilet werden/ sondern vnter einer gesambten Regierung verbleiben. Daß Lehen sol Mann Lehen bleiben: Auch der König in Boheim die Option haben / auffm Fall der gantze Mann-Stam̃ Sachsen absterben / vnd sich begeben würde / daß die Churf. Töchter/ oder dero Mannliche Leibes Erben / zur Succession gedeyen solten/ daß er denenselben entweder die Gelder widerumb restituiren, oder sie succediren lasse. Würde aber der gantze Stamm Sachsen/ beneben den Töchtern vnd Nachkommen gäntzlich absterben / sollen diese Marggrafftthümber/ Käys. Mayt. vnd dem König in Böheim ohn entgeldt anheim fallen. Innerhalb Jahres Frist sollen Ihre Churf. Durchl. die Lehen suchen / für sich vnd Ihre Nachkommen/ Vnd also das Lehen zu jederzeit/ wie Lehen Rechts Art vnd Weise/ gemuhtet werden. Darauff wollen Ihre Käys. Mayt. vnd posteirende Könige zu Boheim / den Churf. zu Sachsen / dessen Söhne vnd Töchter/ oder deren descendenten, dofern Sie nicht mit Gelde abgestattet werden/ wie obgedacht/ belehnen: Vnd soll bey dem Formular vnd Notul des Juramenti, wie auch Lehens Revers alß hierbey angehengt/ verbleiben; Hac conditione: Daß Ihre Churf. Durchl. vnd dero Nachkommen/ die Geistligkeit bey ihren Privilegien vnd Herkommen schützen/ die abgenommene Güter wider erstatten/ vnd halten wie es die Könige in Boheimb gehalten; Auch beyderseits Religionen dulden / vnd jedwedere schützen vnd handhaben sollen. Auch sollen Ihre Churf. Durchl. vnd Nachkommen/ dem König zu Boheimb / vnd Geistlichen / durch gewöhnlichen Revers Versicherung thun/ wie vorgesetzet. Drittens sollen die beyden Marggrafftthümber nicht vom Königreich Boheimb abgesondert seyn/ sondern der Cron Boheimb zugethan bleiben / vnd Ihre Churf. Durchl. die Könige in Boheimb für ihre Lehns Herren erkennen/ vnd ehren/ auch trew seyn: Vnd soll sonderlich wegen des Feudi nirgends anders zu Recht zu sprechen seyn. Es sollen auch Ihre Churf. Durchl. / weil Sie beyde Marggrafftthümber titulo oneroso angenommen/ der Cron Boheimb zu contribuiren, Steur vnd andere Anlage/ noch

einige Beschwerung zu tragen nicht schuldig seyn; Viel weniger auff den Landtagen erscheinen; Sondern in allen exempt seyn / Außgenommen der Türcken Steur vnd anderer Reichs Noth / darzu sollen Ihre Churf. Durchl. Ihre Quotam wie vor Alters hergeben. Alle Territorial- vnd andere Jurisdictionen sollen Ihrer Churf. Durchl. frey seyn: Alle Appellationes vnd remedia suspensiva an den Chur-Fürsten zu Sachsen / vnd dero Nachkommen / nicht aber an den König in Böheimb dirigiret werden. Die Stände sollen an dem Außspruch / was bey Churf. Durchl. zu Sachsen vnd dero Nachkommen gesprochen / vergnüget seyn / auch allen Mandaten vnd Decreten gehorsamen. Das Beneficium de non appellando von Ihrer Churfürstl. Durchl. ist mit verliehen / vnd soll in den Lehn Brieff gebracht werden. Vnd weil auff beyden Marggrafthümbern zimliche Schulden hafften / so wollen Ihre Käyserl. Mayt. solche die helffte auff sich nehmen / Churf. Durchl. die andere helffte zu bezahlen behalten; Vnd sollen solche Onera von den Contributionen nach vnd nach abgetragen werden: Wie dann Ihre Käyserl. Mayt. Ihres theils die Creditores versichern vnd befriedigen wollen. Im übrigen sollen beyde Marggrafthümber / vom Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich / Könige in Böheimb vnd Hispanien / dem Chur-Fürsten zu Sachsen gewehret werden; Vnd auffs längste innerhalb Jahresfrist von obgedachten Ihr Consens einkommen. Die Erb Vereinigung zwischen dem Ertz-Hertzoglichen vnd Sächsischen Hause / wie weit ein jedes auff begebende Nothfälle dem andern beyspringen solle / ist biß auff fernere Zusammenkunfft verschoben worden; Vnterdeß soll es bey den alten Erb Vereinigungen verbleiben. Vnd weil die Churf. Sächs. Forderung sehr hoch / die Intraden aber geringe / auff Käys. seiten aber die Herrligkeiten zwar hoch gerühmet worden; Haben dennoch endlich Ihre Käyserl. Mayt. dem Chur-Fürsten zu Sachsen nachfolgende Summen nachzugeben bewilliget. Alß 1. Was bey dem Lands-Hauptman Adolph von Gerßdorff restiret. 2. Funffzig tausent Reichsthaler Meißnischer Wehrung / restirende Contributionen der Nider-Laußnitzer Stände. 3. Was sonst in den Marggrafthümbern an Contribution restiret. 4. Dreyzehen

hen tausent Gülden Meißnischer Wehrung/an den Seidenbergischen Kauffgeldern restirend/ welche verflossenen Michaelis Marckt 1634. von Terminen zu Terminen fällig. §. Die vier Ämpter von dem Ertz Stifft Magdeburg/wie obgedacht. Wañ die Immission auff benanten Land Tag vnd die Belehnung erfolget / auch des Königs in Hispanien / Königs zu Böheimb vnd des Ertz Stiffts Magdeburg Consens Ihrer Churf. Durchl. eingehändiget / sollen der Käyserl. Mayt. die Pfandt Verschreibung de dato 1621., vnd Assecuration zu Regenspurg Anno 1630., vnd erfolgte confirmirte Recesse dieser Schuldtforderung halben/beneben allen Quittungen außantwortet werden; Jedoch cum conditione, daß auch von beyderley Deputirten Gesandten/die an die Recesse angehengte Sigel abgenommen werden. Solten auch gedachte Marggrafthümber wieder an das Königreich Böheimb kommen / sollen Geistliche vnd Weltliche Stände bey ihrer Religion verbleiben / vnd gelassen werden. Diese Vbergabe soll/ ob were sie mit einem Eyde bekräfftiget worden/ vnd ob allen darwider redenden Exceptionen juratò renunciret were/steiff vnd fest gehalten/ auch niemand darwider zu thun verstattet werden. Zu Vrkund seynd dieser Brieffe zwey etc.

MEMORIAL, Was die Churf. Durchl. zu Sachsen mit dem Schwedischen Herrn Reichs Cantzler wolte reden lassen. So dann nur etwa für ein Pirnisches Project zu halten; Inmassen auch im Pirn. Haubt Schluß §. Vnd ist abgeredet/ dieses mit decretiret worden / daß an die Cron Schweden oder dero Herrn Reichs Cantzlern geschicket/vnd nach Inhalt eines sonderbaren hierüber begriffenen Memorials mit demselben gehandelt werden solte: Welche gantze Sach aber nachmals im Prag. außgelassen worden/ davon daselbst *n.228.* zu sehen.

DEmnach in denen / zwischen der Röm. Käys. auch zu Hungarn vnd Böheim Königl. Mayt. vnd Churf. Durchl. zu Sachsen zusammen geschickten vornehmen Räthen vnd Gesandten / beredeten Friedens Tractaten vnter andern auch versehen / daß mit der Cron Schweden Reichs Cantzlern / Herrn Axel

Oxenstiern

Oxenstiern/auch dieses Puncts halber communiciret vnd gehandelt werden solle; Alß würde bey demselben vor- vnd anzubringen seyn: Wie leyder gnugsam vor Augen / in was bekümmerten vnd elenden Zustand das heilige Röm. Reich Teutscher Nation gerahten/Auch bekant / daß dessen einiges Heyl vnd Rettungs Mittel / nächst GOTT/ auff Wiederbringung eines Billigen/Christlichen vnd sicheren Universal Friedens/ vnd Auffrichtung guter Verständnuß vnter Haubt vnd Gliedern/ hafften thäte; So zweiffelte man nicht / ersuchte vnd erinnerte auch von Reichs wegen / die Cron Schweden wie auch Er der Cantzler (welchem man zu solchem Ende den Frieden zu insinuiren hette) wolte vnd würde solches dem heiligen Röm. Reich vnd dessen Gliedern gern gönnen/ nicht schwer machen vnd auffhalten/ sondern sich hierin nach allen billigen Dingen erklären vnd bezeigen. Solte nun hierauff Er Cantzler von einer Satisfaction vnd Abfindung meldung thun/vnd dieselbe auff Land vnd Leute/Oder eine Confœderation, Oder sonst auff Kriegs-Hülffe richten/würde Ihme mit vernünfftigen vnd guten Argumenten anzuführen seyn; Wie man dem H. Röm. Reich/an seiner Herrligkeit Macht vnd Hoheit/nichts vergeben könte/Auch ein oder der ander Chur-Fürst vnd Stand/von seinen Landen vnd Leuten nichts würde mussen wollen / Die Confœderationen weren in den allgemeinen Reichs fundamental Gesetzen vnzulässig; Hierbey auch / was das H. Röm. Reich für Noth außgestanden / wie es so jämmerlich verwüstet / ermüdet vnd von Kräfften bracht/ mit mehrem zu repræsentiren stehen. Liesse Er es nun endlich auff Geld Mittel kommen/ so hette man vnterschiedliche gradus an die Hand zu nehmen; Vnd zwar zu erst auff 4./ hernach auff 6./ weiter auff 8./ vnd endlich auff 10. Tonnen Goldes/die Tonnen zu Hundert tausent Gülden/vnd den Reichsthaler zu anderthalb Gülden gerechnet / vorzuschlagen: Dergestalt / daß solche Summa Geldes der Cron Schweden innerhalb sechs Jahren völlig vnd gantz gewiß abgestattet/ vnd inmittels gnugsam / wie man sich dessen mit einander vergleichen würde / versichert; Ingleichen neben diesem/ wann die Cron Schweden gedachten Frieden Schluß ebener massen belieben / vnd durch Restitution inhabender Festungen/ Pässe vnd anderer Oerter im Reich vollnziehen thäte/alle Gefangene der Schwe-

dischen

dischen Nation, darunter denn namentlich der Feld Marschall Horn/ gäntzlich erlediget / vnd auff freyen Fuß gestellet werden solten: Jedoch daß auch hingegen vnd zugleich alle die jenigen/ so an Seiten der Cron Schweden in diesem Kriege gefangen / ebenmässig frey vnd ledig würden. Da Er aber / über gutes verhoffen / hierinnen anstehen wolte/ Hette man Ihm Herrn Cantzlern weiter vernünfftig vnd vmbständlich zu Gemüth zu ziehen/ Was für Weiterung/ grosse Zerrüttung vnd Blutvergiessen/ neben allerhand Gefährligkeit hierauß noch erfolgen/ auch wie schwer es gleichwol seyn wolte / wann man erträgliche Mittel zum Frieden haben könte / dieselbe aber gäntzlich verwerffen/ vnd das Werck allzu hart spannen thäte/ Ja wie hoch es auch im Gewissen gegen GOTT zu verantworten seyn wolte. Vnd könte dann ferner hierbey allerseits embsiger vnd müglicher Fleiß/ die Sachen zu einer billigen Accommodation zu bringen/ fürgewendet; Auch von dieser gantzen Negociation außführliche Relation begriffen/ vnd der Röm. Käyserl. Mayt. zu dero allergnädigster Nachrichtung allerunterthänigst übersendet / vnd hierbey alles trewlich/ sorgfaltig/ behutsam vnd mit guter Dexteritèt, zu der Röm. Käys. Mt. vnd des Heil. Röm. Reichs Respect, auch Chur-Fürsten vnd Stände Wolfahrt/ in acht genommen werden. etc.

Vnd dieses sind also die jenigen Stücke / so man von den Pirn. vnd Pragischen Pacten vnd Tractaten noch zur Zeit zu Handen bringen können/ vnd dem G. Patriotischen Leser/ sampt Anweisung der darinnen ergangenen Correcturen vnd Veränderungen/ zu allerhand guten Nachricht/ hiermit in Druck communiciren wollen. Ob nun zwar nicht vndienlich/ vielleicht der G. Leser dessen auch wol begierig seyn möchte / daß hierbey zugleich eine förmliche Deduction-

Schrifft angefüget/vnd darinnen der rechte Nervus Rerũ, Wie viel nemlich dem H. Röm. Reich/vnd dessen sämptlichen Chur-Fürsten vnd Ständen/ an der alten hochlöblichsten Verfassung/deren Præeminentz, Hoheit/ Dignität vnd Privilegien vergeben/ die Güldene Bull Caroli IV. die Käys. Capitulationes, Passawischer Vertrag/ Profan- vnd Religion-Friede/ auch andere Fundamental-Gesetze vnd Ordnungen des Heil. Röm. Reichs geschwächt/eludirt, vnd beynahe zum theil gar vernichtet; Worinnen auch außwertigen Potentaten vnd Republiquen præjudicirt, vnd selbige gefährdet vnd in Vnsicherheit gesetzt; Vnd wie in einer Summa/ein überauß starckes Fundament zu dem so lang gesuchten Absolut-Dominat im Reich/vnd künfftigen Vergwaltigung aller Europæischen Königreiche vnd Republiquen, gelegt worden/exprimirt, Auch was sonsten etwa bey dieser hochnachdencklichen Sach noch ferner zu desideriren, zu observiren vnd zu pönderiren seyn möchte/ angeführt/Vnd also neben dem Examine Grammatico zugleich auch ein Examen Politicum angestellet würde; So hat doch die Zeit vnd Gelegenheit ein solches für dißmal nicht zugeben wollen/vnd demnach dasselbe/ Inhalts der anfänglichen Vorrede/ an seinen Orth versparet werden müssen. Vnter deß aber hat man noch etliche andere/ occasione solcher Friedens-Tractaten ergangene/ vnd theils zu Declaration vnd besserer Erlernung derselben Intention, auch einer vnd andern Observation vnd Nachricht nicht vndienliche/ wie auch theils die jetzige Praxin vnd Interpretation derselben betreffende/ Acten vnd Schrifften hierbey anfügen wollen/ alß folget.

Lit. A.

Abdruck

Abdruck eines vor dieser Zeit von den

Chur Sächsischen Räthen entworffenen/vnd der Churf. Durchl. von Brandenb zugefertigten Projects, Darinnen etliche MEDIA FUTURÆ PACIS; fürnemlich/auff was weise die auß dem Religion Frieden herrührende Streitigkeiten beyzulegen/enthalten.

Zusambt domaligen von den Chur Brandenb. in margine angefügten vnvorgreifflichen Erinnerungen.

Darauß denn fürnemlich zu ersehen/wie weit man nachmals bey der Pragischen Friedens Handlung von der dazumal gehabten Resolution abgewichen.

I. ES sollen alle Mediat vnd Immediat Ertz- vnd Stifft/ Abteyen/ Probsteyen/ Clöster vnd Commenthureyen/ Canonicaten, Collegia, Pfründen/ Collaturen, Gefälle/ auch alle andere Geistliche Güter vnd Jura, vnd ins gemein alles was der Nahme Bonorum Ecclesiasticorum, in latissimâ & extensissimâ Significatione, begreifft vnd in sich helt/ so viel deren/ nicht allein vor bey vnd nach auffrichtung des Passawischen Vertrags vnd Religion-Friedens/ auch (a) Nahmentlich noch am ersten Januarij Anno CHRISTI 1612. vnd also vor dem Tödtlichen Hintritt Käysers Rudolphi II. Glorwürdigsten Angedenckens/wie auch folgends/im Röm. Reich Teutscher Nation, in eines oder mehr Evangelischen vnd Protestirenden Chur-Fürsten vnd Stands/oder dero Glaubens-Verwandten/würcklichen Genoß vnd Besitz gewesen/oder zu denen Sie darsieder durch Wahl vnd Postulation Zutritt überkommen/ Jhnen den Evangelischen vnd Protestirenden Chur-Fürsten vnd Ständen/ wie auch nit weniger Jhren Glaubens Verwandten/ Ewig vnd Ruhig verbleiben; Auch hiewieder der Vnterscheidt im Religion-Frieden/ wegen der Geistlichen Güther so dem Reich immediatè vnterworffen/ oder Vnmittelbaren Ständen

des Reiches gehörig / in keinerley Wege nicht angezogen noch vorgeschützet / Sondern bey dieser obgesetzten klaren Verhandlung vnd Vergleichung hinfüro zu ewigen Zeiten vnwiderrufflich vnd beständig gelassen werden.

(a) Es möchten S. Chur Fürstl. Durchl. nur gern die *motiven* wissen / worumb fürnemlich *Vltimus Annus* Käysers *Rudolphi* Regirung nemlich *1612.* in diesen vnd etlichen folgenden Puncten gesetzet worden.

II. Von jederzeit Regierenden Röm. Käysern / sollen die Besitzer vnd Einhaber deren den Evangelischen vnd Protestirenden Chur-Fürsten vnd Ständen solcher gestalt bleibenden Immediat-Ertz- vnd Stifften / Abteyen / Probsteyen vnd anderer Geistlichen Vnmittelbaren Güter / gleich den Catholischen Ertz- vnd Bisschoffen / Aebten vnd Administratorn, vnweigerlich allergnädigst belehnet / auff Reichs Conventus beschrieben / in den Reichs Fürstlichen Raht auff die Geistliche Banck admittiret, zu der Visitation des Käys. Cammer Gerichts verstattet / Ihre Vota vnd Suffragia nicht weniger alß Ihrer Catholischen Antecessorũ attendirt, vnd so manches Immediat Stifft ein Evangelischer vnd Protestirender Chur- oder Fürst hat / so mannig sonderlich Votum Ihme im Reichs Fürsten Raht gegönnet werden. (b)

(b) Ob nicht in *fine sub titulo b.* hinzuzusetzen / auch die Potestas reformandi dem jenigen Chur- Fürsten vnd Stande frey vnd vngewehret bleiben / welchem das Jus territoriale zuständig; So solle auch in allem übrigen / worin in diesem Vergleichnuß besonders nichts *disponirt* vnd verordnet / eine solche Gleichheit zwischen den Ständen beyder Religionen gehalten werden / daß alles das jenige / wessen sich die Catholischen in jhren Landen gebrauchen / auch den Evangelischen in jhren Landen vnd Gebieten frey vnd vnverbotten seyn vnd bleiben soll.

III. An welchen Orten / vnd welcher gestalt das offentliche Exercitium, oder auch (a) wissentlich nur die Privat-

vat Vbung der Augspurgischen Confession, in (b) Catholischen / Geistlichen oder Weltlichen Herrschafften / (c) Erblanden oder anderen Bottmessigkeiten / im schwang / vnd dieselben hierzu durch Concessionen oder Majestät-Brieffe privilegiret gewesen / sol es wiederumb vnweigerlich verstattet / vnd jedermänniglichen / so vmb der Evangelischen Religion willen zuvor außgeschaffet / wieder dahin sich zu begeben nachgelassen seyn; Vnd solches ohn einige Außnahm / in eben damaliger Maaß vñ Form, ewig / beharrlich / vnänderlich bleiben / jhnen auch nicht weniger alß den Catholischen gleicher Schutz / Schirm vnd Justitz geleistet vnd administriret werden.

(a) Ob nicht das Wort / wissentlich / außzulassen.

(b) Ob nicht zu setzen / in den Käyserlichen vnd anderen Catholischen / etc.

(c) Ob nicht zu setzen Erb- vnd andern Jhren zugehörigen Landen.

IV. Alle vnd jede in der Evangelischen vnd Protestirenden Chur-Fürsten vnd Stände Territoriis befindliche / den Geistlichen Catholischen Chur-Fürsten vnd Ständen / oder auch andern Apteyen / Probsteyen / Canonicaten / Clöstern / Commenden / Balleyen / Collegien oder Societeten gehörige Güter vnd Jura, so viel derselben noch am 1. Januar. An. 1612. in Catholischer Geistlichen vnd Weltlichen / Mittelbaren vnd Vnmittelbaren / Personen oder Collegien, Direction oder Besitz oder Anspruch gewesen / es sey von Städten / Dörffern / Gerichten / Häusern / Höfen / Zehenden / Weinbergen / Feld Gütern / Collaturen, Pfründen / Geld / Frucht / Gefällen / Wassern / Teichen / Wiesen / Prætensionen, Rechten vnd Gerechtigkeiten / außgeliehenen Capitalen, auffgelauffenen Zinsen / oder woran oder worin es immer seyn mag / sollen dem jenigen Evangelischen vnd Protestirenden Chur-Fürsten vnd Stande / in dessen Territorio solches befindlich / (auch vn-

gehindert/ob von vorigen Jahren andere Pacta verhanden) ewig vnd Erblich zugehören; Vnd dawider/ was sonsten dießfalls in gegenwertigem Punct im Religion-Frieden verordnet/ auff keinerley weise angezogen/ sondern bey dieser vorhergehenden Vergleichnuß hinfüro gleicher gestalt in Ewigkeit fest vnd vnverbrüchlich gehalten werden.

Ad Art. 4. findet man nichts zu errinnern.

V. Weder der Käys. Fiscus, noch einiger Catholischer Geistlicher Chur-Fürst oder Standt/ noch auch sonst einiges mittelbares Stifft/ Closter oder andere Geistl. Societèt, oder Person seibiger Religion, sollen einigem Evangelischen oder Protestirenden Chur-Fürsten vñ Stande einige Pfandschafft/ dessen sich die Evangelischen vnd Protestirenden am 1. Jan. Anno 1612. in wircklichem Besitz befunden/ ablösen/ oder einige Leih- oder Lehnung/ sie sey beschaffen wie sie immer wolle/ auffkündigen/ sondern die Evangelischen vnd Protestirenden Stände ewig vnd ruhig dabey lassen.

Bey dem 5ten auch den 6ten *punctẽ* findet man nichts zu erinnern/ wündschet daß sie auch mögen erhalten werden.

VI. Die von der freyen Reichs Ritterschafft/ an Orten vnd Enden da sie keinem Reichs Standt alß Landsassen vnterworffen seyn/ sollen in dem ersitgesetzten 5ten Punct den andern Reichs Ständen gleich seyn.

VII. In den Reichs Städten sol es durch vnd durch/ in der Religion vnd in den Regiments Formen/ in den Standt gesetzet/ vnd ewig darbey gelassen werden/ darinnen am 1. Januar. 1612. sichs befunden. Demnach aber Donawerth Anno 1607. reformiret, so soll dieselbe ebener massen/ vnd da dergleichen anderer Orten vor Anno 1612. auch geschehen/ in vorige Religions (*a*) Freyheit allerdings wiedergebracht/ vnd dabey stets wehrend erhalten werden; Jedoch in puncto der Regiments Formen

der

der Stadt Franckfurt am Meyn an jhrer Bürgerlichen Vergleichung vnschädlich. Hierüber soll angeregten Reichs-Städten nicht allein so weit jhre Stadt-Mauren gehen vnd in den Vorstädten / sondern auch so weit sich jhr Gebieth auff dem Lande erstrecket / wegen des freyen Exercitij (*b*) wahrer Auspurgischen Confession gantz kein Einhalt geschehen.

(*a*) Ob nicht zu *inseriren*, vnd Politische Freyheit.

(*b*) Das Wort / wahrer / außzulassen: Zwar haben S. Churf. Durchl. an Jhrem Orth überall dabey kein Bedencken / Sr. Churfl. Durchl. halber kan es gar wol stehen bleiben; Sie besorgen aber / das Gegentheil / welches bißhero alle verhandene Exemplaria für falsch in offentlichen *Scriptis* außgeruffen / möchte ins künfftige dannenhero zu *Cavillationibus* Vrsach nehmen.

VIII. Die Geistl. Catholische Jurisdiction, mit allen vnd jeden jhren speciebus vnd effectibus, sol plenissimè vnd totaliter gegen die Augspurgische Confession, derer Religion vnd alle vnd jede Verwandten / aller Orten / allerdings / in omnibus & quoad omnia, ewig suspendirt seyn.

Der 8te. *Articul* ist gar wol gesetzet.

IX. Ob wol auch die Protestirende Stände den Geistlichen vorbehalt / auß denen allbereit von jhnen deducirten Christlichen vnd beständigen rühmlichen Vrsachen / gewissens vnd Ehren halber / also nicht einwilligen können; So sollen doch auch dieselben hinfüro / wann sie bey den jenigen Ertz-Stifften / Stifften vnd andern Geistlichen Gütern / vnd dem libero Exercitio (*a*) wahrer Augspurgischer Confession, Kirchen / Bestellung der Ministerien, (*b*) Kirchen-Gebräuchen / Ceremonien vnd was demselben anhängig / so die Protestirenden an einem vnd andern Orth biß auff die Zeit der diese Jahr hero ergangenen Verunruhigung ingehabt vnd fähig gewesen / geruhig vnd ohne einig Eintrag / wie solches in den vorhergehenden vnterschiedlichen Articuln mit mehren specificiret vnd

auß-

außgedruckt / gelassen / zuvorderst aber in allen so jhnen entzogen völlig restituiret werden / wegen der übrigen Ertz-Stiffte vnd Geistlichen Güter / bemelten Geistlichen Vorbehalt weiter nicht fechten noch impugniren, sondern dahin gestellet seyn lassen. Jedoch aber / (c) da ein Ertz-Bischoff oder Prælat neben dem gantzen Capitulo, (d) vnd mit der sämbtlichen Stände Einwilligung / zu der wahren Augspurgischen Confession sich bekennete / vñ darauff in seinem Gebieth reformiren wolte / sol es jhme auff solchen fall vnbenommen seyn. (e)

(c) Ob nicht zu *inseriren*, dafern von einem Capitulo wissentlich / einer so der Augspurgischen Confession zugethan / postulirt worden were / daß derselbe billig dabey zu lassen.

Item / Ob nicht der beyden Ertz- vnd Stiffte Cöln vnd Straßburg mit wenigen zu gedencken / in welchen ohn Vnterscheidt vor diesem Catholische vnd Evangelische in das *Capitulum* auffgenommen worden.

(d) Ob nicht was der Stände halber gesetzt außzulassen / damit die *Reformation* allein bey dem Bisschoff vnd *Capitulo* verbliebe.

(e) Ob nicht der Außlagung der Vnterthanen welche nicht Catholisch sind zu gedencken / vnd daß man Sie / wann Sie sonsten niemanden ärgerlich / bey jhren *Possessionibus* lassen soll; Vnd dofern jhnen das *privatum exercitium* in jhren Häusern nicht verstattet werden wil (darauff man doch fest zu bestehen) Daß jhnen doch vnverwehret bleiben solle / ausserhalb der Catholischen Gebieth jhre *Religion* zu *exerciren*.

X. Am Käyserlichen CammerGericht zu Speyer soll zwischen beyden Religionen mehrere Gleichheit introduciret, nach dem jetzigen Catholischen CammerRichter ein Evangelischer / vnd dann wieder ein Catholischer / vnd alsofort jedes mals 4. Præsidenten / darunter 2. Catholisch / gehalten / vnd die Anzahl der Evangelischen Assessorum dem numero der Catholi. Beysitzer gantz gleich gemachet werden; Dergestalt / daß von nun an die Röm. Käys.

Käys. Mayt. / auch alle Chur-Fürsten vnd Creyse/welche jetzo oder künfftig zu præsentiren habē/eitel Evangelische præsentiren, so lang vnd viel / biß die Assessores beyder Religionen in numero pares seyn; So offt dann ein Assessor abgehet/ soll das Cammer Gericht die Röm. Käys. Mt. oder den jenigen Chur-Fürsten oder Stand / an welchem dasmal die Præsentation were/berichtē/von was Religion, zu erhaltung einer gleichen Anzahl/die præsentandi seyn müsten.

Ad 10. findet man nichts zu erinnern.

XI. Ebenmässige Gleichheit soll man in der Anzahl der Procuratorum observiren, sich auch von Chur-Maintz alß Ertz Cantzlern/in Bestellung der Cammergerichtlich Cantzley nach dieser Regul geachtet werden.

Ist wol gesetzet.

XII. Die Visitationes des Cammer Gerichts sollen nunmehr/ nachdem bißherige obstacula durch diese Pacification erlediget würden/ wieder ordentlich angehen.

Darmit seyn Seine Churf. Durchl. gantz einig.

XIII. Weil Sie aber mit grossem Schaden des Reichs nun über 30. Jahr angestanden/dahero nicht nur in den gemeinen Gebrechen des Cammer Gerichts/ sondern auch in etlich tausend hochbeschwerlich auffgewachsenen Revision Sachen/für den ersten Anfang mächtig viel zu thun seyn wird / alß soll eine Extraordinari-Visitation, gleich wie Anno 1600, vermittels eines Deputation-Tages angestellet/ vnd daselbst von der Röm. Käyserl. Mayt. Commissariis, auch schickender Chur-Fürsten vnd Stände Gesandten/alle imperfection erkundiget/ von deren remedirung gerahtschlaget/ein modus, wie der auffgehäufften Revision Sachen schlennig vnd recht abzuhelffen/ersonnen / auff dem nächsten Reichstage der Röm. Käys. Mayt. vnd den sämbtlichen Reichs Ständen referiret, ein gemeiner Schluß darüber gefasset / nichts desto weniger aber immittels mit den Jährlichen Visitationen/

nen / damit keine weitere vnd newe imperfection vnd Häuffung fürgehe/trewlich, vnd fleissig verfahren werden. (a)

(a) Mit diesem *Articul* seyn Ihre Churf. Durchl. auch sehr wol einig; Allein erinnern Sie/ob nicht der Clöster Sachen/so in der *Revision* stecken/darüber man miteinander anfangs zerfallen / mit zu gedencken; Vnd würde sehr gut seyn/daß man dieselbe Sachen allzugleich auffheben/oder doch zum wenigsten dahin richten könte/ daß die *Revisores* nach dem jetzigen Vergleich bey der *Revision*, die Sachen erörtern möchten.

XIV. Dem Käys. Reichs Hof Raht solle von der Käys. Mayt. sambt Zuziehung der Chur- Fürsten vnd Stände / vermittels eines Reichs- oder Deputation Tag-Schlusses/eine außführliche Verhaltungs Instruction vorgeschrieben/der Reichs Hof Raht zur Helffte mit Evangelischen Præsidenten vnd Rähten besetzt/vnd vom Käys. geheimen Raht in Justitz Sachen darinn der Reichs Hof-Raht nichts geändert / Evangelische Agenten vnd Procuratoren am Käys. Hof (gleich wie bey der hochlöblichsten Käyser Maximiliani Secundi, Rudolphi Secundi vnd Matthiæ Zeiten) vnweigerlich geduldet / in keinerley Wege vmb der Religion willen angefochten / vnd auch keine Sach/die Religion antreffend/ in den Käys. Reichs Hof-Raht eingenommen / Sondern ans Käyserl. Cammer-Gericht / an welchem die Stände beyder Religionen das Beneficium Revisionis noch übrig haben / verwiesen werden. (a)

(a) Bey diesem *Articul* möchte vielleicht sehr gut seyn/wenn es dahin könte gebracht werden/ daß von den Chur-Fürsten vnd Ständen selbst der Reichs Hof Raht besetzt würde/ massen oben vom Cammer Gericht *disponiret*. Solte aber ein solches nicht erhalten werden/ so bliebe dieser Punct also stehen / wie er jetzo gesetzet; Jedoch daß *in fine* dieses *Articuli* zu *annectiren*; Vnd daß in allen vornehmen wichtigen/auch deren Sachen/so ansehenliche Lande

vnd

vnd Leute gewiß concerniren, auff der Partheyen anhalten/ gewisse Personen auß der Chur-Fürsten vnd Stände Mittel/ so die Partheyen selbst vorschlagen werden/ dem Reichs Hof Raht adjungiret werden sollen.

XV. Keine Sache sol durch die Käys. Mayt. vom Käys. Cammer Gericht an den Käys. Reichs Hof Raht abgefordert/ was einmal am Käyserl. Cammer Gericht Rechthängigs gemacht/ daselbst gelassen vnd erledigt/ vnd vnwissend der sämbtlichen Reichs Stände dem Cammer Gericht kein Käyserl. Gesetz gegeben werden. (a)

(a) Ob nicht *in fine* zu *annectiren*: Welche Sachen auch auß dem Cammer Gericht avociret weren/ ob sie gleich im Reichs Hof Raht oder sonst extraordinariè decidirt, sollen wiederumb ins Cammer Gericht/ zu rechtmässiger ordentlicher Erörterung/ geschickt werden; Es were dann Sach/ daß beyde Theile die sententiam acceptiret, vnd darein acquiescirt hetten.

XVI. Die Röm. Käys. Mayt. vnd dero Kriegsverwandten sollen allen Evangelischen vnd Protestirenden restituiren lassen/ was von dero Vestungen/ Schlössern/ Häusern/ Landen/ Leuten vñ Gütern in Jhrer Käys. Mt. oder dero Herren Assistenten Hand vnd Gewalt kommen; Vnd solches ohne zufügung oder gestattung einiges fernern vorsetzlichen Schadens/ wie auch ohn abführung Geschützes vnd anderer an denselben Orten annoch befindlicher Mobilien. (a)

(a) Ob nicht *in fine* zu *annectiren*, was aber allbereit hinweg gebracht/ daß solches widerumb sol restituiret werdē.

XVII. Was in wehrender Kriegsübung die bißherige Interims Besitzer gegen einen oder den andern Benachbarten sich zu asseriren vnterstanden/ solle keinem Theil Vortheil oder Schaden bringen/ Sondern bey dem jenigen/ was vor dieser Kriegsübung üblich/ billich vnd Recht war/ gelassen werden. * * Ist nichts zu erinnern.

XVIII. PfaltzGraff Ludwig Philips / wie auch den beyden Hertzogen zu Meckelnburg / sollen jhre recuperirte Fürstenthumb vnd Lande / Ewig vnd ohne einige fernere Engeltungb / leiben.

Ist auch wolgesetzet / vnd dabey keine Erinnerung von nöhten; Ohne daß *in fine* zu *addiren*, vnd es allerdings solcher Lande halber in dem Stande / wie es vor der Vnruhe gewesen / bleiben / nichts weniger alß ob von derer halber niemals einige Veränderung nicht vorgangen were; Dann auch / daß weiland Marggraff Hanß Georgen Fürstl. Gn. Jungen Herrn Marggraff Ernsten zu Brandenburg F. Gn. vnd das gantze Hauß Brandenburg / in dem Hertzogthumb Jägerndorff vnd zubehörigen Herrschafften vnd Landen vollkomblich *restituiret*, vnd die wider S. F. G. Herrn Vaters *publicirte* Acht / wie auch alle andere erhobene Streitigkeiten gäntzlich *annulliret*, vnd *cassiret*, werden sollen.

XIX. Alle vnd jede Einquartierung / Samel- vnd Musterplätze / Kriegs Stewren / vnd andere den Reichs-Satzungen zuwiderlauffende Beschwerungen / mit denen die Chur-Fürsten vnd Stände eine Zeitlang beleget vnd beladen gewesen / sollen ins künfftige durchauß fallen / vnd sich derselben nimmermehr angemasset werden.

Ad n. 19. Ob nicht *in fine* zu *addiren*; Daß auff den widrigen Fall / die Stände sich nicht allein wider solchen Gewalt schützen möchten / Sondern auch / da man auch darauff beharren wolte / aller Pflicht erlassen / vnd den Chur-Fürsten sich Jhres Churf. Ambts auff solchen Fall zu gebrauchen / frey vnd vnverwehret bleiben solle.

XX. Keine einige Kriegs Verfassung soll hinfüro im Heiligen Röm. Reich weder von Haubt oder Gliedern / es geschehe denn mit aller Stände / oder doch zum wenigsten der Herren Chur-Fürsten einmuhtigen Schluß vnd Einwilligung / vorgenommen werden.

Darmit sind S. Churf. Durchl. wol einig.

XXI. Zu ewigen Zeiten sollen in keines Chur-Fürsten oder

oder Stands Territorio Käys. Confiscationen fürgenommen werden / Sondern wann in Gütern zu confisciren seynd / solche dem Domino Territorij zuwachsen / die Lehen aber dem Domino Directo zufallen.

Bey diesem Punct halten Ihre Churf. Durchl. darfür / daß *in fine* hinzuzusetzen / was auch solchem zuwider bey jetzigen Unruhen confiscirt, oder allbereit andern verliehen worden / solches soll hiemit allerdings cassiret vnd annulliret seyn.

XXII. Vnd dieweil bey diesen Friedens Tractaten auch zuvorderst die Hochlöbliche Cron Schweden nach billigen Dingen Ihrer führenden Prætensionen contentiret vnd befriediget seyn muß / So wird von den Catholischen darauff zu gedencken seyn / vnd Sie derselben gebührende Satisfaction zu thun wissen.

Ihre Churf. Durchl. lassen es auch bey diesem Punct / wie er ist / bewenden / vnd wird man auff Evangelischer Seiten mit Ernst vnd Eiffer darauff bestehen müssen / damit solche *Recompens* von den Catholischen zu der Cron Schweden *Satisfaction* erfolge / vnd daß nicht solch *Onus* von den Catholischen auff die Evangelische gewelzet werden möge.

XXIII. Neben dem soll auch bey dieser Vergleichung vnd Friedens Stifftung die Pfältzische (*a*) Sache / sowol die Chur-Würde / alß die Lande betreffend / gäntzlich vnd zu Grunde mit beygeleget (*b*) vnd vertragen werden.

(*a*) Ob nicht zu *inseriren*, Acht auffgehoben vnd diese.

(*b*) Ob nicht folgender gestalt zu setzen: Vnd vertragen seyn / auch die Chur-Fürstliche Kinder / Brüder vnd Agnaten, vnd dero allerseits Nachkommen / bey der Chur-Würde / Landen vnd Leuten / ohn einig Entgelt / geruhig verbleiben / vnd ohn einige Molestirung gelassen werden.

XXIV. Das Stifft Hildesheim / so viel dessen Anno 1612. in Fürstl. Braunschweigischen Handen gewesen / solle dem Hause Braunschweig restituiret, die darinn befind-

liche Kirchen vnd Schulen / wieder in den Anno 1612. daselbst gewesenen Religions Stand gesetzet / des Richtlichen Entscheids derselben in revisorio Judicio hangenden Sachen / jedoch daß solches gebührend / vermöge der Reichs Ordnung / besetzt / vnd darmit / wie sichs ziemet / verfahren werde / erwartet / vnd was Vrtheil vnd Recht geben wird / exequirt werden.

Diese Sach vnd darunter geführter Proceß, vermeynen S. Churf. Durchl. / jedoch ohne Maaßgebung / were gantz auffzuheben / vnd die Hertzogen bey solchen Aemptern zuschützen.

XXV. Im Römischen Reich Teutscher Nation sollē alle vnd jede Uniones, Ligæ & Fœdera gäntzlich auffgehoben seyn / vnd sich einig vñ allein an die Reichs- vnd Creyß-Verfassungen gehalten werden; Doch vnbeschadet (a) der Chur- vnd Fürstlichen Häuser / Sachsen / Brandenburg vñ Hessen vhralte Erbver Brüderungen vnd Erbeinigungē.

(a) Ob nicht die Churfürstliche Verein mit zu inseriren.

XXVI. Sonsten aber soll von den Catholischen Ständen nicht übel auffgenommen werden / daß die Protestirenden eine gute Einigkeit vnd ein auffrichtiges gutes Vertrawen vnter sich erhielten / vnd keiner den andern / in Sachen das publicum betreffend / verliesse / Sondern nach Jnhalt der Reichs Gesetze vnd dieses Vertrags / sich trewlich einander annehmen thäten: Jmgleichen den Protestirenden / da die Catholischen jhres Orts im geringsten wegen absonderlicher Verbündnuß sich etwas vnterzögen oder in Verfassung stelleten / ein solches zu ebenmässiger jhrer Sicherung zu thun frey stehen / vnd nachgelassen seyn / daran von der Käys. Mayt. nicht gehindert / noch mit Mandaten vñ Verbotten / wie die zu nennen / in keinerley Wege beschweret / dieselben / da sie gleich außgiengen / doch keine Krafft vnd Wirckung haben / Sondern alß wann sie nie ergangen von Männiglich geachtet vnd gehalten werden; Vnd Sie die Protestirende /

wenn

wenn dieselbe zu der in den Göttlichen sowol Natürlichen vnnd Weltlichen Rechten vergönten Defension schreiten müsten/ dessen gar nicht verdacht werden/ noch weniger sich deßhalben in etwas vergreiffen/ am allerwenigsten aber wider Recht vnd Pflicht dadurch gehandelt haben.

Bey diesem Punct wird es allerdings gelassen/ wie er gesetzet worden.

XXVII. Wer seithero des 1631. Jahres von der Röm. Käys. Mayt. oder auch von den Catholischen Geistlichen oder Weltlichen Chur-Fürsten oder Ständē/ Lehen empfangen sollen/ vnd aber die Lehen Muhtung vnd Renovatur noch nicht gethan hat/ dem sol solche mora vnschädlich seyn/ vnd jhm das in den Lehen Rechten bestimbte Fatale allererst vom dato der Pacification zu lauffen anfangē.

Diese Sach were nicht so sehr zu *constringiren*, sondern an stat des 163ten Jahrs zu setzen/ seithero diese Vnruhen im Reich gewehret.

XXVIII. Alle vnd jede Gefangene / zu allen vnd jeden Theilen / sollen ohne einig Lösegeldt auff freyen Fuß kommen.

Dieser Punct muß mit den *Interessenten* geredet werden.

XXIX. In der Amnestiâ vnd Beylegung/ derē man sich bey dieser Pacification vergleiche / sollen auch die hohen Häubter allerseits/ Land vnd Leute/ auch alle Hohe vnd Nidere Kriegs Officirer vnd gantzen Soldateſca in gemein/ sowol der hohen Häubter bestelte Rähte vnd Diener/ sie haben Namen wie Sie wollen / von dem Höchsten biß zu dem Nidrigsten/ vnd vom Nidrigsten biß zum Höchsten ohn einigen Vnterscheid vnd Außnahm; Jmgleichen alle Rahtsverwandte in den Reichs Städten vnd dero Bediente/ vnd in Summa Jedermänniglich (*a*) so einer oder der andern Parthey / bey dieser jetzigen Kriegsübung verwandt oder zugethan gewesen/ an Leib / Leben/ Ehr/ Wür-

Würden/Freyheit/Haab/Güter/Rechten vnd Gerechtigkeiten/Standt vnd Ambt kräfftig mit eingeschlossen/vnd allerseits deßwegen wider Sie vnd dero Erben/ingesambt vnd sonders/vnter keinerley Schein vnd Prætext, wie solcher jmmer Namen haben vnd ersonnen werden möchte/zu ewigen Zeiten in Vnguten nichts gedacht/noch denselben etwas vorgerücket/viel weniger geahntet oder gerahten/Sondern alles/so vorgangen/gäntzlich abgethan/erlosschen vnd auffgehoben seyn

Hiernater werden die *Aßistirenden* Könige/Königreiche vnd *Respublicæ* nohtwendig mit müssen *comprehendirt* vnd in diese *Pacification* mit eingeschlossen werden/alß Franckreich/Engelland/Dennem. Schweden/Herren Staten/damit es hernacher bey Jhnen nit übel/wann sie außgelassen/auffgenommen werde.

(a) Ob nicht hinzuzusetzen/Sie weren vnter Jhrer Käys. Mayt. in dero Erb- oder andern Landen/oder sonsten vnter anderer Obrigkeit vnd Herrschafften gesessen.

XXX. Das jenige so verglichen würde/solle in vim einer freywilligen wolbedachtigen Transaction inter Status Imperij, vnd nachmals in Form einer Pragmatischen Sanction gefasset/vnd inter Leges Imperij publicas referiret, auch alle Römische Käyser durch geschworne Capitulation, so bey der Wahl auffgerichtet/darzu in specie verbunden/Solches der Chur-Fürstlichen Verein mit eingerücket/dem Käyserl. Cammer Gericht (a) gebührend insinuiret, vnd darüber fest zu halten/vnd darauff zu sprechen/anbefohlen werden; Auch jeder/so darwider handelte/Ehre/Dignitèt vnd Würde/sowol Land vnd Leute/Rechten vnd Gerechtigkeiten gäntzlich verlustig seyn; Auch in casu notoriæ contraventionis, nicht alleine die Ertz-Bischoffe/Aebte/Prælaten, oder andere Geistliche Personen/in die obgesetzte vnd determinirte Straffen/ipso Jure & facto, etiam non præcedente declaratoriâ sententiâ, gefallen/Sondern auch zugleich das gantze Capitul, wenn Sie ein

solches

solches nachgesehen vnd nicht verwehret/in ebenmässige Straffe vnd Pœn gefallen seyn. Deßgleichen soll wider diesen wolbedachtigen FriedenSchluß nichts/ so demselben hinderlich oder schädlich seyn möchte/ zu keiner Zeit/von Niemand wer der auch were/ angezogen oder vorgewendet werden/ Sondern alle ReichsSatzungen/ Abschiede vnd Vergleichungen/ auch andere beschriebene Rechte/sowol Acta alß Actitata, Käys. Mandata vnd Decreta, Vrtheil oder Edicta, (b) auch auffgerichtete Verträge/vnd ins gemein alle Handlungen/ so fern vnd weit sie diesem FriedenSchluß/vnd dessen in sich haltenden Puncten/ Articuln vnd Meynungen nachtheilig/ abbrüchig oder hinderlich seyn köntē/ wie auch alles das jenige/ was auch allbereit darauff exequiret, oder nochmals der Execution halben gesucht/vnd angeordnet werden könte/ hiemit vnd Krafft dieses gäntzlich vnd zu Grunde/cum clausulâ Cassatoriâ & Derogatoriâ in ampliſſimâ formâ annulliret, auffgehobē/abgethan vnd getödtet seyn/ auch von nun an vnd zu ewigen Zeiten/ weder in- noch ausserhalb Gerichts/ zu Hintertreibung/ Glossirung/ Declaration oder Limitation dieses Vergleichs/ weder per modum actionis noch Exceptionis,allegiret vnd angeführet/ vielweniger ichtwas darauff erkennet/decretiret, sententioniret oder exequiret werden/ Sondern solche Vergleichung/ wie dieselbe in jhren klaren deutlichen Worten vnd Buchstaben lautet/ alß eine feste vnveränderliche Norma,Regul vnd Richtschnur eines auffrichtigen/ beständigen vnd immerwehrenden Friedens/ in allen Hohen vnd NiderGerichten/wie auch ausserhalb derselben/ gehalten/vnd da dem zu wider über alle Zuversicht ichtwas ins künfftige von jemands/ was Standes/Würden vñ Wesens der auch were/de facto,directò oder per indirectū fürgenommen/impetriret,oder modu proprio erfolgen/oder sonsten einigerley Weise gehandelt würde/ Solle dasselbe/

be/jetzo alß dann vnd dann alß jetzo/vngültig vnd ipso facto null vnd nichtig seyn/vnd alß wañ es nie ergangen vñ vorgenommen gehalten vnd geachtet werden. Deßgleichen soll auch den gefährlichen Dogmatibus vnd Reguln der Jesuiten vnd anderer Catholischen/vnd insonderheit dem Vorwenden/daß man keinem/so nicht jhrer Religion, Glauben zu halten schuldig (c): Sowol daß man von keiner Zusage vnd Eydspflichten einige Absolution, auff was Maaß auch solches vorgenommen werden möchte/ von dem Bapst oder sonsten suchen/oder von solcher geschehenē renunciation sich zu absolviren bittē; Vnd da auch gleich eine Absolution vom Bapst zu Rom / auß eigener Bewegnuß erfolgen würde / daß man doch solche nicht annehmen/auch selbsten für vnbillich / null vnd nichtig halten wolle/ kräfftiglich renuncijret werden: Solche Axiomata vnd Hypotheses auch neben allen Büchern vnd Schrifften/so derenthalben privato nomine aut superiorum jussu aut permissu außgangen (d)/publicâ sanctione damniret, vñ die jenigen/so sich dessen künfftig quocunq; modo zu thun/ vnd den Friden Schluß in Disputat Glossirung oder Deutung zu ziehen / vnterstehen würden/in des Reichs hohe Straff (e) gefallen/in demselben nit gelittē; Sowol solche Schrifften/darinnen der Vergleich disputiret vnd gestritten/oder sonst schädliche Sachen/ so die gemeine Ruhe/ Friede vnd Wolstandt turbiren wolten/ enthalten / verbotten vnd abgeschaffet seyn. Sonsten aber vnd in den übrigen soll der Religion-Friede in allen andern Puncten vnd Articuln bey seinen verbindlichen Kräfften bleiben/vnd davon im geringsten oder wenigsten nicht abgewichen oder demselben etwas begeben seyn / vnd die gantze Pacifications Handlung Käys. Chur- vnd Fürstlich/ Ehrbar vnd auffrichtig/wie man sich dessen vergleichen würde/ versichert werden.

(c) Könte *inseriret* werden: vnd dem Reichs Hof Rath.

(d) Zu

(b) Zu *inseriren*, Sonderlich das jenige/so in Anno 1629 publiciret.

(c) Zu *inseriren*, Item, daß ein solcher Friede nur ein Toleramus, Interim, vnd man daran so lang allein verbunden/biß man solchen wider auffzuheben Gelegenheit erlanget.

(d) Noch einzurücken/in specie die Compositio Pacis welche zu Dillingen publiciret.

(e) Könte die Straffe wol determiniret werden/ alß die Reichs Acht/ Verlust Leibs vnnd Lebens/ Ehre vnd Güter.

Dieses seynd kürtzlich die Erinnerungen/ jedoch vorbehaltlich alles dessen/so in fernern nachdencke/*circa media Pacis seu Assecurationis* bey künfftiger *deliberation*, nöhtig zu seyn möchte/erachtet werden.

Lit. B.

Extract eines/der Churf. Durchl zu Sachsen von dero versamblete Landschafft/beym Land Tage zu Dreßden mense Januario Anno 1635. über die communicirte Pirnische Tractaten, eingereichten Bedenckens.

I. DAß Churf. Durchl. die Friedens Puncta neben den Beylagen/ Ihrer Churfürstl. Durchl. Geistliche Güter/ beyde Marggrafftthümber Ober- vnd Nider Laußnitz/die Magdeburgischen vier Aembter vnd selbiges Ertz Stifft/auch die Conjunction der Waffen betreffend/ Ihnen außantworten/ vnd darüber Ihr Bedencken vernehmen lassen wollen/ were zwar gut/ vnd wol zu wündschen/daß man des Effects versichert. Ob nun wol allerley Zweiffel fürfallen möchte/ sonderlich weil es gleichwol ein allgemeiner Friden Schluß intitulirt, vnd die meiste Interessenten noch nicht darüber gehöret/ etliche davon

außgeschlossen / theils zu fernerer Handlung außgesetzet / auch schwer deme zu trawen / von welchem man / vngeachtet empfangener Wolthat / über Barbarisch verfolget worden: So were Ihnen doch verborgen / wie weit man sich wegen der ratihabition herauß gelassen; Sagten Danck für den gemachten Anfang / bitten vnterthänigst zu continuiren.

II. Rahten Ihrer Churf. Durchl. das Generalat auff die willkührliche Maaß anzunehmen: Vermeynend / durch solche Direction in dero Landen Musterplätze / Durchzüge vnd Einquartierungen vermitten bleiben solten; Würden dardurch theilhafftig aller Käyserl. Rahtschläge / vnd könten die Hitzige hinterziehen.

III. Erfrewen sich / daß Ihre Churf. Durchl. solches mit andern Chur-Fürsten vnd Ständen communiciret, nicht zweifflend / Sie werden es dahin vermitteln / daß dieses mit einhelliger Einwilligung / vnd nicht durch Zwang der Waffen beliebet werden möchte; Zu Erhaltung guter Vertrawligkeit bitten Sie / in keine Feindliche Handlung / so wider die Erb-verbundene Häuser vnd Lande lieffe / sich einzulassen; Hoffen / weil alle Stände hierüber nicht können gehöret werden / da einer oder der ander was erhebliches vorzuwenden / demselben bey dem Pragischen Tage rechtmässiger Bescheid widerfahren / vnd Er mit den Waffen nicht übereilet werden solle.

IV. Besorgen sich / es möchten Außländische Potentaten den Frieden Schluß / weil Sie darüber nicht vernommen / nicht belieben / vnd die starcke Verfassung für eine Ankündigung des Kriegs halten / vnd die Gegenverfassung ergreiffen: Sie widerrahten aber / sich in newe Kriege zu verwickeln.

V. Urgi-

V. Urgiren die Schwedische Recompens; In Erwegung der Königl. Mayt. fürtrefflichen Meriten, auch Ihrer in Handen habenden Plätze vnd Vortheils an den Seekanten/die Ihnen/ohne langwirige Kriege vnd Verharrung der angrentzenden Lande/nicht zu benehmen.

VI. Wegen der Geistlichen Güter bitten sie vnterthänigst/ Ihre Churf. Durchl. wolten es zu einer beständigen Versicherung bringen/ vnd der Ligæ ihrer Einwilligung/ alß welche das Edict erhoben/sich darüber verbündlich versichern; Verhoffen es werde sich wol vnverhoffte Gelegenheit darzu ereugen.

VII. Die Pfältzische Sach concernirend/ bitten Sie; Weil fürgeben worden/ ob solte der Pfaltzgraff im Testament, der Cron Franckreich/ Engelland vnd den Staten die Ober Vormundschafft vnd Schutz seiner Pupillen auffgetragen haben/Ihre Churf. Durchl. wolten es dahin bringen helffen/ weil solche Potentaten die Waffen/vor Vergleich dieser Sachen/ schwerlich nider legen werden/ daß solche Handlung ehist vorgenommen vnd erörtert werde.

VIII. Wündschen Ihrer Churf. Durchl. zu den abgetrettenen Landen/ wie auch dero Herrn Sohne Hertzog Augusto viel Glück zum Ertz Stifft Magdenburg

IX. Erinnern vnterthänigst/ Ihre Churf. Durchl. wolten das Generalat nicht in Person führen/sondern durch einen General Lieutenant verwalten lassen.

X. Bitten/ Man wolle/ do die Erklärungen der Reichs Stände/besonders aber der Außländischen Potentaten, so zeitig nicht einkämen/ nicht deßhalben so bald mit den Waffen aneinander rücken/ sondern das gelindeste Mittel herfür suchen.

XI. Es were auch zu besorgen/ Ob das verderbte Römische Reich / die 80. Monat Römerzug auff die gesetzten Fristen auffbringen würde / sonderlich da solches in vnterschiedene Meynungen zertheilet / vnd in Handen frembder Potentaten vorenthalten würde; Rahten Ihrer Churfürstl. Durchl. / das absehen dahin zu haben / daß Sie an solche Reichs Stände gewiesen würden / von denen man der Anlagen vnd des Volcks mächtig seyn könne / damit also in Manglung dero Landen vnd Leuten nicht Vnordnung vnd Gefahr zustehen möchte.

XII. Die Anzahl der Soldateska sey hoch / vnd erinnere man sich / daß das Reich sambt den Oesterreichischen Erblanden bey weit besserem Zustand / bey hievorigen Türcken Kriegen kaum etliche vnd 30000. Mann im Felde halten können.

XIII. Es were in dieser Verfassung nicht gesehen / was die Käys. vnd des Hauses Oesterreich Erblande / so doch jederzeit eine starcke Armée wider die Evangelischen geführet / vnd in gutem Zustand weren / hierbey thun wolten; Scheinete fast / alß solte diß alles / vnd die künfftige Abdanckung des Volcks dem heiligen Römischen Reich auffgewältzet werden.

XIV. Sey bekant / was zwischen dem Hause Oesterreich vñ den Königen in Franckreich für Æmulationes sich verhalten / worüber man offt zu den Waffen kommen / derer sich aber das Römische Reich bey zeiten Käysers Carolis nicht theilhafftig machen wollen.

XV. Daß die Verfassung die Erben verbinde / sey dem heiligen Reich nicht zuträglich / welches durch Sanfftmuht vnnd nicht blutige Waffen regieret werden müste;

Wie

Wie auch den Reichs Vicariaten vnd freyen Wahl nachtheilig; Könte auch bey vielen das Nachdencken einer gesuchten Monarchi verursachen.

Die folgenden vnd übrigen Puncten betreffen die künfftige Anstellung der Churfürstlichen Militia, Anrichtung der Kriegs-Disciplin vnd Bestraffung der exorbitantien, Verpflegung der Soldateſca, Sowol die Landes Ordinari-vnd Extraordinari Beschwerungen/vnd besonders die hohen Auffsätze an Saltz-Wein Zoll vnd andern/ Wie auch die Land-Tranck-vnd Defension Stewren/ Present Gelder / Fleischpfennig / etc. vnd derselben Resta. Erhaltung Kirchen/Schulen / Universiteten, die Churf. Rent Cammer vnd Ober Einnahme / der Diener restirende Besoldungen / etc. So dann nicht hujus loci.

Lit. C.

Extract eines fürnehmen Churfürstl. Geheimbten Rahts über die Pirnische Friedens Tractaten auffgesetzten Bedenckens.

Darauß denn zugleich abzunehmen / was dieselbe Person censiren würde/ wenn Sie ihre Meynung über die nachmals so vielfältig in substantialibus vnd sonsten veränderte Pragische Tractaten kühnlich herfür bringen dörffte.

I.

Erstlich stehet bey dieser Sach zu desideriren, daß die causa & origo præsentis belli, das ist / ins gemein alle die widerwertige Interpretation des Religion Friedens / vnd dann insonderheit der Streit über den Geistlichen Gütern/ Stifftern vnd dergleichen/auß dem Fundament nicht abgethan / sondern bloß ein Interim geschlossen wird auff ein 40. Jahr / vnd zwar zu hohem Vortheil der Catholischen; Indem die Sachen nicht in den Statum wieder gesetzet werden / darinn sie vor den gegenwer-

genwertigen troublen gewesen/sondern in den Statum vnd Possessionem der Zeit/ da schon alles in grosser turbation gewesen/ vnd die Käyserliche Waffen in dem höchsten Flor gestanden. So wird auch kein Mittel abgeredet/wodurch der Sachen nach diesem auß dem Grunde zu helffen/sondern nur dieses verordnet/daß man die prorogation dieses Interims, vnd die Vergleichung eines Rechtlichen Außtrags/ versuchen solle. Weil aber der Außgang solcher gütlichen Versuchung gantz vngewiß/So bleibet man alßdann einen Weg wie den andern in voriger iniquitèt, vnd in der Disposition zu newen Kriegen. Vnd würde man/da es zu keinem Kriege wiederumb käme/dennoch auffs beste nichts anders zugewarten haben/alß daß entweder es in perpetuum in dem Statu bleiben würde/ worin es zu der Zeit gewesen/da das Gegentheil im höchsten Flor vnd Macht gestanden/ oder daß die Sachen von newem am Käyserlichen Hof würden zu Rechtlichem Außspruch gestellet werden; Da es dann künfftig eben so leicht wieder zu einer Declaration in favorem der Catholischen vnd gäntzlichen Aberkantnuß auff Seiten der Evangelischen würde zu bringen seyn/ Alß jüngst in Anno 1629. wie dann auch die Declaration solches 1629ten Jahres nicht einst per expressum aboliret, Sondern nur in genere von nicht Anziehung der contrari Decreten,&c. caviret wird.

II.

Daß fast keine einige Sach/ von deren so die Stände des Reichs diese Jahr hero fürnemlich von einander gehalten/auß dem Grunde gehoben wird; Sondern sie werden entweder 1. gäntzlich hindan gesetzet/ also daß die Evangelischen darinn in perpetuum abandonniret werden;

Wie

Wie dann solches geschicht in der Böhmischen Sache/ sowol quoad liberrimam dispositionem in puncto Religionis gegen die Evangelische/ mit zurücksetzung aller habenden Privilegien vñ MayestätBrieffen/ wie hochverbündlich die auch seyn/ alß auch quoad qualitatem successionis hæreditariæ in solcher Cron. 2. Oder allererst auff künfftige vngewisse Beredungen/ oder weitere Rechtliche Proceß, gestellet; Wie dieses geschicht in der begehrten Restitution der Stadt Donawerth/ in der begehrten Reformation des Käyserl. CammerGerichts vnd ReichsHofRahts/ in den streitigen Confiscations-Sachen/ In der fürnehmen Chur-Pfältzischen Sach (dabey auch darzu die Recuperation contradicirt wird/ so die Chur-Pfältzischen Kinder in dem bißherigen Kriege erlangt); Item in der Hildesheimischen Sache; Worin zwar endlich die Revision auff Leute von beyden Religionen in gleicher Anzahl gestellet/ aber doch fort dabey caviret wird/ daß dergleichen Vortheil (wo es anders ein Vrtheil vnd nit vielmehr nur eine Gleichheit mag genennet werden) in andern RevisionsSachen darumb nicht stat haben solle; Vnd wird doch Interims-Weise auch noch hierin es quoad possessionem auff den Statum Anni 1627. gerichtet; So auch in der Lüneburgischen Streittigkeit mit den Tyllischen Erben/ wo die Hertzogen nicht vier Tonnen Goldes gutwillig Zahlen. Dabey denn auch wol in etwas mit consideriret werden kan/ Daß die gantze Clevische Sach zu rück bleibet/ die allein bastant ist/ einen newen Krieg ins künfftige zu causiren, oder ja das Churfürstl. Hauß Brandenburg/ respectu fructuum & expensarum, vmb Land vnd Leute zu bringen. Oder so ja 3. einige Sachen noch abgethan werden/ so seynd

doch die Evangelischen / denen es zum besten kommen solle / mit solchen Submissionen vnd Satisfactionen dabey beleget / die jhnen in stetigem bittern Nachdencken haffteen müssen; Alß wie solches dergestalt bey Restitution PfaltzGrafen Ludwig Philipsen vnd der Hertzoge zu Meckelnburg geschicht.

III.

Daß dessen sehr wenig / so den Evangel. bey diesen Friedens Puncten zum besten caviret ist. Dann so sinds entweder fürs I. Sachen / so niemaln mit einigem colore haben contradiciret werden können; Alß wie da ist 1. die Leidung vnd nicht Anfechtung der Evangel. Stände Agenten vnd Procuratoren am Käys. Hofe / 2. die Abschaffung der Avocationen vom CammerGericht an den Käys. Hof / 3. daß keine newe Gesetze / absq; consensu Ordinum Imperij, dem CammerGericht sollen vorgeschrieben werden. II. Oder es seynd Dinge / so den Cathol. auch gemein / vnd doch noch wol auff Seiten der Evangelischen restringiret werden; Alß wie da 1. ist die Amnestia, die Relaxatio der Gefangenen / vnd die Auffhebung aller Actionen de præterito; so jemals solche reciprocè geschicht / Indem die gantze Böhmische Sach mit dem Nachdencklichen generalen Anhang / dessen was davon dependiret, vnd noch etliche Partilar Personen vnd Güter / auff Seiten des Käysers davon excipiret werden. 2. Die Vertröstung / daß einem jeden Stande / so seine feste örter selbst nicht gnugsam besetzen kan / Käys. Besatzung von Leuten seiner Religion zugethan eingelegt werden solle; Welches auch beyden gemein ist / vnd in effectu doch auff einen alß den andern Weg die Evangelischen vnter die Käyserl. Guarnison bringet. 3. Die

Auff-

Auffhebung der Catholischen Ligæ, wohingegen auch diſſeits allē Fœderibus, tùm de præterito tùm in futurum, renunciret werden ſoll. 4. Das auch qualificirte Evangeliſche in den Reichs Hof Raht mit ſollen befördert werden; Welches doch wol ſelten oder nimmer geſchehen wird / weil es allerdings in arbitrtio Cæſaris verbleibet. III. Oder aber es wird dahingegen den Catholiſchen in ander wege ein viel mehres Bedungen; Wie ſolches in dem einigen Principal-Punct, ſo zu der Evangeliſchen beſten angezogen werden möchte (daß ſie nemlich von den Immediat Stifften ins gemein / vnd von den Mediat Stifften ſo nach dem Religion Frieden in der Evangeliſchen Hände gekommen / das jenige was ſie am $\frac{12}{22}$. Nov. Anno 1627. gehabt / noch auff 40. Jahr behalten ſollen) geſchicht: Sintemal dagegen den Catholiſchen 1. gleicher geſtalt alles das jenige ſolche 40. Jahr über bleibet / was die Evangeliſche dicto tempore nicht gehabt / 2. Ihnen wird hergegen der Geiſtl. Vorbehalt ad dictum tempus befeſtiget / 3. die Zurücklaſſung der Evangeliſchen Biſchoffe vnd Prælaten von den Reichs- vnd Deputation Tägen / auch Viſitationen vnd Reviſionen des Cammer Gerichts / bewilligt. 4. Vnd bey der Reichs Ritterſchafft vnd Reichs Städten / das Exercitium der Augſpurgiſchen Confeſsion in perpetuum auff den Statum Anni 1627. reſtringiret; Dergleichen reſtriction doch wegen des Catholiſchen Exercitij nicht geſchicht / vnd alſo gantz keine æqualitèt darunter zu befinden iſt. Alſo 5. da in ſpecie das Ertz Stifft Magdeburg vor Hertzog Auguſtum zu Sachſen bedinget / iſt hergegen Halberſtadt vor Ertz-Hertzog Leopold Wilhelmen bedinget; Vnd 6. in Böhmen vnd den Oeſterreichiſchen Erbländern / dem Käyſer vnd den Ertz Hertzogen weit ein mehres dabey befeſtiget.

IV.

Daß alles / was zum prætext der Evangelischen Bestens angezogen werden möchte / mit überauß schweren conditionen erhoben werden muß; Dergleichen dann / über die special bey Pfaltz Graff Ludwig Philipsen vnd den Hertzogen zu Meckelnburg capitulirte submissiones vñ satisfactiones, davon obgemeldt / in nachfolgenden Stücken zu befinden / da den Evangelischen auffgelegt wird / 1. In societatem belli zu treten gegen jhre MitStände vnd Assistenten. 2. All jhr Volck abzudancken / oder dem Käys. Kriegs Heer zu vntergeben. 3. Käyserliche Guarnison einzunehmen / wo man nicht selbst zu gnugsamer Besetzung seiner im Lande habenden festen örter bastant. 4. Alle seine habende Militi vnd Kräffte zu eröffnen. 5. Sich intra brevissimum Terminũ, parè ohn einige Erinnerung vnd Bedingung / zu den vorgeschriebenen Articuln zu erklären / vñ zu dero Vollnstreckung zu verbinden. 6. Allen Innländischen vnd Außländischen Fœderibus, vnd also allen Hülffen gegen künfftige Oppressiones zu renuncijren. 7. Inner Jahres 80. Monat nach dem Römer Zug zu erlegen. 8. Auch alle restirende Zielen im Käys. Cammer Gericht inner Jahres einzubringen. 9. Was bey abgenötigten Verträgen oder Accorden, an Munition, Proviant oder Gelde / überhaubt versprochen / nochmal zu erlegen. 10. Die Chur-Pfältzische vnd andere mehr vornehme Sachen / dabey die Evangelischen sehr hoch interessiren / hindan zu setzen / vnd incertis Tractatibus zu vntergeben. 11. Die Erbligkeit der Cron Böhmen / vnd absolutam potestatem Cæsaris quoad Religionem, in Derselben vnd allen Oesterreichischen Erblanden / Transactione publicâ zu erkennẽ. 12. Durch gutheissen der Pfaltz-

Simme-

Simmerischen vnd Meckelnburgischen Submission vnd Deprecation, gleichsamb tacitè alle bißherige Käys. Processe Recht / vnd hingegen das was auff Seiten der Evangelischē bißhero armis verfochten wordē / Vnrecht zu heissen. 13. Seinen Statum & omnes Fortunas, Armati Cæsaris & Reconciliati Hostis Potestati, zu committiren.

V.

Daß bey dem allem / was pro commodo der Evangelischen zu consideriren / keine Assecuration zu sehen / alß in chartâ & calamo. Denn ob wol der Churfürst zu Sachsen auch eine Armée führen soll / So sol doch Seine Churf. Durchl. damit vom Käyser dependiren / vnd stets zwey Käyserl. Räthe bey sich leiden / vnd mit dero Rath procediren / die alles / was vorgehet / Cæsari referiren sollen. Vnd der Käyser behelt hergegen eine grössere Armée vor sich / die diese auff allen Fall im Zwang halten kan. Vnd ist sonst hie kein Guarant, der vor die Vollnziehung spreche / wie man dessen hette haben können / wenn man andere Mediatores hette zu den Tractaten kommen lassen.

VI.

Diesem entgegen erlanget das Gegentheil auß diesen Friedens Articuln guten profit. Ins gemein zwar I. der Käyser sambt den Catholischen Ständen 1. Recuperationem alles dessen / was die Evangelische seit Anno 1630. durch den Krieg erlangt haben / vnd zwar sambt den fürnehmen Festungen so darinn erbawet / welches dem Elsaß vnd andern Orten wol zum besten kommen wird; Daneben Sie dann auch auß aller Kriegsverfassung treten / Ihrer Militiæ Statum & Vires eröffnen / vnnd allen Fœderibus de præsenti & futuro renuncijren sollen: Dergestalt daß sie

hierdurch zugleich vmb allen gegenwertigen Vortheil/ vnd vmb alle künfftige Assistentz / gebracht werden. 2. Recuperationem der Stiffter vnd Geistlichen Güter/ insonderheit so jhnen satis magno numero seit Anno 1630. genommen gewesen. 3. Die Befestigung aller der Geistlichen Güter so sie Anno 1627. den 27. Nov. gehabt; Zusambt dem Geistlichen Vorbehalt / vnd der Exclusion der Evangelischen Bischoffen vnd Prælaten von den Reichs- vnd Deputation-Tagen / Item den Cammer Gerichts Visitationen vnd Revisionen auff 40. Jahr; vnd die Restriction des Evangelischen Exercitij bey der Reichs Ritterschafft vnd Reichs Städten in perpetuum auff den Statum Anni 1627. dergleichen Restriction doch hinwiderumb auff jener Seiten bey dem Catholischen Exercitio nicht geschicht. 4. Die continuirung des jhrigen Theils am Käys. Cammer Gericht vnd Reichs Hof Raht habenden Vortheils; Wie auch der Majorum im Churfürsten Raht/ nachdem die Chur Pfaltz bey Beyern bleiben soll. 5. Sie behalten nach den abgelauffenen 40. Jahren alle die Advantagen in Händen per autoritatem Cæsaream, so sie bißhero gehabt / daher sie/ auff m Fall es zur ordentlichen Rechtlichen Erörterung kombt/ leichtlich den Sieg vorm favorablen Richter erlangen / vnd eben so bald eine Declaration, wie jüngst in Anno 1629. geschehen/ werden außbringen können. 6. Auch bekommen sie im Nider Sächsischen Creyß durchs Stifft Halberstadt einen guten Fuß; Wie auch 7. den Genieß alles dessen / zum besten jhrer Religion, was dem Käyser zu gute caviret worden. In specie erlangt II. der Käyser folgende Vortheil/ 1. Daß er den Statum Domus Austriacæ gantz vngeschwächt für sich vñ sein gantzes Hauß behele

behelt / vnd die Potestas de novo auffs festeste stabiliret wird. 2. Die fürnembste Armée absolutè, vnd vermittels derselben / vnd was jhm bey der Chur-Sächsischen Armée vorbehalten / auch die Mittel solche Chur-Sächsische Armée zu seinem Dienst vnd Willen zu gebrauchen. 3. Exactam informationem von allen Viribus der Evangelischen / vnd die Macht vnd potentiam, pro arbitrio, modo velit, von denselben vnd jhren Landen vnd Leuten zu disponiren / nachdem jhnen nunmehr alle gegenwertige vnd künfftige Assistentz benommen. 4. Die Erbligkeit der Cron Böhmen für sein gantzes Hauß / per Transactionem & Legem publicam. 5. Die liberam dispositionem in der Cron Böhmen vnd allen Erblanden / pari modo. 6. Das Commando über die grösseste Armée für seinen ältesten Sohn / vnd also in effectu die successionem in Imperio vor denselben; Deme bey solchem Zustande auch keine grosse Capitulation wird können vorgeschrieben werden. 7. Das Stifft Halberstadt / vnd also einen newen Fuß im Nider-Sächsischen Creyß / für seinen andern Sohn. 8. Die tacitam approbationem alles dessen / was in der Chur-Pfältzischen / Meckelnburgischen vnd andern dergleichen Sachen fürgenommen. 9. Die Exclusion der gantzen Böhmischen Sach / vnd alles das was derselben anhanget; Wie auch anderer mehr in Amnestiâ excipirter Personen vnd Güter; Darüber Kayſ. Mayt. die freye Disposition behelt. 10. Die nochmalige Einforderung dessen / was etliche bezwungene Evangeliche Stände an Munition vnd Proviant, oder auch an Geldt über haubt versprochen. Nicht weniger wird auch III. insonderheit dem Hertzoge in Bayern nochmaln / beydes die Chur-Pfaltz vnd die Stadt Donawerth

werth befestiget. IV. Dem Hertzogen von Lothringen wird die Restitution seiner Lande capituliret, dessen die Graffen von Nassaw hernach wol entgelten dörfften. V. Die Tyllischen Erben erlangen die Summa von vier hundert tausend Reichsthaler/so sie nichts gekostet; oder doch deßhalben einen Rechtshang coram favorabili judice. Vnd VI. Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm das Stifft HalberStadt.

Vnd ob diese Friedens Articul nicht von allen approbiret würden/So erlangen doch hiedurch die Catholische allerseits die so lang gesuchte Trennung der Evangelischen/ vnd committiren dieselbe mit einander/zu jhrem sehr grossen Vortheil.

VII.

So fehlets auch in diesem allen den Catholischen an sehr guten Sicherheit nicht/ Nachdem Sie Armatum Cæsarem & inermes Evangelicos haben/ vnd also alle media nocendi, & viam juris & potentiæ, in Händen behalten.

Lit. D.

Abdruck eines/ wie für gewiß außgegeben worden/ von einem Cöllnischen Jesuiten an die Patres der Societet zu Pont à Mousson in Lothring abgangenen/ vnd domals von der Königl. Frantzösischen Guarnison in Trier intercipirten Schreibens: Die Pirnische Friedens Tractaten betreffend.

Darinnen/ nebst Communication der damals geschlossenen Pirnischen Tractaten, benanten Jesuiten zu Pont à Mousson etliche Arcana vnd Mysteria, so hinter solchen Tractaten den Röm. Kirchen zum besten verborgen/ damit Sie sich durch den ersten Anblick/alß ob der Ketzerey noch gar zu viel darinnen indulgiret were/ nicht irre machen lassen solten/ angedeutet; Vnd dabey

bey der Churf. Durchl. zu Sachsen vnd LandGraff Georgens von Hessen Darmbstadt Fürstl. Gn. Ihre Laudes decantiret, vnd was Sie für Favor vnd Præmia für so fleissige der Röm. Kirchen geleistete Dienste zu gewarten haben sollen / declariret wird.

Præm. *Præm.* PIrnensium Decretorum Reverentias & Paternitates vestras participes facio; Nec dubito, quin primâ fronte bilem vobis sint motura, cum apparenter Hostibus nostris & Hæresi multum faveant. Et certè mirum est, quòd Galli nondum adhuc hinc novam causam calumniandæ Domus Austriacæ cœperint, cum, tàm immensâ sanguinis Catholici copiâ, pro dilatandâ Ecclesiâ effusâ, hæresin non stitisse, sed potiùs Austriacâ conniventiâ promovisse, jam argumento esse possit Jus Episcopale Urbibus Imperialibus illis Decretis oblatum. Verùm Reverentias Vestras & Paternitates & præsentis temporis status, & novum ex Gallorum motibus emergens periculum, non latet; Quorum antecedentibus & consequentibus benè perpensis, sensum & finem verum illorum decretorum penetrare nobis facile est. Scitis civiles motus quoquo modo compescendos, etiam cum Majestatis damno, quando ea aliter salvari nequit. Fœdera solvenda sunt, ut, qui universi superiores sunt, singuli aliquando tandem vincantur. Notum quid ponderis fœderibus contrarijs Urbes attulerint, has si escâ hac captas separaverimus cæteris à socijs, facili & brevi momento concidet quicquid contrariarum partium reliqui fuerit: Deinde suo loco & tempore tutiùs cum illis de rebus Ecclesiasticis transigetur, & futurorum motuum Autoritas illis subtrahetur. Hoc est quòd etiam nõ miremini, Saxoni tantum rebellionis suæ præmium esse indultum; tantùm enim abest ut hinc ei vires accrescant, quòd è contrario invidia sociorum hisce pactis in illum concitabitur, & quâ pollebat apud ipsos Autoritate cadet. Latet ubiq; anguis in herbâ. Nihil concessum, nihil concluſum, quod priùs à nostris non fuerit ponderatum, & in recessu aliquid non habeat. Considerate quantum Ecclesiæ accedat, quod hisce Pactis non solùm Hæresis à Bohemiâ, Austriâ &

Moraviâ funditùs exul fiat, sed etiam dicti Regni & Electoratus ei annexi hæreditarium jus Mæcenatibus nostris & Ecclesiæ Patronis confirmetur; Quod Palatino nulla adhuc venia indulgeatur, neq; ejus spes affulgeat, sed ipsius pœna cæteros exemplo adhuc lăcinet & carpat; Et quod hinc flammula novis pro re natâ in hæresin incendijs, & quibusdam alijs Britannicis tractatibus accommodanda restet; Et demùm quod, qui pro libertate se pugnare profitebantur, jam perduellionis crimen fateri, & ejus veniam deprecari cogantur. Hæc quidem satis æstimari nequeunt, præsertim cum cætera damna brevi resarcienda veniant, si secessus Gallorum ab illis obtineri potuerit; Quod futurum speramus, quamprimùm illorum quosdam quibusvis condonationibus, vel etiam donativis, in nostras vel saltem neutrales partes allexerimus: Sic quorundam defectione omnium Disgustus movebuntur Gallis, qui ad vindictam nati, faciliori vinculo ad eam sumendam nobis per Mazarinum conjungentur. Sed inter cætera mirum vobis maximè videatur, quod Darmstatensis tam anxiè & fideliter pro nobis etiam nolens mediatorem agit, & acri conatu juris illius Episcopalis concessionem Principibus nostris approbare nititur, tanquam tempori consentaneam & rebus nostris necessariam: Tantùm potest apud hæreticos occupatorum conservatio, ut ea suæ hæresi longè anteponant. Sed præ cæteris *Lupi* ingenium tanquam stupendum omnes mirantur, neque ei satis dignas, pro tàm fideli & forti nostrarum partium propugnatione, refundi posse gratias fatentur.

D. Wolff Cancel. Darm.

(*Hoc loco nonnulla Cyphris scripta feruntur.*)

Quæ cum & certa & vera sint, spem vestram interim & sustinete & fovete, socialibusq; vestris cum nostris precibus Christum veneramini, ut effectum brevi ea omnia sortiantur, & ad ejus gloriam & Ecclesiæ nostræ propagationem succedant. Interim vos divinæ & Sacræ Virginis protectioni, & me vobis commendo. Datum Coloniæ 20. Januarij Anno 1635.

Lit. E.

Abdruck

Abdruck eines / dem Verlaut nach / nacher Rom an eine fürnehme Person in Lateinischer Sprach abgangenen Käyserlichen Schreibens / den Pragischen Friedenschluß betreffend. Darinnen fürnemblich die Nutzbarkeiten / so der Römischen Kirchen vnd Bäbstlichen Stuel auß diesem Frieden erwachsen / außgestrichen / Vnd dabey die Vrsachen angeführet werden / Warumb Ihre Käys. Mayt. nicht vollend / wie Sie wol gern gewolt / der Ketzerey daß Garauß machen können / Sondern einen solchen Frieden eingehen müssen.

Davon man zwar den Leser nicht eben versichern kan / daß solches für gewiß also abgangen; Dieweil es aber ins gemein bißher darfür gehalten / vnd in offnen Druck vnter solchem Namen spargiret worden / auch die Warheit selbst in sich helt / vnd mit der Sach in allem übereinstimmet / Alß hat man solches anhero mit setzen wollen.

Præm. DE Pace cum Electore Saxoniæ tandem
Præm. benevolente Deo conclusâ, ex proximis nostris secundâ hujus datis intellexeris. Interim non modò de Publicatione ejusdem Pacis, die tricesimâ Maji Pragæ peractâ, certiores facti sumus, sed & Tabulæ ipsæ Conventionis, utrinq; à Commissariis signatæ, ad nos allatæ sunt: De quâ re hîc publicè promulgationem fieri curavimus, significamusque eadem, per adjuncta, suæ Sanctitati.

Ad Pacem igitur quod attinet, jam antè facilè prævidemus quos illa sermones hominibus sit datura. Erunt malevoli & imperiti rerum, quibus ea displicebit; Non deerunt, qui per eam Religioni incommodatum, aut certè minùs quàm pro voto suo commodatum, sint putatur: Quorum Primis difficilè est unquam satisfacere, Secundis ignoscimus, Tertios & Quartos Tabulæ ipsæ Pacis, ubi illæ in publicum edentur, ab hac opinione liberabunt; quos proinde requisitos volumus, ut tantisper de totâ hac re judicium suum suspendant, ac interim ita firmiter de nobis æsti-

ment, eam nos semper curam Religionis habuisse, quam & officium Summi nostri Imperatorii muneris exigit, Zelusq; & affectus Domus nostræ nativus fert, tùm temporum quoque & rerum ratio pati voluit; Nec magis ulli quàm nobis dolori futurũ esse, si aliquâ nostrâ culpâ illa vel minimum detrimenti pateretur. Hanc opinionem ubi firmam de nobis habuerint, illud facilè intelligent, quicquid id esse possit quod ipsi Religioni ampliùs commodatum vellent, id illi non ab alio, quàm urgentissimæ necessitatis vi, ademptum fuisse. Quæ quidem necessitas qualis quantaque fuerit, non immeritò veremur ut quisquam plenè percipiat, aut exprimi sibi patiatur, nisi qui vel spectaculo præsens, vel pars malorum fuit, quibus universam hanc tàm nobilem Germaniæ Provinciam, continuum gravissimumq; septendecim annorum bellum, plùs quàm miserandum in modum afflixit, ac funditùs ferè evertit. At si quis tamen vel in genere animo suo obijceret, quot bellum communiter calamitates comitari soleant, ac tùm perpenderet, in hoc bello quos stimulos ad contentionem Religio, tàm altè hominum animis infixa, vel ejus opinio, utrinq; addere potuerit, quamque hinc sacrorum prophanorumq; omnium permixtionem consequi necesse fuerit (ubi quod his sacrum, illis execrabile, & è contrà, videri oportuit, in quo æquè utraq; pars sibi non magis de his bonis ac vitâ fragili, quàm salute ipsa æternâ decertandum, adeoq; omnia pro eo toleranda, putavit) id assequi aliquatenùs poterit, quænam ad bellum diutiùs in his regionibus continuandum media reliqua esse potuerint. Idem deindè si seriò cõsideraverit, quæ discrimina inter hæc universa subinde Religio, fortunâ vices suas variante, subierit, & quanto tempore Catholicorum provinciæ in Acatholicorum manibus hæserint (quæ quidem omnes nunc recuperatæ sunt) quàm autem parum auxilij ab ijs nobis suppeditatum sit, qui in hac causâ primas tenere debuissent; tum è contra, quæ etiamnum sint adversæ partis vires, quibusve eæ, non Acatholicorum modò, sed etiam Catholicorum, proh dolor! subsidiis nitantur; ac demùm in pericula æterna circumspexerit, quæ ab infestis undiq; hostibus, & quàm maximè

hosti

hosti vicino perpetuo, non nostræ tantùm sed universæ Christiani nominis Reipublicæ, timenda fuerint, & adhuc sint (attentâ illâ potentiâ, totque stimulis, quos non modo illi Acatholici, sed Catholicorum etiam non nemo, quod horrendum est dictu, ad nos invadendos, continuò per legatos subdere non cessarunt, nec etiamnùm cessant) mirabitur fortasse, non quòd Pacem tandem aliquando acceptandam duxerimus, sed quòd in eâ pertractandâ lentè processerimus. Quod tamen non eò intellectum velimus, quasi necessitas eam apud nos vim unquam habuerit, vel habitura sit, ut eam Pacem unquam susceperi simus, aut susceperimus, quæ vel minùs è Rep. sit, vel dignitati ejusdem, vel nostræ, adversari posset. Quin potiùs contrà, à non iniquis rerum arbitris, ac imprimis ad Religionem quod attinet, ita judicatum iri confidimus; per hanc Pacem illi non detractatum, sed additum & lucrificatum esse: De quo quidem Tabulæ ipsæ, ut diximus, propediem luculentiùs testabuntur.

At ut vel obiter hos etiam consolemur, quibus tàm cordi est Religio, breviter saltem illud, quod commodatum illi censemus, hic subijciendum duximus. Ac imprimis, si nihil aliud esset, quàm quòd per illam omnes Electores & Principes S. Romani Imperij, tàm Seculares quã Ecclesiastici, cæteriq; Status Catholici, suis ditionibus postliminiò restituuntur; Atque in ijsdem Ditionibus Religio Catholica asservatur, & tot millia animarum vel præsentissimo æternæ perditionis periculo liberantur, haud parùm eâ re, ut credimus, Religioni commodatum foret. Sed proximum huic est, quod per eandem in manus nostras Archiepiscopatus Bremensis, unâ cum amplissimis aliquot Episcopatibus, Halberstadiensi, Mindensi, Verdensi & Osnabrugensi perveniant. Præscriptio centenaria Confessionis Augustanæ interrumpitur. Similiter præscriptio bonorum Ecclesiasticorum immediatè Imperio Subditorum, quæ ante Transactionem Passavienſem erepta fuêre, impeditur. Ijsdem Catholicis ubivis in quibuscunque Ecclesijs, tàm Cathedralibus quàm alijs, in Monasterijs item & Domibus Religiosis, etiam iis quarum penes Acatholicos manet

possessio, nunc & imposterum, Postulationes & Electiones servantur, Menses Papales, Preces Primariæ, Canonicatus, Præbendæ, Beneficia stabiliuntur; Non obstantibus Acatholicorum Statutis quibuscunque, etiam juratis, quibus Catholici ab his arcentur. Quantivis dein pretii est, quod in Collegio Electorali nobis ac Parti Catholicæ stabilitur & confirmatur unius voti accessio: Tùm etiam ipsæ Ditiones Palatino ademptæ, vel jura ad easdem competentia, Catholicis reservantur. Item quod in universum in causis Religionis, Jurisdictioni nostræ ac Consilij nostri Imperialis aulici irrefragabile adjicitur robur; Res superactis utrinque submissis hactenus judicatæ, & imposterum judicandæ obtinentur. Lis Principibus ac Statibus Catholicis, de liberâ potestate reformandæ Religionis in suis ditionibus, hactenus mota, tollitur. Similiter in Causâ spolii quoad Bona Ecclesiastica, Jurisdictio nostra, hactenus semper impugnata, extra dubium ponitur; Quod, spacio 40 annorum in pactis expresso durante, obtinet absolutè, & postea in casu paritatis votorum Consilium constituendi eandem vim retinet. Excluditur deinde per hanc convêtionem à Pace Religiosâ imperij, si non expresè saltèm tacitè, (de expresso tamẽ consensu & approbatione partis alterius hominũ,) quicquid Calvinismo adhæret, sectæ tam turbulentæ ac perniciosæ, restricto Protestantium nomine ad solius Confessionis Augustanæ Sectatores, contra reiteratas calidissimas instantias plerorumque Protestantium apud Electorem Saxoniæ. Civitas ipsa Augustana sic reformatur, ut Episcopo Catholico omnia templa restituantur, & unius Lutheranis tantùm loci ad ædificandum, ac unius tantùm vel duorum Prædicantium permittitur facultas. Demùm & Lotharingia, tàm nobilis & intemerata hactenus ab omni hæresi Provincia, à periculo ejusdem hauriendæ præservatur, vel potiùs ex faucibus ipsius ei jam inhiantis eripitur.

Et tantum quidem in Imperio Religioni acquisitum boni. At in regno nostro hæreditario Bohemiæ, cæterisque Domus nostræ hæreditariis Provinciis hoc obtentum, quod nescimus, an non solum per se dignum hujus Pacis pretium sit æstimandum: Nimi-

Nimirum quòd in ijsdem Religio nostra Catholica, prout ea nuper à nobis restituta est, in perpetuum stabilitur, contra quàm plerique Protestantium, nec non & Rex Christianissimus omni ope sibi adnitendum putarunt.

Nolumus hic commemorare alia haud minoris facienda Emolumenta, quæ in commodum cedunt non Germaniæ tantùm, sed totius Christiani orbis, ac vicinarum regionum: Maximè ut sunt correctio morum, disciplinæ ac politiæ restauratio, liber mercimoniorum usus. Nec omittendum sanè, quod hac Pace contra Acatholicorum vim non Germania tantùm, sed & vicina Regna & Provinciæ, nec non Italia ac ipsamet sacra Sedes Apostolica, cui per hos annos exitium minitari non semel auditum, conservantur. Erit quoque per hanc eandem Pacem, ut & Serenissimo Nepoti nostro, Regi Catholico, in Belgio hæresis debellandæ facilior sit potestas & copia. Postremum, quod primo loco ponendũ erat, esto, Quod per hanc Pacem totius Germaniæ vires denuò conjunguntur, ad resistendum validiùs, si, vel in Hungariâ vel in Poloniâ, ingruat periculum ab inimico universæ Religionis Christianæ, ut infensissimo ita periculosissimo, Turcâ. Quanti facienda sit hæc res, is faciliùs æstimabit, qui secum reputaverit, quòdsi hostis, pro ingenio suo, hoc tempore spectatâ occasione, defessas nostras & Germaniæ vires voluisset aggredi, fortasse non aliàs tàm oportunam totius Europæ subjugandæ commoditatem nanciscì eum potuisse. Quo dignoscitur, hujus Conventionis utilitatem ad totam Christianam Remp. æquè ferè pertinere; Eodem spectato, qnòd speramus, eandem hanc conventionem portam fore ad introducendam pacem universalem inter cæteros quoque Reges & Principes universi orbis Christiani, maximè Catholici, & ad plenum ac diuturnum, non quietis modò & tranquillitatis sed & sanctitatis, fructum; Quò libenter omne studium nostrum convertemus.

Atque hæc ferè sunt Emolumenta, ex quibus Religio (si ea pauciſſimis quibusdam incommodis, quæ nec perpetua sunt nec effugi potuerunt, opponantur) se non diminutam, sed auctam

existi-

existimare poterit. At si quis tamen doleat non ampliùs illi commodatum fuisse, hunc nos minimè reprehendendum censemus; quin potiùs hortamur, ut dolorem suum in illum expromat, qui impedimento fuit. Tanget ea res non nos, sed Regem Christianissimum; Qui, cum inter cæteros Ecclesiæ filios sibi primas appetat, nihil tamen est veritus, non modò jam ab initio Acatholicorum vires contra nos & Unionem Fœderis Catholici irritare in Imperio, in eorum auxilium Regem externum Suecum vocare & promovere, cum eodem fœdus inire, utrorumque potentiam fovere & firmare; Sed & per semet Ditiones nostras & imperij, nullâ datâ causâ, contra fidem datam, invadere ausus est; Sed conari etiam ipsemet Catholicos à nobis avulsos contra nos concitare; Tùm etiam, quando post Nordlingensem Victoriam & generale Trophæum pleraque ad receptionem felicemque exitum prona nobis erant, justos exercitus nobis opponere, è civitatibus & locis, quæ iterum in nostram & Catholicorum potentiam venerant, militem nostrum expellere, & Acatholicum introducere; Demùm cùm aliàs sæpè progressus nostros & Religionis impedire, tùm in articulo & puncto ipso concludendæ Pacis hoc Electori Saxoniæ promittere non dubitavit, Quodsi modicum temporis tantùm sustineret, ipse effecturus esset, non modò, ut longè quàm nunc, quoad omnia, opimioribus conditionibus potiretur, verùm etiam, ut in Regnum Bohemiæ & Provincias nostras Lutherana Secta cum omnibus restitueretur.

Ex his, prout Loco, Tempori & Personis convenire videbitur, ijs qui circa hanc Pacem aliquid movebunt respondere poteris. Quæ omnia prudentiæ, tuæque erga nos fidei commissa volumus. Atque hoc faciendo benignam nostram voluntatem exequêris; Cui de cætero Gratia nostra Cæsarea firma manet. Data Badenæ, octavo Junij, Anno 1635.

So zu Teutsch lautet alß folget.

Præm. *Præm.* WElcher Gestalt nunmehr / durch Göttliche Verleyhung / der Friede mit des Churfürsten von

von Sachsen Ld. geschlossen / Solches werdet Ihr auß vnserem Jüngsten vom andern dieses lauffenden Monats vernommen haben. Nach diesem sind wir nicht allein von der zu Praga den 30. Maij geschehenen Publication dieses Friedens berichtet worden / sondern es ist Vns auch die Friedens Norul an sich selbst / wie dieselbe von Beyderseits Commissarien vollnzogen / zubracht worden; So Wir denn an vnserm Ort öffentlich promulgiren lassen / vnd hievon der Bäbstlichen Heiligkeit in beykommenden Bericht thun.

Was nun diesen Frieden betrifft / können Wir zu Anfangs leichtlich absehen / was davon für Reden der Leute gefallen mögen: Denn es werdē sich erstlich übel affectionirte / zum andern vnerfahrne Leute finden / die sich denselben nit werden wollen gefallen lassen; Etliche werden drittens der Meynung seyn / daß die Catholische Religion dadurch in Schaden vñ Nachtheil gesetzet; Noch mehr aber werden vierdtens sich bedüncken lassen / daß die Religion, wo ja nicht Schaden / dennoch nicht so viel Nutzen vnd Vortheil / alß jhrer Meynung nach billich seyn solte / darauß zu gewarten habe; Den Ersten nun zwar vnter diesen mag niemals in keiner Sach einig Genügen gethan werden; Den Andern muß man etwas zu gut halten / vnd hat sich daran nicht viel zu kehren; Den Dritten vnd Vierdten wird der Friden Schluß an sich selbst / so bald er ans Liecht vnd zu jhren Handen kommen wird / jhre Meynung verhoffentlich benehmen; An die Wir demnach gesinnen / daß sie sich des judicirens vnd Vrtheilens biß dahin enthalten / vnter des aber sicherlich dafür achten / daß Wir Vns die Religion jederzeit dergestalt sorgfältig angelegen seyn lassen / wie solches Vnser hohes Käyserliches Ambt erfordert / vnd der angeborne Religions Eiffer Vnsers Hauses mit sich bringt / sowol wie dasselbe bey jetziger Zeit vnd Gelegenheit sich jmmer hat schicken wollen / Vnd daß niemand alß Wir selbst darob mehr Schmertzen empfinden würde / So deroselben von Vnsertwegen die geringste Vngelegenheit zuwachsen solte. Welche Opinion zwar / wann sie die von Vns sicherlich gefasset haben / werden sie leichtlich verstehen können / daß alles das jene / was Sie gern gewolt das man der Religion noch weiter zum besten hette thun sollen / durch nichts anders alß durch die eusserst dringende Noht sey behindert worden.

Welche Noht dann wie dieselbe beschaffen vnd wie groß sie gewesen/ besorgē Wir daß niemand leichtlich werde begreiffen oder jhm einbilden lassen/ alß wer dem Spectacul selbst beygewohnet/ oder Den das Vnheil vnd Elend/ damit das Edle Teutschland/ bey diesem continuirlichen vnd hefftigen Siebenzehnjährigen Kriege/ jämmerlicher Weise beängstiget vnd fast zu Grunde gerichtet worden/ nicht selbst auch mit betroffen. So aber jemand nur ins gemein das Vnheil/ so überall beym Kriege sich zu ereugen pflegt/ jhm für Augen stellen/ vnd dabey dieses besonders erwegen wil/ vmb wie viel hefftiger absonderlich dieses Orts die Verbitterung der Gemühter/ wegen der Religion, die einem jeden so tieff ins Hertz gewurtzelt/ oder nur wegen Opinion derselben/ auff beyden theilen gewesen seyn muß/ vnd wie endlich hiedurch alles Geist- vnd Weltliche Wesen über einen Hauffen hette geworffen werden müssen (Indem was ein Theil für Göttlich vnd heilig/ der ander für abscheulich vnd verdamlich/ vnd also beyde Theile darfür gehalten/ daß es nicht sowol vmb Zeitliche Güter vnd dieses vergängliche Leben/ alß vmb die Ewige Seeligkeit zu thun/ vnd deßwegen alles eusserste gern zu dulden vnd außzustehen were) derselbe wird etlicher massen apprehendiren können/ was doch wol etwa für Mittel den Krieg in diesen Landē weiter zu führen hetten übrig seyn mögen. Wann er auch ferner mit Ernst behertzigen will/ In was für Gefahr zum öfftern das gantze Catholische Wesen bey denen so gewaltigen Veränderungē des Glücks begriffen/ vnd wie lange Zeit die Catholische Lande in der Vncatholischen Händen enthalten gewesen (die zwar alle nunmehr recuperirt sind) Wie wenig aber Vns von den jenigen vnter die Arme gegriffen worden/ die das Beste bey dieser Sach herten thun sollen/ Hingegen wie mächtig sich annoch daß Gegentheil befinde/ vnd was für Assistentz vnd Vorschub dasselbe nicht allein von Vncatholischen/ sondern auch leider etlichen Catholischen selbst/ an der Hand habe/ So dann was für vnendliche Gefährligkeiten von allerley Feinden auff allen Seiten/ vnd am meisten dem benachbarten Erb-Feind/ nicht allein vnserer Kirchen sondern des gantzen Christlichen Namens/ zu besorgen gestanden vnd noch stehen (Angesehen desselben grosse Macht/ vnd wie derselbe bißher nicht allein von den Vncatholischen/ sondern

auch/

auch/ welches erschrecklich zu hören ist/ von eines theils Catholischen selbst/ durch dero Gesandten so vielfältig vnd vnaufhörlich/ vns zu überziehen angereitzet worden/ vnd noch wird) So wird er alßdann sich nicht so sehr darüber verwundern/ daß Wir endlich einmal zum Frieden zugreiffen geschlossen haben/ alß vielmehr/ daß Wir noch so langsam mit abhandlung desselben vmbgangen sind. Welches Wir aber nicht dahin verstanden haben wollen/ Alß ob Wir vns durch die angezogene Noht hetten/ oder noch jemals wollte dahin bringē lassen/ daß wir einigen Frieden jemals angenommen/ oder noch annehmen wolten/ welcher dem gemeinen Wesen nicht zu staten kommen/ oder desselben vnd Vnserer Hoheit widerlich seyn möchte. Wir versehen vns vielmehr/ alle Vnpartheyische (Insonderheit so viel die Religion betrifft) es dahin erkennen werden/ daß derselben durch diesen Frieden nichts entzogen/ sondern vielmehr Zuwachs vnd Vortheil geschaffet worden: Welches dann in gantz kurtzem auß dem Friedē Schluß an sich selbst mit mehrem zu ersehen seyn wird.

Damit Wir aber gleichwol die jenigen hiemit in etwas nur befriedigen/ die der Religion halber also bekümmert sind/ So haben Wir das jenige/ was Wir der Religion dardurch für Nutzen geschafft zu seyn erachten/ mit wenigen hierbey berühren lassen wollen. Vnd fürnemlich zwar so anders nichts were/ alß daß dadurch alle sowol Geist- alß Weltliche Churf- vnd Fürsten des heiligen Römischen Reichs/ vnd andere Catholische Stände/ in jhre Lande vnd Gebiethe gleichsam auffs newe wider eingesetzet/ die Catholische Religion darinnen erhalten/ vnd so viel Tausend Seelen von der Augenscheinlichen Gefahr der Ewigen verdamnüß befreyet werden/ So wolten Wir dennoch darfür halten/ daß also nicht wenig der Religion hierdurch gefrommet were. Nach diesem aber folget/ daß vermittels dieses Friedens/ das Ertz Bisthumb Bremen/ sambt etlichen Ansehnlichen Bisthumben/ alß Halber Stadt/ Minden/ Verden vnd Oßnabrügge/ in Vnsere Hände gerahten. Die Hundertjährige Præscription der Augspurgischen Confession wird interrumpiret. Ingleichen wird auch die Verjährung der vnmittelbaren vor dem Passawischen Vertrage der Kirchen entzogenen Stifften behindert. Hiebeneben werden den Catholischen in allen/ sowol hohen alß andern

Stifften/Clöstern vnd Religiosen / auch den jenigen die sonst in der Vncatholischen Possession verbleiben / jetzo vnd ins künfftige / die Menses Papales, Preces primariæ, Canonicaten, Præbenden vnd Beneficien bestetiget / vnd die Electiones vnd Postulationes beybehalten/vnbehindert aller/auch beschwornen Statuten der Vncatholischen Innhaber / dardurch die Catholische bißher davon sind abgedrungen wordē. Wie hoch ist ferner nur dieses zu schätzen/daß in dem Churfürstlichem Collegio Vns vnd der Catholischen Parthey der Zuwachs einer Stimme bestetiget vnd bekräfftiget / Sowol auch die dem PfaltzGraffen zugestandene Lande/oder das Recht zu denselben/für die Catholische erhalten wird; Item, daß ins gemein in allen die Religion betreffenden Streitigkeiten/Vnsere vnd Vnseres Reichs-HofRahts Jurisdiction fundiret, vnd derselben vnwidersprechliche Gewalt zugeeignet wird. Alle die jenigen Vortheil/so in dergleichen Sachen auff Beyderseits Partheyen beschehene Submission bereit ergangen/oder künfftig ergehen möchten/werdē darinnen behaubtet. Der Streit/so man bißher jederzeit mit den Catholischen Fürsten vñ Ständen/über der Gewalt in Religions-Reformations-Sachen in deroGebieth vñ Landen/gehabt/wird hiermit aufgehobē. Deßgleichen in Causâ Spolij wegen der Geistlichen Güter / wird Vnsere Jurisdiction, so bißher jederzeit widerfochten worden/ ins künfftige ausser allen Zweiffel gesetzt; So dann die verglichene viertzig Jahr über ohn einige Maaß vnd Ziel stat hat / Nach Außgang aber solcher Zeit behelt doch nichts desto weniger Vnser Käyserl. Reichs Hof-Raht/bey der Abgeredeten Zuziehung etlicher der Stände Räht in gleicher Anzahl von beyderley Religion, einen Weg alß den andern/völlige Macht vnd Gewalt in Händen der Sachen einen Außschlag zu geben. Ferner so wird durch diese Vergleichung / wo ja nicht mit gar außgedruckten Worten/zum wenigsten dem Verstand nach (jedoch aber mit außdrücklicher Einwilligung vnd Beliebung jener andern Parthey) auß dem Religion Frieden im Reich außgeschlossen/alles das jene Gesindlein so dem Calviniſmo, einer so vnruhigen vnd schädlichen Secť, zugethan ist; In dem nemlich der Name der Protestirenden nur allein auff die Anhänger der Augspurgischen Confession, Wider die bey des Churfürsten von Sachsen

Lb. so

Ld. so vielfältig vnd Arglistig von den meisten Protestirenden dagegē eingewandte Ansuchungen/restringiret wird. Die Stadt Augspurg wird dergestalt dadurch reformiret, daß dem Catholischen Bischoff alle Kirchen eingeräumet/ vnd der Lutherischen Bürgerschafft mehr nicht alß ein Platz eine einzige Kirche darauff zu bawen / vnd einen oder meist zwey Prædicanten zu halten/verstattet ist. Letzlich/so wird auch hierdurch die so Edle vnd von allen Ketzereyen bißher vnbefleckte Provintz Lothringen/von der besorglichen Gefahr/daß dieselbe auch etwa von der Ketzerey angesteckt werden möchte/ befreyet/oder vielmehr auß ihrem Rachen / den Sie allbereit dieselbe zu verschlingen auffgesperret hatte/errettet.

Vnd dieses ist zwar / was der Catholischen Kirchen im heiligen Römischen Reich auß dieser Sach zu gute erwächst: In Vnserm Erb Königreich Böhmen aber/ vnd andern Vnsers Hauses Erblanden ist so viel erhalten / davon Wir nicht wissen / ob solches auch nicht nur allein so hoch zu schätzen/daß vmb dessentwillen dieser Friede einzugehen gewesen: Indem nemlich in denenselben vnsere Catholische Religion, solcher gestalt wie dieselbe newlicher Zeit von Vns wider eingeführet worden/auff Ewig bestetiget wird; Dawider sonst die meisten Protestirenden / wie auch nicht minder der König in Franckreich/iederzeit mit aller Macht zu strebē sich vnternomen habē.

Wir wollen Vns allhier nicht auffhalten in Anführung anderer nicht geringerer Nutzbarkeiten / so hierauß nicht allein dem Vaterlande Teutscher Nation, besondern auch der gantzen Christenheit vnd benachbarten Landen/zu staten kommen; Alß etwa fürnemlich/was massen hiedurch dem eingerissenen vnordentlichen Wesen / Sünden vnd Lastern gesteuret / gute Disciplin vnd Policey wider angerichtet/vnd den Commercien freyer Lauff gemachet werden mag. Dieses aber ist hierbey nicht zu vergessen/daß durch solchen Frieden nicht allein Teutschland / sondern auch die benachbarten Königreiche vnd Lande/ja Italia vñ der heilige Apostolische Stuel zu Rom selbst (deme man das Garauß zu machen sich vnterschiedlich diese Jahr hero verlauten lassen) wider die Gewalt der Vncatholischen erhalten werden: Gestalt es sich auch verhoffentlich durch diesen Frieden also fügen wird / daß dem Durchläuchtigsten Vnserm geliebten Vettern/ der

Königl. Würde in Hispanien dabey viel leichter vnd bequemer seyn wird / die Ketzerey in den Niderlanden zu überwältigen. Das letzte / welches billich ersten Anfangs zu setzen gewesen / ist dieses / daß durch solchen Frieden die Macht der gantzen Teutschen Nation widerumb vereinbahret wird / zu desto erheblichern Widerstand des allerheffrigsten vnd gefährligsten Feindes des Christlichen Namens / nemlich des Türcken / so sich etwa deßwegen in Hungarn oder Pohlen Gefahr ereugen solte: Wie hoch aber diese Sach zu schätzen sey / solches wird derselbe leichtlich ermessen können / der bey sich erwegen wil / was massen / wann dieser Feind jetziger Zeit / seiner Art vnd Gewonheit nach / die Gelegenheit ersehen / vnd sich an Vnsere vnd des gantzen Teutschlandes abgemattete vnd ermüdete Kräffte hette machen wollen / derselbe vielleicht niemals so gewündschte Commoditèt gantz Europam vnter seine Gewalt zu bringen hette erlangen können. Darauß dann erscheinet / was gestalt die Nutzbarkeiten dieses Vergleichs sich über die gantze Christenheit erstrecken; In fernerer Betrachtung / daß Wir in gewisser Hoffnung leben / Es werde durch diesen Frieden / gleichsam auß durch eine Thür / zu einer Universal Pacification zwischen allen andern Königen vnd Potentaten der Christenheit / fürnemlich der Catholischen Kirchen / vnd zu einer vollkommenen vnd langwirigen Genteſſung eines Friedseligen geruhigen vnd heiligen Lebens / zu gelangen seyn; Dahin Wir dann gern allen vnsern müglichen Fleiß verwenden wollen.

Vnd dieses sind ohngefehr die Nutzbarkeiten / dabey die Catholische Kirche (wann nemlich dieselben etlich gantz wenig vnterlauffenden Incommoditeten, die aber nicht ewig wehren vnd zu vermeiden vnmüglich gewesen / entgegen gesetzt werden) sich nicht vervortheilet / sondern guter massen erbawet befinden kan. Dofern aber jemand annoch Schmertzen darob empfinden solte / daß nicht noch ein mehres zu Nutz der heiligen Kirchen dabey geschaffet worden / Denselben mögen Wir zwar deßwegen nicht verdencken / Ermahnen jhn vielmehr hiemit / daß er solchen seinen Schmertzen vnd Eiffer über denselben ergehen lassen wolle / der hieran verhinderlich gewesen. Vnd solches wird nun nicht Vns / sondern den König in Franckreich betreffen / Alß welcher / ob Er wol vnter allen andern

Söhnen

Söhnen der heiligē Kirchen der fürnembste seyn will/ sich nicht allein nicht geschewet hat/ von Anfangs her der Vncatholischen Ihre Macht wider Vns vnd die Catholische Liga im Reich zu erregen/ Ihnen zur Assistentz den Außländischen Schwedischen König zu locken vñ zu befördern/ mit demselben sich in Bündnüß einzulassen/ ihnen allerseits Vorschub zu thun/ vnd ihre Macht zu bestärcken/ sondern auch vnterstanden für sich selbst/ Vnsere vnd des H. Reichs Lande/ ohn alle gegebene Vrsach/ wider Trew vnd Glauben/ Feindlich zu überziehen; Ja der auch/ die Catholische selbst von Vns abwendig zu machen/ vnd wider vns zu verhetzen/ sowol/ alß sonst nach der Nördlinger Victori vnd allgemeinen erfolgten Triumph alles vollend zum gewündschten Außgang sich anließ/ ordentliche Heeres Krafft Vns entgegen zu schicken/ Vnser Kriegsvolck auß den Städten vnd Plätzen/ so widerumb in vnsere vnd der Catholischen Gewalt gerahten waren/ außzutreiben/ vnd hingegen Vncatholisches Volck hinein zu führen/ sich vnterfangen; Ja der letztlich/ neben deme daß er Vnsere vnd der heiligen Kirchen Progreß zum öfftern verhindert/ sich kein Bedencken machen wollen/ dem Churfürsten von Sachsen/ auch eben zu der Zeit da es nunmehr jetzo an deme daß der Friede solte geschlossen werden/ dieses Versprechen zu thun/ Dofern derselbe sich nur noch ein wenig auffhalten würde/ Er alßdann die Sachen dahin richten wolte/ daß Er nicht allein in allen viel bessere vnd zuträglichere Friedens-Conditiones erlangen/ besondern auch die Lutherische Ketzerey mit allem ihrem Wesen/ in Vnser Königreich Böhmen vnd andere Vnsere Erblande restituiret werden solte.

Vnd dieses ist also mit wenigem/ worauß Ihr nach Gelegenheit des Orts/ der Zeit vnd Personen/ den jenigen so hierüber etwas auff auff die Ban bringen möchten/ begegnen möget; Welches alles Wir Ewerer Discretion vnd Dexteritèt, auch gegen Vns verspürten Fidelitèt anheimb gegeben haben wollen. Hieran werdet ihr Vnsern allergnädigsten Käyserlichen Willen vollbringen/ vnd Wir verbleiben euch mit Käyserlichen Gnaden beharlich zugethan. Geben in Vnser Stadt Baden den 8. Junij An. 1635.

Folgen etliche Stücke/ so zu mehrer Deduction, Declaration vnd behaubtung eines vnd andern/ was supra in den Notis berühret worden/ dienen mögen.

Lit. F.

Gründlicher Bericht von dem jetzigen Zustand der Stadt AVGSPVRG.

Darauß denn die Praxis des im Pragischen HaubtSchluß enthaltenen §. In den ReichsStädten / Vnd was etwa selbigen Orths sub n. 96. 99. &c. item wegen der Particular Accorden sub n. 206. vnd sonsten angeregt/mit mehrem zu ersehen.

DAwol die Conditiones, auff welche die Stadt Augspurg/wegen außgestandener langwirigen fast vnerhörten HungersNoth / sich im Monat Martio Anno 1635. an die Röm. Käys. Mayt. ergeben/ sehr schlecht vnd gering seynd/ so werden doch jhro selbige noch viel schlechter gehalten.

Dann was den Punct der Religion betrifft / so wird die in dem Accord verwilligte Aufferbawung einer Evangelischen Kirchen/wiewol nicht mit Worten/ jedoch aber in dem Werck selbsten/ durch Entziehung aller Mittel/ vnd Außsaugung Marckes vnd Blutes / gehindert; Also daß der Evangelische Gottesdienst vnter freyem Himmel/mit sehr grosser Beschwerd vnd Vngelegenheit derselben Confession zugethanen Bürgerschafft verrichtet werden muß; So stehet die Annehm- vnd Bevrlaubung der zugelassenen beyden Prediger/vermöge eines von dem Käyserl. Herrn Statthalter daselbst ergangenen Decrets, lediglich bey Käys. Mayt. oder Jhme Statthaltern/vnd ist der Evangelischen Bürgerschafft nicht erlaubt/taugliche vnd jhnen annehmliche Personen vorzuschlagen/welches / was es auff sich habe / leichtlich zu erachten. Vnd wiewol auch bey diesem Articul der Accord förters mit sich bringet/daß/was von den Evangelischen für vnd auff jhre Lehre gestifftet worden / jhnen

auch

auch verbleiben solle / so hat man doch / deme zuwider / jhnen allen Kirchen Ornat vnd Gefässe genommen / vnd davon nicht so viel gelassen / alß sie zu jhrer noch wenig übrigen Religions Vbung vnentbehrlich von nöthen habē; So gar auch die Verwaltung des Evangelischen Collegij, wider der Stiffter außdrückliche / auch von der Obrigkeit selbst besterigte Verordnung / von den Evangelischen auff Catholische Personen verwendet.

Was das Stadt Regiment belanget / so seynd bey nähester Rahts Wahl die Evangelischen gantz übergangen worden / vnangesehen nicht alle Stellen mit Catholischen Personen haben ersetzt worden können / sondern derselben etliche ledig gelassen wordē; Da doch das Käyserl. Decret vom 8. Martij Anno 1629. (darauff der Accord sich bezeucht) mehr nicht vermag / alß daß die Catholische den Evangelischen vorgezogen werden sollen.

Die Bürgerschafft ins gemein betreffend / ist in vielerwehntem Accord klar versehen / daß die Stadt / der Raht / Bürgerschafft vnd Inwohnere / durch Verpfändung / Hinwegführung / Rantzion, oder Plünderung / weder an Leib noch Guth / auff keinerley weise beschweret werden sollen: Aber dessen vnbetrachtet / hat man der Evangelischen Bürgerschafft / vnter dem Nahmen einer der Käys. Mayt. verfallenen Pœn / eine über die maaß grosse Summa Geldes / von dreymal hundert tausend Reichs Thalern / gleich nach Vbergebung der Stadt / abgefordert (welche hernach auff so viel Gülden ist gerichtet worden) mit dem fürwendē / gleichsam Sie die Kön. Mayt. in Schweden ꝛc. gelocket / vnd Schuld hetten / daß die Stadt in dero Gewalt kommen; Da man doch nicht eine Person zu nennen weis / auff die dergleichen Bezüchtigung dargethan werden könte; Entgegen ist Reichskündig / daß nicht die Evangelischen / welche selbiger Zeit / sowol alß jetzo wiederumb /

Wehrloß gewesen / sondern der damals gewesene gantz Catholische Magistrat, mit zuziehung der daselbst gelegenen Beyerischen starcken Guarnison, höchstgedachtem Könige die Stadt / vnd zwar (ob deme sich nicht vnbillich zu verwundern) ohne einige Condition, übergeben; Ja es hat gedachter Catholischer Raht sich gleich auff erstes Auffordern rund erkläret / keinen Widerstand zu thun / wie sie dann vnter andern auch diese Worte von sich geschrieben / **Wir seynd niemaln gesinnet gewesen / vnd noch nicht / Ew. Kön. Mayt. zu widerstreben / oder einige Gegenwehr zu gebrauchen / etc.** Was auch auff solche Vbergabe ferner ist erfolget / das kan eben so wenig den Evangelischen zugeschrieben werden / alß die nicht mehr sui juris, sondern bereits / Catholicorum facto, vnter frembder Gewalt gewesen / vnd derselben nicht mehr widerstehen haben können: Aber dennoch muß das Schaaff / ob es wol vnten gestanden / der Wolff das Wasser betrübet haben. Vnd da man sich Evangelischen Theils auff den Accord beruffen / hat man sich Anderseits vngeschewt vernehmen lassen; Daß nicht gebräuchlich sey / mit Prügeln vnter die Vögel zu werffen / oder vor getroffenen Accorden viel von Pön Geldern zu sagen / vnd dadurch die Leute abzuschrecken: Es stehe dennoch Käys. Mayt. bevor / auch nach dem Accord selbige zu erfordern. An solcher Summa nun erheben Käys. Mayt. zwey drittheil / vnd der Churfürst in Beyern ein Drittheil. Vnd seynd zu Entrichtung derselben 240. Personen auß der gantzen Burgerschafft erkohren; Zwar nicht eben die jenige / von welchen man hette sagen können / daß Sie es vor anderen verschuldet hetten / sondern fürnemlich die / welche man für die Vermöglichste angesehen / oder denen man es sonsten für andern gegönnet hat; Ja so gar Wittiben / Jungfrawen vnnd Kinder

von

von 6. vnd 7. Jahren / ob schon deren Männer vnd Eltern vor der Schwedischen Einnehmung bereit Todt gewesen / wie auch solche Personen / die sich damals / zuvor vnd hernach / ausserhalb an Neutral Oertern auffgehalten / vnd mit diesem gantzen Wesen kündlich nichts zu thun gehabt haben: Deren jeden hat man zu 1. 2. 3. biß auff 10. Reichsthaler angelegt / täglich zu bezahen / so lang vnd viel / biß erwehnte Summa der 300000. fl. völlig abgestattet seyn würde; Vnd wer sich dessen geweigert / den hat man mit Gefangenschafft / vnd Pressur-Soldaten genöhtiget / vnd noch darzu mit schweren GeldtStraffen angesehen. Ist auch der gantze gewesste Evangeliche Raht / sampt dem StadtCantzler vnd Rahtschreiber / dem Accord abermal zuwider / etlich viel Tage auff dem Rahthause in Arrest behalten wordē. Ingleichen haben mehrgedachte Evangelische / die 80. Tausent Gülden Bäyerischen Belägerungs Vnkosten / allein abtragen / vnd noch dazu 9000. fl. zu Abführung der Stücke nacher München / damit Sie doch niemaln das geringste zu schaffen gehabt / herschiessen / vnd / was von denselben durch die Schwedische Officiers vmbgegossen worden seyn soll / erstatten müssen; Massen der jetzige Raht Sie gegen hochgedachtem Churfürsten ohne Ihr Vorwissen obligiret, daß Sie an dieser vnd obverstandener Summa der 100000. fl. Wochentlich 5800. fl. vnfeilbar erlegen / oder im widrigen Fall Ihre Churf. Durchl. die Execution wider Sie / wie vnd wo es Ihro selbst beliebig / fürnehmen sollen.

Neben deme ist der gantze Schwall der Guarnison allein den Evangelischen überbunden / vnangesehen vielgedachter Accord die freye Quartier auffhebt / vnd vermag / daß die Verpflegung der Soldateſca auß dem gemeinen Ærario (gleich wie zuvor zur Zeit des Evangelischen Magistrats auch geschehen) hergenommen werden solle. Vnd seynd zwar Sie die Evangelische nach übergebung

der Stadt fast jedersmans willen eine geraume Zeitlang frey gestanden; Indem Sie auch denen/ so weder zu der Guarnison noch der Armée gehöret/ frey Quartier geben müssen/ auch viel vnter jhnen gar übel gehalten/ geschätzt vnd geschlagen/ theils gar auß den Häusern verjagt/ vnd hernach dieselbe außgeplündert worde. Vnd damit es ja jhnen an keiner Plage mangeln möchte/ So haben Sie auff eine Zeit vnd zumal 10. Commissarios auff dem Halse gehabt/ da doch ein einiger derselben genug gewest were/ Sie zu verderben. Vñ wiewol man sich selbiger Zeit auch keines Feindes mehr zu befahren gehabt/ so hat man doch eine überauß starcke Guarnison von 3000. Mann hinein gelegt; Zum wenigsten haben vielermelte Evangelische die Quartier Gelder für so viel Köpffe bezahlen/ vnd einem jeden der gemeinen Soldaten 6. Batzen/ oder 24. Creutzer täglich reichen/ vnd noch dazu 2. Stäbe erhalten müssen/ ohne die Servis, vnd anders so jhnen über vnd wider die Ordinantz abgedrungen worden. Welches 8. gantzer Monat gewehret/ vnd sich zusammen auff etliche viel Tonnen Goldes belaufft; Nicht eingerechnet/ was auff den Käyserl. Statthalter gehet/ deme Monatlich zu seinem Vnterhalt 2000. Reichs Thaler verordnet seynd. Vnd wiewol vorbemelte Guarnison hernacher ohngefehr biß auff 1000. Mann ist geringert worden/ so empfindet doch die Evangelische Bürgerschafft dardurch eben wenig Leichterung/ weil Sie durch die schon außgestandene Pressuren nicht allein am vermögen/ sondern auch an der Zahl selbsten dermassen abgenommen/ daß deren/ wie Volckreich sie auch hiebevor gewesen/ anjetzo nicht mehr/ alß noch 2400. Haußhaben übrig seynd; Deren aber der meiste Theil gantz erschöpfft/ arm vnd bloß ist/ also daß die Last derselben so bereit zu Grund gegangen/ denen noch wenigen übrigen auffwächst.

Was dann ferners den freyen Auß- vnd Abzug betrifft/

trifft/da hette/Krafft des Accords, inner den nächsten 6. Wochen nach Vbergabe der Stadt/niemand sollen auffgehalten werden/vnter keinerley Schein/ auch vngehindert der getragenen Ambts Diensten/ nur allein daß die drey Nach Stewren/wie von Alters herkommen/ abgerichtet werden sollen; Aber deme Schnurstracks entgegen/ hat man so gar mit der Evangelischen Guarnison, zu geschweigen hernach/einigen Bürger nicht wollen fortziehen lassen/ Er habe dann/über berührte drey Nach-Stewren/den jhme angesetzten Theil der benanten Pœn-Gelder abgestattet/sich wegen der künfftigen Quartiers-Vnkosten abgefunden/vnd dann der Bäyrischen vnd anderer prætensionen halber Bürgschafft geleistet; Damit aber vnter hunderten/ ja mehren/nicht einer auffkommen kan. Ist auch bey allen diesen schweren Exactionen verbotten/ von Hauß Rath vnd andern Mobilien etwas an frömbde Oerter zu verschicken/ damit es alldort mit wenigerm Schaden verkaufft werden möchte; Also daß Leib vnd Gut zusammen arrestiret, vnd was der Accord auch diß Orts einräumet/ sowol alß fast alles andere/ wider vmbgestossen vnd vernichtet wird.

Nicht weniger ist wegen erstangeregter Prætensionen, so von Schaden/ Verderbung vnd Verwüstung herrühren/ außdrucklich versehen/ daß durch Gewaltsame Mittel nichts/sondern alles durch den Weg Rechtens gesucht werden solle: Aber dessen vngehindert/ hat der Hertzog in Bayern vnd Bischoff von Augspurg/ den Evangelischen Bürgern daselbst viel Kauffmanns-Wahren/so durch Ihre beyder Länder nacher Augspurg haben gehen sollen/ vnd eine grosse Summa Geldes betreffen/ sambt denen in jhren Territorijs gelegenen/ Lehenbaren vnd eigenthümblichen Gütern/ de facto eingezogen; Wie auch daß Getreyde auff dem Felde abschnei-

den/ vnd / sowol alß die Mobilien von theils Schlössern/ hinweg führen lassen.

Was auch für ein Recht gegen offtbemelte Evang. Burgerschafft diß Orts gebraucht wird / ist darauß abzunehmen / daß man jhnen die Wider-Erstattung dessen / was von der Königl. Mayt. in Schweden/etc. vnd dero Officirern confiscirt wordē/ aufferladet/da sie doch an solcher Confiscation einige Schuld nicht habē/noch dieselbe verwehren haben könnē. So seynd dem Herrn Prælaten zu St. Vlrich vnd Afræ in Augspurg/von vorigem Magistrat etliche Grund-Zinß der Vrsach nicht entrichtet worden/ weil er entgegen daß gewöhnliche Schutz-Geld / so sich höher alß jenes belaufft/auch nicht bezahlt/ sondern sich mit der Vnmögligkeit entschuldiget hat/welche sich bey gedachtem Stadt-Magistrat, nicht weniger alß jhme Prælaten befunden: Aber dannoch werden anjetzo die geweste Evangelische Rahtsverwandte condemniret, ernanten Prælaten zu bezahlen / vnangesehen durch solche Compensation weder gemeiner Stadt/noch jhme Prælaten nichts benommen / sondern jedem Theil daß Seinige in Handen ist gelassen worden; Dergleichen Vnbilligkeiten dass fast täglich fürgehen. Vnd werden die Evangelischer/och darüber gemeiner Stadt Reichs-Immuniteten, Frey/heiten vnnd altem Herkommen / sowol alß dem Accord selbst zuwider/nicht allein vor jhrer ordentlichen Obrigkeit/sondern auch vor dem Käyserl. Statthalter vnd Jhre Käys. Mayt. selbst verklagt / vnd fürgenommen; Nur damit der fürgesteckte Zweck Sie gäntzlich zu verderben/durch Abschneidung des beneficij secundæ instantiæ, desto schleuniger vnd eylender erreicht werden möge. Jnsonderheit aber hat höchstermelter Hertzog in Bäyern / ein über alle Maaß scharffes Klag-Libell am Käys. Hofe wider Sie eingeben lassen / darinn er allen Schaden/der zu Landsperg /Friedberg / Aisch/ Schrobenhausen / Lechhausen/Brugg vnd Fürstenfeld

beschē-

beschehen / vnd sich auff viel Tonnen Goldes erstrecken soll / von den Evangelischen zu Augspurg / alß Anstifftern vnd Ohrhebern desselben / haben wil: Wiewol sich aber die Beklagte gar stattlich vnd ansehnlich verantwortet / So müssen Sie doch in Sorgen stehen / Ob bey gegenwertigem des Reichs Zustand das Vrtheil nicht wider Sie außfallen möchte.

Dieses seynd nun die fürnembste Beschwerden / damit vielgedachte Evangelische Burgerschafft dem Accord zuwider angefochten / vnd biß auff das Blut vnd die Seele gemartert wird. Vnd ob schon dieselbe bey der Käyserl. Mayt. zu Wien / wie auch der Königl. Mayt. zu Hungarn vnnd Böhmen / zu Nördlingen / vnd dann bey der Churfürstl. Durchl. in Bayern zu München / durch eigene vnd kostbare Abordnungen gebührlich angebracht / vnd vmb deren Abschaffung gebeten worden / so hat doch solches / sowol alß die Churf. Sächsische bewegliche Intercession, vnd alles andere vielfältige Flehen / Seufftzen vnd Bitten / sampt der selbst redenden vnd am Tag ligenden kundbaren Vnmöglichkeit / nichts erspriessen mögen; Ausser daß allerhöchstgedachte Käyserl. Mayt. dem Herrn Bischoff befohlen / den Evangelischen die Eingezogene Land Güter wider abzutreten; Welches aber noch nicht geschehen / sondern von dem Bischoff wider solchen Käyserl. Befehl excipiret worden.

Vber dieses alles hette zwar noch viel ein mehres angeführet werden können; Alß die über alle maß erhöhete Stewer / die verschienen Jahres dreyzehen Fach hat müssen entrichtet werden / vnd anders. Mann hat aber dafür gehalten / daß auß oberzehlten der betrübte Zustand dieser armen vnschuldigen Evangelischen Bürgerschafft / nicht weniger alß daß Gemüth jhrer Widerwertigen / gnugsam ja überflüssig erlernet werden können. In Summa / es heisset mit jhnen / GOtt erbarme es / Vita Supplicium, Mors Solatium.

Ex-

Extract eines von Chur Meyntz an die Stadt Erffurt/*sub dato* Cöln *19. Febr. Anno 1636.* abgangenen außführlichen Schreibens/ dessen supra bey dem Neben Recels wegen der Excludirten sub Lit. z. erwehnung geschehen.

Darauß denn/ vnter anderm Inhalt/ dieses ferner erscheinet; Wie wenig oder gar nichts die Particular Accorden oder Capitulationes, in favorabilibus attendiret werden. Vnd in was für Gefahr/ des Verlusts aller Geist- vnd Weltlichen Immunitäten vnd Freyheiten/ ermelte Stadt Erffurt/ vnerachtet was derselben noch zum überfluß/ darumb daß Sie sich so gar schleunig accommodiret vnd der Königl. Schwedischen Besatzung entlediget/ gar speciosè promittiret worden/ begriffen.

Extr. Gestalt Wir dann/ vnsern Geist- vñ Weltlichen Obrigkeitlichen Juribus zuwider/ zumal nicht nachgeben noch gestatten können/ daß jhr/ nach Inhalt der in Druck offentlich publicirten Anordnung wegen des angestellte Danck Fests andern Augspurgischer Confession zugethanen Ständen des Reichs im Frieden Schluß gleich geachtet/ vnd daneben die freye Vbung der Augspurgischen Confession Euch vngehindert gelassen werden solle; Welches alles wir hiemit per expressum widersprechen. Dann Wir wol eines andern/ vnd sonderlich dessen genugsamblich versichert seyn/ daß die jenigen welche zu diesen Gemein-nützigen Friedenschluß bester massen cooperiret, vielmehr jhr eigentlich Absehen gehalten haben/ Wie die im Römischen Reich entstandene schädliche Krieges Empörung/ vnd darauß erfolgende vielfältige Blutstürtzung/ de malo in casiret, auch alle entstandene Mißverständnüß zwischen den Ständen vnd Gliedern des Reichs hin- vnd beygeleget/ Jnsonderheit aber ein jeder des seinigen wie zuvor bey ruhigen Zeiten wider Habhafft werden/ Alß wie etwan schädliche vnd gantz hoch præjudicirliche Eingriffe/ zwischen der Obrigkeiten vnd jhren vnmittelbaren Unterthanen/ de novo erwecket vnd fomentiret werden sollen. Dannenhero Wir auch an seinen Ort gestellet seyn lassen/ was eines Neben Recesses oder Neben Versicherung halber/ welche tanquàm Res inter Alios acta Vns oder Vnserm Ertz Stifft zu keinem præjudicirlichen Verfang nicht gereichen kan oder mag/ von euch gantz vngereimbter Weise auff die Ban gebracht werden will/ etc.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn805466207/phys_0352
DFG

estas de novo auffs festeste stabiliret
nbste Armée absolutè, vnd vermittels
hm bey der Chur-Sächsischen Armée.
Mittel solche Chur-Sächsische Armée
Willen zu gebrauchen. 3. Exactam
n allen Viribus der Evangelischen/vnd
ntiam, pro arbitrio, modo velit,
ren Landen vnd Leuten zu disponiren/
ehr alle gegenwertige vnd künfftige As-
4. Die Erbligkeit der Cron Böhmen
/per Transactionem & Legem pu-
beram dispositionem in der Cron
rblanden/pari modo. 6. Das Com-
seste Armée für seinen ältesten Sohn/
e succesionem in Imperio vor den-
chem Zustande auch keine grosse Capi-
en vorgeschrieben werden. 7. Das
vnd also einen newen Fuß im Nider-
für seinen andern Sohn. 8. Die
onem alles dessen/ was in der Chur-
burgischen vnd andern dergleichen Sa-
9. Die Exclusion der gantzen Böh-
lles das was derselben anhanget; Wie
Amnestiâ excipirter Personen vnd
yst. Mayt. die freye Disposition behelt.
e Einforderung dessen/ was etliche be-
he Stände an Munition vnd Pro-
Gelde über haubt versprochen. Nicht we-
insonderheit dem Hertzoge in Bayern
ie Chur-Pfaltz vnd die Stadt Dona-
werth